Rechts- u. Staatswissenschaften.

Die Waldmastgenossenschaften der Stadt Rüthen.

Ein Beitrag zur westfälischen Siedelungsgeschichte.

*

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde
einer
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster i. W.

vorgelegt von

Franz Viegener

aus

Rüthen (Möhne).

Münster i. W.
Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt.
1927.

Rechts- u. Staatswissenschaften.

Die Waldmastgenossenschaften der Stadt Rüthen.

Ein Beitrag zur westfälischen Siedelungsgeschichte.

*

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität

zu Münster i. W.

vorgelegt von

Franz Viegener

aus

Rüthen (Möhne).

Münster i. W.

Druck der Universitätsbuchdruckerei Johannes Bredt.

1927.

Referent: Herr Professor Dr. His.
Korreferent: Herr Professor Dr. Bruck.

Meinen lieben Eltern.

Inhalts-Verzeichnis.

Quellen und Literatur.

A. Quellen (gedruckte und ungedruckte).

Fahne, A., Chroniken und Urkundenbücher hervorragender Geschlechter, Stifter u. Klöster. I. Bd.: Urkundenbuch des Geschlechts Meschede, Cöln 1862. (Fahne UB.)

Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins usw. I., IV. Bd., Düsseldorf 1840, 1858. (Lacomblet UB. I. IV.)

Seibertz, Joh. Suitbert, Quellen der westfälischen Geschichte, Arnsberg 1857—1869, 3 Bände. (Seibertz, Quellen.)

Seibertz, Joh. Suitbert, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, 3 Bände, Arnsberg 1839—1854. (Seibertz UB.)

Westfälisches Urkundenbuch, Bd. III, hrsg. von B. Wilmans, Münster 1871. (Westf. UB. III.)

Wigand, P., Archiv für die Altertumskunde Westfalens. Bd. I ff., 1826—1838. (Wigands Archiv.)

Staatsarchiv zu Münster (Staats-Arch. Münster). Herzogtum Westfalen (Herz. Westf.) — Stadtarchive: Urkunden u. Akten der Städte Brilon u. Rüthen; Landesarchiv: Akten; Handschriften (Msc.).

Stadtarchiv zu Rüthen. Historisches Archiv von 1330—1816. (St.-A. Rüthen.)

1. Urkunden (St.-A. Rüthen, Urk.-Nr. . . .).
2. Akten (St.-A. Rüthen: Allgem. Verwaltung, Armensachen, Beamtensachen, Bürgersachen, Gerichtssachen, Grenzsachen, Jagdsachen, Kirchensachen, Städt. Verw., Stadt- und Bürgergerechtsame — St.- u. B. G.).
3. Kodices: Röingh, Ruden; (Röingh): Abschrift, durch den Notar Schwarze 1750 angefertigt. Scotti, Gesetze und Verordnungen Churfürstentum Cöln, Düsseldorf, 1830 (Scotti); Kemnereiregister (KR), verschiedene Jahre seit 1420.

Stadtarchiv zu Warstein (St.-A. Warstein).

Stadtarchiv zu Belecke (St.-A. Warstein).

Kirchenarchiv zu Altenrüthen. (Kirchenarch. Altenrüthen.)

Kirchenarchiv zu Effeln. (Kirchenarch. Effeln.)

Archiv des adeligen Hauses Körtlinghausen. (Arch. Körtlinghausen.)

B. Literatur (Sammelwerke und Einzelabhandlungen).

Abhandlungen zur germanischen Philologie, Festgabe für Heinzel, Halle a. S. 1898. (Festgabe für Heinzel.)

Deutschrechtliche Beiträge. Forschungen und Quellen zur Geschichte des Deutschen Rechts, herausgeg. von Dr. Konrad Beyerle, Heidelberg. (Deutschrechtliche Beiträge.)

Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, herausgeg. von Dr. Aloys Meister, Münster. (Münst. Beiträge.)
Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, herausgeg. von Carl Johannes Fuchs, Berlin, Stuttgart, Leipzig. (Tüb. Staatsw. Abh.)
Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgeg. von Otto von Gierke, Breslau. (Untersuchungen usw.)
Veröffentlichungen der historischen Kommission für die Provinz Westfalen, Münster i. W. (Veröffentl. d. HK.)
Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Stuttgart. (Vierteljahrschrift.)
Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Trier. (Westd. ZGK.)
Westfalen, Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde Westfalens und des Landes-Museums der Provinz Westfalen. Münster i. W. (Westfalen).
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung. (ZRG.)
Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Stuttgart. (ZSW.)
Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde, Münster. (Ztscht.)
Zeitschrift Mannus, Würzburg. (Mannus.)

Achelis, Th., Soziologie in Samml. Göschen, Leipzig 1908². (Achelis.)
Arnold, Wilh., Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme; Marburg 1875. (Arnold, Ansiedl.)
Arnold, Wilh., Studien zur deutschen Kulturgeschichte, Stuttgart 1882. (Arnold, Studien.)
Baldamus, Alfred, Das Heerwesen unter den späteren Karolingern, i. Untersuchungen usw. 4. Heft, 1879. (Baldamus, Heerwesen.)
Becker, Christoph, Geschichtliche Nachrichten über die in dem Briloner Stadtgebiet untergegangenen Dorfschaften und Einzelhöfe, II. umgearb. Aufl. v. Frz. Jos. Niemann, Brilon 1908. (Becker, Brilon.)
v. Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, i. Vierteljahrschrift Bd. VII (1909) S. 411—445. (v. Below, Stadtgemeinde usw.)
Bender, Jos., Geschichte der Stadt Rüden. Werl-Arnsberg 1848. (Bender, Rüden.)
Bender, Jos., Geschichte der Stadt Warstein. Werl-Arnsberg 1844. (Bender, Warstein.)
Binterim und Mooren, Die Erzdiözese Köln im Mittelalter, Düsseldorf 1892. (Binterim und Mooren.)
Brand, Die altsächsische Edelherrschaft Lippe-Störmede-Boke und das Corveyer Vitsamt Mönninghausen von ihren Anfängen bis zur preußischen Besitzergreifung, i. Ztscht. Bd. 74 II, S. 1 ff. (Brand, Ztscht. Bd. 74 II.)
Brand, Die germanischen Stammessitze in Westfalen, i. Ztscht. Bd. 76 II. (Brand, Ztscht. Bd. 76 II.)
Brinkmeier, Glossarium diplomaticum, I u. II, Gotha 1856, Hamburg und Gotha 1855. (Brinkmeier, Glossar.)
Brunner, Heinr., über das Alter der Lex Salica, i. ZRG. Bd. 42 (1908) S. 136 ff. (Brunner, Lex Salica.)

du Cange, Glossarium usw., ed. Henschel, Tom. I u. V. Parisiis, 1840 u. 1845. (du Cange I, V.)

Cramer, Älteste westfälische Fluß- und Ortsnamen, i. Ztscht. Bd. 78 I, S. 1 ff. (Cramer i. Ztscht. Bd. 78 I.)

Crome, Bruno, Hof und Hufe. Eine philologische Untersuchung. Diss. Göttingen, 1901. (Crome.)

J. ten Doornkaat-Koolmann, Wörterbuch der ostfriesischen Sprache II, Norden 1882. (ten Doornkaat-Koolmann Wtb.)

Dopsch, Alfons Dr., Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland. I., 2. Aufl. Weimar 1921; II. 2. Aufl. Weimar 1922. (Dopsch, Karolingerzeit.)

Dopsch, Alfons Dr., Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen, I. 2. Aufl. Wien 1923. (Dopsch, Europ. Kulturentw.)

Dörrenberg, Römerspuren und Römerkriege im nordwestlichen Deutschland. Leipzig 1909. (Dörrenberg.)

Erben, Dr. Wilh., Deutsche Grenzaltertümer aus den Ostalpen i. ZRG. Bd. 56. (1922.) (Erben.)

Ernst, Viktor, Die Entstehung des niederen Adels, Stuttgart, 1916. (Ernst, Niedere Adel.)

Ernst, Viktor, Mittelfreie. Ein Beitrag zur schwäbischen Standesgeschichte, Stuttgart 1920. (Ernst, Mittelfreie.)

Falk, Norwegisch-dänisches Etymologisches Wörterbuch. Erster Teil. Heidelberg 1910. (Falk, Wtb.)

Floer, Franz, Das Stift Borghorst und die Ostendorfer Mark. Grundherrschaft und Markgenossenschaft im Münsterland, i. Tüb. Staatsw. Abh., Neue Folge 5, Stuttgart 1914. (Floer.)

Förstemann, Ernst, Altdeutsches Namenbuch, I. Bd. Personennamen, Bonn 1900 [2]. (Förstemann).

Fridrichowicz, Grundriß einer Geschichte der Volkswirtschaftslehre. München u. Leipzig 1902. (Fridrichowicz, Grundriß.)

Gebhards Handbuch der Deutschen Geschichte; herausgeg. von Ferd. Hirsch, Stuttgart 1913 I. Bd. (Gebhard-Hirsch.)

Gengler, H. G., Deutsche Stadtrechtsaltertümer, Erlangen 1882. (Gengler.)

Geyer, Geschichte Schwedens. Bd. I. Leipzig, 1832. (Geyer.)

Gierke, Otto, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3 Bde., Berlin 1868—1880. (Gierke I, II, III.)

Grimm, Jacob, Deutsche Grenzaltertümer i. Kleine Schriften II. Bd., Berlin 1865. (Grimm GrA.)

Grimm, Jacob, Deutsche Rechtsaltertümer, 4. Ausgabe. Besorgt durch Andreas Heusler und Rudolf Hübner. 2 Bände, Leipzig 1899. (Grimm RA.)

Haff, Karl, Die dänischen Gemeinderechte I u. II. Leipzig 1909. (Haff, Dän. Gem.-Rechte.)

Haff, Karl, Die Theorie des dänischen Grundregals i. ZRG. Bd. 43 (1909) S. 290 ff. (Haff, Dän. Grundregal.)

Haff, Karl, Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen i. Vierteljahrschrift Bd. VIII [1], S. 17 ff. (Haff i. Vierteljahrschrift.)

Hamm, Franz, Die Wirtschaftsentwicklung der Markgenossenschaft Rhaunen, I. Die fränkische Hundertschaft und Markgenossenschaft auf dem Hundertsrück (Hunsrück), Trier 1906. (Hamm I.)

Hammers, Jacob, Die Waldgenossenschaften in der Aachener Gegend. Diss. Münster. Aachen 1913. (Hammers.)

Hanssen, Georg, Agrarhistorische Abhandlungen, Leipzig 1880. (Hanssen.)

Heck, Phil., Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte, Halle 1901. (Heck, Gemeinfreie.)

Heinzerling, J., Die Siedlungen des Kreises Siegen, Siegen 1920. (Heinzerling, Siegen.)

Herold, Ferd., Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, besonders im Münsterland, i. Deutschrechtliche Beiträge Bd. II [5], Heidelberg 1909. (Herold, Gogerichte.)

Heyne, Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1892 Bd. II. (Heyne, Wtb.)

Hoops, Joh., Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Straßburg 1911—1919. (Hoops, Reall.)

Hüttemann, Adolf, Beiträge zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Büren. 1. Teil, 1. Lief., Büren 1908. (Hüttemann.)

Jaekel, Hugo, Êtheling, Frîmon, Frîling und Szêremon, i. ZRG. Bd. 40 (1906) S. 304 ff. (Jaekel, Êtheling).

Jaekel, Hugo, Hêmêthoga, Liudamon, Red, Koninges orkene und Toleva both i. ZRG. Bd. 41 (1907) S. 164 ff. (Jaekel, Hêmêthoga).

Jaekel, Hugo, Foged, skelta, Frâna und Bon, i. ZRG. Bd. 41 (1907 S. 205 ff.) (Jaekel, Foged).

Jansen, Alex, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts, i. Historische Abhandlungen, herausgeg. v. Heigel u. Grauert, VII. Heft, München 1895. (Jansen.)

Jellinghaus, H., Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern, Kiel, 1896. (Jellinghaus.)

v. Inama-Sternegg, Karl Theodor, Sallandstudien, i. Festgabe für Georg Hanssen, 1889, Tübingen, 1889. (v. Inama-Sternegg, Sallandstudien.)

v. Inama-Sternegg, Karl Theodor, Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolinger-Periode, I. Bd. [2]. Leipzig 1909. (v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgesch.) Dazu die Rezension von Haff i. Vierteljahrschrift VIII [1], S. 143 ff.

Kemble, John Mitschell, Die Sachsen in England, übersetzt von Brandes, I u. II. Leipzig 1853. (Kemble I, II.)

Kersting, F., Lippstadt zu Anfang des 20. Jahrhunderts, Lippstadt 1905/06. (Kersting, Lippstadt.)

Kindlinger, Nic., Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westfalens, Bd. III, Münster 1790. (Kindlinger, M. B. III.)

Kluge, F., Sippensiedelungen und Sippennamen i. ZSW. VI. Bd. 1908, S. 73 ff. (Kluge, Sippensiedelungen.)

Kluge, F., Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 10. Aufl. Straßburg, 1924. (Kluge Wtb.)
Koehne, Carl, Das Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit i. Untersuchungen usw., 71. Heft 1904. (Koehne.)
Kötzschke, Rudolf, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert; 2. Aufl. Leipzig i. Grundriß der Geschichtswissenschaften usw., herausgegeben von Aloys Meister, Reihe II. Abt. 1. (Kötzschke, Grundzüge.)
Kötzschke, Rudolf, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr. Leipzig 1901. (Kötzschke, Studien.)
Kopp, über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen, Göttingen 1794. (Kopp.)
Korte, Jos., Das westfälische Marschallamt i. Münst. Beitr. XXI. 1919. (Korte).
Kossinna, G., Westfälische Urgeschichte i. Mannus, Heft 1/2, 1913. (Kossinna.)
Künßberg, Dr. jur. Eberhard Frhr. v., Acht. Eine Studie zur älteren deutschen Rechtssprache, Weimar, 1910. (Künßberg.)
Lamprecht, K., Deutsche Geschichte, Bd. 1—3, Berlin 1891/93. (K. Lamprecht, D. G.)
Lamprecht, K., Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. I, 2. 1886. (K. Lamprecht.)
Lamprecht, K., Zur Sozialgeschichte der deutschen Urzeit, i. Festgabe f. Heinzel. (K. Lamprecht i. Festgabe.)
Landau, Georg, Die Territorien in bezug auf ihre Bildung und ihre Entwicklung, Hamburg u. Gotha 1854. (Landau, Territorien.)
Landau, Georg, Das Salgut. Kassel, 1862. (Landau, Salgut.)
Lappe, Jos., Die Bauerschaften der Stadt Geseke, i. Untersuchungen usw. 97. Heft, 1908. (Lappe, Bauerschaften.)
Lappe, Jos., Die Bauerschaften und Huden der Stadt Salzkotten i. Deutschr. Beitr. Bd. VII 4, Heidelberg 1912. (Lappe, Salzkotten.)
Lappe, Jos., Eine untergegangene Bauerschaft, i. ZRG. Folge 32 (1911) S. 229 ff. (Lappe, untergeg. Bauersch.)
Lappe, Jos., Die Eichword, i. Ztscht. Bd. 74 I, S. 258 ff. (Lappe, Eichword.)
Lappe, Jos., Die Sondergemeinden der Stadt Lünen, Dortmund 1909. (Lappe, Lünen.)
Lappe, Jos., Die Verfassungsgeschichte der Stadt Rüthen i. Westd. ZGW. XXXI. Jhg. 1912 (Sonderabdruck). (Lappe, Rüthen.)
Lappe, Jos., Die Wehrverfassung der Stadt Lünen usw., Programm 1911, Dortmund 1911. (Lappe, Wehrverf. Lünen.)
Lappe, Jos., Die Wüstungen der Provinz Westfalen. Einleitung: Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken, Münster 1916 in Veröffentl. der HK. (Lappe, Wüstungen.)
Maurer, G. L. von, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, München 1854. (Maurer, Einl.)
Dazu: II. Aufl. mit Vorwort von Heinr. Cunow. Wien 1896.
Maurer, G. L. von, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, Erlangen 1865. (Maurer, Dorfverf.)

Maurer, G. L. von, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856. (Maurer, Markenverf.)

Mayer, Ernst, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert, I. Bd. Leipzig 1899. (Mayer, VG. I.)

Mayer, Ernst, Friesische Ständeverhältnisse, i. Festschrift für Hugo von Burckhard, Stuttgart 1910, S. 1 ff. (Mayer, Fries. usw.)
Dazu die Rezension von v. Schwerin i. ZRG. Bd. 44 (1910) S. 577 ff.

Mayer, Ernst, Der germanische Uradel, i. ZRG. Bd. 45 (1911) S. 91 ff. (Mayer, Uradel.)

Meitzen, A., Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer und Finnen. 3 Bde. mit Atlas, Berlin 1895. (Meitzen I, II, III.)

Meitzen, A., Volkshufe und Königshufe in ihren alten Maßverhältnissen i. Festgabe für Georg Hanssen zum 31. Mai 1889. Tübingen 1889. (Meitzen, Volkshufe.)

Molitor, Erich, Die Entwicklung der westfälischen Freigerichte, i. Westfalen VI², 1914; S. 38 ff. (Molitor, Freigerichte.)

Mone, Geschichte des Oberrheins, II. (Mone.)

Möser, Osnabrückische Geschichte, Osnabrück 1768. (Möser, Osnabr. Gesch.)

Much, Der germanische Himmelsgott, i. Festgabe für Heinzel, S. 389 ff. (Much, Himmelsgott.)

Norden, Eduard, Die germanische Urgeschichte in Tazitus Germania. Leipzig-Berlin 1920. (Norden.)

Philippi, F., Landrechte des Münsterlandes, i. Veröffentl. der HK., Westfälische Landrechte I., Münster 1907. (Philippi, Landrechte.)

Philippi, Detmar, Die Erbexen in der sächsisch-westfälischen Markgenossenschaft des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit. Diss. Münster i. W. 1914. (Philippi-Erbexen.)

Piper, F. G., Historisch-juridische Beschreibung des Markenrechts in Westfalen, Halle 1763. (Piper.)

Rhamm, K., Die Großhufen der Nordgermanen, i. Ethnographische Beiträge zur Germanischen-Slavischen Altertumskunde von K. Rhamm, Braunschweig 1905. (Rhamm I, II.)

Rietschel, Siegfried, Untersuchungen zur Geschichte der germanischen Hunderschaft, Teil I. Die skandinavische und angelsächsische Hundertschaft i. ZRG. Bd. 41 (1907), S. 342 ff. (Rietschel, Untersuchungen usw.)

Rietschel, Siegfried, Zur Hundertschaftsfrage, i. ZRG. Bd. 43 (1909) S. 193 ff. (Rietschel, Hundertschaft II.)

Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897.

Roese, Eduard, Das Scharbeil. Ein Beitrag zur Geschichte der Markgenossenschaften i. Westd. ZGK. 16. Jhg. 1897, S. 300 ff. (Roese, Scharbeil.)

Rothert, H., Das Eschdorf i. Festgabe für Friedrich Philippi. Münster i. W. 1923.

Rudorffius, Adolfus, Gromatici veteres ex recensione Caroli Lachmanni, Berolini, 1848 I u. II. (Rudorff, Grom. Inst. I, II.)

Rübel, Karl, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld-Leipzig 1904. (Rübel, Franken.)

Rübel, Karl, Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege, Dortmund 1901. (Rübel, Reichshöfe.)

Sauer, Hugo, Die ravensbergischen Gogerichte und ihre Reform im 16. Jahrhundert. Diss. Münster 1909. (Sauer, Gogerichte.)

Schaumann, Adolf Friedrich Heinrich, Geschichte des niedersächsischen Volks von dessem ersten Hervortreten auf deutschem Boden an bis zum Jahre 1180; Göttingen 1839. (Schaumann.)

Schade, Altdeutsches Wörterbuch I. Halle a. d. Saale, 1872—1882. (Schade, Wtb.)

Schelhasse, Ferd., Geschichtliche Nachrichten über Pfarre und Kloster Benninghausen, Paderborn 1902. (Schelhasse.)

Schotte, Heinr., Studien zur Geschichte der Westfälischen Mark und Markgenossenschaft mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes, i. Münster. Beitr., 29. Heft, Münster 1908. (Schotte.)

Schiller-Lübben, Niederdeutsches Wörterbuch, Bremen, 1876, 2 S—L. (Schiller-Lübben.)

Schroeder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1907 [5]. (Schroeder, Rechtsgesch.)

Schulte, Joh. Friedr., Ritter von, Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, Stuttgart 1873 [3]. (Schulte, RG.)

Schwerin, Claudius, Frhr. von, Zur Hundertschaftsfrage, i. Untersuchungen usw. 90. Heft. Breslau 1907. (v. Schwerin, Hundertschaft.)

Schwerin, Claudius, Frhr von, Zur Hundertschaftsfrage, i. ZRG. Bd. 42 (1908), S. 261 ff. (v. Schwerin, Zur Hundertschaftsfrage.)

Seibertz, Joh. Suitbert, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, 3 Teile, Arnsberg 1860—1864. (Seibertz, L. u. RG.)

Seibertz, Joh. Suitbert, Blätter zur näheren Kunde Westfalens, Meschede, 1862 ff. (Seibertz, Blätter.)

Sohm, Rudolf, über das Hantgemal, i. ZRG. Bd. 43 (1909) S. 103 ff. (Sohm, Hantgemal.)

Tibus, A., Beiträge zur Namenkunde westfälischer Orte; Münster 1890. (Tibus.)

Tigges, Jos., Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Arnsberg. Separatabdruck aus Münstersche Beiträge, Folge XXII. Münster 1909. (Tigges, Grafen.)

Thudichum, F., Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, Gießen 1860. (Thudichum.)

Tunberg, Sven, Studier rörande Skandinaviens äldsta politiska indelning usw. Upsala 1911, Rezension von Rietschel i. ZRG. Bd. 45 (1911), S. 543 ff. (Tunberg).

Varrentrap, Franz, Rechtsgeschichte und Recht der gemeinen Marken in Hessen, Teil I. Die hessische Markgenossenschaft des späteren Mittelalters, Marburg 1909. (Varrentrap.)
Dazu die Rezension von Haff i. ZRG. Bd. 43 (1909) S. 386 ff.

Voermanek, J., Die Wewelsburg, Paderborn 1912. (Voermanek.)

Waitz, Georg, Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, herausgeg. von Karl Zeumer, Göttingen 1896. (Waitz, Abhandl.)

Weimann, Karl, Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins, i. Untersuchungen usw. 106. Heft. Breslau 1911. (Weimann.)

Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra usw., Hannover 1829. (Wersebe.)

Wigand, Paul, Das Fehmgericht Westfalens, Hamm 1825. (Wigand, Fehmgericht.)

Wittich, W., Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland; Leipzig 1896. (Wittich, Grundherrschaft.)

Wittich, W., Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, Stuttgart 1906. (Wittich, Altfreiheit.)

Wolfschläger, Erzbischof Adolf I. von Köln als Fürst und Politiker (1193—1205) i. Münst. Beiträge VI. (Wolfschläger.)

Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen in Westfalen, Münster 1920, Heft I—III.

Die Waldmastgenossenschaften der Stadt Rüthen.

A. Einleitung.

Quer durch Westfalen von Osten nach Westen zieht sich als ein Ausläufer des östlichen Berglandes ein langgestreckter Höhenrücken hin, bekannt unter dem Namen: Haar oder Haarstrang. Die große westfälische Tiefebene im Norden und die Berge des Suer- oder Sauerlandes, auch Süderland genannt, reichen sich hier die Hand.[1])

Edles Kulturland auf beiden Seiten, von waldreichen Höhen umsäumt. Welch' herrlicher Fernblick bietet sich, insbesondere auf der östlichen Haar dem Wanderer! Von den Stromberger Höhen zu den Kuppen des sich lang hinziehenden Teutoburger Waldes, von den Höhen des Eggegebirges zum Kahlen Astenberge, über den Arnsberger Wald hin schweifen seine Blicke. Und um ihn herum, überall die Werke schaffensfreudiger Menschenhände. Städte und Dörfer wechseln in buntem Gemisch. Kulturland!

Einzig in ihrer Art insbesondere ist die Gegend südlich der Haar, das obere Möhnegebiet; ein in sich abgeschlossenes Ganze, ist es noch heute auf drei Seiten von weiten bis zum Horizont hinaufreichenden Wäldern umgeben; ein größeres Quellgebiet entspringen hier, abgesehen von einigen kleineren Gewässern auf dem rechten Möhneufer, Biber, Glenne, Lörmecke und Wester, welche in langem Zuge dem linken Möhneufer zueilen; ein Burgenland: von Bergeshöhen grüßen die Kirchtürme der alten Festungen Rüthen, Belecke, Warstein und Callenhardt.

So durch natürliche, zusammenfassende Gelegenheit und gemeinsame uralte Traditionen verbunden, war dies Quellgebiet der oberen Möhne ehedem aber auch ein einheitliches Wirtschaftsgebiet, bestehend aus verschiedenen Wirtschaftskreisen, die durch staatliche Neuaufteilung und Entstehung neuer Wirtschaftszentren allerdings mehr und mehr ihrer natürlichen Zusammengehörigkeit entfremdet worden sind. Die

[1]) **Bender**, Rüden, S. 36 ff.

Erschließung dieses Wirtschaftsgebietes fällt in die Zeit nach der Völkerwanderung.

Über 1200 Jahre mußten überhaupt vergehen, ehe das Einst die heutige Wirtschaftsstufe erreichen, ehe das Werk der ersten Kolonisten in dieser Gegend das Bild von heute zeitigen konnte. Über 700 Jahre hat man bereits gezählt, seit hier am südlichen Abhange der Haar inmitten zahlreicher kleiner Dorfsiedlungen der Grundstein zu der ersten Stadt und Festung des Möhnegebietes: Rüthen gelegt wurde, seit die Stadtwirtschaft ein neues Wirtschaftsprogramm aufstellte, sich über die bisherige Wirtschaftsorganisation einer germanischen Volksgemeinschaft, insbesondere deren späteren Teilorganisationen, der Markgenossenschaften der Rüther und Mister Mark hinwegsetzte und die Einzelrechte der alten Organisationen, wenn auch teilweise erst nach langem harten Ringen, zu Gemeingut zu machen verstand.

Und wie sah es vorher, etwa zu Beginn unserer Zeitrechnung, auf dem Plane aus? — Keine Spur von Wirtschaftsleben. In der Ferne nach Norden zur Lippe hin hätte man wohl oasenartig vom Urwald[2]) umrändert das Land der Brukterer sehen und nach Osten zu ins Land der Marsen[3]) schauen können. Das wäre alles gewesen. Weiter, namentlich ins Tal der Möhne waren die Siedelungen noch nicht vorgeschritten.

---

[2]) Hoops, Waldbäume usw. rec. Hübner i. ZRG. Bd. 40, S. 340.

Es haben „in Europa seit der Eiszeit weite unbewaldete Strecken bestanden, Steppen, aus denen die höheren Gebirge als Waldinseln hervorragten; von diesen Gebirgen aus verbreitete sich der Wald“.

[3]) Brand, Prof. Dr. Albert: Die germ. Stammessitze in Westfalen i. Ztscht. Bd. 76, Abt. 2, S. 150 ff.: 4. Die Marsen.

B. Allgemeine Siedelungsgeschichte des oberen Möhnegebietes.

I. Älteste Topographie.

Zu Christi Zeiten, als die Römer Germanien zu erobern trachteten, befand sich das Flußgebiet der oberen Möhne noch in einem gewissen Urzustande; abgesehen von einzelnen lichten Stellen gab es hier in weitem Umkreise nichts als mächtige und undurchdringliche Urwälder. Es waren die Ausläufer jenes großen herzynischen Waldes, welcher 9 Tagereisen breit als ein in der Hauptsache unbewohntes Waldgebirge die Germanen von den Kelten schied[4]); ein Confinium von gewaltiger Ausdehnung, unbewohnt und infolgedessen noch unaufgeteilt.

In demselben Zustande befanden sich auch die Ausläufer des herzynischen Waldes, insbesondere die Höhen des Möhnegebietes. Gesonderte Waldbezirke gab es hier noch nicht. Urwald weit und breit, einzig und allein durchschnitten von einer römischen Heerstraße.

Die Römer waren wohl die ersten, welche als Fremdlinge mit dieser Wildnis Bekanntschaft machten. Bereits 11 v. Chr. hatten die Sugambren, Chatten und Cherusker den Drusus, des Tiberius Bruder, mit seinen Legionen auf dem Rückzug von der Weser hier in den Hinterhalt gelockt. Beim Arbalo[5]) wurde ihnen übel mitgespielt. Drusus legte, so heißt es, hernach ein Späherlager an. Dieses Lager ist nun nicht[6]) mit dem an der Möhne in der Nähe von Rüthen bei Kneblinghausen gelegenen zu verwechseln. Letzteres entstammt vielvielmehr einer späteren Anwesenheit der Römer (14 n. Chr.) in hiesiger Gegend. Es kann, wie die bisherigen Ausgrabungen ergeben haben, nur für eine kurze Zeit angelegt sein[7]).

---

[4]) Caesar VI. 24 u. 25. Vgl. ferner Gebhard-Hirsch, S. 17. Vgl. Karte I.

[5]) Brand i. Ztscht. Bd. 74 II, S. 5/8.

[6]) Brand i. Ztscht. Bd. 74 II, S. 7 u. 76 II, S. 142 unter Preisgabe seiner bisherigen Ansicht, daß bei Kneblinghausen das φρούριον, das Trutzlager von Arbalo sei. cf. aber Anm. 5, S. 237.

[7]) Vgl. Köhler, Friedr., Wo war die Varusschlacht? Dortmund 1925, namentlich S. 68 ff.

Im Jahre 14 n. Chr. hatten Brukterer, Tubanten und Usipeter dem Germanikus, als er die Marsen gebrandschatzt hatte, den Rückweg versperrt. Beim Rückmarsch über das Waldgebirge zwischen Alme und Möhne ließen sie die Römer zunächst unbehelligt. Dann aber erfolgte der Angriff. Die leichten Kohorten, vorn und in der Flanke angegriffen, gerieten in Verwirrung; es wäre alles verloren gewesen, wenn nicht Germanikus selbst sich an die Spitze der 20. den Rücken deckenden Legion gestellt und die Germanen in offenes Gelände (aperta) — wohl über die Alme zwischen Büren und Weiberg oder mehr nach Norden zu — abgetrieben hätte. Die geflohenen Kohorten hatten sich inzwischen wieder gesammelt und schlugen jenes Lager auf[8]). Von hier aus kannten sie den Weg nach Vetera, den Brukterer, Tubanten und Usipeter ihnen zu verlegen gedacht hatten. Man geht nicht fehl, wenn man annimmt, daß der an diesem Lager noch heute vorbeiführende uralte Haarweg oder Hartweg den Römern in diesem Falle bereits als Marschstraße gedient hat[9]). Er führte wirklich durch dunkle Saltus, und weiter durch den Heisterwald war Castra Vetera zu erreichen.[10])

Das eigentliche militärische Aufmarschgebiet der Römer lag jenseits der Haar, der Lippe[11]) entlang. Solange sie dieses hielten,

---

[8]) Brand i. Ztscht. Bd. 76 II, S. 151 ff. u. 165 ff; vergl. auch S. 132 ff.

[9]) Dörrenberg, S. 17.

Der Haarweg teilt sich aber nördlich von Rüthen; linker Hand führt er ins Paderbornerland, rechter Hand an Meiste und Kneblinghausen vorbei über die Höhen nach Brilon.

[10]) Brand i. Ztscht. Bd. 76 II, S. 151.

Auf dem Hinmarsch führte die Römer der Weg durch den Heisterwald, dann durch dunkle Bergwälder (saltus). Zu den Marsen kannten sie einen kurzen und gewohnten Weg, und einen unbekannten, aber schwierigeren. Letzterer wurde gewählt, weil er von dem Feinde nicht bewacht war. Der Zug gegen die Marsen ging daher zunächst nördlich der Lippe, sodann über die Lippe südlich im Bogen nach Osten durch den Heisterwald bis zu der von Tiberius angelegten Landwehr. Vergleicht man dazu die auf der Übersichtskarte bei Dörrenberg zwischen Ruhr und Lippe verzeichnete, zwischen Heintrop und Waltringsen sich hinziehende römische Landwehr, so wird die Situation klar. Rechts ab zur Ruhr konnte man auf kurzem Wege ins Marsenland gelangen; geradeaus aber lagen jene dunklen Saltus, welche durchquert wurden. (Dörrenberg, S. 8, 30/31 ist zu vergleichen.)

[11]) Brand i. Ztscht. Bd. 74 II, S. 9.

Nicht die Hellwegebene. Sie gehörte zu dem zonenweisen Urwalde zur Ruhr hin und wird daher auch von keinem römischen Schriftsteller besonders erwähnt. Der Hellweg (S. 17) ist im Jahre 785 von Karl d. Gr. angelegt worden, wenngleich er sich dabei an eine bereits vorhandene Fahrstraße gehalten haben muß.

war hier an ein Fortschreiten der Siedelung nicht zu denken; in dem topographischen Aufbau konnten keine Veränderungen eintreten.

Ein neues topographischs Bild entrollt sich erst vor unseren Augen, wenn wir die Nachrichten späterer Jahrhunderte von bestimmten Waldgebieten im Möhnegebiet zu Rate ziehen. Südlich des Haarstranges nannte man noch um etwa[12]) 1080 die bewaldeten Höhen, ungefähr die Bezirke der heutigen Stadt- und Gemeindewälder von Rüthen, Belecke, Warstein, Suttrop und Callenhardt, den Esterwald. Es ist die östliche Fortsetzung[13]) des sog. Lür[14])-Waldes[15]), welcher heute der Arnsberger Wald[16]) genannt wird.

Die Grenze zwischen diesem Esterwalde und dem Lür- oder Arnsberger Walde war diese: Sie begann bei einem heute nur noch annährend zu bestimmenden Orte Nezzenwinkel[17]) an der Möhne, ging

---

[12]) Vgl. Seibertz, UB. I, 19 u. L. u. RG. I. 1, S. 42.

[13]) Vgl. Karte II u. III; ferner Seibertz in Neues Archiv f. Preuß. Recht, Arnsberg 1851/52, XV, S. 43.

[14]) Das Nähere über den Lürwald ist mitgeteilt in einer alten Tabula traditionum der kölnischen Kirche in Gelenius, admiranda magnitudo Coloniae, p. 19. (cf. Seibertz, UB. I, S. 22, Nr. 19.) Es heißt dort:

„VIII. Comes Cuno de Bichelingen filius ducis Ottonis dedit beato Petro urbem in Hakkene et iuxta urbem tertiam partem syluae quae dicitur Lur.

IX. Gertrudis Comitissa mater Reginae Richezen dedit per concambium curtem in Wiglo, insuper tertiam partem dictae syluae pertinentem ad eandem curtem et recepit villam in Wanenrethe.

X. Uda Comitissa de Stadte dedit beato Petro tertiam partem de Odingender et Vrithengeresbecke et Walbertum de Huckelbeck cum omni allodio suo, Adolphum de Basthusen cum tota domo sua, et Lubrandum de Butenbergh et Volmarum et insuper tertiam partem ejusdem syluae.

XI. Ludolphus Comes dedit Werle et quicquid proprietatis habuit in Episcopatu Coloniensi et insuper tantum de sylua Lur quantum remansit fratri suo Conrado.“

[15]) Förstemann 2², S. 152:

„Lûr. Name von Wäldern, bergen und feldern in Westfalen. Vgl. Westfälisches Ortsnamen p. 102: Das Lür und die Lüre.

Lure n. 1.) Teil des Arnsberger waldes, ö. v. Menden von der Lenne bis zur Ruhr, altes reichslehen, nebst Dorf Lurbke bei Menden, Kr. Iserlohn; vgl. Woeste, Iserlohn und umgegend p. 80 usw.“

Seibertz, UB. III, S. 582 nennt den Esterwald den östl. Teil des Lurwaldes.

[16]) Seibertz, UB. II, Nr. 793. Die Verkaufsurk. v. J. 1368 nennt den Lürwald „silva de Arnesberg“.

[17]) Nezzenwinkel lag wohl an der Möhne, wie auch Seibertz vermutet (Blätter I, S. 9). Es wäre zu suchen in der nördlichen Richtung Odacker—Mülheim.

von da über Odacker[18]) zwischen Warstein und Hirschberg nach einem nicht mehr aufzufindenden Orte Linninckhusen[19]), und von hier weiter zur Ruhr, d. h. bis zu den Höhen nördlich der Ruhr in der Richtung: Odacker-Linninckhusen. Die südöstliche Grenzlinie des Esterwaldes verlief von den zuletzt genannten Höhen an der Ruhr in nordöstlicher Richtung zur Alme[20]), und zwar so, daß sie mit der Grenze gegen den Lürwald geradezu einen rechten Winkel bildete. Als Hypothenuse dieses Walddreiecks Esterwald, als nördliche Grenze, ist eine Linie zu betrachten, die von den Höhen diesseits der Alme, etwa hinter dem heutigen Kneblinghausen angeht, westwärts zur Möhne läuft und die Möhne als Fortsetzung hat, wenn man nicht gerade für die älteste Zeit die Haar als diese Nordgrenze angesehen wissen will. Dieser Waldbezirk ist erhalten geblieben, und ist derselbe heute noch in seinem Umfange nicht wesentlich kleiner als ehedem.

Nördlich der Möhnelinie waren um 1080 von dem ehemaligen Urwald wohl nur noch Teile vorhanden. Eine nähere Bezeichnung dieses Waldgebietes ist uns direkt nicht überliefert worden, wie überhaupt viele Bezeichnungen alter Wälder leider der Vergessenheit anheimgefallen sind. Zu den wenigen uns noch bekannten Namen könnten aber noch manche für die Zukunft gerettet werden. Und da ist es eine bemerkenswerte Tatsache, daß dort, wo Wälder der Besiedelung längst zum Opfer gefallen sind, deren uralte erste Be-

---

Der Name Nezzenwinkell bedeutet soviel wie Nesselwinkel, -spitze. Nach Jellinghaus, S. 319 ist Nezze, nezzita (urtica) = Nessel, und winkell, winkil = Winkel, Spitze (cf. Tibus S. 49). Durch den Winkel wird eine Spitze gebildet, die in eine offene, vielleicht schon geurbarte Gegend hineinragte. Somit liegt die Vermutung nahe, daß es sich vielleicht nur um eine Flurbezeichnung handelt, wie auch anderenorts Nezzenwinkel in dieser Bedeutung vorkommt.

[18]) Odakker, Odacker lag zwischen Warstein und Hirschberg. Es bedeutet soviel wie Niederlassung auf öde liegendem Acker, bezw. in der Einöde.

[19]) Linninckhusen muß in südlicher Richtung von Odacker gelegen haben. Jenseits der Höhen fließt zur Ruhr eine Linsemecke. Mehr im Osten, im Eversberger Stadtwalde liegt ein Bezirk: Liverhagen. Jedoch lassen diese anklingenden Bezeichnungen eine nähere Bezeichnung nicht zu. Vielleicht ist Linninckhusen bei der Arrondierung von Hirschberg oder Eversberg untergegangen; vielleicht kann Binckhusen südlich Callenhardt gemeint sein.

[20]) Dieser Grenzzug der Gelenii Faragines gilt nach Seibertz für das Jahr 1000. (Seibertz, UB. I, S. 22, Nr. 19) bezw. 1080 (vgl S. 5 n. 12).

„VII. Esteruualdt tota sylua pertinet ad beatum Petrum incipiens a loco qui dicitur Nezzenwinkell per dotalem mansum in Odakker, transiens in locum qui dicitur Linninckhusen et inde in flumen Rure et inde in (flumen) quod dicitur Almana."

zeichnung in irgend einer Weise noch fortlebt. Solche Namen dienen dann vornehmlich dazu, die älteste Topographie wieder neu zu beleben.

Daß nördlich der Möhne am Haarstrang ein bedeutender Wald der fortschreitenden Besiedelung zum Opfer gefallen sein muß, das bezeugen die Namen vieler Ortschaften in diesem Bezirk. Zunächst bedeutet Ruethe, Ruothino, Ruden nichts weniger als eine Rodung im Urwald.[21]) Menzel und Effeln, ehedem Melselo und Effelo, sind Siedelungen im lo[22]), Loh, im Wald. Bei letzterer Ortschaft liegt außerdem eine Flur „im Lon"; bei Menzel finden wir ein Rokeslo[23]) und bei Kellinghausen ein Gänselo; auch ein Busch „ardlo"[24]) war vor Jahrhunderten dort noch genannt. Langenstraße, das alte Langenstrod, -strud hat seinen Namen von strod, strud = Busch, Wald. Die Haar selbst bedeutet: bewaldeter Höhenzug.

Alle diese Namen reden freilich von dem ursprünglichen Waldreichtum dieser Gegend, enthalten aber nichts von einer näheren Bezeichnung derselben. Zum Esterwald ist die Gegend nördlich der

---

[21]) Vgl. S. 127/28.

[22]) Das Wort loh findet eine vielseitige Auslegung, die aber immer auf dieselbe Bezeichnung „Wald" hinausläuft.

Nach Jellinghaus (S. 95) ist loh ein hochliegendes, fernhinsichtbares Gehölz. Ahd. loh, m. = lat. lucus. Hier scheint die ältere Bedeutung zu liegen.

Nach Klöntrup besteht daneben loh f. gleich Sumpfwiese (cf. Grimm, 6. 1128) und Kilian sagt, ein loo sei eine aus Sumpf aufsteigende Höhe.

Für später mag eine andere bei Jellinghaus l. c. angeführte Ansicht zutreffen: lo = Hain, kleines Gehölz, welches einzeln im angebauten Felde liegt. Daher findet sich auch lo später vielfach als Bezeichnung mit für private Holzteile in offener Mark, die einem Markgenossen ausschließlich zur Holznutzung zustanden.

Nach Arnold, Ansiedl. S. 504 lôh = lucus ist (S. 505) „loh . . . ein dem religiösen Cultus geweihter Waldort, der erst in christlicher Zeit einen allgemeinen Sinn angenommen hat."

Nach Kluge ist loh ein lichter Wald; germ. Wurzel luh „leuchten, idg. luk. Bei Körtlinghausen befindet sich eine „hohe Luchte".

Vgl. Jellinghaus l. c., S. 102 u. Brand i. Ztscht. Bd. 74 II, S. 10 n. 1.

Loh ist daher die älteste Bezeichnung für Wald, die mit der Sonderbezeichnung größerer Waldbezirke mehr zurücktrat.

[23]) Rokeslo = Krähenwald, wie Roxel bei Münster aus Rokeslare, Rukeslere = Krähenlar (von mhd. ruok = Krähe) entstanden ist, und es ein Sneppelar, Exterlaar (Elster) gibt. (Ztscht. 78. Bd., S. 20/21.)

[24]) St.-A. Rüthen, Armensachen: Hospital, 1597, S. 2.

„noch drey morgen beneden dem Ardlohe;

„noch Ein sesgardt, scheust auff den busch Ardlohn".

Haar nicht zu rechnen; denn[25]) in karolingischer Zeit trug sie bereits einen eigenen Namen. „Hoianusini in pago Arpesfelt" — Hoinkhausen im Gau Arpesfelt — heißt es in der Urkunde vom 15. April 950.[26])

Die karolingischen Gaubezeichnungen lehnen sich nun an irgend eine Eigentümlichkeit des jeweiligen Bezirkes an und sind meistens einem älteren Namensschatz entlehnt. Soweit es auf den Gau Arpesfelt ankommt, könnte man zunächst an eine Ortschaft[27]) Arpesfelt denken. Aber bis jetzt ist eine solche hier nicht nachzuweisen gewesen und wird sich auch wohl schwerlich nachweisen lassen. Eine weitere recht häufige Bezeichnungsweise der Gaue war die Benennung nach größeren Flüssen[28]); der Aga, Paderga und Almunga seien zum Beweise hier angeführt. Der Gau Arpesfeld läßt sich jedoch auch hier nicht einreihen. Weiterhin dienten den Franken auch allgemeine geographische Benennungen zur näheren Bezeichnung der Gaue. Hierher gehören vor allem die Gaunamen mit der Endung -felt, -feld.

Zu erklären ist diese Endung -felt, -feld folgendermaßen. Es gab in jener Zeit viele Siedlungsgebiete, die erst vor Menschenaltern durch Rodung des Urwaldes, des Lohes, entstanden waren. Durch Fällen der Bäume hatte man den Bedürfnissen entsprechend die Ackerflächen für die Bewohner der einzelnen Siedelungen geschaffen. Für jede einzelne Siedelung war die Gesamtheit ihrer Äcker das „Feld".[29]) Die Siedelungen lagen anfänglich noch weit auseinander. Mit der Zeit ging man aber dazu über, diese Siedelungen weiter auszubauen. Der Urwald schwand mehr und mehr, so sehr, daß die Bezeichnung „Wald" gegenstandslos geworden war.

---

[25]) Seibertz, UB. I, S. 13/14; 973, Juni 5.

Kaiser Otto I. bestätigt dem Erzstift Magdeburg u. a. alle Schenkungen, quicquid ex occidentali parte Musore (Wisore) fluminis sancto Mauricio liberaliter obtulerat hoc est Rosbeki, Uflon cum pertinentiis suis, Brilon cum appendiciis et in Arpesfeld XXX mansos.

[26]) Rübel, Franken, S. 12.

[27]) Westf. UB. III, S. 362, Nr. 696, 1262:

Ähnlich „Erpesfelde in parochia Winteresvic".

[28]) Varrentrap, S. 244. Urk. v. 1141 aus Origines Guelficae ed. Scheid. IV. 526:

„in pago Hünether marco circa fluvium Werraha";
pagus „Nedere circa fluvium Naderaha (Netra)".

[29]) Jellinghaus, S. 32. „Feld" ist ursprünglich eine unbewaldete Fläche. Diese muß aber im allgemeinen durch Rodung entstanden sein, was die Deutung des nord. field, fiälla land ergibt.

Kleinere Waldteile waren zwar hier und dort stehen geblieben; im übrigen überwogen aber jetzt die vielen kleinen, lichten Felder der gedrängter stehenden Siedelungen. Eben diese Felder gaben der Gegend das neue Gepräge, welches namentlich auch in der Bezeichnungsweise zum Ausdruck kam; insbesondere dort, wo ein schon benannter Wald durch die Besiedelung ganz aufgeteilt wurde, behielt man die alte Waldbezeichnung noch insoweit bei, als man die Endung „Wald" durch „Feld" ersetzte. So kann das Arpesfelt, Arpesfeld nur aus einem ehemaligen Arpesloh, Arpeswald entstanden sein.

Die karolingische Gaueinteilung hatte ferner vor allem den Zweck, gleiche Bezirke zu schaffen. Die alten Volkslande waren durch den Ausbau und die weitere Besiedelung verschieden und oft sogar sehr groß geworden, namentlich als Gerichtsbezirke nunmehr recht unbequeme Gebilde. Hier wurde zur Teilung geschritten, und zur Bezeichnung der Teile waren jene lokalen Geländenamen wie geschaffen, weil sie eben nur Teile älterer größerer Bezirke bezeichneten. Es war kein Grund vorhanden, sich solcher Namen dort zu bedienen, wo etwa eine Ortschaft als Urdorf eines Siedelungsgebietes wieder Mittelpunkt eines Gaues werden sollte, auch dort nicht, wo das Siedelungsgebiet sich längs einem größeren Flusse ausbreitete und altes Siedlungsgebiet und Gau ebenfalls eins bleiben sollten. Wo aber Gaunamen mit der Endung -felt, -feld sich finden, kann nur eine Teilung älterer Bezirke vorliegen. Solche alte Zusammenhänge läßt z. B. der pagus Almunga noch genau erkennen. Pagus Almunga[30]) diente ursprünglich als Bezeichnung eines größeren Bezirkes, später aber findet sich dieselbe Benennung nur noch für einen kleinen Teil dieses Bezirkes, und zwar jenes Teiles, wo man die ältesten Siedelungen vermuten kann; schließlich macht er selbst einer Sonderbezeichnung Platz, sodaß jetzt alle Teilgaue Sonderbezeichnungen führen. Und wie es sich hier mit den pagus Sinutfeld[31]) und Madfeld verhielt, ähnlich verhielt es sich in dem älteren, größeren Bezirk im Möhnegebiet mit dem pagus Arpesfeld.

Dem Arpesfeld entspricht nach obiger Auffassung ein Arpeslo.

---

[30]) Vgl. Seibertz, L. u. RG. I. 3, 1, S. 249 ff., 228 ff.

[31]) Vgl. auch den pagus Soratfeld, benannt nach der Sohre oder Sauer, die später Altenau = Alte A, alte au heißt und bei Borchen in die Alme fließt. (Seibertz, Blätter V, S. 64).

Geschichtlich[32]) wird nun ein Arbalo erwähnt, welches nur in dieser Gegend gelegen haben kann. Es steht daher nichts im Wege, das angenommene Arpeslo mit dem Arbalo[33]) zu identifizieren, da auch sprachlich hiergegen nichts einzuwenden ist. Arbalo ist der dunkel, bräunlich erscheinende Wald. Das geschichtliche Arbalo lag nicht zwischen Erpernburg und Dahlheim, wie Dörrenberg[34]) annimmt, sondern, wie auch bereits Brand[35]) richtig festgestellt hat, „auf dem Arpesfelde im Erwitter Oberlande an der Haar, am heute noch so genannten ‚großen Römerberge' zwischen Nettelstedt und Hoinkhausen". Der Gau Arpesfeld lag zwischen den Gauen Langaneka und Silbike und ist bereits von Erhard und Seibertz in die Gegend von Rüthen verlegt worden.[36])

Um die Mitte des ersten Jahrtausend war nach dem Vorhergehenden also die topographische Aufteilung diese:

Arbalo, Siedelungsland, Esterwald.

Dies veränderte Bild in der Topographie des Möhnegebietes kann nun nur eine Folge der einsetzenden und fortschreitenden Besiedelung gewesen sein. All' die Wildheit, Unwirtlichkeit und Unwegsamkeit einer vasta solitudo hatte das Fortschreiten der Besiedelung nicht aufzuhalten vermocht. Im allgemeinen den Niederungen folgend, erstrebte sie die Oberläufe der Flüsse, und drang dann weiter in die Seitentäler vor. Die bewaldeten Höhen traten mehr und mehr vor dem Siedelungsland in den Niederungen zurück. Immer markanter wurden die Waldgebiete. Gegenüber dem Siedelungslande begannen sie eigene abgeschlossene Bezirke zu bilden, und da veranlaßte die

---

[32]) Über den geschichtlichen Streit hins. Arbalo vgl. Giefers, de Alisone Castello deque cladis Varianae loco, Crefeldine 1844, p. 25 ff. und Ztscht. Bd. 17, S. 1 ff.: Giefers, Über das Castell Aliso S. 9. Es sei ferner verwiesen auf Seibertz, L. u. RG. I, S. 11 ff. u. Seibertz i. Ztscht. Bd. 16, S. 180.

[33]) Das Wort Arbalo bedeutet hinsichtlich seines ersten Teiles nach Förstemann S. 485/86 folgendes:

Arba gehört zu Erpa, zum altn. iarpr. ags. eorps, fuscus (dunkel, bräunlich), jedoch fällt es leicht in einzelnen Formen mit arbi zusammen.

Arbalo ist daher der dunkel, bräunlich erscheinende Wald. Vgl. S. 11.

[34]) Dörrenberg, S. 13/14.

[35]) Brand i. Ztscht. Bd. 76 II, S. 132, n. 4. u. S. 142.

[36]) Brand i. Ztscht. Bd. 74 II, S. 5/6, bringt hiermit Erwitte, alt Arweite zusammen. Dieses leitet Brand ab von der Erfte, Arfte, der germ. u. nd. Arpe = Berg-Föhren-Bach. Dem entspreche der sächsische Küttel-Bach = kute-lo-bach. (Nach Hoops, Waldbäume usw. 1905, S. 105: „altengl. cwidu, Harz; ahd. quiti, kuti Leim; mhd. kute, nhd. kütt, kitt.)

Seitenorientierung von den Siedelungsgebieten aus deren Benennungen.

Was die einzelnen Völkerschaften selbst anbetrifft, so waren diese nach gewissen Eigentümlichkeiten des Siedelungslandes vielfach benannt worden, und zwar scheint diese Bezeichnungsweise von den Nachbarstämmen zur gegenseitigen Unterscheidung und Herkunftsbezeichnung gewählt worden zu sein. Die ersten Bezeichnungen im Siedelungsbezirke aber, und das sind die Namen der Flüsse und angrenzenden Wälder, erfolgte seitens des jeweiligen Volksstammes selbst. Jedenfalls sind gewisse Namen sehr alt, und es ist ein ganz natürlicher Vorgang, wenn ein in einem gewissen Bezirke sich niederlassender Volksstamm zur Orientierung zuerst den Flüssen und Wäldern bestimmte Namen gibt. Solche Namen sind ein Zeichen der Zeit. In ihrem inneren Wesen spiegeln sie deutlich die Zeit ihrer Entstehung wieder und gewinnen so eine besondere Bedeutung für die Siedelungsgeschichte. Sie können wichtige Anhaltspunkte geben für die verschiedenen Epochen in der Besiedelung eines Landes. Arbalo und Esterwald mögen zum Beweise dienen.

Arbalo ist als die erste und älteste Bezeichnung anzunehmen. Im Lande der Brukterer wird sie geprägt sein.[37]) Von der Lippeniederung aus überschauten die Brukterer den weiten Urwald zur Haar hin. Der allmähliche, unter Licht liegende Anstieg, die verschiedenartigsten Bestände, die fast eben erscheinende Ausdehnung nach Ost und West, unter südlichem Anstieg, alles das ließ den Wald dunkel erscheinen. Daher nannten sie denselben eben Arbalo, den langsam aus der Ebene ansteigenden, den weithin sichtbaren, dunkel, bräunlich schimmernden Wald. Diese allgemeine[38]) Bezeichnung konnte ferner auch nur für eine Zeit ausgedacht werden, wo hier die Völker noch weit auseinander wohnten. Eine Bezeichnung diesen gegenüber kam garnicht in Frage; denn dann hätte man auf etwaige Besitzverhältnisse anspielen müssen. Da solche noch nicht bestanden, bediente man sich dieser allgemeinen Bezeichnungsweise, wie es bezüglich der Gewässer ursprünglich ja auch üblich war.

---

[37]) Für die germ. Ableitung entscheidet sich bei seinen keltischen Forschungen auch Cramer i. „Westfalen" VI. 4, 1914, S. 102.

[38]) Cramer, Älteste westf. Fluß- und Ortsnamen i. Ztscht. Bd. 78. Dasselbe gilt vornehmlich von den Flußnamen, die hohen Alters sind. Brand i. Ztscht. Bd. 74 II, S. 7:

„Außerdem zeigt die heutige Flußnamenforschung, daß die germanischen Flußnamen keine Eigennamen waren."

Derartige Waldbezeichnungen aus jener Zeit sind häufig. Verfolgen wir nur die Kette der Grenzwälder.[39]) Ein gewisser Drang nach Süden und Südosten bei dem Fortschreiten der ersten Besiedelung von der Lippe her ist unverkennbar. Von Sosat aus scheint die Haar am ersten erreicht zu sein. Die Brukterer blickten auf ein weites Waldgebirge, hinter welchem die Sigambrer wohnten. Bergkuppe reihte sich an Bergkuppe. Und wiederum fanden sie einen allgemeinen Namen. Für sie war der Wald, der da vor ihnen lag, der Lürwald; „lühr" ist ein alter Name für Berge und Höhen[40]) und hängt zusammen mit „luchte", „leuchte", „leuchten"; von der Sonne beschienen hoben sich die einzelnen bewaldeten Höhen weithin leuchtend aus dem allgemeinen Waldgebiet empor.

Der größte Teil des Lürwaldes lag zwischen Möhne und Ruhr eingeschlossen. Aber er erstreckte sich über die Ruhr noch weiter nach Süden[41]) und schied hier die Sugambrer von den westlich wohnenden Tencterern, wie diese wieder nach Norden hin durch die Caesia silva, später silva Heissi genannt, von den Usipetern getrennt wurden.[42]) Auch hier wieder ein nach dem vorwiegenden Bestande allgemein benannter Grenzwald: Heister- oder Buchenwald.

Demgegenüber hat die Lokalisierung und Benennung des Esterwaldes erst infolge der weiter fortschreitenden Besiedelung stattgefunden. Wir sehen uns einer ganz anderen Ausdrucksweise gegenüber. Nach der Himmelsrichtung ist dieser Ester- oder Ostwald benannt.[43]) Es müssen Völker anderer Sitten oder höherer Kulturstufe sich hier niedergelassen haben. Und dem war so. Jene Ansiedler, welche im

---

[39]) Über die Grenzwälder z. B. des Siegerlandes cf. Heinzerling, S. 31 ff. Eine kartographische Aufzeichnung fehlt leider.

[40]) Jellinghaus l. c., S. 102.

[41]) Seibertz, Quellen I, S. 96 ff. Die Marken des Arnsberger Waldes. Später umfaßte der Lürwald die 5 Ruhr-, 5 Möhne- und 4 Wenne-Marken. Letztere waren die Olper, Berger, Waldener und Hellefelder Mark.

[42]) Brand, Die germanischen Stammessitze in Westfalen, i. Ztscht. Bd. 76 II, S. 139 ff., 150. Die im Jahre 796, Febr. 24 (Lac. UB. I, S. 4 Nr. 6) genannte silva Heissi in aquilonari parte fluvii Rurae ist nach dem mhd. heis-ter = Buche benannt.

Weimann, S. 19 n. 113 hält den Hesiwald vielleicht auch für einen Grenzwald gegen den Gau Boroctra. Derselbe müßte dann aber in einem östlichen Bogen gelegen gedacht werden.

[43]) Hier am weitesten im Esterwalde lag auch Ostervelde, eine der ältesten Siedelungen; der innere Zusammenhang zwischen Esterwald und Ostervelde ist mehr als deutlich. Vgl. S. 129.

Gebiet der Möhne zuerst ihre Hütten aufschlugen, fanden hier ein noch überaus großes Siedelungsgebiet vor. Im Osten mußten weite Waldgebiete sogar noch frei bleiben, und nach ihrer Lage nannten sie dieselben den Esterwald, eine Bezeichnung, welche noch lange Zeit geläufig blieb, nachdem bereits Teile des Esterwaldes zu weiteren Siedelungen gerodet waren.

Dieses Fortschreiten der Besiedelung aus den Niederungen in die Höhen des Möhnegebietes einerseits, wie auch andererseits innerhalb des Möhnegebietes selbst, welches Nacheinander die Namen Arbalo und Esterwald andeuten, war nun von ganz bestimmten Voraussetzungen, örtlicher wie völkischer Natur, geleitet. Erst durch das Zusammenwirken derselben wurde die Besiedelung des Möhnegebietes herbeigeführt, und das zu einer bestimmten Zeit und an gewissen tauglichen Orten.

II. Besiedelung.

1. Bedeutung der örtlichen Verhältnisse für den Zeitpunkt der Besiedelung.

Wann Esterwald und Arbalo, später als die Niederungen in den Bereich der Kolonisation einbezogen wurden, ist uns nicht überliefert. Jahr und Tag kennen wir nicht. Geschriebene Nachrichten, die uns Aufschluß geben könnten über das Eintreffen der ersten Ansiedler und ihr Werk, sind nicht vorhanden. Wir stehen vor vollendeten Tatsachen. Doch Manches läßt sich der Vergangenheit noch ablauschen. Vergegenwärtigen wir uns die allgemeinen, auf der Örtlichkeit beruhenden, bei jeglicher Besiedelung bisher als maßgebend festgestellten Grundsätze, betrachten wir gleichzeitig mit Cäsar nud Tacitus das alte Germanien und seine verschiedenen Völkerschaften, oder, überschauen wir das Mögliche und das damals tatsächlich in der Besiedelung Erreichte, dann lassen sich zunächst d i e Gründe feststellen, die einer Besiedelung des Möhnegebietes auf lange Zeit hindernd im Wege gestanden haben.

Unter Besiedelung im eigentlichen Sinne des Wortes versteht man die Okkupation eines Landstriches durch ein Volk in der Absicht, dort dauernd zu verbleiben, m. a. W., sich dort seßhaft zu machen. Im allgemeinen wählte man die Plätze, wo sich die günstigsten Lebensbedingungen darboten. Für Völker auf den ersten Kulturstufen kommen zweifellos die Niederungen in Frage. In und

längs der Täler der größeren Flüsse wie auch in etwaigen anschließenden Seitentälern[44]) waren die Vorbedingungen die vortrefflichsten. Wiesen und Weiden luden geradezu zur Niederlassung ein; und weiter hinauf in den Hochwäldern, da war das Wild eine willkommene Beute. Als Wohnplätze wählte man aber weder diese noch jene Lagen, sondern die Anhöhen zwischen beiden.

Die örtlichen Verhältnisse zunächst begrenzten solche Niederlassungsgebiete auf einen ganz bestimmten Flächenraum, der sich nach einer ganz bestimmten Richtung hin ausdehnte. Soweit es sich um eine breite Flußniederung mit anschließender Ebene wie etwa die der Lippe handelte, ging die Siedelung auf der günstigsten Seite vor sich, um sich dann weiter in der Ebene auszubreiten. Bei Flüssen, die vorzugsweise nur von einer Seite ihre Nebenflüsse aufnehmen, gab das Quellgebiet dieser Nebenflüsse für die Besiedelung die Richtung an. So mußte sich bei der Ruhr die Besiedelung nach Süden, bei der Alme nach Osten hin ausbreiten; denn die nördlich der Ruhr, westlich der Alme sich hinziehenden steileren Höhen hielten die Besiedelung nach dieser Richtung hin schon von selbst auf. Ebenso mag der Haarstrang, wahrscheinlich wegen dem Mangel an größeren Wiesen und Weiden den Siedelungsgedanken von der Lippe her weiter nach Süden vorläufig aufgehalten haben.[45])

An diesen Flußläufen nach der angegebenen Richtung hin sind also die ältesten Wirtschaftssitze zu suchen. Welche Völker nun solche Wirtschaftssitze zuerst geschaffen und sich in denselben niedergelassen haben, diese Frage ist restlich nicht so leicht zu beantworten. Als älteste Bewohner könnten die Kelten in Frage kommen. Die Ansichten gehen hier aber weit auseinander; manche Forscher neigen dazu,[46]) daß im eigentlichen Westfalen niemals Kelten gewohnt haben, sondern nur Urgermanen, wie es namentlich auch die ersten Nachrichten Cäsars und Tacitus deutlich hervorheben. Die Verteilung der germanischen Stämme war für jene Zeiten folgende. Längs der Lippe nach Norden hatten sich die Brukterer niedergelassen; im Fluß-

---

[44]) Erben, Deutsche Grenzaltertümer aus den Ostalpen i. ZRG. Bd. 56, Germ. Abt., S. 33 bemerkt zu den „Talschaften“ Siegers in Steiermark und Stolz's in Deutschtirol: „Wirkt doch auch in der naturentlehnten Grenze eine Abstraktion mit und ist doch auch ihre Kenntlichmachung und rechtliche Festsetzung ein Werk des Menschen.“

[45]) Vgl. aber auch S. 4/5. Hellwegebene = römisches Etappengebiet.

[46]) Vgl. Cramer i. Ztscht. Bd. 78, S. 3 ff.; Bd. 80, S. 66. Gebhardt-Hirsch, S. 22.

gebiete der Ruhr oder Suer nach Süden hin wohnten die Sugambrer; östlich der Alme die Marsen, welche sich nach der bekannten Verpflanzung der Sugambrer über Südosten in das Gebiet derselben weiter ausbreiteten.

Wenn allerdings von alten Schriftstellern der Standort einzelner Völkerschaften verschieden angegeben wird, so darf darin keine Unkenntnis mit den damaligen Verhältnissen erblickt werden. Hin und her wogten damals Germaniens Völker; die eben zur Ruhe gekommenen mußten neuen vorwärtsstrebenden weichen und umgekehrt. Bestimmte Wirtschaftssitze waren aber vorhanden, und in diesen machten sich die wandernden Völkerschaften möglichst breit; denn sie wußten ja nicht, was die Welt morgen bringen würde.

Überschaut man nun den damaligen Zustand, so waren die alten Wirtschaftssitze nichts anderes als Oasen im Urwald, dort angelegt, wo sich für jene Zeiten am besten leben ließ. Und zwischen denselben lagen noch weite Gebiete unbesiedelt in ihrem alten Zustande; es waren jene Höhenzüge, die auf dieser Kulturstufe insbesondere wegen ihrer Unwegsamkeit, auch geringeren Ertragsfähigkeit für die Besiedelung noch nicht in Frage kamen, zumal auch eine feste Ordnung der Völker hier noch nicht bestand. Diese Gebirgsgegenden, vielfach die Wasserscheiden der größeren Flüsse, bezogen die Germanen andererseits aber auch absichtlich nicht in die Besiedelung mit hinein. Das war ihr großes System, wovon Cäsar IV, 3 bei seinem Bericht über die Sueven uns die Begründung hinterlassen hat: „Publice maximam putant esse laudem quam latissime a suis finibus vacare agros“. Wie der herzynische Wald ehedem der große Grenzwald (Confinium) zwischen Kelten und Germanen war, so gab es innerhalb dieser Volksgebiete zwischen den einzelnen Stämmen auch noch besondere, oft weit ausgedehnte Grenzwälder.[47]) Aus siedelungstechnischen Gründen blieben sie unbesiedelt und bildeten Confinien zwischen jenen Völkerschaften und Volksstämmen.

Ein solches Confinium war für Brukterer, Marsen und Sugambrer der Arbalo, von welchem der Esternwald später ein Teil war.

---

[47]) Rudorff, Grom. Inst. II, S. 259/60.

Zu vergleichen ist der liminische Wald (saltus) als Völkergrenze zwischen Rom nnd Etrurien im 5. Jhdt. Roms.

2. Zeitpunkt der Besiedelung, siedelndes Volk und Richtung in der Siedelung.

Mußte nun ein Confinium, weil es zum Confinium bestimmt war, auch dauernd von der Besiedelung ausgeschlossen bleiben? Das ist die weitere Frage.

Solange jene fruchtbaren Niederungen, die alten Wirtschaftssitze, den jeweiligen Bedürfnissen Rechnung trugen, wurden die Siedelungen freilich nicht weiter ausgedehnt. Nach dem natürlichen Lauf der Dinge hätte zwar einmal in einem unbestimmt fernen Zeitpunkte neues Siedlungsland in Anspruch genommen werden müssen, auch in jenen schlechteren Gegenden. Das war gewiß. Im Wandel der Zeiten kommt aber manches oft anders und plötzliche Ereignisse greifen der natürlichen Entwicklung vor.

Als nämlich neue Stürme über die deutschen Gaue hinwegbrausten, als in denselben die Kämpfe mit den vorrückenden Scharen der Völkerwanderung tobten, da waren mit einmal neue Verhältnisse geschaffen. Die seßhaften Stämme wurden gezwungen, den Siegern Wohnplätze zu überlassen. Die alten Wirtschaftssitze erwiesen sich vielfach als zu klein, und da zog man auch in jene weniger fruchtbaren Gebirgsgegenden. In diese Zeit ist auch die Besiedelung des Möhnegebietes zu versetzen.

Kolonisten germanischer Abstammung und Herkunft müssen es ferner gewesen sein, die sich im Esterwald und Arbalo niederließen; denn das alte System finden wir hier wieder: Besiedelung eines Flußgebietes mit umliegendem Confinium.

Aus welcher Richtung diese Siedler kamen, dafür bestehen auch bestimmte Vermutungen. Vom Bruktererlande direkt aus kann die erste Besiedelung nicht erfolgt sein; denn alle Siedelungen im Arbalo nördlich der Haar gehören einer späteren Periode an. Auch von Westen her sind die Siedler nicht vorgegangen; denn hier wurde noch in karolingischer Zeit ein größerer Wald urbar gemacht. Insofern entfällt auch eine Besiedelung vom Süden her, vom Sugambrerlande aus. Ein gewisser Zusammenhang mit dem Osten dagegen ist nicht zu leugnen; und so scheinen allein aus dieser Richtung, aus dem etwa schon besiedelten Almetal germanische Siedler in die hiesige Gegend vorgedrungen zu sein. An den Abhängen der Haar zum Möhnetal hin erfolgte die erste Verteilung zu ländlichen Siedelungen.

3. Lage der Siedelungen.

Nicht wahllos ging man vor. Das Wo? und Wie? bei der ersten Ansiedelung wurde vielmehr nach ganz bestimmten Regeln gehandhabt.

Das Wo? — die Lage der Wohnsitze, der Äcker, Wiesen und Weiden wurde in der Hauptsache durch die örtlichen Verhältnisse bedingt, während das Wie? — die Anlage derselben sich nach der den ersten Ansiedlern eigenen Siedelungsweise bestimmte.

Die erste Sorge war die Beschaffung der Wohnplätze und in der Nähe derselben das Aussuchen des nötigen und brauchbaren Weide- und Ackerlandes. Besondere Schwierigkeiten bereitete das Aufsuchen von tauglichem Ackerlande. Inwiefern die örtlichen Verhältnisse hinsichtlich der Beschaffung des erforderlichen Ackerlandes jeweils untersucht und sondiert wurden, darüber ist in der Wissenschaft bereits lebhaft gestritten worden. Aus dieser Frage heraus waren insbesondere auch die Meinungsverschiedenheiten zwischen Ricardo und Carey entstanden.

Ricardo geht bei seiner Lehre von der Grundrente davon aus, daß auch bei primitiven Verhältnissen die Ansiedler so klug waren, daß sie einsahen, der bessere Boden werde sich mehr lohnen. Deshalb wurde dieser zuerst in Kultur genommen; dann erst sei Boden schlechterer und zweiter Klasse gefolgt.

Carey wendet sich gegen Ricardos Annahme, daß der beste Boden zuerst benutzt sei. Der beste Boden liege in den Flußtälern. Überschwemmungsgefahr usw. seien hier aber so groß, daß man sich hüte, daran zu gehen. Zuerst habe man lieber den Boden an den Hängen genutzt. Das sei die historische Besiedelung. Carey war zwar Amerikaner und machte diese Feststellungen in seiner eigenen Heimat. Hier in Amerika habe man wegen der schlechten Arbeitswerkzeuge zuerst den lockeren Boden an den Bergen in Anspruch genommen; dann, erst später, nach Verbesserung der Werkzeuge sei mit der Nutzung der schwererern Böden in den Tälern angefangen. Dies gelte jedoch, so lauten aber die weiteren Ausführungen, nicht allein für Amerika, auch anderswo sei es so gewesen. Man habe stets zuerst Böden mittlerer Güte kultiviert, weil man eben von diesen „den günstigsten Unterschied zwischen dem Erschließungsaufwand und dem Ertrage erwarten zu dürfen“[48]) geglaubt habe.

[48]) Fridrichowicz, Grundriß, S. 103 u. 93.

Diese Ausführungen Careys[49]) allein erfreuen sich historischer Beweiskraft und finden sich auch bei den Siedelungen im Möhnegebiet vollauf bestätigt. Die ursprünglichen Ackerfluren der ersten Siedelungen liegen nämlich hier durchweg an den Hängen; nicht im schweren Boden, auch nicht auf den Höhen im schlechten Boden; sie befinden sich vielmehr in der Mitte zwischen den beiden genannten Bodenarten.

Jenes Unterscheidungsvermögen der ersten Ansiedler beruht nun nicht auf einer etwa angeborenen Klugheit derselben. Ob der bessere Boden sich wirklich lohnen würde, hing vor allem davon ab, ob die ersten Ansiedler auch tatsächlich in der Lage waren, den Boden zu bearbeiten. Dazu waren bei den primitiven Verhältnissen der Völker der ersten Wirtschaftsstufen aber nicht die nötigen Werkzeuge vorhanden; es war auch kein Bedürfnis da, danach zu streben, sie herzustellen.

Das Aufsuchen solcher Böden mag instinktiv erfolgt sein; immerhin war und blieb dies agronomische Vorgehen bei der ersten Siedelung geleitet von zwei Momenten: einmal bildete die geologische Beschaffenheit des Siedlungsgebietes die Grundlage, und das war die Hauptsache; dann aber waren auch die Bedürfnisse der jeweiligen Wirtschaftsstufe mitbestimmend.

Das Möhnegebiet[50]) bildet den Übergang von der westfälischen Tiefebene zum gebirgigen Sauerland. Gemächlich steigt das Terrain von wellenförmigen Rinken durchzogen von der Lippeniederung in nordsüdlicher Richtung zum Haarstrang an, fällt dann auf einige Kilometer, eine Mulde bildend, um dann weiter zur Möhne hin

---

[49]) Rübel, Reichshöfe, S. 39 ff.

Auf Grund derselben Erwägungen stellt Rübel fest, daß das Gebiet des Hellweges und der Soester Börde der Kultur größere Schwierigkeiten entgegensetzte als der wesentlich aus Diluvium bestehende Sandboden des Münsterlandes und der Lippeniederungen. Die Waldungen des Haarstranges erstreckten sich zu Römerzeiten noch weit nördlicher durch sumpfige Gebiete zur Lippe hin. Hierher durch den Heisterwald und weiter durch dunkle Saltus konnte Germanikus unbeobachtet gegen die Marsen iehen. Diese haben, wie auch Meitzen II. 79 es annimmt, hier durchaus nicht gewohnt; auch Sugambrer und Chamaven können daher Marsen hier nicht vertrieben haben. (cf. Lappe, Bauerschaften S. 4.) Wohl mögen Brukterer hier, aber ohne vorher keltische Siedelungen beseitigen zu müssen, einige Siedelungen angelegt haben. Ihnen folgten die Sachsen und bald nachher hat Karl der Große das alte römische Militärgebiet ganz erschlossen. Rübel verbreitet sich hierüber noch des weiteren.

[50]) Vgl. hierzu Liebrecht, Geologischer Überblick über den Kreis Lippstadt im Kalender für den Kreis Lippstadt, 1921, S. 24 ff.

steil abzufallen, sich jenseits wieder zu erheben und in den Bergen des Sauerlandes fortzusetzen. Der Haarstrang, ein Kalksteinhöhenzug[51]), ist aus Gesteinsmassen gebildet, die sich gegen Ende der Kreidezeit hier auf dem Meeresboden abgelagert haben. Es sind die Schichten des Cenoman und Turon. Letztere lagern auf den Faltungen der Gesteine des Altertums, die ihrerseits wieder auf den ältesten festgestellten Ablagerungen der mittleren Devon-Periode, dem Massenkalk ruhen. Mächtige Erdsenkungen waren eingetreten, und führten zu der Lagerung in den genannten Falten. Die Brandung des sich langsam zurückziehenden Meeres sorgte jetzt für eine gewaltige Abtragung der Höhen, sodaß der Massenkalk stellenweise wieder zum Vorschein kam. In der Gegend von Suttrop und Warstein tritt er noch heute zu Tage.

Die Ablagerungen des Cenoman-Meeres beginnen nun erst an den nördlichen steilen Abhängen des Möhnetales, wogegen wir von dort nach Süden nur die Schichten der Gesteine des Altertums finden. Von deren oberen Schicht, dem Flötzleeren, finden sich an der nördlichen Möhnewand der flötzleere Sandstein und Tonschiefer, an der südlichen insbesondere die Grauwacken. Unter diesen liegen die Ablagerungen des Kulms, deren Schichten in dem Provinzialsteinbruch, der Külbe bei Belecke zu sehen sind. Auf den Cenoman folgt der Turon, insbesondere der obere Pläner.

Gerade diese Reihenfolge der einzelnen Schichten ist in agronomischer Beziehung von ausschlaggebender Bedeutung gewesen.

Auf der Haar findet sich, wie überhaupt auf dem Kalksteingebirge nur eine geringe Ackerkrume. Tageswässer haben den leichten und lockeren Boden nach und nach immer wieder in die Täler gespült, wo sich im Laufe der Zeit ein tiefer und schwerer Boden aufschichtete. In der Mitte aber, an den Hängen der Haar finden wir jene leichten, wegen der mittleren Feuchtigkeit lockerern Böden, die zuerst in Angriff genommen wurden.

Im Süden fand nach den Tälern hin der gleiche Vorgang statt. Aber wegen der anderen Bodenformation sind die Äcker bedeutend schlechter, vorwiegend sog. Faulschieferäcker.

Diese mittlere Bodenqualität fand sich nun vielerorts vor. Zur Ansiedelung reizte sie aber nur dort, wo gleichzeitig auch die sonstigen Bedürfnisse der zeitigen Wirtschaftsstufe befriedigt werden

---

[51]) Kersting, Lippstadt, S. 4—6.

konnten. Bei der ausgeprägten Feldgraswirtschaft jener Zeiten mußten hinreichende Weidegründe vorhanden sein und in der Nähe liegen. Wohl war der Arbalo ehedem wasserreicher als heute. Für Wiesen und Weiden fehlte aber eine ausreichende Bewässerung. Etwaige Anlagen würden sich nicht gelohnt haben; denn die kalkhaltigen Cenoman- und Turon-Schichten dulden keine Ansammlungen von Wasser; es zieht alsbald durch die vielen Klüfte wieder ab.

Deshalb ging der Zug der Siedelung an den südlichen Abhang der Haar und machte vor dem noch arg versumpften Möhnetal in den etwas höher gelegenen Seitentälern halt. Man ging schließlich auch über die Möhne hinaus in die jenseitigen Seitentäler. Für gut befunden wurden aber auch nur die Täler, wo sich jener leichte Boden in der Nähe befand, wo auch eine Dorfanlage an einer Quelle, an einem schützenden Hain sich ermöglichen ließ. Wenn Tacitus bei seiner Schilderung von dem häuslichen Leben der Germanen uns berichtet:[52]) „Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit", so wollte er damit ausdrücken, daß das Vorhandensein des erforderlichen genießbaren Wassers für eine Anlage ganz besonders eine erste Voraussetzung war. Mitbestimmend waren ferner auch die nahen Eichen- und Buchenwälder im späteren Esterwalde, die erste Vorbedingung einer lohnenden Schweinemast. Wenn die ersten Siedelungen auch jenseits der Möhne angelegt wurden, wo die sog. mittleren Böden von bei weitem schlechterer Qualität waren, so liegt darin kein Widerspruch. Für den betreffenden Bezirk war es der brauchbare Boden der Hänge; Wiesen und Weiden lagen in der Nähe, wie es nördlich der Haar z. B. nicht der Fall war.

4. Aufbau der Siedelungen.

Man könnte nun einwerfen, daß es doch eigentlich vorteilhafter gewesen wäre, wenn man nur längs der südlichen Haar die Siedelungen hätte auf einander folgen lassen. Ich denke hier an die gleichmäßige künstliche Anlage späterer Zeit, wo der gesamte Besitz: Haus, Hof, Ackerland, Wiesen und Wald eine langgestreckte Größe darstellte, die Hausstellen ein langgestrecktes Straßendorf bildeten. Doch nein! So legten die Germanen ihre Niederlassungen nicht an. Es wäre ihrer Sitte und Eigenart zuwider gewesen; denn ohne eine ziemlich weit ausholende rings um die einzelne Siedelung

[52]) Tacitus, Germ., c. 16.

und auch rings um deren Gesamtheit gelegene Interessensphäre konnten sie sich eine Niederlassung nicht denken. „Colunt discreti ac diversi“, sagt Tacitus. Ihren Grund, man kann sagen, auch ihren Grund, hatte diese Art der abgesonderten und vereinzelten Niederlassungen nicht in den örtlichen Verhältnissen, sondern in der den ersten Ansiedlern eigenen Siedlungsweise, durch die das Siedlungsgebiet letzten Endes in bestimmte Bezirke wirtschaftsgeographisch aufgeteilt wurde. Nicht die Örtlichkeit war allein und vornehmlich bei der Besiedelung maßgebend.

Mit dem Auskundschaften der örtlichen Verhältnisse für eine den Bedürfnissen entsprechende Niederlassung ging eine gewisse Siedelungsweise Hand in Hand. Vereint schufen beide Maßnahmen erst die Siedelung. Während das erstere Vorgehen die Lage der Siedelung überhaupt bestimmte, leitete die Siedelungsweise die Anlage und den weiteren Ausbau der Niederlassung, und das nach bestimmten Grundsätzen.

III. Siedelungsweise und Wirtschaftsorganisation, abhängig von dem siedelnden Volke und der diesem Volke eigenen Siedelungsweise.

In den ältesten Wirtschaftssitzen hatten die Bedürfnisse der Völker zur Zeit des Seßhaftwerdens gewisse Richtlinien bei den Ansiedelungen und deren Ausbau gezeitigt, die dazu bestimmt waren, eine geordnete, jedem Einzelnen gerecht werdende Verteilung in der Bedürfnisfrage zu ermöglichen. Die gegenseitige Rücksichtnahme betraf anfänglich vielleicht nur ein einziges Etwas, wurde aber notgedrungen immer komplizierter. Im Laufe der Zeiten erlangten diese Gewohnheiten ferner den Charakter von etwas ganz Ursprünglichem, ganz Selbstverständlichem; sie wurden zu allgemeinen Richtlinien, nach denen jede neue Siedelung eingerichtet wurde; sie wurden nationales Eigentum, welches die Angehörigen eines bestimmten Volkes, wohin sie auch verschlagen wurden, stets als solche kennzeichnete.

Die Gesamtheit dieser Richtlinien war die Siedelungsweise. Diese Siedelungsweise hat sich bei den verschiedenen Völkern verschieden entwickelt. Der Grund hierfür lag einmal in der Art der Bedürfnisse zur Zeit des Seßhaftwerdens, dann aber auch in der

verschiedenen Möglichkeit, die Bedürfnisse befriedigen zu können. Für die Germanen gilt eine gemeingermanische Siedelungsweise. Letztere hat ihre Grundlagen im Urgermanentum, und auf diesen Grundlagen bauten sich alle Eigentümlichkeiten der späteren Zeit auf. Die Wandlungen mochten noch so einschneidend sein, die Grundprinzipien der germanischen Siedelungsweise sind stets dieselben geblieben. Diese Grundprinzipien erscheinen sogar mit gewisser Ähnlichkeit wieder bei anderen Völkern; eine eigenartige Tatsache, die bereits Roscher erwähnt. Man kann nur zustimmen, wenn Roscher in seinem System der Volkswirtschaft 1859 der Siedelungsweise ein gewisses soziales Prinzip zugrunde legt, welches allen Völkern auf den ersten Kulturstufen ihrer Entwicklung für längere oder kürzere Zeit gemeinsam gewesen sei.[53]) Die Abweichungen der späteren Zeiten sodann sind ein gerechter Ausbau jenes sozialen Grundgedankens, bedingt durch die immer umfangreicher werdenden Bedürfnisse. Gleichzeitig waren diese letzteren aber auch ein Grund dafür, daß die Bedürfnisfrage von ihrer anfänglichen allgemeinen Natur mehr und mehr zu einer Lebensfrage eines bestimmten Kreises von Bedürfenden überging. Weil man sich unter dem Druck der Bedürfnisse so angesiedelt hatte und von diesem Zustande allein die Lebenshaltung abhängig zu sein dafürhielt, deshalb schloß man sich auch wirtschaftlich zu einem bestimmten Kreise zusammen, um andere auszuschließen. Es entstanden auch Rechte, und nichts lag näher, als diese ihrerseits auf den Grundlagen der Siedelungsweise, auf gewissen Merkmalen derselben aufzubauen. Insbesondere wurde das wirtschaftliche Bedürfen auf die durch die Siedlungsweise entstandenen Wirtschaftseinheiten gegründet. Das galt für die Zeit der extensiven Wirtschaftsweise. Als man zur intensiveren Wirtschaftsweise überging, da mußten die Nutzungen von neuem auf ein bestimmtes Maß eingeschränkt werden. Und da hielt man sich wieder an gewisse Eigentümlichkeiten der Siedelungsweise, man knüpfte an den jetzt bestehenden Zuständen wieder an.

Die Siedelungsweise zeitigte aber auch in der Ausdehnung ein gewisses Gepräge. Vor allem konnte es vorkommen, daß freiwillig oder zwangsstaatlich größere Bezirke von der Aufteilung unter die Siedelungen freigelassen wurden; insbesondere handelt es sich hier

---

[53]) Vgl. auch Dopschs vergleichende Heranziehung römischer Verhältnisse in seinen „Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung“, S. 1 ff.

um größere Waldgebiete, die späteren Marken. In bezug auf diese Sachkörper entstanden eigene Wirtschaftsorganisationen, die Markgenossenschaften. Der innere Aufbau derselben, wie er bekannt ist, läßt sich aber nur aus den Siedlungen heraus erklären, wie sie die Siedelungsweise zur Zeit der Entstehung der Markgenossenschaften bereits geschaffen hatte. Mit Recht kann man daher mit Maurer behaupten, die Wirtschaftsorganisationen, die Markgenossenschaften, die Waldmastgenossenschaften, sie alle führen ihre Anfänge und ihren inneren Aufbau auf die Siedelungsweise, speziell auf die Zeit der ersten Siedelung zurück.

Um nunmehr auf die Entwicklung der im Möhnegebiet vorhanden gewesenen älteren Wirtschaftsorganisationen näher eingehen zu können, ist die Siedelung zu erforschen. Ehe dies aber möglich ist, muß man sich mit dem siedelnden Volke und der diesem eigenen Siedelungsweise näher bekannt machen. Bei jeder Siedelung handelt es sich nämlich einerseits um eine Eigenart des seßhaft gewordenen Volksstammes, andererseits bestimmte sich diese Eigenart in ihrem inneren und äußeren Ausmaße nach der diesem Volksstamm eigenen Siedelungsweise.

In dem Sinne ist von dem oberen Möhnegebiet zu behaupten:

Sachsen waren die ersten Ansiedler; ihre Siedelungsweise war eine gemeingermanische.

1. Besiedelung durch die Sachsen.

Die älteste Topographie des Möhnegebietes wie auch die Feststellung des Vorhandenseins gemeingermanischer Siedelungsgrundsätze bei der Anlage der Siedelungen geben zunächst dem Gedanken Raum, daß es sich hier nur um nachtaciteisches Neuland handeln kann. Wenn dem noch gewisse „Tatsachen“ und Behauptungen entgegen stehen können, so ist wohl zu berücksichtigen, daß hier allein die Frage nach der volksmäßigen Besiedelung zur Entscheidung steht. Letztere trägt rein germanische Grundzüge. Trotzdem wäre es möglich, daß vorher im Möhnegebiet gewisse vereinzelte ältere Niederlassungen bestanden haben könnten. Diese Möglichkeit zu prüfen, soll nicht übergangen werden.

Die Ortsbezeichnungen Warstein (wostene) und Odacker (odakker) lassen auf verlassene Wohnsitze schließen. Fraglich ist nur, ob deren Inhaber auch Germanen oder vielleicht doch Kelten waren. Stützen wir die Behauptung, daß obige Namen Bezeichnungen

verlassener Wohnplätze sind, so könnten sie nur von bis hierher nachrückenden Germanen neu benannt sein; denn nicht aus dem Keltischen, sondern nur aus dem Germanischen lassen sich hier diese und auch alle anderen Ortsnamen restlos erklären.[54])

Die Annahme nur vereinzelter keltischer Wohnplätze kann aber auch durch sonstige Vermutungen nicht gestützt werden. Das Vorhandensein von uralten bewohnt gewesenen Höhlen mit reichen Funden im Bezirke von Warstein könnte höchstens zu der Annahme berechtigen, daß sich hier tief im Urwalde keltische Stammesgenossen vielleicht noch lange verborgen gehalten haben. Außerdem wäre noch die keltische Deutung der Flußnamen Möhne und Glenne zu erwägen. Später sich niederlassende Germanen könnten diese Bezeichnungen übernommen haben. Die Glane-Namen werden zwar als keltisch angesprochen.[55]) Bezüglich der zur Möhne fließenden Glenne, die ursprünglich „Gleinde" hieß, kann man jedoch zweifelhaft sein. Was die Möhne betrifft, so ist es nicht ausgeschlossen, daß Franken diese Bezeichnung mitbrachten, zumal an der unteren Möhne ein fränkisches „rike"[56]) festzustellen ist. Der Name Moinos müßte sich dann schließlich auf den ganzen Fluß ausgedehnt haben. Im Volksmunde hieß nämlich die obere Möhne noch im 14. Jahrhundert einfach Becke; wie die Rischney'es Becke, so nannte man ähnlich die Mühlen an der Möhne noch einfach „beckemolen". Man könnte an den Gegensatz zu den „rossemolen" und „windmolen" denken; „becke", „bieke" scheinen aber noch sehr allgemeine Ausdrücke gewesen zu sein.[57])

---

[54]) Nur insoweit treffen die Auseinandersetzungen von Cramer i. Ztscht. Bd. 63 II, S. 189 ff. für hiesige Gegend zu. Viele der hiesigen Ortsnamen will Cramer dagegen auch aus dem Keltischen erklären. Von einer Einheitlichkeit in der Namendeutung könnte dann aber keine Rede mehr sein.

[55]) Cramer i. Ztscht. Bd. 78, S. 8: „Älteste westf. Flußnamen usw." bezeichnet Glane als unverkennbar keltischen Ursprungs, ebenso die Möhne als Verwandte des kelt. Moinos (lat. Moenus). Vgl. ferner Cramer i. „Westfalen" VI. 4, S. 99 ff. über Möhne u. Glenne-Namen; ferner Osnabr. UB. II. 226, wo die Möhne 1227 als Moyne urkundlich zum ersten Male erwähnt wird.

Apa-Namen (l. c. S. 17 ff.) fehlen hier gänzlich. Vgl. dazu Brandt i. Ztschft. 74 II, S. 13. „Die Flußnamen auf apa, epe, pe werden aber jetzt nicht mehr als keltisch, sondern als spezifisch germanisch angesehen."

[56]) rike = regnum singulare = Reichsgut; vgl. z. B. Rübel, Franken, S. 10/11.

[57]) Brand i. Ztscht. Bd. 74 II, S. 15. „Alle diese Flußnamen (im Hellweggebiet) können germanisch erklärt werden. Und da die Flußnamen für jede Landschaft die ältesten Dokumente des menschlichen Geistes sind, so bleibt am Haarstrang

Nach diesen Erörterungen ist es daher gestattet, mehr für eine germanische Erklärung der Ortsnamen Warstein und Odacker einzutreten. Die alten Namen „wostene" und „odakker" sind Bezeichnungen für germanische Niederlassungen in der wostenei, im desertum, der solitudo.

Wann können nun die wandernden Germanen dieses Waldgebirge erreicht haben?

Aus den Berichten der römischen Schriftsteller ist uns die Verteilung der germanischen Völkerstämme näher bekannt. Soweit dieselben hier in Frage kommen, wohnten sie nach den bisherigen Feststellungen im Bereiche alter Wirtschaftssitze.

Im Suer-[58] oder Sauerlande, südlich im Flußgebiete der Ruhr, saßen die Sugambrer.[59]) Cäsar nannte sie „proximi Rheno"[60]). In den Jahren 12 und 11 v. Chr. von Drusus besiegt, wurden von Augustus im Jahre 9 v. Chr. 40000 Sugambrer nach der linken Rheinseite verpflanzt.[61]) Von Osten her drangen jetzt in diese leeren Wirtschaftssitze Marsen und Cherusker, und mit dem Rest der zurückgebliebenen Sugambrer mögen sie sich verschmolzen haben.

Im Norden, an der Lippe, wohnten die Bructerer,[62]) von denen man die östlichsten die kleinen Brukterer, Bructeri minores nannte[63]). Claudian nennt sie die Anwohner des herzynischen Waldes.[64]) Sie

---

kein Anhaltspunkt übrig, der dem Namenforscher keltische Siedlung vor der germanischen verriete."

[58]) Brandt, Die Sugambrer, i. Ztscht. Bd. 76 II, S. 139 ff.

[59]) Binterim und Mooren, S. 7 ff.; ferner Seibertz, Übersicht über die Geschichte des Regierungsbezirkes Arnsberg i. Ztscht. Bd. 16, S. 178; Gebhardt-Hirsch, S. 23: u. a. „nicht Si(gambrer)"; Mühlenhoff i. Ztscht. f. d. Altert. 23, S. 26 ff., 47 II, S. 58. Für die spätere Zeit der Ansivaren und Hattuaren um 388 vgl. Meitzen I, S. 558/59, 497.

[60]) Caesar, Bell. Gall. VI, 35.

[61]) Binterim und Mooren, S. 7 ff. „Detonsus Vahalim bibet Sicamber", so singt der Dichter Sidonius Appolinaris, um der allgemeinen Freude über solchen Erfolg in Rom Ausdruck zu geben.

[62]) Reg. Hist. Westf. II, S. 97, Nr. 329. Ao. 833.
Geiske im Gau Boratre.

[63]) Gebhardt-Hirsch, S. 22;
von Ledebur, „Land und Volk der Brukterer", S. 27.
Wormstall, „Über die Chamaven, Brukterer und Angrivarier", Progr. 88.
Schaumann, S. 20 u. 45.

[64]) Im Claudianus heißt es (um 370 n. Chr.):
De IV. cons. Honorii. — — Venit accola silvae Bructerus Hercyniae, latisque paludibus exit Cimber, et ingentes Albim liquere Cherusci."

waren die ersten, welche germanische Siedelung über die Lippe vortrugen.

Östlich der Alme wissen wir die Marsen[65]) beheimatet.

Zwischen diesen Völkerschaften lag das Confinium: Arbalo, Esterwald, Lürwald. Die genannten Völkerstämme waren daher nur Anwohner dieses Waldgebirges.[66]) Die Anwohnereigenschaft wird auch dadurch nicht beeinträchtigt, wenn man annimmt, daß Kelten oder Germanen vereinzelt hier gewohnt haben könnten. Für die Besiedelungsgeschichte des Möhnegebietes aber ist letztere Möglichkeit belanglos; denn eine wirkliche volksmäßige Besiedelung, im Verlauf welcher ein Gebiet vollständig und planmäßig unter einen wandernden Volksstamm aufgeteilt wird, erfolgte hier im Esterwald und Arbalo erst durch die Sachsen. Das zeigt deutlich die Anlage der Dorfschaften im Siedelungsgebiete, die eine spezifisch sächsische ist.

Die Sachsen,[67]) zuerst von Ptolemaeus um 150 n. Chr. erwähnt, kamen im 3. und 4. Jahrhundert von dem südlichen Teile des Kimbrischen Chersones[68]), der Jütischen Halbinsel her über die Elbe.[69]) Sie erscheinen als eine umfassendere Völkergruppe. Als solche drangen sie über die Weser jedoch erst im 7. Jahrhuntert, und im Anfang des 8. Jahrhunderts scheinen sie nach Besiegung der Brukterer und ihrer südlichen Nachbaren neben diesen dauernde Wohnsitze auf-

---

Vgl. Dörrenberg, S. 53. Gau Boraktra. „Er verdankt seinen Namen den kleinen Brukterern, die nach Strabo unmittelbar nach dem Abzuge der Römer in das menschenleere Militärgebiet zwischen Lippe und dem Ruhrgebirge und Haarstrang eingewandert waren. . . . .“

Ferner Brandt, Die Brukterer i. Ztscht. Bd. 76 II, S. 124 ff.

Die Großbrukterer wohnten nördlich der Lippe; denn nach Strabo floß die Lippe durch das Gebiet der östlichen Kleinbrukterer. Es sind die Bröker (l. c., S. 130). Sie wohnten vornehmlich in den höher gelegenen Gauen des Dreines, Stevergau u. Skopingau.

[65]) Brandt, Die Marsen i. Ztscht. Bd. 76 II, S. 150 ff.

[66]) G. Kossinna, Ztscht. Mannus, Heft 1/2, Westf. Urgeschichte, Würzburg 1913, stellt aus den Hünengräbern von Seeste, Beckum und Koesfeld fest, daß hier skandinavische Germanen wohnten.

[67]) Über den Namen „Sachsen“ vgl. z. B. Much in der Festgabe für Heinzel, S. 225/26.

[68]) Schaumann, S. 5 ff., S. 6. n. 13: Nach Beda I. c. 15 wohnten nördlich der Sachsen die Angeln und nördlich davon die Jüten; und das wohl zu Beda's Zeiten.

[69]) Nach Brandt i. Ztscht. Bd. 74 II, S. 51 eroberten chaukische Sachsen das Bruktererland, wie Dorf und Mark Stur — methi, an die Stur — marii erinnern. Die Urbevölkerung unterwarfen sie, ohne sie ganz zu vertreiben. So sei auch der Stellinga-Aufstand der chaukischen Bauern 842 zu erklären.

geschlagen zu haben.[70]) Während sie sich in vielen Gegenden nach Völkerstämmen mit den dort angetroffenen Bewohnern vermischten,[71]) mußten sie anderenorts des öfteren erst von unbewohnten Gegenden Besitz ergreifen. So hat auch der hier am Haarstrang sich niederlassende sächsische Geschlechtsverband erst durch Ausrodung des Urwaldes neue Wohnsitze und anbaufähiges Land schaffen müssen.

In Ruhe und Frieden konnten die Sachsen, welche sich hier im Westen Westfalen[72]) nannten, ihr Ansiedelungswerk betreiben; denn König Clodwig und seine Nachfolger suchten das fränkische Reich nicht nach Norden,[73]) sondern nach Westen, nach Gallien hin, auszudehnen. Ungehindert konnten sie sich wirtschaftlich wie politisch hier weiter entwickeln, bis schließlich Karl der Große ihnen ihre Selbständigkeit nahm, indem er sie nach erbitterten Kämpfen seiner Herrschaft unterwarf. Ihre völkischen Eigentümlichkeiten aber konnte er ihnen nicht nehmen. Darum wurden den Sachsen auch ihre wirtschaftlichen Einrichtungen belassen. Sie entwickelten sich weiter. Nur höhere Gewalten, unbarmherzig mit dem Hergebrachten brechende Bedürfnisse

---

[70]) Vgl. Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme i. Pauls Grundriß der germ. Philologie, 2. Aufl., Straßburg 1900, Bd. III, S. 857/58.
Liebermann, Gesetze der Angelsachsen 2, 745 ff.
Erbens i. ZRG. Bd. 43, S. 1. ff.

[71]) Gebhardt-Hirsch, S. 147/48; Seibertz, L. u. RG. I, S. 70 ff., 78; Ztscht. Bd. 19, S. 29 ff.; Bender (Rüden, S. 5) versetzt den Einfall der Sachsen in die Zeit von 715, indem er sich auf Beda beruft. Beda berichtet, daß im Jahre 693 der hl. Suitbertus den Brukterern predigte und fügt hinzu: „Sed expugnatis non longe post tempore Boructuariis a gente antiquorum Saxonum dispersi sunt quolibet hi, qui verbum receperant.“

[72]) Wersebe, S. 275:
„Auf dem Zuge Karls im Jahre 775 unterwarfen sich zuerst zu Ohrun an der Ocker der Herzog der Ostfalen, Hessi, mit seinen Osterleuten (Asterluidis) auf dem Rückwege im Gau Bucki die Angarier mit ihrem Herzog Bruno, und dann die Westfalen, mit ihrem Oberhaupt — Widukind.“ Er hatte sich entfernt, um sich nicht zu ergeben, ließ sich aber doch 777 taufen. Die Herzogstellen wurden dann nicht mehr besetzt, die alten Herzogtümer existierten nur noch dem Namen nach.

[73]) Schaumann, S. 43 ff.:
„Die Südgrenze der Sachsen war die Ruhr. Nur so behält die Vita Caroli, M. Pertz II. p. 446 § 7, Recht, daß die sächsischen Grenzen gegen Franken an den wenigsten Punkten bestimmt gewesen seyen.“ Die Lippe aber als „gewisse sächsische“ und die Ruhr als „gewisse fränkische“ Grenze mit Schaumann (l. c. S. 45, n. 36) anzunehmen, ist ungenau. Ungewiß war nur das Waldgebirge. Hier trafen die beiden Völker zusammen. Daher behält der Poeta Saxo Ad. a. 772 Recht: „Finitimos sed enim per agros utriusque solebant Assiduae fieri, caedes, incendia, praeda“.

einer verfeinerten Kultur, in der Ära der aufkommenden Stadtwirtschaft vermochten Bestehendes in neue Formen zu kleiden. Manches ging unter, manches aus der Zeit der sächsischen Kolonisation jedoch hat sich bis auf die heutigen Tage erhalten und ermöglicht einen Einblick in die wirtschaftlichen Zustände und Gewohnheiten, insbesondere das Siedelungswesen unserer sächsischen Vorfahren.[74])

2. Siedelungsweise der Germanen und der Sachsen insbesondere.

Die Siedelungsweise der Sachsen ist die gemeingermanische[75]). Discreti ac diversi[76]), sagt Tacitus, wohnten die Germanen. Wohl waren es große Einzelhöfe, selbständig eingefriedigt; suam quisque domum spatio circumdat, berichtet uns nämlich Tacitus; mehrere solcher Höfe bildeten aber einen vicus, ein locker gefügtes Dorf, an einer Quelle, an einem Hain usw.

Dies spatium der domus, zu vergleichen mit der curtis circumcincta der lex Bajuwariorum, war nun jene Urgröße, von der die ganze Flur in Abhängigkeit geriet. Der Tomt, die Hofesstätte, ist des Ackers Mutter, sagen noch die altnordischen Gesetze;[77]) der Acker sodann bestimmt den Wiesenteil, der Wiesenteil den Waldteil usw. War dem so, dann wird weiter das Verhältnis der Hofesstätte zum gesamten Grundbesitz ein festes gewesen sein, zumal später die zu diesen Höfen gehörigen Ackerländereien örtlich sozusagen gleich groß waren. In einem Vielfachen der Größe der Hofesstätte das den einzelnen cultores zuzuweisende Ackerland zu bestimmen, war gewiß ein Leichtes, namentlich wenn irgendwie feststand, daß über ein gewisses Maß nicht hinausgegangen werden durfte. Die Größe der Hofesstätte bleibt zweifelhaft.[78])

Im übrigen lag das gesamte Ackerland nicht in einem Stück, sondern in Gewannen; und die weiten Gefilde gestatteten eine Leich-

---

[74]) Vgl. Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 289 ff.

[75]) Diese gemeingermanische Siedlungsweise kommt erst nach dem Seßhaftwerden zur Zeit des Tacitus wieder zum Ausdruck. Über die Vorzeit vgl. Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 53—65; über die Zeit des Tacitus eod. l. c., S. 65 ff.

[76]) Vgl. Tacitus, Germania, c. 26.

[77]) Vgl. Rhamm I, S. 501 u. 612.

[78]) Die Ansicht von Dopsch, Europäische Kulturentw. I, S. 357 ff. über die ursprüngliche Ungleichheit der Höfe ist daher im Grunde richtig, wenn sie auch von ihm ans anderen Zusammenhängen heraus vermutet wird.

tigkeit eines solchen Verteilens. Hof und zugehörige Gewanne bildeten eine feste Einheit, wie sie Haff[79]) noch für das alte Dänemark in der Volkswirtschaft festgestellt hat. Hufe war die spätere Bezeichnung.

Auf die Siedelungsweise war aber auch von Einfluß die jeweilige Wirtschaftsweise, wie sie durch die zeitigen Bedürfnisse bestimmt wurde.

Die Bewirtschaftung der Flur erfolgte zunächst noch feldgraswirtschaftlich[80]), d. h. ein Feld wurde bestellt, ein, zwei, drei Jahre; dann blieb es während eines größeren Zeitraumes liegen; während dessen kam ein anderes Feld an die Reihe. Es war dies also eine Wechselwirtschaft. Für die Zeit, wo man noch mehr der Weidewirtschaft zuneigte, genügte eine solche Wirtschaftsweise vollkommen. Mehr als zwei derartiger Feldanlagen werden nicht vorhanden gewesen sein. Weil aber immer nur ein Feld, und das für eine längere Spanne Zeit, genutzt wurde, so kann man insoweit auch von einer Einfelderwirtschaft sprechen.

Die wachsenden Bedürfnisse verlangten schließlich eine Vergrößerung des Pfluglandes. Um zunächst nicht neue Felder roden zu müssen, wurde für die angelegten Felder die Wechselwirtschaft aufgehoben und die beiden Felder einem ständigen und mit der Zeit immer intensiver werdenden Ackerbau unterworfen; Bestellung und Brache wechselten jetzt nicht mehr wie früher in dem einen jeweils in Angriff genommenen Felde, sondern Feld um Feld, und das alternatis annis, d. h. das bestellt gewesene Feld blieb im nächsten Jahr zur Brache liegen. Diese Wirtschaftsweise war die Zweifelderwirtschaft, sie herrschte insbesondere noch zur Zeit der Staatenbildung nach der Völkerwanderung. Dann folgte erst die Dreifelderwirtschaft.

So entwickelte sich die Ackerhufe in eigener Weise. Die Wechselwirtschaft hatte sich überlebt, und man müßte daher eigentlich auch annehmen, daß damit die Wechselhufe verschwunden wäre. Dem ist aber nicht so. Es findet sich nämlich trotzdem bei jeder vollständigen Ackerhufe noch eine feldgraswirtschaftlich genutzte Wechselhufe. Dieser Zustand muß erklärt werden. Es ist davon auszugehen, daß es im Wesen der Wechselwirtschaft auch lag, gewisse sonstige Nutzungen namentlich für das Vieh im Interesse der Allgemeinheit wie einer

[79]) Haff, Dän. GR. II, S. 31.

[80]) Hanssen, S. 125 ff.

geregelten Einzelwirtschaft festzulegen. Separate Wiesen und Weiden gab es ursprünglich zu Tacitus Zeiten noch nicht. Diese ersetzte aber das ruhende Wechselland; das Feld in Ruhe bedeckte sich nämlich bald mit einer dichten Grasnarbe. Als man dann für die bestehenden Felder die Wechselwirtschaft aufhob, konnten diese Felder solche Nutzungen nicht mehr abwerfen. Die Landbebauer hatten aber mit der Zeit ein Recht auf solche Nutzungen erlangt. Dieses zu gewährleisten, wurde ein Teil der Flur in gleicher Größe wie die Ackerhufe angewiesen. Bei der Abgrenzung der Urdörfer und deren Ausbauten hat man dann diese Wechselhufe aufgeteilt. Um die Grasnutzung vor allem rationell zu gestalten, ging man dazu über, in der Nähe der Siedelungen wirkliche Wiesen auszuweisen. Um die Größe der letzteren mußte aber die volle Wechselhufe verkleinert werden; und dieser Rest der Wechselhufe, weil er doch wohl für lange Jahre liegen blieb, wurde an die Grenzen verlegt, wo die Wechselhufen sich auch später noch vorfinden. Hierher[81]) gehören die Wildländereien in Westfalen,[82]) die Hauberge des Siegerlandes, ferner die Egartenwirtschaften auf den Außenfeldern in den süddeutschen und österreichischen Gebirgen, auf den Egarten im Algäu. Hierher gehören die Außenfelder Englands und Schottlands, das dänische Ornum, das schwedische urfield, die utskipten[83]).

Im übrigen ist die Nutzung dieser Wechselhufen örtlich mit der Zeit sehr verschieden gehandhabt worden. Wo es anging, hat man die Feldgraswirtschaft weiter betrieben. Vielfach aber blieb die Wechselhufe dauernd mit Wald bestanden und wurde deshalb auch Waldhufe genannt. Waldhufen waren auch die Echtworte des südlichen Westfalens.

Die Wechsel- oder Waldhufe weist also zurück in die Zeit der ersten Wirtschaften, der Urhufen. Wirtschaftliche Notwendigkeiten

---

[81]) Vgl. Hanssen, S. 102, 114 ff., 220 ff., 495, 559.

[82]) Vgl. Rothert, das Eschdorf, S. 56 ff. Wildländereien fehlen anscheinend im Bereich der Einzelhöfe. Aus den Waldhufen hier entstanden die Einzelhöfe mit den Kämpen an der Peripherie der Bauerschaft. Man kann es schließen aus den Ausführungen von Rothert. Rothert sagt: Die Einzelhöfe hatten die Vorteile der Marsch- u. Waldhufen; sie waren zehntfrei usw.

[83]) Vgl. Rhamm I, S. 509; Hanssen, S. 223.

Dopsch, Karolingerzeit I, S. 364 ff. unterscheidet diese nicht und kommt deshalb u falschen Auffassungen. Bei Veräußerungen derselben fällt daher Dopsch (S. 368/69) das Fehlen jeglicher Mitwirkung von Markgenossen auf. Gewiß; es handelte sich um Privateigentum und daher kein Auftreten von Markgenossen.

jedoch hatten sie in ihre spätere Sonderstellung verdrängt und den neuen Gegensatz in der Flur geschaffen, den Gegensatz: Urland — Neuland. Der Ackerbau entwickelte sich nämlich mehr und mehr und verlangte eine eigene nur dem Ackerbau gewidmete Hufe. Diese, dem nur durch Brache unterbrochenen Ackerbau dienende Hufe nun war insofern Neuland, weil sie in neuer Wirtschaftsweise lag. Urland aber war demgegenüber die Wechselhufe; denn hier herrschte noch die alte Wirtschaftsweise; Urland einmal deshalb, weil hier der Ackerbau noch in alter Weise feldgraswirtschaftlich betrieben wurde. Urland sodann auch deshalb, weil hier die Wechselhufe nach der Aberntung noch wie ursprünglich auf längere Jahre liegen gelassen wurde, damit sie in alter Weise jene anderen Nutzungen abwerfen konnte. Nicht mehr die Nutzungen des Ackerbaues, sondern die Weidenutzungen vor allem waren jetzt die bestimmungsgemäßen Nutzungen der Wechselhufe. Auch die vornehmliche Bestellung der Wechselhufe mit Hafer gibt in dieser Richtung zu denken. Hinzu kam weiter die Holznutzung, sobald die Wechselhufe liegen bleibend mit Holz bestanden wurde. Dies war wieder von besonderer Bedeutung zur Zeit des Ausbaues, da man sich immer weiter von dem großen Walde entfernte. So waren die Nutzungen der Waldhufen schließlich Nutzungen zu Laub und Gras, zu Holz und Mast.

Waldhufe, Ackerhufe und Hof bildeten die Wirtschaftseinheit am Ende dieser Entwicklung.

Die Siedlungsweise führte nun nicht allein zur Herausbildung solcher Wirtschaftseinheiten, sie hatte weiterhin auch eine bestimmte Anordnung dieser Wirtschaftseinheiten untereinander im Gefolge. In der Regel drei Urhöfe bildeten einen vicus, ein Urdorf.[84]) Als später die Ausbauten vorgenommen wurden, wurden die Urdörfer besonders abgegrenzt und die Ausbauten, ebenfalls umgrenzt, diesen angeschlossen. Nach dem Aufhören der Ausbauten blieben meistens noch große Waldbestände unbenutzt übrig. Diese sind nun jene Wälder, Marken, welche das Nutzungsobjekt der Markgenossen wurden, und Markgenossen wurden die Hufenbesitzer in den Urdörfern und deren zugehörigen Ausbaudörfern. Es kamen aber nur diejenigen Hufenbesitzer in Frage, die neben der Ackerhufe noch eine Waldhufe oder bestimmte Teile davon besaßen. An die Wechsel- oder Waldhufe wurden also wiederum weitere Nutzungsrechte gebunden, Rechte auf

---

[84]) Dörrenberg, S. 129; vgl. auch S. 55.

Nutzungen, welche sie selbst in kleinem Maßstabe gewährte. Auch später noch ist das Waldrecht immer nur verbunden gewesen mit der Waldhufe bezw. deren Teilen: den Scharen, Waren, Echtworten. Nicht, um die Waldrechte als Markgenossen zu genießen, mußte man sich so ansiedeln, sondern weil man sich so in einem bestimmten Kreise angesiedelt hatte, bildeten sich die Markgenossenschaften als Wirtschaftsorganisationen von selbst heraus. Der Weg zur schließlichen Höhe in dieser Entwickelung ist zwar lang und bisher noch nicht gleichmäßig gezeichnet worden; mit Sicherheit aber kann er begangen und in den Einzelheiten erkannt werden, wenn man die Siedelungsweise zum Wegweiser nimmt.

C. Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften im Siedelungsgebiete. Die Markgenossenschaften und deren Entwicklung.

I. Wesen und Alter der Markgenossenschaften; allgemeine Entwicklung der Wirtschaftsgenossenschaften an Hand der Fortschritte im Siedelungswesen.

Meitzen[1]) spricht sich in seinen Wanderungen und Siedelungen über das Wesen der späteren Markgenossenschaften dahin aus, daß die Markgenossenschaften sich nicht aus Bewohnern einer Mark schlechthin zusammengesetzt hätten, sondern aus gewissen Eigentums- und Nutzungsberechtigten, deren Rechtsansprüche dinglich an den Besitzungen hafteten. Diese Ansicht über das Wesen der Markgenossenschaften, soweit die Mitgliedschaft in denselben in Frage kommt, ist im Grunde nicht bestritten. Die Markgenossenschaften waren demnach zunächst Vereinigungen von Grundbesitzern.

Bei der Feststellung des Wirtschaftsobjektes der Markgenossenschaften, der Mark, dagegen gehen die Ansichten auseinander.

Das Wort „Mark" an sich ist ein urgermanisches Wort. Die Römer kannten nur limen und limes. Wie diese, so trug auch Mark allgemein[1a]) den Begriff der Abgrenzung[1b]) in sich. Schon die civitates bei Cäsar[1c]) hatten solitudines, möglichst weit um sie herum liegende Ödländereien. Ulfilas[1d]) übersetzt solche Einöden, *ὅρια*, mit „marka"; got. marka ist ahd. marcha, altſ. marka, agſ. mearc, altn. mörk. In

---

[1]) Meitzen, I, S. 124.

[1a]) Grimm, R.-A., S. 496.

[1b]) Rübel, Franken, S. 149 ff.; Schotte, S. 5/6; Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 359/60.

[1c]) Caesar, B. G. VI, 25.

[1d]) Rübel, Franken, S. 149.

letzterem sieht Grimm[1e] die Vorbedeutung von marka; nach Grimm ging jenes ὅριον aber erst allmählich in die Bedeutung Grenze über. Ursprünglich wird marka die engere Bedeutung von „Rand" gehabt haben, ähnlich dem lat. margo, mit welchem Grimm[1f] es auch in Verbindung bringt.

Innerhalb dieser „Grenze"[1g] lag das „Land"[1h], der go, Gau, und darin wieder Teilländer, die Bifänge, welche größtenteils mit Landwehren, die schon Cäsar[1i] bekannt waren, umzogen waren. Zurückzuweisen ist daher[1k] die Ansicht, daß das „innerhalb der Ödländereien gelegene Gebiet" die altgermanische Mark gewesen sei[1l]. Mark im altgerm. Sinne ist vielmehr das confinium[1m], die äußere unbestimmte Grenze[1n]. Das besagen auch noch die späteren Urkunden. Es heißt nämlich z. B. „in terminis vel marchis aut confiniis", es wird benannt ein Teil des „confinii id est marche"[1o], marca silvatica 820[1p] usw.

Der Grund für die verschiedenen Ansichten über „die Mark" lag nun darin, daß bisher Dorfgemeinde und Markgenossenschaft einerseits und fränkische und sächsische Mark andererseits sehr mangelhaft unterschieden worden sind[2]. Das Objekt der hier allein in Frage stehenden sächsischen Markgenossenschaft war lediglich eine Waldmark[3] und weiter nichts. Infolgedessen war die sächsische

---

1e) Grimm, G.-A., S. 32, 35 ff.

1f) Grimm, R.-A., S. 496.

1g) Vgl. Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte, S. 79/80.

1h) Vgl. Landwehr, ein Ausdruck, welcher der alten Verfassung entstammt. Dazu Wigand, Fehmgerichte, S. 14, n. 4.

1i) Caesar, B. G. II, 17.

1k) Rübel, Franken, S. 145 ff.

1l) Maurer, Marken, S. 27:

bezeichnet das ganze, zu einem Urdorf gehörige Gebiet, ob geteilt oder ungeteilt, als die ursprüngliche Mark; erst später sei entstanden Feld- und Waldmark.

1m) Rübel, Franken, S. 146 n. 1.

1n) Landau, Marken, S. 112:

„797 in fines vel marcas, qui dicitur Torono marca, et in alia, qui dicitur Murchingo marca (Neugart, l. c., p. 114) nimmt hier das ganze Gebiet an.

1o) Seibertz, L. u. RG. I, 3, 1, S. 114 n. 3 z. J. 1188:

„quamdiu durat communitas, que volgariter dicitur Marka, pertinens ad curiam Stochem."

1p) Landau, Marken, S. 163.

2) Schotte, S. 16.

3) Floer, S. 21.

Wittich, (S. 348 ff.) nennt die Markgenossenschaften daher auch Waldmarkgenossenschaften im Gegensatz zu den Dorf- und Gemeindemarken Niedersachsens.

Bezüglich der fränkischen Mark und deren Wesen vgl. Schotte, S. 6/7.

Markgenossenschaft „ein rein realer, einer lokalen Vereinigung zwar verwandter, aber von einer Dorfgemeinde oder einer Feldgemeinschaft scharf zu unterscheidender Verband“[4]).

Die verschiedenartige Beurteilung des Objektes der Markenrechte, der Mark, hat sodann die Lösung der weiteren Frage nach dem Alter der Markgenossenschaft stark beeinflußt. Die Entscheidung mußte dementsprechend sehr verschieden ausfallen.

Gierke[5]) äußert sich in seinem Genossenschaftsrecht zu dieser Frage nur allgemein: „In der Regel Geschlechter, oder . . . Hundertschaften . . . einheitliche Genossenschaften okkupierten eine Mark . . . Damit wurde die Gesamtheit Grundherrin und Eignerin der Mark“[6]). Gierke umschreibt hier an sich nur die Gesamtheit der Ansiedler als Rechtssubjekt[7]). Daß die Markgenossenschaften — und das als eine Besonderheit des germanischen Rechtes —, von Anfang an schon Körperschaften mit voller Rechtspersönlichkeit und trotzdem stark ausgeprägten Sonderrechten der einzelnen Mitglieder waren, von dem Gedanken weicht Gierke in seinem Deutschen Privatrecht[8]) später insofern ab, als er eine Verbandsperson erst in der zweiten Hälfte des Mittelalters entstehen läßt. Ursprünglich war die Markgenossenschaft nach Gierke eine Verbandseinheit, ein Inbegriff von Einzelwesen, eine Gesamtheit von Genossen, Einheit und Vielheit zugleich, und das war die Eigentümlichkeit des germanischen Rechts. Im übrigen aber schließt sich Gierke durch seine allgemeine Stellungnahme der bisherigen Auffassung von dem hohen Alter der Markgenossenschaften an[9]).

Ein sehr geringes Alter nur will neuerdings Schotte den Markgenossenschaften zuerkennen; bestimmend für das Alter der Markgenossenschaften sei allein deren korporative Verfassung, wie sie erstmals aus Urkunden des 11. Jahrhunderts hervorgehe. Vom Standpunkte der direkten Beweisführung ist das gewiß richtig gedacht, aber einseitig. Solche Markgenossenschaften brauchen nicht

---

[4]) Schotte, S. 16.

[5]) Gierke I, S. 60/61.

[6]) Varrentrap, S. 17: „Sobald es feste Siedlungen gab, entstanden auch Markgenossenschaften . . . .“. Ebendort die weitere Literatur.

[7]) Haff i. Vierteljahrsschrift usw. 8[1], S. 18.

[8]) Gierke, Otto, Deutsches Privatrecht, B. I, Leipzig 1895, S. 457.

[9]) Floer, S. 10.

notwendig **die** Markgenossenschaften zu sein. Die Markgenossenschaften können nämlich zu verschiedenen Zeiten verschieden groß an Zahl gewesen sein, einen Bezirk (Sachkörper) von wechselnder Größe bewohnt haben, unter einer einfachen wie auch unter einer im einzelnen voll ausgebildeten Verfassung gelebt haben, ohne daß ihr Wesen im Prinzip dadurch beeinträchtigt worden wäre. Demnach ist es ein Irrtum, wenn von **Schotte**[10]) der eigentliche Höhepunkt in dieser Entwicklung der Markgenossenschaften, der doch immer als etwas Gewordenes zu betrachten ist, herangereift in hundert und mehr Jahren, überhaupt als Anfang in der Entwicklung hingestellt wird. Die Zeit des korporativen Zusammenschlusses der Markgenossenschaften, wie er nach **Schotte** erst aus Urkunden des 11. Jahrhunderts zu entnehmen sei, ist nur eine, und zwar die letzte Stufe in der Fortentwicklung der Markgenossenschaften.

Die Forderung einer korporativen Verfassung als wesentliche Voraussetzung für das Bestehen einer Markgenossenschaft kann also eine befriedigende Lösung der Frage nach dem Alter der Markgenossenschaften nicht herbeiführen. Eine korporative, durchgebildete Verfassung wird vor allem auch erst dann zustande kommen, wenn Rechte an einer Mark bei gewissen Berechtigten vorhanden sind, die bereits seit langem bestanden haben. Eine Verfassung ist aber schon in dem Zustande zu erblicken, der eintritt, wenn die an einer Mark bestehenden Rechte den Charakter der Ausschließlichkeit angenommen haben, sich namentlich auf eine Mark als bestimmtes, wenigstens bestimmbares Nutzungsobjekt beziehen. Maßgebend ist die Anerkennung der Rechte eines Kreises von Berechtigten auch von außen her, und das ist der Fall, wenn diese Anerkennung sich auch auf ein wenigstens bestimmbares Nutzungsgebiet als Mark bezieht, m. a. W. wenn das Eigentum an einer Mark anerkannt ist, wenn bestimmte Grenzen einer Mark geachtet werden, wobei der Begriff „Grenze“ im weitesten Sinne zu fassen ist. Bis die Anerkennung von außen her eintritt, wird man nur von einer Markgemeinschaft sprechen können.

Infolgedessen kann auch die Annahme des Vorhandenseins einer Mark bereits bei der ersten Niederlassung allgemein noch keine Gewähr dafür geben, daß schon eine Markgenossenschaft bestand mit ausschließlichen Rechten an einer Mark, mit einer freien Verfügungsgewalt über eine Mark. Bei jeder ersten Besiedelung erfolgte die end-

---

[10]) Schotte, S. 26 ff.

gültige Besitzverteilung im Confinium, der Mark, noch nicht. Erst mit dieser Verteilung kam es zu der gen. Ausschließlichkeit, und hier ist anzuknüpfen.

In der freien Verfügungsgewalt über eine Mark, in dem Eigentum an einer Mark, ist demnach die wesentlichste Voraussetzung für das Bestehen einer Markgenossenschaft zu erblicken. Auch Schotte äußert sich über das Eigentum an einer Mark; für ihn ist es aber keine wesentliche Voraussetzung, weil er seine Theorie auf den korporativen Zusammenschluß stützt. Es gilt ihm deshalb die Mark erst „bei fortgeschrittener Entwickelung der Rechtsanschauung nach der Auffassung der Zeit als markgenossenschaftliches Eigentum“[11]); jener Zeitpunkt soll bestimmend sein. Schotte nimmt sodann aber ebenso Gesamteigentum an wie die Vertreter der herrschenden Meinung[12])) für die älteste Zeit Gesamteigentum der Genossen annehmen. Durch die Okkupation seitens der ersten Siedlerverbände bereits „wurde die Gesamtheit“, sagte Gierke, Grundherrin und Eignerin der Mark, und ihr Beschluß war es, welcher die Art der Ansiedelung und der Verteilung von Grund und Boden bestimmte.

Auf diese Idee, daß das Eigentum an einer Mark eine wesentliche, wenigstens aber eine Voraussetzung mit für die Entstehung von Markgenossenschaften bilde, ist man in der Forschung stets wieder zurückgekommen, sodaß Floer die Grundidee des Widerstreites der Meinungen dahin mit Recht zusammengefaßt hat, daß der Widerstreit der Meinungen letzten Endes in einen Streit über die Bildung des Eigentums (an der Mark) auslaufe. Floer kam zu dieser Meinung namentlich deshalb, weil der Gedanke über die Entstehung des Eigentums nicht einheitlich fortgesponnen wurde, weil man mit der älteren Theorie des Gesamteigentums an der Mark gebrochen hat. Es erstand nämlich den Anhängern der Theorie des Gesamteigentums jene Gegnerschaft, der auch Schotte sich anschloß, in Fustel de Coulanges und R. Hildebrand. Beide[13]) leugnen die ursprüngliche kollektivistische Natur des Eigentums und gehen von einem individuellen Privateigentum (Miteigentum usw.) aus. Weil nach

---

[11]) Schotte, S. 11.

[12]) Schotte, S. 16; Floer, S. 10.

[13]) Fustel de Coulanges, Les origines de la propriété foncière. Revue des questions historiques 45.

R. Hildebrand, Recht und Sitte auf den primitiveren wirtschaftlichen Kulturstufen, 2. Aufl., Jena 1907.

Fustel de Coulanges sodann das unaufgeteilte Wald- und Weideland nur Zubehör und Eigentum einer lokalgeschlossenen Grundherrschaft war, so sieht er in der Markgenossenschaft nur eine Servitutgemeinschaft. Fustel de Coulanges leugnet eine mit Eigentumsrechten an der Mark ausgestattete Genossenschaft. Seine Ansicht baut sich auch nur auf der fränkischen Mark auf. Hildebrand will Eigentum nur durch Machtvollkommenheit, durch den Herrscher verliehen wissen. Auch für ihn ist deshalb die altdeutsche Markgenossenschaft nicht vorhanden.

Neben Schotte hat sich auch Rübel der neueren Richtung zugesellt; auch Rübel leugnet ein ursprüngliches Gesamteigentum und damit die Existenz von Markgenossenschaften für die ältere Zeit.

Im besonderen sieht Rübel in der Mark eine fränkische Einrichtung. Schotte kennt nur Nutzungsrechte der Markgenossen in Markgemeinschaft an dem ursprünglich herrenlosen Confinium, „das bei fortgeschrittener Entwicklung der Rechtsanschauung nach der Auffassung der Zeit als markengenossenschaftliches Eigentum gelte"[14]) Schottes Markgenossenschaft hat zum terminus a quo die Mitte des 9. Jahrhunderts.

Fustel de Coulanges und Hildebrand nun scheiden für die Beurteilung der sächsischen Mark ohne weiteres aus. Schotte und Rübel setzen zwar mehr oder minder Gesamteigentum der Genossen an der sächsischen Mark voraus, kommen aber bei der Erklärung der Entstehung dieses Eigentums nicht über die fränkische Zeit hinaus. Schotte hält allerdings einmal[15]) eine „in die ältere Zeit zurückreichende Markgenossenschaft" für möglich, mit der Einschränkung jedoch, daß die korporative Einigung bei einer solchen noch nicht vollzogen gewesen sei. Schotte setzt sich hierdurch zwar scheinbar in Widerspruch zu seiner wirklichen Auffassung; er denkt hierbei aber an die in den Quellen des 8. Jahrhunderts genannte „auf gemeinschaftlicher Nutznießung beruhende(n) Markgemeinschaft"[16]), aus welcher im Laufe der Zeit sich erst die korporative Markgenossenschaft entwickelt habe.

Diese verschiedenen Ansichten über die Eigentumsverhältnisse an der Mark und damit auch über den Zeitpunkt der Entstehung der

---

[14]) Floer, S. 15.
[15]) Schotte, S. 17 n. 26.
[16]) eod. l. c., S. 27.

Markgenossenschaften konnten nun nur auftauchen, weil Dorfgemeinde und Markgenossenschaft bisher nicht recht unterschieden worden sind. Sie konnten auch nicht recht unterschieden werden, weil man sich über den Werdegang in der Siedelungsweise und damit über das Nacheinander bei der Entstehung des Eigentums an Grund und Boden im einzelnen nicht klar war. Man hat außer acht gelassen, daß neben der Entwicklung des individuellen Privateigentums bereits die Bildung eines gewissen Gesamteigentums einherging, daß ferner das individuelle Privateigentum in den Bezirken der Dorfgemeinden, das markgenossenschaftliche Gesamteigentum aber nur in den unaufgeteilten Waldmarken zur Entstehung gelangte.

Würde man die Siedelungsweise erforscht und das Nacheinander in der Siedelung festgestellt haben, dann wäre man ferner auch zu der Erkenntnis gekommen, daß den größten Einfluß auf die Bildung des Eigentums, von Sonder- wie Gesamteigentum, die bestimmt geregelte Siedelungsweise gehabt hat, daß infolgedessen die Bildung von Eigentum insbesondere an der Mark in eine viel frühere Zeit zurückzuverlegen ist und damit auch die Entstehung von Markgenossenschaften.

Im allgemeinen war schon mit der ersten dauernden Niederlassung der Grundstein für die Ausbildung von Wirtschaftsgenossenschaften gelegt. Ehe Rechte, insbesondere Eigentumsrechte am Grund und Boden, entstehen konnten, mußten Machtvollkommenheiten vorhanden sein, die in der Lage und auch Willens waren, solche Rechte dauernd zu schützen. Träger solcher Machtvollkommenheiten konnte nur ein Verband auf bestimmtem Gebiet sein, denn damit erst entstanden Interessen am Grund und Boden, die auf Ausschließlichkeit und Dauer abzielten, Interessen nicht allein Einzelner, auch schon solche einer Vielheit, der Siedelungsverbände. Man mußte also zunächst seßhaft werden. An welchen Objekten sodann der Reihe nach Eigentum entstand, das bestimmte sich nach der Art und Weise der Siedelung, wie sie bereits völkische Eigentümlichkeit war, wie sie den Bedürfnissen entsprechend und im Rahmen des Bestehenden weiter ausgebildet wurde. Die Siedelung entwickelte sich nun von Innen heraus; vielleicht kommt sie nie zur Ruhe. Festzustellen sind aber gewisse markante Abschnitte in dieser Entwicklung, vornehmlich hervorgerufen durch die Beschränktheit des Siedelungsgebietes. Die erste Voraussetzung für die Bildung von Wirtschaftsgenossenschaften mußten werktätige Wirtschaftseinheiten sein. Das Bedürfnis, das

Bestreben, in einer bestimmten Richtung zu wirtschaften, gab sich in der Siedelungsweise kund, welche bestimmte, was an Grund und Boden im Interesse der Einzelwirtschaft oder einer Gesamtheit derselben dem allgemeinen oder fremden Zugriffe zu entziehen, m. a. W. in die dauernde Verfügungsgewalt der Wirtschaftseinheiten zu stellen war. In dem Augenblicke, wo das Bestreben nach Ausschließlichkeit und gegenseitigem Schutz sich geltend machte, war auch die Vereinigung zu einer Wirtschaftsgenossenschaft gegeben. Zeitlich kann das Bestreben mit der ersten dauernden Niederlassung schon zusammenfallen.

Das älteste Sonder-Eigentum am Grund und Boden war die Hofstätte[17]). Hinzu kam das bestimmt abgemessene Ackerland, die Hufe. Hof und Hufe bildeten die liegende Habe gegenüber der fahrenden Habe, welche schon vor dem Seßhaftwerden vorhanden war. Eine gewisse Einschränkung der Ausschließlichkeit des Eigentums an der Hufe lag zwar in dem sog. Heimfallsrecht der Vicinen, der Gemeinde der Nachbaren, der Bestimmung nämlich, daß bei gewissen Ereignissen das Sondereigen wieder an die Gesamtheit der Vicinen zurückfiel. Im Grunde aber war dieses Heimfallsrecht gerade ein Beweis für das Eigentum.

Je mehr das Heimfallsrecht sodann in der Folgezeit an Bedeutung verlor, desto stetiger wird das Sondereigen, desto größer wird auch der Kreis der Personen, welche Eigentum erwerben können.

Das Erbrecht bildet sich aus. Bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts hatten nur die männlichen Glieder der Vatersippe ein ausschließliches Erbrecht. Waren keine solche Abkömmlinge mehr vorhanden, dann fiel die Hufe an die Gemeinde[18]) zurück und wurde von neuem vergeben. Nach dem Edikt Chilperichs (561—584) wird dieses Erbrecht auch auf Töchter und Schwestern ausgedehnt. Rückwärtsblickend deutet demnach das Heimfallsrecht auf eine gewisse ursprüngliche Gemeinschaft, wie sie namentlich vor dem Seßhaftwerden bestanden hat; vorwärtsschauend deutet dagegen das Erblassen des Heimfallsrechtes an, daß das Eigentum am Grund und Boden immer mehr an Ausschließlichkeit zuzunehmen bestrebt war. Auch der heutige Staat noch hat unter gewissen Voraussetzungen ein Heimfallsrecht; wollte man darin aber die Hauptsache erblicken, dann gäbe es überhaupt kein Privatrecht.

---

[17]) Varrentrap, S. 17 n. 6.

[18]) Vgl. auch Dopsch, Karolingerzeit I, S. 380 ff.

Die Hufe war nun später das Eigen der Markgenossen. Sobald man das erste[19]) Vorkommen von Hufen nachweisen kann, darf man vermuten, daß in dieser Zeit auch schon ein korporativer Zusammenschluß zum wenigsten zum Schutze dieses Besitzes stattgefunden hat. Sobald man weiter feststellen kann, daß diese Hufenbesitzer auch gewisse Rechte, namentlich am Walde, an der Mark, besaßen, darf man annehmen, daß ein korporativer Zusammenschluß auch zum Schutz dieser Rechte stattgefunden hat, zu jenen Genossenschaften, welche man gemeiniglich „Markgenossenschaften" nennt.

Diese Markgenossenschaften aber bezweckten nicht den Schutz des Sondereigentums an der Hufe, des individuellen Privateigentums, sie setzten vielmehr ein anderes und zwar gemeinsames Nutzungsobjekt, einen gemeinsamen Sachkörper voraus. Die Entwicklung dieses Gesamteigentums ferner ging neben der Entwicklung des Sondereigens in der Gemeinde und der sich hierauf beziehenden Vereinigung einher; es entwickelten sich besonders geartete Wirtschaftsorganisationen. Genossenschaftliche Organisation von Berechtigten und gemeinsamer Sachkörper bilden also und stützen diese Genossenschaften.

Organisation war schon gegeben mit dem Übergang zur Seßhaftigkeit und damit zum ständigen Ackerbau. Nicht mehr freie Betätigung, sondern ein bestimmt festgelegter Grundbesitz und das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gaben jetzt die Richtung beim Streben nach Bedürfnisbefriedigung an. Sollte dabei gute Ordnung, Maß und Ziel gegenüber allen Beteiligten herrschen, dann mußte man sich zu dem Ende vereinigen, organisieren, und dazu fühlte sich selbstverständlich nur die jeweilige Gesamtheit der Grundbesitzer berufen. Das Wesen der Organisation aber änderte sich je nach der Beschaffenheit des bewirtschafteten Sachkörpers.

Solche Sachkörper, Wirtschaftsobjekte entstanden erst nach dem Seßhaftwerden. Vor dieser Zeit bedienten sich die Menschen nur der Sachglieder, insbesondere der Geräte zur Verstärkung der Gliedmaßen usw. Die Stämme bildeten Gesellschaftskörper ohne Sachgerüst. Mit der festen Ansiedelung waren die Menschen nunmehr auch an das Gelände, das Klima, die Bodenschätze gebunden. Jetzt erfolgte die erste Festlegung der Sachkörper, deren Ausbau durch das Siedelungssystem und die Weiterentwicklung auch zu Wirtschaftskörpern.

---

[19]) Rübel, Franken, S. 166/67 n. 5 nimmt das Jahr 751 an.

In bezug auf gewisse Sachkörper vereinigten sich sodann die wirtschaftenden Menschen zu streng geschlossenen Wirtschaftsorganisationen, die je nach Zeit und Art sich verschieden ausgestalteten. Die Wirtschaftsorganisationen selbst wieder grenzten sich auch nach außen ab und schufen damit aus gewissen Sachkörpern, z. B. den Grenzwäldern (Confinien) feste territoriale Wirtschaftsgebiete.

Diese ganze Entwicklung hat namentlich auch das Germanentum mehr oder minder durchgemacht.

Discreti ac diversi wohnten die Germanen zunächst, in lockeren Dorfschaftsverbänden, den Urdörfern. Haus, Hof und Hufe bildeten selbständige Einheiten, Urhufen. Alles Land ringsum nutzte man als Besitzer solcher Urhufen. Das Gemeinschaftliche dieser Nutzungen kam erst zum Ausdruck, als das umliegende Land in einen fest abgegrenzten Sachkörper gekleidet wurde. Dies geschah in der Zeit der Ausbauten aus den Urdörfern. Jetzt wurden die Urdörfer fest abgegrenzt, in ähnlicher Umhegung die Ausbauten angelegt. Der Sachkörper für die Urdörfer wie auch die Ausbaudörfer war die Allmende, die Organisation zur Nutzung derselben die Dorfschaft. Urdorf und Ausbaudörfer, als solche in innerem Zusammenhang stehend, nutzten wieder das um sie herumliegende Land, das Grenzland, die Mark, fast nur Wald, nicht als einzelne Dorfschaften, sondern als deren Gesamtheit. Die Organisation derselben war endgültig aber erst gegeben, als auch dieser Wald zum Sachkörper, zum gemeinsamen, zum Gesamteigentum wurde. Nicht „mit der Bestimmtheit eines Kreises von Berechtigten, der nur durch gewisse, rechtlich zulässige Handlungen verändert werden konnte“, wie Weimann[20]) annimmt, allein ist also eine Markgenossenschaft gegeben, ein bestimmtes Nutzungsobjekt, die Mark, mußte noch hinzukommen. Eine ausgebildete Organisation, insbesondere auch eingehendere Regelung der Nutzungen, brauchte noch nicht vorhanden zu sein. Es genügt, daß die Genossen bewußt handelnd auftreten. Für die Zeit der ersten Entwicklung der Markgenossenschaften liegt hierin schon das Wesen der Korporation[21]). Eine „Gemeinnutzung an beliebigen Stellen eines Interessengebietes“, wie Weimann ferner annimmt, ist ebenso wenig wesentlich. Eine solche war auch in den späteren Marken nicht üblich noch gestattet. Weil die Germanen aber discreti ac diversi angesiedelt waren, d. h. weil die Urdörfer in ziemlicher Entfernung

[20]) Weimann, S. 71.

[21]) Varrentrap, S. 243/44.

von einander lagen (dasselbe gilt auch noch nach dem Ausbau), konnte bei der Größe der Mark zunächst auch nur eine zonenweise Nutzung statthaben; nicht der Nutzungswille allein, sondern der Wille auf ausschließlichen Einzelbesitz galt, welcher an einer bestimmten Linie in der Mark mit dem gleichen Willen der Nachbaren bereits konkurrierte. Die Abgrenzung der Sachkörper war nur noch eine Frage der Zeit. Markgenossenschaften sind aber bereits für diese Zeit anzunehmen. Der Richtung in der Wissenschaft, welche für die Ursprünglichkeit[22]) der Markgenossenschaften Stellung genommen hat, ist daher auch nur insoweit[23]) recht zu geben, als mit der dauernden Niederlassung der Grundstein zur Bildung von Markgenossenschaften gelegt worden ist. Die Ursprünglichkeit muß aber abgelehnt werden, weil Dorfgemeinde und Markgenossenschaft nicht identisch sind, ihnen vielmehr ganz verschiedene Sachkörper zugrunde liegen; weil ferner ursprünglicher die Dorfgemeinde ist.

Man hat nun, wenn auch auf Grund anderer Erwägungen, diese Marken als die Trümmer des alten Volkslandes bezeichnet[24]). Man wollte damit sagen, daß vorher größere Wirtschaftsgenossenschaften bestanden haben, „Großmarkgenossenschaften", Gemeinschaften der Volksgenossen, vielleicht sich anschließend an die Hundertschaften[25]). Dies soll nun hier nicht entschieden werden. Die Frage aber, welche hier beantwortet werden soll, ist die, ob und in welchem Zeitpunkt frühestens Gesamteigentum von Markgenossenschaften zu vermuten oder nachzuweisen ist.

Dies steht zur Entscheidung, und mit ihr steht und fällt die Theorie von dem hohen Alter der Markgenossenschaften.

---

[22]) K. Lamprecht I, S. 42 führt die Markgenossenschaften mindestens auf Tacitus zurück.

[23]) Dazu auch die Ausführungen von Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 80 ff. Dopsch lehnt (S. 92/93) die ältere Markgenossenschaftstheorie ab auf Grund seiner ihm eigenen Auffassung; die Markgenossenschaften seien alle aus grundherrschaftlichen Verhältnissen entstanden.

[24]) Floer, S. 9.

[25]) Vgl. dazu Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 379/82.

II. Entwicklung zur Markgenossenschaft im besonderen.

1. Das Urdorf.[26])

Die Marken waren der bewaldete Teil des alten Volkslandes, soweit dasselbe nicht in die Besiedelung einbezogen war. Sie lagen im Umkreise der vici, der Urdörfer, und deren Ausbauten, außerhalb der Landwehren. Sie bildeten somit einen direkten Gegensatz zu den Dorfgemeinden, die für sich abgeschlossen innerhalb der Landwehren lagen. Grenzland waren die Marken immer gewesen, das besagt schon ihr Name[27]). Ursprünglich waren sie das Grenzland, das Confinium der Urdörfer.

Die erste Verteilung von Grund und Boden ging nun von den Urdörfern aus. Wann schließlich auch das Confinium aufgeteilt wurde, das wird sich aus der Betrachtung dieser Urdörfer, der vici des Tacitus, und des Fortschreitens der Besiedelung von diesen Urdörfern aus ergeben.

Daß Urdörfer und nicht gleich eine ausgedehntere Besiedelung vorhanden waren, das ergibt sich aus späteren Vorgängen, dem Ausbau aus den Urdörfern[28]). Regelmäßig lagern sich nämlich um ein Dorf als Mittelpunkt die sog. Ausbaudörfer.

Die Urdörfer bestanden aus mehreren Wirtschaftseinheiten, Urhufen. Deren Besitzer waren die ingenui und nobiles des Tacitus; es waren die grundbesitzenden, vollfreien und vollberechtigten Volksgenossen. Auch „der vollfreie Sachse war vor dem Eindringen der Franken ebensowohl ein Grundherr wie sein Vorfahr, der ingenuus, im taciteischen Zeitalter"[29]). Grund*herren* waren es ferner. Tacitus spricht schon von der eigentümlichen kolonenartigen Stellung der Sklaven bei den Germanen. Diese müssen Teile der Urhufen in Bewirtschaftung gehabt haben, denn sonst hätten sie die von Tacitus genannten Abgaben nicht leisten können. Und alle Nicht-Sklaven? Nur einer war dazu ausersehen, das Geschlecht fortzusetzen; die übrigen mochten sich als Miterben und Miteigentümer betrachten, „in der Tat bildeten sie das Gesinde dessen, der den Hof

---

[26]) Vgl. hierzu *Wittich*, S. 108* ff.
„§ 2. Die Zeit vor der fränkischen Eroberung. (Die sozialen Voraussetzungen der altgermanischen Volkswirtschaft.)" Dort auch weitere Literatur.

[27]) Vgl. S. 33/34.

[28]) Vgl. S. 52 ff.

[29]) *Wittich*, S. 112* u. 122*.

zu vertreten hatte"[30]). Zum Gesinde sind auch jene Sklaven zu rechnen[31]), und Herr und Gesinde bewohnten den Hof (domus) als Nachbaren[32]). Einen solchen Verband[33]) will z. B. Mayer für Friesland in der fliuta wiederfinden, als deren Haupt er den Etheling = nobilis (nobilis im späteren Sinne) annimmt[34]).

Charakteristisch für die germanische Siedelungsweise[35]) ist sodann die Dreiteilung der vici in drei Urhufen[36]). Die sog. Dreidörfer aus drei Urhufen bestehend, spielen noch später eine Rolle[37]). Unter diesen drei wirtschaftlich gleichberechtigten Urhufen nahm die älteste oder die des führenden Geschlechtes vielleicht eine besondere Stellung ein; deren Besitzer könnten dann die nobiles sein, aus denen vorzugsweise die principes genommen wurden. Vielleicht

---

[30]) Rhamm I, S. 47:

Rhamm vermutet in dem Gesinde (aus sind, fahrt, also Fahrtgenossen) freie Hausleute. Nach Meitzens Weidetheorie freie Hausleute, die sich dem Heerdenbesitzer auf seinem Zuge als Fahrtgenossen angeschlossen hatten, in erster Linie die nachgeborenen Söhne. Soweit braucht man aber auch nicht zurückzugreifen. Die Zeit der Wanderungen schuf gleiche Verhältnisse. Auch ist der Kreis des Gesindes weiter zu fassen.

[31]) Brunner bezeichnet daher auch gegenüber Wittich liberti und servi als Hausgesinde.

[32]) Wittich, S. 180* n. 1.

[33]) Kemble, Sachsen I, S. 46 u. n. 1

übersetzt cognatio (Caesar, VI, 22.) mit sibscaft = Familiengemeinschaft. Fratrueles scheint ein späterer gleichbedeutender Ausdruck zu sein; denn nach Kemble werden diese in alten Handschriften mit gelonden bezeichnet, „die auf demselben Gebiet angesiedelten".

[34]) Mayer, Fries. S. 91; S. 80 n. 4; Schroeder, S. 16, n. 64.

[35]) Vgl. z. B. Tertullian adv. Marcion. 4,36: „tam distincta fuit a primordio Judaea gens per tribus et populos et familias et domos, ut nemo facile ingnorari de genere potuisset."

[36]) Die Annahme von 8=Hufendörfern in Schweden, Fünferdörfern in England gilt ebenfalls für Urdörfer, aber mit Nebenhöfen. Rietschel (ZRG. Bd. 41 (1907) S. 342 ff., Untersuchungen usw. S. 377/78) gibt selbst Dörfer zu 16 und 24 Attunger an. 8=Hufendörfer werden nur die Ausbauten sein. Vgl. Rhamm I, S. 530 ff.

[37]) Varrentrap, S. 16.

In Hessen gibt es zahlreiche Dreidörfer; diese sind zu den ältesten zu rechnen und wohl nicht durch späteren Zusammenschluß von Höfen entstanden, wie Varrentrap es annehmen möchte.

In Westfalen stehen dem die verschiedenen Triburi gegenüber.

Mayer, Fries. Ständeverhältnisse i. Festschrift für Burchardt S. 80: „Einmal zerfällt ein Kirchdorf in 3 tiuchgae, welche sämtlich Geschlechtsverbände sind." Tiuchgae sind noch heute in Nord= und Ostfriesland die Bauerschaften eines Dorfes.

Rhamm I, S. 521/22: Dreiteilung ergeben die dortigen Nachrichten über das Kirchspiel Wedum in Westgötland.

kommen für die nobiles auch nur solche Siedelungen in „Frage, die entweder die ersten Siedelungen waren oder sich seit dieser Zeit in derselben Familie erhalten hatten, sodaß die breite Masse der Freien die ingenui waren. Über diese ingenui, die Besitzer der übrigen Urhufen, ragten die nobiles als besonderer Stand empor[38]). Frei waren alle Besitzer von Wirtschaftseinheiten, jene aber waren, um einen Ausdruck zu gebrauchen, der eigentlich nur auf spätere Verhältnisse paßt, edel und frei[39]). Zahlreich kann dieser Stand der nobiles nicht gewesen sein. Jedenfalls aber hatte er schon eine Vergangenheit.

Die wirtschaftlichen Angelegenheiten besorgten dem ingenuus und nobilis auf der domus die Hausgenossenschaft, die fara, das Gesinde[40]). Dazu gehörten im einzelnen zunächst die Söhne[41]) und Enkel des Hausherrn. Domus pars waren sie, und zwar bis zur Wehrhaftmachung; nach der Wahrhaftmachung konnten sie aus der Hausgemeinschaft austreten und sich z. B. in das Gefolge eines princeps einreihen lassen; „erst später" wurden sie selbständige Glieder des Staates (rei puplicae); Voraussetzung nämlich war Erwerb von Grundbesitz. Also auch bis dahin, bis sie etwa Grundbesitzer wurden, konnten sie noch im Hause des Vaters verbleiben. Soweit sie dies nicht wurden und auch nicht in das Gefolge eines princeps eintraten, wird man in ihnen die sog. Hagestolze zu erblicken haben, die somit auch zur fara zu rechnen sind. Sodann zählten zur fara die servi in ihrer kolonenartigen

---

[38]) Tacitus, Germ. c. 25 in fine nennt zunächst die ingenui und dann die nobiles, wobei dem Zusammenhang nach die Reihenfolge von unten nach oben zu denken ist.

[39]) Kemble, Sachsen I, 48/49.

Solchen Familien entstammen vielleicht die Harlings, die Waelsungs (in anord. Völsunger), die Famile der Sigurdr oder Siegfried, die Billinge, die edlen Ahnen des sächsischen Königsstammes. Vgl. eod., S. 50, auch 48/49 n. 2.

Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 86—93 lehnt auf Grund seiner besonderen Ansicht über die Grundherrschaft zur Zeit des Cäsar und Tacitus die Freiheit und Gleichheit aller Gemannen ab. Dopsch verkennt aber das Wesen dieser Grundherrschaften; es waren Kleingrundherrschaften und deren Besitzer die vollfreien, vollberechtigten Volksgenossen.

[40]) Rhamm I, S. 47. Über die grannae S. 492. l. c.

[41]) Rhamm I, S. 50 ff.

Aus der engeren Hausgemeinschaft entwickelte sich das Anerbenrecht. Nur einer durfte heiraten; ursprünglich war vielleicht das Minorat.

Stellung mit eigenem Hauswesen[42]). Eine Zwischenstellung hatten die liberti inne, die non multum über den servi standen. In domo hatten sie selten eine Geltung, in civitate überhaupt nicht, da sie kein Grundeigentum besaßen[43]).

Ingenuus und nobilis mit ihrer Familie wohnten im Herrenhaus. Von den servi heißt es, daß sie ein eigenes Hauswesen hatten, eine sedes, gegenüber dem Herrenhaus nur eine Behausung, eine Stelle. Vielleicht mag dies auch noch von anderen zur Hausgenossenschaft gehörenden gelten; man denke an die erwähnten Hagestolze.

Als Urhofbesitzer waren ingenui und nobiles wirtschaftlich gleichgestellt. Die Nachrichten des ausgehenden Mittelalters gestatten nämlich nur die Annahme eines gleich großen Hufenbesitzes. Örtlich erscheinen immer nur gleich große Hufen, und die Vereinigung mehrerer solcher verteilte noch im 6. Jahrhundert das Heimfallsrecht. Infolgedessen ist es nicht gestattet, mit Mayer einen germanischen Uradel anzunehmen. Die Hufenbesitzer, welche Mayer im Auge hat, waren die alten ingenui et nobiles, die späteren Ethelinge[44]). Es waren die freien Germanen, im Grundbesitz gleich, gesellschaftlich aber schon[45]) getrennt in ingenui und eine weniger zahlreiche Schicht nobiles, zum Teil Altangesessene. Der Ausdruck „Altangesessene" ist nun zu verschiedenen Zeiten verschieden zu bewerten. Als später zum Urhof die Nebenhöfe hinzukamen, wurden die ingenui und nobiles als Besitzer der Urhufen zusammen zu Altangesessenen; nur sie können die späteren nobiles, die sächsischen

---

[42]) Tacitus, Germ. c. 23.

Servi, welche durch Spiel ihre Freiheit verloren hatten, wurden verhandelt. Alle übrigen servi befanden sich in der kolonenartigen Stellung. Weib und Kinder waren gewissermaßen hofhörig.

Vgl. Keutgen i. Vierteljahrschrift usw. VIII, 1, S. 7. n. 2: „Ich kann sie (die germ. servi) für nichts anderes halten als die nicht so viel später auftretenden Laten."

[43]) Keutgen eod. l. c., S. 7. (Entstehung der deutschen Ministerialität.) Die liberti der taciteischen Germanen waren regelmäßig freigelassene Hörige, nicht freigelassene Haussklaven, wie die der Römer.

[44]) ZRG. Bd. 44, von Schwerin rec. Mayer. Uradel, S. 591:

Jede havina hatte einen berittenen Krieger zu stellen. Dabei handelt es sich aber nur um einen Havinenbesitzer und nicht um einen Adeligen.

[45]) Zeitschrift für deutsche Philologie, 4. Bd., S. 179. Leo Meyer:

„Nach Tacitus Germania c. 7 war ein Adel schon vorhanden: Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt."

Ethelinge, sein[46]). Ingenui und nobiles wußten sich ferner als Grundherren zu behaupten. Haupt- und Nebenhöfe wurden so zu kleinen Grundherrschaften, jedoch nicht in allen Fällen[47]). Etwas Grundherrschaftliches läßt sich auch bei den domus des Tacitus feststellen, damit sind deren Besitzer aber noch keine Adelige.

Die Gewalt der Urhufenbesitzer war „Hausgewalt", und zwar über alle auf dem ganzen Komplex der Urhufe Sitzende. Erinnert sei hier an den angels. þegn, den Geschlechtsältesten, welcher auf dem Stammhof der Hide saß und eine gewisse Gewalt über seine maegas, seine Geschlechtsgenossen, hatte. Aus jener Gewalt ging die tutela nobilis hervor. Es ist die plege[48]), frz. pleige, das plegan des Heliand. Sub tutela stand der Pfleghafte, der dauerndes Recht hatte, nicht vorübergehendes wie die Landsassen, und zwar an weniger als drei Hufen. Wenn die skandinavischen Quellen für die Zeit ihrer Entstehung von einer solchen Gewalt nichts berichten[49]), so ist das erklärlich. Die Kleingrundherrschaft der Südgermanen ist eben eine Erscheinung, die wir im Norden nicht vorfinden. Auf dem Festlande hat Karl der Große durch Bevorzugung der sächsischen Ethelinge die Kleingrundherrschaft begünstigt und so den Stellinga-Aufstand direkt herbeigeführt. Im Norden entstanden dagegen keine solche Stellenbesitzer. Hier wurden die Hufen nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung aufgeteilt. Die Teilberechtigten blieben innerlich verbunden wie z. B. im Verbande der Bolsbrüder[50]), und in einträchtiger Genossenschaft bewirtschafteten sie die Bole.

---

[46]) Kemble, Sachsen II, S. 171 n. 4. Hucbald in seiner Lebensbeschr. d. Lebuinus (Pertz, Monumenta. Bd. II, S. 361 ff.) sagt:

„In Saxonum gente priscis temporibus neque summi coelestisque regis inerat notitia, ut digna cultui eius exhiberetur reverentia, neque terreni alicujus regis dignitas et honorificentia, cujus regeretur providentia, corrigeretur censura, defenderetur industria; sed erat gens ipsa, sicut nunc usque consistit, ordine tripartito divisa. Sunt denique ibi, qui illorum lingua Edlingi, sunt qui Frilingi, sunt qui Lassi dicuntur: quod in Latina sonat lingua, nobiles, ingenuiles atque serviles —".

[47]) Vgl. folgenden Absatz.

[48]) Lappe, Untergegangene Bauersch., S. 233:
„pflegloſe Hufen" = mansi absi, wüste Höfe.

[49]) Mayer, Uradel, S. 201/02.

[50]) Rhamm I, S. 519/20:
Für Dänemark hat Steenstrup die genossenschaftliche Bewirtschaftung der Urhufen nachgewiesen. Das Christentum erst führte die Erbteilung durch. An Stelle der gesamten Hand traten reelle Anteile, welche auch Fremde erwerben konnten. Die saetungs-

Einen prähistorischen Gegensatz von Adel und Gemeinfreien[51]), und zwar so, daß der Erstgeborene, der Adelige, der Übernehmer des Hofes ist, gibt es nicht[52]). Auch der Gemeinfreie mußte Grundbesitzer sein. Und noch späterhin war es für den Charakter der Hufen gleich, ob deren Besitzer vom Adel, oder Bürger oder Bauer war[53]).

Das Wirtschaftsleben auf der einzelnen Urhufe regelte sich nach den Grundsätzen eines patriarchalischen Geschlechtskommunismus[54]); eine Wirtschaftsgemeinschaft nach innen, eine Wirtschaftseinheit nach außen. Im Verhältnis der Urhufen eines Urdorfes zueinander gab es hinsichtlich der Gestaltung des Wirtschaftslebens ursprünglich jedoch noch keine Gemeinschaften. Es gab noch keine Herdengemeinschaft und noch viel weniger eine Feldgemeinschaft unter den ursprünglichen drei Urhufen des vicus. Eine feste Abgrenzung des vicus war auch noch nicht vorhanden. Infolgedessen kann man die spätere Allmende vor der Hand nur als Interessensphären bezeichnen. Darüber hinaus lag das Confinium, die bekannte germanische Siedelungseigentümlichkeit. Dies mußte möglichst erhalten bleiben. Die Anlage neuer vici war daher beschränkt. Als man derartige Neuanlagen nicht mehr für gut hielt, ging man über zur Neuanlage von Hufen, der sog. Nebenhöfe, der mansi. Diese Nebenhöfe entstanden im Bereich des Urdorfes; sie sind durch Teilung der Urhufen entstanden, und zwar in verschiedenen Zeitabschnitten und zu immer kleineren Einheiten[55]). Auf den Nebenhöfen sind dann die übrigen Familienmitglieder wie auch die servi coloni angesiedelt worden.

Was die Größe der Urhufen und ihrer späteren Teile anbetrifft, so läßt sich darüber folgendes feststellen. Vorausgeschickt sei, daß hier nur die sog. freien, nach Dopsch[55a]) „in keinem grundherr-

---

maen und fjaerdungsmaen, z. B. in demselben Kirchspiel vorkommend, waren Genossenschaften, die wenigstens ursprünglich eine gemeinsame Wirtschaft geführt haben müssen.

[51]) Mayer, Uradel, S. 160 ff.

[52]) Vgl. Seibertz, L. u. RG. I, 3 [1], S. 130.

[53]) Vgl. Lappe, Untergeg. Bauerschaften, S. 234.

[54]) Mayer, Uradel, S. 204.

[55]) Vgl. Dopsch, Karolingerzeit I, S. 276 ff.: Teilbau — Halfenbau.
Ebenso ist Halbteilung aus der Lex Visigoth. Buch X, I c. 1, 14 zu entnehmen. Die hier genannten 50 Aripennes sind ein Gegenstück zu den 60 Morgen Hufen der ersten Teilung.

[55a]) Dopsch, Karolingerzeit I, S. 336 ff. Die grundherrlichen Hufen sind anders zu beurteilen, sowohl hinsichtlich des Begriffes (Rechnungszahl) als auch hinsichtlich der Größe. Zusammenfassend formuliert Dopsch (S. 339) daher auch den Begriff „Hufe“: Hufe ist also im allgemeinen ein mehr neutraler Begriff, etwa wie unser deutsches Wort Hof oder Gut, Landlos“.

lichen Verband befindlichen Landlose", in Frage kommen. Direkte Nachrichten über die Größe der Urhufen fehlen. Die Größe der Nebenhöfe, der mansi, als Teile derselben jedoch ist bekannt. Ein Rückschluß auf das ursprüngliche Ganze wird dadurch im allgemeinen ermöglicht. Der mansus hatte eine durchschnittliche Größe von 30 Morgen[56]). Der Herren-mansus, die Curtis, der Salhof demgegenüber wird mit durchschnittlich 60 Morgen[57]) angegeben. Aus beiden, Herrenhof und Bauernhöfen, bestand die curia. Diese bildet nun namentlich im Möhnegebiet eine ganz bestimmte Einheit. Wird die curia eines Ortes erwähnt, dann sind ihre Teile stets 1 curtis und 2 mansi, bezw. 1 Haupthof und 2 Nebenhöfe[58]). Faßt man eine solche curia einmal als ungeteilte Einheit auf, dann stellt sie einen Hof von 120 Morgen dar. Dieselbe Größe haben auch die Meierhöfe Niedersachsens[59]). Ebenso werden Salländer Corvey'schen Grundbesitzes[60]) mit 120 Morgen angegeben. Auch die Königshufe zählt 120 Morgen[61]). Da nun größere Höfe in gleichmäßiger Verteilung nicht nachzuweisen sind, so kann man in den Einheiten von 120 Morgen die Urhufen erblicken[62]).

Über die Art der Teilung der Urhufen lassen sich ferner auch

---

[56]) Vgl. Waitz, Abh., S. 148 ff.

[57]) eod. l. c., S. 155 hält Waitz die größere Hufe zu 60 Morgen, die als Königshufe, Hagenhufe, Marschhufe vorkomme, für eine Hufe späteren Ursprungs. Waitz sieht nur in der Hufe von 30 Morgen eine überall bestimmte Größe und fügt Größen von 20 und 40 Morgen als ebenfalls häufig vorkommende Größen hinzu.

Seibertz, L. u. RG. I. 3. 1, S. 270 n. 5. Bischof Anno von Freisingen vertauscht u. a. in loco qui dicitur Lera curtiferum 1, de terra arabili jugera 60, . . . gegen ad Zuoltesdorf curtiferum de terra arabili jugera 56 . . .

Mayer, Uradel, S. 100 und n. 3 sieht bezüglich Bayerns den Unterschied von Hof (terra dominica) und Hufe (Bauernland) in der bestimmten Größe von 60 bezw. 90 und 30 bezw. 45 Morgen.

Von Schily, Frz., Beiträge zur Geschichte des Corveyer Grundbesitzes i. Zscht. 79 II, 1921 wird das Salland vielfach zu 60 Morgen angegeben.

[58]) Bender, Warstein, S. 17: Die Curia in Warstein hatte 2 Nebenhöfe.

eod. S. 37: Der Harkampe b. Belecke war eine Curtis mit 2 Nebenhöfen.

Seibertz Blätter IV. S. 27: Haupthof Reigern bestand im ganzen aus 1 Haupthof, 2 Nebenhöfen und 5 Kotten. S. 58: 1 Haupthof und 2 Nebenhöfe bildeten zusammen die Curia in Laer bei Meschede und 2 Kotten.

[59]) Rhamm I, S. 267.

[60]) Vgl. Schily, l. c., S. 80 ff.

[61]) Vgl. Rhamm I, S. 305; Meitzen i. Festgabe, S. 44, 43.

[62]) Vgl. Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 349 ff. In früher römischen Gebieten am Rhein scheint die centuria = 200 jugera ein Einheitsmaß gewesen zu sein.

gewisse Vermutungen anstellen und zwar mit Hilfe der Größe der Ausbauten. Der Größe der Ausbauten wird ein in der Zeit ihrer Entstehung übliches Hufenmaß zugrunde gelegen haben. Um Rüthen herum war das Ackerland in den Ausbauten schätzungsweise nicht größer als 60 Morgen. Nimmt man diese Größe auch für die ausbauende Hufe im Urdorf in Anspruch, so wäre die erste Teilung der Urhufen eine Halbteilung gewesen. 60 Morgen wären als Zinsland für die Kolonen in Frage gekommen. Die weitere Halbteilung in Hufen von 30 Morgen Größe sodann wird zunächst nur das Zinsland betroffen haben.

Diese Neuanlage von Höfen deutet nun hin auf eine Abkehr von der alten gemeinschaftlichen Wirtschaftsweise. Man ist sogar gezwungen, anzunehmen, daß hier das vordringende Christentum Wandel geschaffen hat. Den freiheitlicheren Bestrebungen des Christentums stand namentlich entgegen die patriarchalische Stellung des heidnischen Hausherrn. Wurde diese beseitigt, dann konnte der Stand der servi coloni befreit werden von all' dem, was sie zu Sklaven machte. Dem Hagestolzenwesen ferner konnte ein Ziel gesetzt werden; abgesehen von jenem, welcher zum Erben des Hofes ausersehen war, hätten nach dem Herbringen alle die Söhne, die nicht als Hagestolze dem Hof mehr dienen wollten, auswandern müssen; nun aber konnten sie bleiben.

Gleichzeitig, wenn nicht schon früher, suchte man auch noch auf eine andere Weise der Landnot abzuhelfen, nämlich durch den Ausbau aus dem alten vicus, d. h. durch Anlage neuer Hufen außerhalb des Bereiches des Urdorfes, aber noch innerhalb der Interessensphären desselben. Landnot hatte bekanntlich die germanischen Wanderungen vornehmlich veranlaßt. Der Zug ging von jeher nach Südwesten. Mit der Festigung der fränkischen Herrschaft scheint dieser Weg aber endgültig versperrt worden zu sein. Die Urkunden, welche vom Ausbauen reden, verweisen gerade auf diese Zeit. Über die Gründe für den Ausbau berichten sie leider nicht. Aus der Fluranlage der alten Dörfer aber läßt sich entnehmen, daß hier ein gewisses System geherrscht hat, daß außer durch Nebenhöfe eine noch weitere Vergrößerung des Urdorfes nicht stattgefunden hat, wohl aber eine Neuanlage von Hufen ringsherum, die sich ihrerseits durch Abzweigung von Nebenhöfen wieder zu kleinen Dörfern entwickelten. Die vici behielten also ihren alten Bestand, sie wurden aber jetzt

zu eigentlichen Urdörfern, den Adelby, Adalból des Nordens[63]). Die Hufen wurden zu Edelhufen. Das nord. Odal ist unser Allod, Eigen.

Nicht fremdstaatlicher Zwang hat hier gewaltet, nein, der Ausbau war aus dem Volke selbst geboren, eine Naturnotwendigkeit für ein wachsendes Volk, welches auf sein Gebiet beschränkt war.

Die Anlage von Nebenhöfen kann man nun mit innerem Ausbau, die Anlage der eigentlichen Ausbauten mit äußerem Ausbau bezeichnen. In dem Maße, wie durch diesen Ausbau der zunehmenden Bevölkerung jetzt das Wohnbleiben ermöglicht wurde, in demselben Maße stieg aber auch die Sorge um eine geregelte Befriedigung der Bedürfnisse. Durch den äußeren Ausbau war nämlich eine Abgrenzung namentlich auch der Urdörfer vollzogen, ein Sachkörper für jedes Dorf gebildet worden, über welchen hinaus keine Nutzung stattfinden durfte. Alles nicht zu Sondereigen ausgewiesene Land im Dorfbezirk wurde ein den Ur- und Nebenhöfen gemeinsames Nutzungsgebiet. Ähnlich mußte das von dem äußeren Ausbau nicht betroffene Confinium dem Urdorf nebst den Abbaudörfern ein gemeinsames Nutzungsgebiet werden. In beiden Fällen entstanden infolge der gemeinsamen Nutzung dieser fest umgrenzten Nutzungsgebiete gewisse Genossenschaften, und die nähere Veranlassung zu dieser Entwicklung war der äußere Ausbau gewesen.

2. Ausbau des Urdorfes ‹vicus› zur villa cum villulis et viculis.[64])

Dieser Ausbau setzte ein nach der Gründung fester Germanenreiche auf Römerboden und seit der gleichzeitig erfolgten Ausbreitung des Christentums. Erst dann begann, sagt Rhamm[65]), „der Ausbau im Stammlande[66]), aber auch jetzt langsam, zögernd und weniger

[63]) Maurer, Einl., S. 12/14.

[64]) Arnold, Studien, S. 61; 85/86: unterscheidet 3 Stufen der zeitlichen Entwicklung und demgemäß auch 3 Stufen der Höhenlage:

a) Vor der Völkerwanderung — offene und fruchtbare Flußniederungen;

b) Zeit Karls des Großen — weiteres Vordringen und Ausbreitung;

c) etwa um 1200 — Vordringen in minder begünstigte Seitentäler.

[65]) Rhamm I, S. 27.

[66]) Rhamm I, S. 18/19:

„In den schwedischen Gesetzen des 13. Jahrhunderts wird das höghae byr ok af heþun bygdaer, das „Haugendorf von heidnischer Herkunft“ (hög, das „Haug“ deutscher Mundarten bezeichnet die Hügelgräber, die sich in der Nähe der Urdörfer zu

von innen heraus, aus der gleichmäßig der Vermehrung der Bevölkerung folgenden Initiative der unbewegt in ihren Urdörfern verharrenden Sippen, wie infolge äußerer Anstöße und neu eintretender Kräfte". Rhamm hat hier vornehmlich die bei den Nordgermanen seit der Einführung des Christentums nach dem Jahr 1000 etwa einsetzende Entwicklung im Auge. Bei den Südgermanen aber war man schon Jahrhunderte früher zum Ausbau übergegangen. Gewisse Interessensphären hatten sich um die alten vici herausgebildet. Sie erschienen jetzt groß genug, neue Siedelungen aufzunehmen; die vici wurden ausgebaut[67]). Neues Leben kam jetzt in die Bevölkerung. Lebhafter wurde es im alten Siedelungsgebiet. K. Lamprecht[68]) gedenkt dieser Vorgänge mit folgenden Worten: „Noch stand den jüngeren Söhnen, welche nicht in die Hufe des Vaters folgen mochten, der Wald, die große Vorratskammer der Nation, offen; noch zogen sie in sein Dunkel, brannten und rodeten, und neue Dörfer wuchsen in Thälern und an Berglehnen empor. Es war ein glückliches Zeitalter unbewußter Kraftentfaltung".

Diese Worte K. Lamprechts dürfen jedoch nicht zu allgemein genommen werden. Das Recht auf Rodung stand nämlich zunächst nicht allen ohne Ausnahme zu; ferner war die Ausübung dieses Rechtes, die Besitzergreifung des umliegenden Waldes, des eremus, nicht eine willkürliche, sondern ganz bestimmten Regeln unterworfen[69]). Der Nachrichten hierüber sind nur wenige; die eine ist die:

---

finden pflegen); auch fullbyr, „Volldorf", dem afgaerdesbyr, „Abbaudorf", d. i. dem torp der Volkssprache entgegengesetzt (Westgötalag I, 15, § 1, bei Schlyter). Darin scheint sich die Anschauung zu verraten, daß erst mit der Einführung des Christentums ein nennenswerter Ausbau stattgefunden habe . . . Daneben sei es Überlieferung, daß die Volldörfer nicht auf dem Wege des Ausbaues auf Markengrund entstehen können; das gelte nur für torpe.

Varrentrap, S. 83/84, stellt letzteres auch für Hessen als häufig fest.

Vgl. Landau, Marken, S. 118.

[67]) Varrentrap, S. 84/85 verlegt diesen Ausbau „in verhältnismäßig alte(r) Zeit": z. B. „quidquid terris — ad Reodum (Rieden Wüstung) in confinio Sundheim", Dronke, Cod. nr. 110, J. 795, und stützt damit die Urdörfertheorie. Weitere Literaturangaben eod. S. 85 n. 1.

Dronke, Cod. n. 527 (eod. S. 87 n. 1.): villam Urespringen cum omnibus villulis et viculis immo cum cunctis appendiciis et pertinentiis suis."

[68]) K. Lamprecht, S. 311; auch K. Lamprecht, D.G., Bd. 3, S. 57 ff.

[69]) Über die Eigenart nord. Ausbauten, auf dem eigenen Acker (mageskiften), auf besonderen Kämpen, über den Weidenexus mehrerer Dörfer, ja teilweise Gemeinschaft in den Kämpen und die besondere Suprematie des Urdorfes vgl. Haussen S. 44 ff.

In der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts nahm Graf Popo, Burggraf von Regensburg, eine Besitzergreifung im eremus vor. „Er übergab in der silva communis Nordwald ein solches Waldgut, welches er stets auf sein Eigengut Steveninga zurücksehend[70]) durch Umgang an eben diesem Platze Steveninga in Zuschlag gelegt hatte, und das nur mit einem Vandalicus colonus besetzt war“ [71]). Diese Nachricht wird ergänzt durch eine andere aus der Chronik des Mönches Konrad von Scheyern aus der Mitte des 10. Jahrhunderts. Sollte nämlich von den rechtmäßigen Höfen aus ein gemeinsamer Waldteil in Eigenbesitz genommen werden, so erfolgt dieses durch Anhauen von Bäumen, Anzünden von Feuern, sowie dreitägigem Aufenthalt[72]), wie es alte Gewohnheit war.

Hieraus ergibt sich, daß die Ausbauten zunächst von den rechtmäßigen[73]) Höfen aus, von seiten der erbberechtigten[74]) Besitzer vorgenommen wurden. Ein Recht der freien Landnahme oder proprisio, wie Schotte[75]) annimmt, gab es nicht. Neugebildet hatte sich aber dieses Recht auf Ausbau, das sog. jus comprehendendi, ein Teil der dominatio in silvam[76]), der potestas in silva, die mit be-

---

[70]) Hierin liegt noch eine Übereinstimmung mit fernen Gegenden und Zeiten. Auch beim Hammerwurf wurde nach innen geblickt: „intus casam cuptat.“ (Grimm RA, S. 61.)

[71]) Rübel, Franken, S. 243 n. 1:

„Per. thes. I. 3, S. 103—104: Popo comes . . . . tradidit in sylva communi Nordwald nuncupata, tale praedium silvaticum, quale ipse cum suis sequacibus contra suam proprietatem Steveninga prospiciens circumeundo sibi in proprium ad eundem locum St. captivaverat, cum uno tantummodo Vandalico colono institutum!“

[72]) Schotte, S. 14 n. 1:

„M. G. S. S. XVII, S. 615. Chounradi Chronicon Schirense — apprehendit sicut mos erat et est communem silvam de legitimis curtiferis apprehendere — et in potestatem sui juris tam populari more arborum scilicet incisione ignium ustione, domorumque edificatione quam trium dierum in eodem loco quod hereditatis jure hereditatem retinere mos est sessione vindicavit.“

[73]) Mayer, Uradel, S. 213, 96.

In einem haerad in Östergotland beanspruchten die fraelsae maen das Recht der freien Okkupation des Waldes, wogegen das Härad auftrat, der Wald gehöre der Krone. Die fraelsae maen waren alle, die Roßdienst leisteten, auch die Ritter.

[74]) Maurer, Einl., S. 160, n. 4, Urk. v. 801 bei Lacomblet UB. I, 11. „comprehensionen illam quam ego in propria hereditate comprehendi.“

[75]) Schotte, S. 25.

[76]) Lacomblet, UB. I, S. 10/11, Nr. 17, a. 800, Sep. 17.

Die Erbbeteiligten Erfuwin, Hildirad und Irminwin schenken Ludger eine Rodung: quod et fecimus hoc modo, tradidimus in propria hereditate et dominatione

stimmtem Grundbesitz verbunden war. Zur Ausübung scheint dies Recht den Berechtigten nur einmal[77]) zugestanden zu haben.

Weder für diese noch für frühere Zeit also gilt die Ansicht Schottes, daß die Neusiedler in vollkommener Freiheit[78]), wo es ihnen gefiel, herrenloses Land sich aneignen durften[79]). Floer[80]) weist Schottes Ansicht daher auch zurück und beruft sich auf Wittichs (S. 348 ff.) Ausführungen, daß die Markgenossen Grundherren im Sinne von Grundeigentümern waren, ohne deren Genehmigung Besitzveränderungen oder Neusiedelungen nicht vor sich gehen konnten. Schotte habe nur in Betracht gezogen, wo man wohne; zur Siedelung gehöre aber auch, wie man wohne, und das habe Schotte nicht geprüft. Eine Willkür hätte auch sicher nicht zu jener Planmäßigkeit geführt, wie sie z. B. im Möhnegebiet um Rüthen zu beobachten ist. Auch bei den westfälischen Einzelhofsiedelungen ist eine gewisse planmäßige äußere Anlage nicht zu leugnen. Willkür ferner läßt sich gerade aus den Urkunden nicht entnehmen. Auch die Comprehen-

nostra in silua quę dicitur Heissi, conprehensionem illam quam ipse liudgerus ibi disiderauit, et hildiradus in nostro nomine conprehendit simul cum eo et consignauit . . . . simili modo tradidimus et dominationem aliquam in eandem siluam adiacentem. Haec igitur conprehensio. quam tradidimus. iuxta illas conprehensiones contigua est. et coherens a summo usque ad finem. quas heinricus et hluduuuicus. ad easdem reliquias et ipsi liudgero ante annos aliquos tradiderunt. ista est traditio quam in elimosinam nostram tradidimus.

[77]) Waitz, Abh., S. 160: Trad. Sang., S. 244, Nr. 44:

„ut in praefato saltu . . . . omnem utilitatem, idest in pascuis, in aedificationibus, in lignis caedendis et in omnibus quibus homo in communi saltu uti potest utendi potestatem habeamus, et si quid in eodem saltu adhuc minime sit comprehensum, absque ullius infestatione comprehendi potestatem habeamus.“

Lacomblet, UB. I, S. 15, Nr. 27; ao. 802, April 23.

„Ludger und Hiddo schenken dem Bischof Ludger partem proprię hęreditatis nostrę . . . . in uilla quę dicitur thornspic. in his duobus locis. id est. in quarsingseli et in berugtanscotan. quicquid ibi habuimus. aut per ius hęreditatis. aut per comprehensionem. aut per aliam quamcumque adquisitionem, omnia hęc ad integra.“

[78]) Lacomblet, UB. I, S. 12, Nr. 21; ao. 801, Mai 8.

„. . . helmbaldus filius heribaldi . . . tradidit — conprehensionem illam quam ipse helmbaldus in propria hereditate et in communione proximorum suorum proprio labore et adjutorio amicorum suorum legibus conprehendit et stirpauit. id est in loco qui dicitur uuidapa in uilla salehem. et postea postulauit ut dimidiam ipsam conprehensionem in beneficium accipere deberet. . . .“

[79]) Schotte will aus diesem Grunde auch die Edelingsgrundherrschaft nicht anerkennen. Aus jener Willkür erklärt er auch den grundherrlichen Streubesitz.

[80]) Floer, S. 20—23.

siones standen in innerem Zusammenhange mit der villa; Verfügungen über dieselben mußten einem geschlossenen Kreise von vicinen[81]), proximi, Nachbaren vorher bekannt gegeben sein.

Mit Beginn der Ausbauten blieben die alten vici als solche zunächst unverändert. Den Ausbauten gegenüber wurde der vicus aber zum Mutterdorf. Der späteren Bezeichnung villa liegen andere Vorgänge zugrunde. Vicus war in römischer Auffassung ein Dorf, ein Weiler, bestehend aus einer Mehrheit selbständiger Wohnungen, villa dagegen ein Landgut, Meiergut oder Herrengut. Columella 1,6 in. teilt die villa seiner Zeit in drei Teile: urbana, wo der Herr sich aufhält; rustica, wo der villicus, vinitor sich befindet und fructuaria, wo die Früchte aufbewahrt werden. Der vicus des Tacitus kann also nur das aus mehreren Einzelgehöften, den wirtschaftlich selbständigen Urhufen, bestehende germanische Dorf sein. Die Bezeichnung villa, ein Herrschaftsverhältnis andeutend, war dagegen der richtige Ausdruck für die aus Urhufe und aufkommende Nebenhöfe später entstehende Kleingrundherrschaft. Villa wurde weiterhin auch die Bezeichnung für eine Mehrheit solcher Villen, für das Dorf und zusammenfassend auch für das ganze Territorium[82]). Vicus aber wurde nunmehr die Benennung für die neuen, kleineren Einzelhöfe; genauer sprach man von viculi; soweit diese viculi wieder durch Nebenhöfe sich vergrößerten, nannte man sie folgerichtig villulae[83]).

Die neue Niederlassung war eine Rodung im Walde. Sie wird daher vielfach als solche bezeichnet, als rothum[84]) und auch als

[81]) Lacomblet, UB. I, S. 12, Nr. 21; ao. 801, Mai 8.

Helmbald, Heribalds Sohn, empfängt die dem Abte Ludger geschenkte Rottung in der villa Salehem zur Hälfte auf seine und seines Sohnes Lebenszeit zurück. Die Urkunde beginnt mit den Worten: „Dum omnibus uicinis suis non habetur incognitum qualiter helmbaldus filius heribaldi tradidit ad . . . conprehensionem illam. . . .“

[82]) Landau, Marken, S. 115.

Alle später entstandenen Anlagen sind als „Zubehörungen des ersten Dorfes“ zu betrachten.

„villam Urespringen — cum omnibus uillulis et uiculis“; ferner „villam Barisiacum — cum universis uillulis ad se adspicientibus.“

[83]) Siehe n. 82.

[84]) Lacomblet, UB. 1, S. 12, Nr. 20; ao. 801, Mai 2.

Betto verkauft Ludger „particulam hereditatis . . . . in pago niuanheim in uilla que dicitur holtheim, id est curtile cum adiacentibus suis uno rodo et modico prato et uno iurnali in terra arabili cum ceteris omnibus que ad ipsum curtile legaliter respitiunt hoc est pascuis. peruiis. usibus aquarum. dominationemque in siluas ad supradictam uillam pertinentes cum pastu plenissimo iuxta modulum curtilis ipsius. hec omnia superius denominata.“

rode[85]); für gewöhnlich aber heißt sie comprehensio oder proprisum[86]), exartum, novale, Bifang[87]), ambitus, biunta, Beunde, captura vel locus[88]), septum oder Sundern; es war die intaka des Nordens[89]).

Weil ferner der Ausbau nicht von dem Urdorf als solchem, sondern von jeder Urhufe gesondert vorgenommen wurde, deshalb erscheinen die Ausbauten auch nicht wie die Urdörfer angelegt, sondern sie bestanden aus nur einer Hufe von der Größe der ausbauenden Urhufe[90]). Die Aufteilung in Haupt- und Nebenhöfe folgte bald darauf nach.

---

eod. l. c., S. 8, Nr. 12; ao. 799, Febr. 14:

Folkbert tauscht mit Ludger „aliquantulam particulam hereditatis .... in uilla que nuncupatur fisclacu, id est rothum illum quod dicitur uuiduberg, hoc rothum a .... conparaui et aliquantos annos possedi et in eo laboraui quod potui. Nunc autem eundem rothum in terra aratoria .... dedi liudgero"; ferner heißt es dort: „terram aratoriam rothi supradicti."

Unter „uno rodo" der ersten Urkunde wird also das ganze rothum zu verstehen sein, obwohl die eigentliche Rodung nur die Hufe sein kann. (Vgl. n. 85 unten.)

[85]) Lacomblet, UB. I, S. 336, Nr. 476, a. 1180: „.... addito insuper allodio suo quod dicitur rode huberti, et habet computationem XI. mansorum".

Haff i. Vierteljahrschrift, S. 24.

Bei Abgrenzung der Würzburger Mark wird die Rodung Gerwins als ein mit Grenzen versehener Bifang bereits berücksichtigt; denn es heißt: „ze demo Gêruuinesrode."

Ztscht., Bd. 40 II, S. 112, ao. 1015—1036:

Ananroth = Anröchte b. Lippstadt.

[86]) Maurer, Einl., S. 183 ff. § 83: auch aprisio.

Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern, 1889, 2. Aufl. Nr. 477, Urk. v. 813, Mai 9:

Kaiser Karl bestätigt dem Sachsen Hiddi, welcher sich in der Buchonia zwischen Weser und Fulda angesiedelt hatte, dort, wo der Wald für den Kaiser in Besitz genommen war, „proprisum illud, quod in eorum lingua Bivanc vocatur", 2 leugas in die Länge, 2 in die Breite und 6 im Umfang. Vgl. dazu Rübel, Franken, S. 107, 107 n. 2, 108.

[87]) Maurer, Einl., S. 187, n. 51:

Die dort genannten Bifänge sind aber zu unterscheiden von dem Rott- oder Neuland. eod. n. 53, Urk. v. 816 bei Schanat, hist. Fuld. cod. prol. p. 87: „in omnibus villis et bivangis et novalibus".

Nicht hierher gehört, wie Maurer eod. S. 188 annimmt, das dän. Ornum.

[88]) Rübel, Franken, S. 187.

[89]) Rhamm I, S. 486/87.

[90]) Vgl. Rhamm I, S. 20/21: z. B. das Verhältnis der by u. løv-Dörfer zu den thorpe wie 3 (4): 1; zu einem Urdorf gehörten 3—4 Ausbaudörfer.

Der innere[91]) Zusammenhang mit dem Mutterdorf blieb vielfach noch erhalten, insbesondere dort, wo die ganze villa, Urdorf nebst Ausbauten, zu einer Grundherrschaft wurde.

In den Mutterdörfern[92]) wurden auch die ersten Kirchen errichtet. Eigentümlich ist die Bezeichnungsweise derselben in Schweden. Die Kirche am Hauptort der Hundertschaft hieß hundariskirkia, haeraethskirkia in Dänemark[93]), eine Sonderbenennung, welche ursprünglich nicht vorhanden gewesen sein kann. Erst nämlich nach der Aufteilung der Großhufen und dem Ausbau, als auch in anderen Urdörfern Kirchen errichtet wurden, wurde eine unterscheidende Bezeichnung gegenüber den neuen, den Tochterkirchen, notwendig. Die Tochterkirchen nannte man allgemein tolftakirkiae, die Mutterkirche aber (und das wohl erst von jetzt ab) hundariskirkia, haeraethskirkia, Gaukirche. In Friesland gab es sogar einen Ort „Gakerke" (heute Hohenkirchen)[94]); es war dort die Mutterkirche (ecclesia matricularis) des Landes.

---

[91]) Vgl. Rhamm I, S. 19/20:

Villa cum villulis ist der Ausdruck für den Urdorfbezirk einschließlich Ausbauten bei den Südgermanen. In Schweden ist dieser noch deutlicher in der Bezeichnung der Bewohner enthalten. Die Bewohner der Torpe, die torpare, torpekarlar werden als almaenningsbonder, Allmendebauern, nach Hildebrandt (Sver. med., S. 81 f.) in etwas geringschätziger Weise den Odelbauern „odalbönder" entgegengesetzt. Das Wort odal steht hier nicht als Eigentum, echtes Eigen, sondern in älterem Verstande „für das dorf- und sippenweise in Besitz genommene Geschlechtseigen der ersten und endgültigen Okkupation" verwandt. Das übrige Land war almaenning, Almende oder Mark. Ähnlich der Odel in Norwegen. Odelsbonde wird noch gleichbedeutend mit Hold, altn. hauldr. gebraucht, ein Wort, das einige Jahrhunderte früher bei den Dänen einen Adelsstand bezeichnete (vgl. Held). Ebenso in Dänemark: by u. torp; letztere als silvestria oppida bezeichnet gegenüber den von den Bauerndöfern auf ihrer Allmende angelegten torpe (omnes insule que vocantur alminning et oppida ex eis facta.) (eod. S. 21). Ausnahme: Jüttland.

Über den wirtschaftlichen Zusammenhang der Koloniedörfer mit dem Mutterdorf im Norden vgl. auch Haff, Dän. Gem.-R. II, S. 68 ff.

[92]) ZRG., Bd. 41 (1907), S. 342 ff. Rietschel, Untersuchungen, S. 379.

Der Urdorfbezirk heißt nach Schlyter graend-vicinia, Unterabteilung des haeraþ, in dem später noch manche Tochterdörfer entstanden. Die Annahme als $^1/_{12}$ sei aber nicht zwingend. Vgl. ZRG., Bd. 43 (1909), S. 193 ff. Rietschel, Zur Hundertschaftsfrage, S. 216 ff.

[93]) ZRG., Bd. 41 (1907), S. 342 ff. Rietschel, Unters., S. 359.

Vgl. die Gaukirchen, z. B. in Paderborn.

[94]) v. Richthofen, Unters. z. fries. Rechtsgeschichte 2, S. 1227 f.

Von Schwerin[95]) deutet nun die tolftakirkia als die Kirche der Zwölft. Was ist die tolfta, die Zwölft? Eine Unterabteilung des hundari[96])? Allerdings. Jedoch nicht $^1/_{12}$ der Hundertschaft. Tolfta kann nur sein das Mutterdorf selbst, wenn nicht dieses samt den Ausbauten. Das Bedürfnis vor allem entschied bei der Errichtung von Tochterkirchen. Manche Urdörfer verblieben noch bei der Mutterkirche, manche sogar noch recht lange. Das einzelne Urdorf sodann muß mit den Ausbauten als die ursprüngliche noch nicht zerrissene Einheit betrachtet werden, die selbst noch der Erweiterung fähig war. Die villa der Südgermanen ist nichts anderes als die Tolfta der Nordgermanen, sowohl als Terminus, als Bezirk (Urdorf nebst Ausbauten), wie als das Urdorf allein; und in dem Urdorf kann die Zahl 12 nur aus der Siedelungsweise erklärt werden.

Bei den Nordgermanen, wo Großhufen von Rhamm als nachgewiesen anzunehmen sind, ist die Erklärung des Dorfes als tolfta leicht. Auf den Großhufen entstanden hier keine Grundherrschaften, sondern mit der Teilung derselben blieb es trotz der Teile bei einer genossenschaftlichen Bewirtschaftung. Weil hier ferner die Vierteilung und später die Achtteilung vorherrschte, so war ursprünglich mit der Vierteilung das Dorf als tolfta gegeben; 12 Grundbesitzer bewirtschafteten zu je vieren je eins der Urbole. Bei den Südgermanen wird man demgegenüber das Urdorf als eine Zehnt, eine Zehntschaft, als decania ansprechen müssen. Mit den Nebenhöfen faßte das Dorf 9 Hufen anfänglich. Die Franken führten nun genaue Maße zur Gleichmachung der Hufen ein. Bei den Vermessungen blieben viele Splißteile übrig[97]). Diese verfielen dem Staat oder der Kirche[98]); mindestens aber $^1/_{10}$ zog der suntelita, der Feldmesser, überhaupt ein[99]). Wahrscheinlich wurden diese Teile in Sachsen zu einer besonderen Hufe zusammengefaßt und als mansus dotalis zur Dotation der ersten Kirchen verwandt. Dann wäre damit die Zehnzahl der Hufen erreicht. Nach Liebermann[100]) gelten in England 10 Hufen „als typisches Areal eines normalen Dorfes oder Herrschaftsgutes."

---

95) ZRG., Bd. 42 (1908), S. 261 ff., von Schwerin, Zur Hundertschaftsfrage, S. 279/80.

96) ZRG., Bd. 41 (1907), S. 342 ff., Rietschel, Untersuchungen, S. 352.

97) Rübel, Franken, S. 214, u. n. 2.

98) eod. l. c., S. 215, u. n. 1.

99) eod. l. c., S. 216.

100) Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen II, Halle a./S. 1912, S. 743.

Aber auch die Zwölfzahl ist nach manchen Urkunden[101]) zu vermuten. Decania als Bezeichnung des Urdorfes wird daher auch öfters in übertragener Bedeutung verwandt sein.

Nur von dem Urdorf kann demnach, wie schon erwähnt, die Bezeichnung Zwölft bezw. Zehnt (tolfta bezw. decania) hergenommen sein. Auf die Ausbauten wird man noch keine Rücksicht haben nehmen können, weil hier noch gar kein Abschluß vorlag. Außerdem ergeben die tatsächlichen Verhältnisse[102]), daß die späteren Pfarrbezirke den kirchlichen Bestimmungen gemäß[103]), ganz willkürlich zusammengesetzt worden sind. Für die Bezeichnung Tolfta oder Decania kann also nur die jeweilige Zahl der Hufen des Urdorfes maßgebend gewesen sein.

An der Spitze der decania, decima stand der decurio oder decanus. Mit diesem werden auch entsprechend die Kirchenvorsteher verglichen. Wie dem centenarius der presbyter plebei der Taufkirche, so entsprach dem decurio oder decanus der Minor presbyter tituli. Eine Zahlenmäßigkeit läßt sich auch hier nicht feststellen[104]).

Eine notwendige Folge nun des Ausbauens war die Abgrenzung zunächst des vicus und dann auch der Ausbauten, der Bifänge selbst.

---

[101]) Landau, Marken, S. 169 n. 7:
„801. id est curtile unum et duodecimam partem in silvam."
Rübel, Franken, S. 187:
Ein Wald war nach 12 Hubenrechten geteilt; daß an diesem Wald, wie Rübel annimmt, keine Markgenossenschaft bestand, ist klar. Es waren Waldhufen. Vgl. auch eod. S. 169: zu einer curtilis in Braclog gehörte der 12. Teil im Walde „cum pascuis et plena dominatione, que jure legali ad illud cortile compertum est." Ebenso S. 187, n. 5. u. 6.

[102]) Das Urdorf Miste im Möhnegebiet erhält erst 1191 eine Kirche.

[103]) v. Inama-Sternegg, Sallandstudien, S. 104 n. 1.: „Regino causa, synod. II. 44. (Conc. Trib. c. 14.) ut novalia nova, quae iuxta cultos agros fiunt, ecclessiae antiquae decimentur; et si ultra miliaria 4 vel 5 in saltu quaelibet digna persona aliquod novale collaboraverit," dann solle dieser Kirche, nachdem sie konsekriert sei, der Zehnte gegeben werden.

[104]) Grimm, RA., S. 756:
Walafridus Strabo de exord. rer. eccles. cap. 31 vergleicht die weltlichen Würden mit den geistlichen, ... centenarii (qui et centuriones et vicarii, qui per pagos statuti sunt), decuriones (et decani, qui sub ipsis vicariis quaedam minora exercent)."
Daher auch Landau, Marken S. 193: Die Zehntschaft ist die Dorfschaft, Burscap. S. 301: Decanus — Sculdasius — Provisores villarum — Justiciarios et Officiatos villarum; auf Zehaning, Tegeder = Zehntner.

Jeder Bifang[104a]) erhielt seine besonderen[105]) Grenzen. Im allgemeinen hielt man sich an Flüsse, Bäche[106]) und alte Wege[107]). Wo dies nicht anging, wurde die Grenze durch sog. Landwehren[108]) gekennzeichnet. Landwehren sind uraltes Siedelungseigentum[109]). Gewöhnlich verbinden sie die Quellen zweier Bäche und ziehen sich über die Höhe hin. Wo sie aber auf einen Bach im Tal stoßen, da laufen

---

[104a]) Lappe, Bauerschaften, S. 5: Angaben hier über Landwehren und deren Zweck. Unter „Mark" ist hier wohl Dorfmark zu verstehen wie S. 6 n. 3: „Es finden sich hier also Landwehren um Dorfgemarkungen, die Thudichum überhaupt nicht gefunden haben will, a. a. O. col. 91."

[105]) Rübel, Franken, S. 169:

802 schenkt Engelbert an Ludger „partem hereditas — id est unum rothum in villa que dicitur Witthorpe simul cum comprehensione evidentissimis signis circumgiratum.

Maurer, Einl., S. 159, n. 99. Urk. von 848 bei Lacomblet, UB. I. 29: „comprehensionem nostram in silva — quam comprehensionem homines tui una nobiscum circuierunt. et novis signis obfirmaverunt."

[106]) Lacomblet, UB. I, S. 11, Nr. 19, ao. 801, Mai 1:

Hildirad schenkt an Ludger „comprehensionem illam quam ego in propria hereditate conprehendi. a riuulo qui dicitur burgbeki. usque ad illum riuulum qui in occidentali parte uuidubergi decurrit . . . . et cum omni integritate usque in ripam rurę excepta illa particula quam folcbertus in proximo angulo inter ruram et uuidubergum olim stirpare inchoavit."

[107]) Haff, Markgen. i. Vierteljahrschrift VIII, S. 24/27.

Die von Rübel (S. 171) angezogenen Urkunden haben lediglich die Abmarkung solcher privaten Bifänge zum Inhalt; irgendwelcher Einfluß auf die Hufenverfassung der Ansiedlungen außerhalb des Waldes ist mitnichten daraus festzustellen. Die Markgenossenschaft als „ein Resultat der fränkischen Markabsetzung" ist noch viel weniger darin zu erblicken.

[108]) Maurer, Einl., S. 214 ff. § 96. Ebenso Brandt i. Ztscht. 74 II, S. 59. Tenhagen, die Landwehr des Kirchspiels Herbern i. Ztscht. 79 I, S. 25 ff.

[109]) Nach v. Inama-Sternegg, (Deutsche Wirtschaftsgesch. I, S. 82 u. 208) fehlen (vgl. Rhamm I, S. 27) Belege für die Anlegung neuer Dörfer durch Genossenschaften fast gänzlich. Gewiß. Wo aber die Landwehren noch erhalten und aufzufinden sind, da zeigt uns der Zug der Landwehren das noch an, was längst verloren schien. Hierauf mag man anwenden, was Hermann Löns (Da draußen vor dem Tore) so treffend von der Wallhecke sagt: „Es ist nicht nur das Gesicht der Landschaft, das durch das Ausroden der Wallhecken seine schönsten Züge verliert, ... Dann wenn es zu spät ist, wird das Volk einsehen, was es tat, als es ein Ende machte mit der Wallhecke."

Schotte, S. 3/4: Die Grenzabsetzung ist eine „reine natürliche, durch die Verhältnisse bedingte", ist nicht eine fränkische Methode. Ferner Seibertz, L. u. RG., I, 3. 1, S. 100 n. 70: „Aggerem terrae, quem propter fines fundorum antiquitus apparuerit fuisse ingestum. Lex Bajuv. I. XI. C. Nr. 1.'

sie schräg[110]) auf ihn zu, lassen eine Strecke des Wasserlaufes frei und verlassen ihn dann in derselben Weise. Das Dorf eines neuen Bifangs lag meistens[111]) dicht an der Landwehr des vorlagernden Bifangs. Ebenso wurden die Mühlen an den Landwehren angelegt[112]). Sämtliche Bifänge umgaben in einem Bogen das Mutterdorf zu einer geschlossenen[113]) Einheit.

Die Ausdehnung dieser Ausbauten (comprehensiones, Bifänge) weist ferner eine gewisse Gleichheit auf. Wenn auch die Länge verschieden zu sein scheint, so sind für die Breite doch gewisse gleiche Abstände festzustellen.

Das Ausbaudorf selbst muß, wie die Verhältnisse insbesondere im Möhnegebiet zeigen, nach der Größe der jeweilig ausbauenden Hufe im Mutterdorf angelegt sein. Die Zusammengehörigkeit von bestimmten Hufen und deren Ausbauten läßt sich zwar nicht[114]) mehr feststellen, nach der Größe des Ackerareales der Ausbauten, welche schätzungsweise nicht mehr als 60 Morgen betrug, aber zu urteilen, muß die Hufe der Ausbauten ursprünglich gleich einer Herrenhufe gewesen sein, wie sie nach der ersten Teilung im Urdorfe entstanden war[115]). Die Ausbaudörfer scheinen ferner aus einem Haupthofe

---

110) Rübel, Franken, S. 88 ff. bezeichnet diese Grenzabsetzung als spezifisch fränkisch, insbes. das „spitzwinklige Einspringen der Grenzen.“ Letzteres ist aber gerade in den altsächsischen Marken eigentümlich.

111) Dörrenberg, S. 254:

Wie beim Oberhof Borgeln lehnte sich auch in Heppe die Solstätte des Hofes Witte an eine von Nordosten nach Südwesten ziehende Landwehr an, „während die Ackerfelder hüben und drüben liegen“.

Schelhasse, S. 2:

Eickelborn lag „am Ausgange einer früheren Landwehr“.

Voermanek, S. 3 u. Karte S. 18/19:

Wewelsburg lag innerhalb der Landwehr, welche von Salzkotten nach Altenbödeken führte.

112) Koehne, S. 1, 18 ff.:

Die Mühlen standen nicht im Gesamteigentum der Markgenossenschaften.

113) Lacomblet, UB. I, S. 21, Nr. 44; ao. 827:

„ . . . . donauit illam comprehensionem super hesepe riuulo hildigrimo episcopo. de uno latus terra grimuuard. de alio uero latus conprehensio bennoni. de uno fronte mons. et de alio fronte conprehensio ipsius episcopi.“

114) Vgl. S. 127 n. 11 u. S. 145.

Nach den Trad. Corb. war in Riudun (angeblich Rüthen) ein Late Huilec, welcher außer seiner possessio auch einen Bifang in der marca Riudiana hatte. Sollte vielleicht Oilinghausen danach benannt sein? — Die Abgrenzung des Bifangs Oilinghausen weist aber nicht nach Ruden. Also kann Riudun nicht Ruden (Rüthen = Altenrüthen) sein.

115) Vgl. S. 49/50.

und ein oder zwei Nebenhöfen bestanden zu haben; auch scheinen zwei Ausbaudörfer des öfteren in einem Ausbau angelegt zu sein. Für den Haupthof können demgemäß nur 30 Morgen und für den bezw. die Nebenhöfe nur 30 bezw. 15 Morgen Ackerland in Frage kommen. Die Teilung auch zu halben mansus gehört aber erst einer späteren Zeit an, und ging je nach Bedürfnis in den Ausbauten wie auch im Urdorf vor sich.

Mit dem Ausbau sodann wurde die ausbauende Hufe zur hova[116]). Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Ein Ausbau, ein rothum, wurde stets nur von einer berechtigten Hufe des Urdorfes aus angelegt und gleichsam für dieselbe hinzuerworben[117]). Das rothum blieb ursprünglich noch in enger Verbindung mit der ausbauenden Hufe und wurde von Kolonen[118]) bewirtschaftet. Somit kann in hova wie ähnlich später in hovastat sehr wohl die Bezeichnung als Haupt-Stätte liegen, als Hauptstätte eines Besitztums, dessen einer Teil, das rothum, anfangs vom Hauptgut ähnlich bewirtschaftet wurde wie die späteren Vorwerke[119]) an anderen Orten.

Diese Anlage der Comprehensiones nun, bogenförmig dem Urdorf und den schon vorhandenen Comprehensiones vorgelagert, der äußere Ausbau, außerdem die Schaffung von Nebenhöfen, der innere Ausbau, beide Vorgänge dienten dazu, gesondertes, der Urhufe pflichtiges Siedelungsland, Bauernland, entweder neu zu schaffen oder vorhandenes zu dem Zwecke endgültig abzugrenzen. Es entstanden Kleingrundherrschaften im Urdorf. Dieser Zustand jedoch war nicht von Dauer. Der innere Zerfall dieser Kleingrundherrschaften des Geschlechterstaates wie auch die daraus folgende Möglichkeit der freien Veräußerlichkeit des Grundbesitzes schufen neue Verhältnisse. Die Ausbauten namentlich wurden selbständig und entwickelten sich ebenfalls zu Herrengütern; auch bei ihnen wurde Kolonenland abgeteilt. Die scharfe Trennung von Herrenland und Kolonenland in allen Dörfern war das Neue der Zeit. Ihren Anfang hatte diese Trennung allerdings schon in den Urdörfern genommen und zwar durch die erste Teilung der Urhufen.

Herrenhöfe und Kolonenhöfe, Haupthöfe und Nebenhöfe, hin-

---

[116]) Vgl. Rübel, Franken, S. 166/67 n. 5.
Vahcinchova, wird auch als villa bezeichnet.

[117]) Vgl. S. 53, n. 71, 72 u. 76.

[118]) Vgl. S. 53 n. 71.

[119]) Vgl. Seibertz, UB. III, S. 549; I. Nr. 41, S. 46/47.

sichtlich der Entwicklung derselben als solche gilt folgendes. Neu waren die Kolonenhöfe; neugeschaffen war hier die Wohnstätte, neugeschaffen das Ackerland.

Die servi-coloni der Urhufen hatten bisher ihre eigenen sedes im Raume der domus gehabt; jetzt wurden die sedes außerhalb des spatium verlegt; sie wurden selbständig, blieben aber noch in Abhängigkeit von der domus. Die cetera domus officia, wie schon zu Tacitus Zeiten, die Handdienste, blieben auch weiterhin auf denselben beruhen[120]). Hinzu zu den Handdiensten[121]) kamen jetzt auch noch die Spanndienste mit dem eigenen Gespann der Kolonen.

Eine neue Bezeichnungsweise ferner für die neuen Nebenhöfe kommt auf. Die Wohnstätten heißen nicht mehr sedes, sondern sie werden mansus genannt. Der mansus als Behausung blieb fahrende Habe. Die Besitzer der mansus hatten jetzt aber auch noch eine liegende Habe in der Ackereinheit, und diese wurde hoba genannt[122]). Später sodann hat man mit mansus beides zusammen: Hof und Ackerland bezeichnet.

Auch die Urkunden deuten diesen Übergang an. Während für sächsische Gebiete bis um 800 in den Urkunden nur von Anteilen, auch von Teilen der hova die Rede ist, finden wir nach 800 mehr und mehr den Ausdruck mansus[123]) für eine selbständige Wirtschaftseinheit. An Stelle der Bezeichnung mansus cum sorte sua, mansus cum huba, die sich sehr viel findet[124]), trat die einfache Bezeichnung

---

[120]) Rhamm I, S. 738/39:

Das yardland war der regelmäßige Durchschnitt und Umfang eines Zinsgutes; es gab solche mit und ohne botl (Wochenwerk). Wenn es ein Vergewaltigungsversuch an den Bauern war, diese beiden Arten zu verschmelzen, so müssen Herrenland (inland) und Zinsbauernland (utland, gafolland, gesethesland) auch hier bereits eine Geschichte hinter sich gehabt haben. Vgl. auch eod., S. 759: Ine 64—66.

[121]) Vgl. auch Wittich, S. 92/93. Ferner Rübel, Franken, S. 38 n. 5.

Lacomblet, Archiv 2, S. 219: Das servitium des mansus ist unter andern: „Rursum ad curtem dominicam debet palos 30 deferre, quotiens necesse est ad sepem innovandum, veteres palos et virgas in usus suos adsumere."

[122]) Vgl. Waitz, Abh., S. 143/44; Kluge, Wtb., S. 225, s. v. Hufe.

[123]) Waitz, Abh., S. 133 ff.

[124]) Neundörfer, Daniel. Studien zur ältesten Geschichte des Klosters Lorsch i. Arbeiten zur Deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, III. Heft, Berlin 1920, S. 79 ff.: Die Bedeutung der Worte huba und mansus in den Lorscher Privaturkunden, S. 82:

(an. 766) „servum 1 usw. mansum 1, in quo ipse manet, cum sorte sua, hoc est cum terris, campis, silvis."

mansus. Der älteste Teil der neuen Besitzeinheit gab den Namen her für das Ganze.

Das Ackerland, wie bereits erwähnt, wurde mit hoba bezeichnet. Andere Ausdrücke sind: huoba, huba; ferner oba, hopa, hova u. a.[125]). Die Ausdrucksweise hova darf nun nicht dazu verleiten, die hoba-hova mit der hova gleichzustellen. Hova ist der „Hof", die ausbauende Urhufe des Urdorfes in der Zeit der ersten Teilung. Hova bezeichnete einmal die Urhufe selbst, dann aber auch die Teile zu 60 Morgen. Aventin[126]) teilt die praedia rustica ein in: agri quod quadrigis und agri, quod bigis arare solent; hanc hubam atque mansum, illam curtim, hopham, prisci Boiorum iureperiti vocant. Mayer sieht diesen Unterschied in den Gütern von 30 bezw. 45 und 60 bezw. 90 Morgen[127]). Hova, hofa und alle späteren Ausdrücke, welche davon abzuleiten sind, tragen in sich den Begriff des Übergeordneten, des Besonderen, einer Hauptstätte[128]). Hova hat sich noch erhalten in den Ortsnamen auf -hofen; in der Selehova, dem Sel- oder Salhof; in den Hoven einiger Städte, die andernorts „burscapen" genannt werden. Hoba demgegenüber bezeichnet nur das Ackerland der mansi. Gegenüber dem Wohnhause, der fahrenden Habe, war das Ackerland die liegende Habe. Insofern behielte Waitz[129]) recht, insoweit er nicht bestreitet, hoba aus dem Stamm hab- erklären zu können. Besser noch kann man mit Crome[130]) der Ansicht von Karl Mühlenhoff zustimmen, welcher hoba, huba in Zusammenhang bringen will mit dem in „behuf" enthaltenen Stamme, und weiter das ags. behófian „brauchen, bedürftig sein" heranzieht. In der Tat

---

(an. 770) „servus unus cum manso et sorte sua ad ipsum mansum attingente et casa super mansum posita.

S. 83: (an. 785) „8 mansos et hobas ad ipsos pertinentes, Frumoldes hubam et mansum" usw.

[125]) Waitz, Abh., S. 131.

[126]) Vgl. Mayer, Uradel, S. 99/100.

[127]) eod. l. c. S. 100 u. n. 3.

[128]) Crome, S. 46: „Das Wort enthält den Begriff des Heiligen und Geschützten wie an. Hof „Haus eines Gottes" und die bei Wright-Wülker 226, 4 abgedruckte ags. Glosse edes. i. templum hofa zeigen." Vgl. Kluge, Wtb., S. 221, s. v. Hof = Tempel mit Dach, Fürstengebäude, Hof.

An das Rüthener Ratsgericht wurde appelliert „als zu hovede".

[129]) Waitz, Abh., S. 131; Grimm, RA. (1881), S. 535: Abkunft dunkel; Mone I, S. 357: von uoban, üben, colere, Sinn von colonia.

Dopsch, l. c., S. 352 ff. Hoba hängt mit „haben" zusammen; Zusammenhang mit dem römischen Ausdrucke „accepta".

[130]) Crome, S. 47 u. n. 1 u. 2.

sprechen auch die ältesten Urkunden nur von portio, pars, hluz, Anteil, als dem Teil der Urhufe, den man für die Wirtschaft der Nebenhöfe allgemein für notwendig hielt, den diese brauchten[131]). Erst später, mit dem Selbständigerwerden derselben, erscheint hoba an Stelle von portio usw., hoba als Latinisierung des germ. Ausdrucks, bis schließlich sogar hoba zur Hufe, zur Bezeichnung des ganzen mansus wird, also nicht die Wohnung, sondern das Ackerland den Namen hergibt.

Die Besitzer der mansus waren die Laten, Lassen, auch Leten, Liten genannt. Mansus ist die Wohnung, der Platz im Dorf, wo man dauernd bleiben darf[131 a]). Vielleicht war mansus die Übersetzung eines germ. Ausdrucks[132]), heißt es doch heute noch im Sächsischen von jemanden, der ein eigenes Haus hat: er hat ein „euigen Bluif" (eigenes Bleibe). Mansus, hergeleitet von manere = bleiben, ist eine ganz allgemeine Bezeichnungsweise, die bei der Schaffung der neuen Siedelungsmöglichkeiten von selbst zur Entstehung gelangte. Es spiegelt sich in diesem Wort die Idee wieder, von welcher die weitere Besiedelung in jener Zeit beseelt war. Eine Sonderstellung dagegen nimmt schon die Bezeichnung als casatus[133]) ein, welche Bezeichnung hergenommen ist von der Art der Wohnung gegenüber der sala, dem

---

[131]) Nicht darf man hiernach die Hufe definieren wollen wie u. a. auch Neundörfer für Lorsch (vgl. l. c., n. 10, S. 90) als eine nur relativ bestimmbare Einheit, „deren Größe durch die Art der Bewirtschaftung gegeben war". Die Verhältnisse bei den Großgrundherrschaften sind nicht immer das Normale. Die Lorscher Urkunden lassen schon eine weitgehende Zersplitterung der Hufen erkennen, bäuerlichen Kleinbetrieb infolge der wachsenden Mobilisierung des Grund und Bodens. (Vgl. auch K. Lamprecht, DG. Bd. 3, S. 55 für die Gegenden am Rhein.) Weil man diese Verhältnisse zu sehr berücksichtigte, erkannte man nicht das Normale. So kamen auch Waitz (Abh., S. 187) und Landau (Territorium S. 4 f.) zu der ihnen eigenen Ansichten über das Wesen der Hufe. Vgl. auch Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 324/25; Karolingerzeit I, S. 329 ff., welcher ebenfalls einen allgemeinen Hufenbegriff aufstellt. (Vgl. S. 48, n. 55a)

[131 a]) Maurer, Einl., S. 71 n. 34: Die vicini circa manentes (form. Andegav. c. 28, 29, 31—33, 49), welche anderwärts an gleichlautenden Stellen boni homines und pagenses genannt werden.

S. 70: convicini, commarchani.

S. 113 n. 61. Urk. v. 724 bei Schoepflin I. 29:

„terram illam, quam de deserto ipse ad excolendem et commanendum proocupaverat."

[132]) Vgl. Waitz, VG., S. 135.

[133]) Rudorff, Grom. Inst. II, S. 235:

Casa waren die Kathen u. Baracken der Verwalter, Kolonen und Knechte im Gegensatz zur villa, dem Herrenhofe.

Herrenhause. Die sedes beim Herrenhofe verschwanden nun nicht; sie wurden für neue abhängige Landarbeiter offen gehalten.

Infolge dieser durch die weitere Ausgestaltung der Siedelungsweise herbeigeführten Umgestaltung der Flur war auch eine Reihe von neuen Begriffen zu benennen. Teilweise ist dies bisher schon angedeutet. Namentlich erforderte der jetzt klar durchgeführte Gegensatz zwischen Herrenhufe und Zinshufe neue Ausdrücke.

Sofern die Zinshufen an Leibeigene[134]) ausgetan waren, hießen sie mansi serviles, wenn an persönlich Freie und daher heerbannpflichtige — mansi ingenuiles. Die Möglichkeit, daß jetzt mehrere Hufen in einer Hand vereinigt werden konnten, schuf den Begriff mansus absus im Gegensatz zum mansus vestitus[135]), welcher einen „festen regelmäßigen Inhaber" hatte. Wurde die Hufe überhaupt nicht mehr bewirtschaftet, lag sie wüst, dann nannte man sie mansus desertus. Auch zur Bezeichnung des Herrenhofes diente mansus, z. B. in dominicatus mansus[136]).

Mansus plenus[137]) und non plenus bezieht sich auf weitere Teilungen[138]); plenus ist hier im Sinne der gesetzlich anerkannten Durchschnittshufe[139]) gebraucht. Der Unterschied in der Morgengröße wird kenntlich gemacht z. B. durch den Zusatz legitime mensurata.

Maurer, Einl., S. 270:

Die Wohngebäude der coloni, tributarii hießen casa, auch sella u. mansio. War vielleicht sella etwas ähnliches wie die sedes des Tacitus? Die Ausdrücke sind gleichbedeutend. (Vgl. Waitz, Abh., S. 134.)

[134]) Maurer, Einl., S. 248; vgl. auch Waitz, Abh., S. 168 ff.

[135]) Waitz, Abh., S. 139, 168.

[136]) Landau, Salgut, S. 6, 66.

[137]) Haff i. Vierteljahrschrift, VIII, S. 23.

[138]) Lacomblet, UB. I, Nr. 253: hier wird plenus allgemein im Gegensatz zu dimidius gebraucht. In Nr. 7 werden hova integra und hova plena nebeneinander erwähnt, müssen also verschiedenen Sinn haben.

Vgl. Gottlob, Grundherrschaft und Grafschaft im Twistetal usw. i. Ztscht., Bd. 79 II, S. 85 ff., S. 88/89 u. 89, 1:

„Wigands Archiv II, S. 4: „In Vorste unus mansus plenus, 12 tvede (von je $^2/_3$ Hufen) . . . ."

Vgl. ferner Schulte, RG., S. 93 n. 3:

„Ein mansus integer = 12 jugera = 12 bannaria . . . . M. ingenuilis = 160 iug., m. servilis = 7 bis 12, im allgemeinen = 40 Morgen, 16 Joch."

[139]) Schroeder, RG., S. 206/07;

Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 358/59. Die Gleichmäßigkeit der Hufen sei erst durch die Grundherrschaft herbeigeführt, jedoch nicht erst seit der Karolingerzeit. Diese Äußerung ist unklar. Die ersten festen Maße sind anscheinend durch die Klöster und später durch die Franken eingeführt.

Die Herrenhöfe haben den Kolonenhöfen gegenüber keine so vielseitige Entwicklung durchgemacht. Teilweise setzten sie die Urhufen fort, wenn auch nur in der Größe von 60 Morgen, teilweise den Hof der Ausbauten nach Abteilung von Kolonenhöfen in der Größe von 30 Morgen. Lediglich die Durchführung der Teilung in Herren- und Zinsland führte auch hier zu Neuerungen, und zwar in der Benennung.

Die allgemeine Bezeichnung des Herrenhofes war curtis, ein anderer Ausdruck für das spatium des Tacitus. Curtis hängt nämlich zusammen mit cohors, Umzäunung, Gehöft; es ist gleich dem fränkisch-gallischen court [140]. Die Umzäunung war eine Notwendigkeit für die Kenntlichmachung als Curtis [141], bestimmt doch noch die lex Bajuwariorum XI, 6, 2: 15, daß neue curtes abgegrenzt werden müssen. Als Haupthof hieß der Herrenhof curia principalis, Hovethov [142]. Der Herrenhof [143] als Herrenhaus wurde benannt curia, aula [144], sala. Andere Bezeichnungen für die curtis waren hovastat, hovesteti, hubestat [145], hofraita [146], im Sinne von Haupt-Hofstätte. Mehrere curtes (Herrenhöfe und Nebenhöfe = mansi) bildeten auch weiterhin die villa [147]; eine curtis im Ausbau war eine villula [148].

Alle Länder der curtes, welche nicht als Zinsgüter verliehen waren, sondern auf eigene Rechnung bebaut wurden, hießen daher terrae

---

140) Vgl. Rhamm I, S. 813.

141) Landau, Salgut, S. 20.

142) Maurer, Einl., S. 209 ff.; Waitz, Abh., S. 140: curtis circumcincta. Größe ? eod., S. 140/41. Vgl. Ernst, Nied. Adel, S. 34.

143) Waitz, Abh., S. 138, 170 ff.:

Die Ausdrücke scheinen später vermischt gebraucht zu sein. Die ältesten Urkunden ergeben den genauesten Unterschied.

144) Maurer, Einl., S. 127 n. 28.

Dipl. an. 826 bei Leichtlen, die Zähringer, p. 56:

„hobas vestitas cum mancipiis ad aulam nostram vel curiae pertinentibus."

145) Waitz, Abh., S. 137:

„quendam locum curtilem, id est hovastat; locus curtis, curte locus (id est hovastat)" wird aber von Waitz nicht genau mit mansus auseinandergehalten.

146) Landau, Territorien, S. 13/14. Mansus = hovestat; sächs. = Hofreithe, Wurt.

Vgl. Waitz, VG., S. 137; Grimm, Jac. und Wilh., Deutsches Wörterbuch, Bd. 4², Leipzig 1877, Sp. 1697 s. v. Hofreite: eigentlich Hofraum, dann auch das Gut, der Hof selbst.

147) Maurer, Einl., S. 127 n. 34: „villas seu curtes; curtes seu villas."

148) Vgl. S. 66.

salicae[148a]), dominicales[149]), dominicae und indominicatae, bona dominicalia, Salgüter[150]. Seelgüter, Salländer, Sale[151]); wegen ihrer erblichen Freiheit[152]) Allodien; wegen ihrer eingezäunten Lage (vereinzelt) auch Bunden, Beunden, bunnaria[153]); in Gegenden längs des Rheins finden sich Ausdrücke wie Cunden, Kumden, Achten oder Haten[154]). Auch mansi integri coadunati[155]) war eine Bezeichnung für die curtes, weil sie aus mehreren mansi bestanden.

Es wäre nun noch eine weitere, wenn auch nicht direkte, so doch indirekte Folge der Ausgestaltung der Siedelungsweise zu verzeichnen. Da die servi-coloni in eine mehr selbständige Stellung emporrückten, da die Söhne auf eigene Nebenhöfe gesetzt wurden,

---

148a) Seibertz, UB. I, S. 71/72; ao. 1165: Erzbischof Reinaldus erklärt: „quod in curte nostra Gelmene agrorum nostrum qui uulgo Selelant nuncupantur", ein Teil nicht bebaut werden könne ab incola ipsius curtis. Diese war in mansus ausgetan, von denen es heißt: „Tota vero terra hec uulgariter dicitur Burlant." Aus Zeitpacht soll jetzt Erbpacht werden.

Nach Dopsch, Karolingerzeit I, S. 256/57 soll Salland nicht schlechthin als Herrenland im Gegensatz zum Bauernland, wie R. Schröder wollte, aufgefaßt werden dürfen. Die Bezeichnung müsse für jeden Fall besonders untersucht werden. Dasselbe gelte für das in Eigenwirtschaft stehende Gut im Gegensatz zum Benefizial- oder Leihgut.

149) Seibertz, L. u. RG. I, 3, 3., S. 193:

Die mansi (Bauernhöfe) waren regales, dominicales oder liber bezw. ingenuilis, censualis, litalis, servilis u. proprius, auch fiscalinus.

150) Lacomblet, UB. I, S. 163, Nr. 253, ao. 1096:

„Notum . . . . qualiter . . . . uendiderint . . . maiorem uidelicet partem curtis. que francorum lingua Selehof dicitur." Vgl. Landau, Salgut, S. 4 ff.

151) Waitz, Abh., S. 171; Trad. Sang., S. 22; Nr. 15:

„dono in villa que dicitur Agringas casatus tuos (für: duos) cum hubas suas et cum omni peculiare eorum, et similiter dono sala mea cum curtile circumcinctum."

152) Tigges, Grafen, S. 9:

„freies Eigentum" que omnia et singula nostra bona libera et allodia fuerunt."

153) Maurer, Einl., S. 261 ff.

Diese bunnaria dürfen jedoch nicht mit dem Ackermaß verwechselt werden. Sie sind mit Grenzmarken versehene, eingefriedigte Ländereien.

154) Vgl. Maurer, Einl., S. 247 n. 12; auch Kemble, S. 263 n. 2. Dazu S. 129 n. 4 am Ende.

Über Achten vgl. Künßberg, Acht, S. 54/55.

155) Lacomblet, UB. I, S. 152 n. 1: „officium Suenheldis . . . . habet redditus infrascriptos . . . . 1° de quibusdam mansis sine bonis in Wachtendunk coram ecclesia in Gesseren . . . namentlich bezeichnet Niehus, Dorperhof, Ribbroch." Weiter heißt es „notandum quod ista bona fuerunt olim tres curtes siue mansi integri coadunati."

so gingen sie damit den Urhöfen als Landarbeiter verloren. Die Folge war das Aufkommen eines neuen landwirtschaftlichen Arbeiterstandes.

Zunächst kommen hier die Kötter[156]) in Betracht.

Über die Kötter äußert sich W. Wittich[157]): „Unzweifelhaft waren die Köter zum größten Teil dadurch entstanden, daß man ihnen die bei der Zusammenschlagung der Lathufen zu größeren Meiergütern übrig gebliebenen Hausplätze vermeiert hatte.“ Diese Ansicht darf jedoch nicht verallgemeinert werden[158]); denn diese Meiergüter bilden nur einen kleinen Abschnitt in der Entwicklung der agrarischen Zustände, und dies auch nur in einzelnen Gegenden. Wittich[159]) sagt weiter: „Wie bei dem Meier- oder Ackerhofe die Ackerhufe, so bildete bei der Köterei das Haus den Grundbestandteil des bäuerlichen Besitztums .... Also eine Hufe hatte der Köter niemals, wohl aber ehemals zu Hufen vereinigt gewesenes Flurland.“ Hiernach muß man annehmen, daß dort, wo Haupt- und Nebenhöfe wieder in einer Hand vereinigt waren, Hufenland, vielleicht sogar eine Hufe ganz aufgeteilt wurde, um die nötigen Arbeitskräfte zu beschaffen. Auch erbrechtliche Vorgänge können diesen Zustand herbeigeführt, wenigstens dabei mitgewirkt haben. Der Besitz hufenmäßigen Landes wie auch der alten Hausplätze brachte die Gemeindeberechtigung dieser Kötter mit sich.

Es gab nun aber auch Kötter, welche sonstwie ausgewiesenes, nicht hufenmäßiges Land besaßen. Ihr Vorkommen ist weiter verbreitet. Außerdem wohnten Kötter nicht allein auf ursprünglichen Hofstätten, deren Behausungen zu Köttereien geworden waren, nein, Kötter wohnten z. B. auch auf dem Hofe „voer de deel“[160]). Letztere Zustände erinnern noch an das Zusammenwohnen auf dem spatium der domus.

In späterer Zeit wird besonders unterschieden[161]) zwischen den Erbköttern[162]) und den Markköttern[163]), wo letztere als die jün-

---

[156]) Haff i. Vierteljahrschrift VIII¹, S. 149.

Die cotarii, haistaldi u. dagerwardi erscheinen schon zur Karolingerzeit.

[157]) Wittich, S. 352.

[158]) Vgl. Weimann, S. 118, gleiche Ansicht.

[159]) Wittich, S. 98/99.

[160]) Weimann, S. 121, gegen Rhamm.

[161]) Vgl. namentlich Schotte, S. 65—68, 127.

[162]) Möser, Osnabr. Gesch. I, S. 4 ff., nennt sie neben Voll- u. Halberben.

[163]) Rhamm I, S. 263/64. Ähnliche Verhältnisse in England.

Nach du Cange s. v. virgata ergaben 10 acrae ... secundum antiquam

geren gelten, und erstere bereits im 13. Jahrhundert durch weitere Hufenanlagen entstanden zu denken sind.

Wegen der weiteren Zersplitterung der Hufen, weiter als es bisher üblich gewesen war, konnte man die Inhaber solcher Teile z. B. nicht mehr als Laten bezeichnen, deren Ackerareal zuletzt 15 Morgen, eine seit Jahrhunderten eingebürgerte Größe, betrug. Sie wurden daher Kötter genannt, und zwar wiederum nach dem bereits bestehenden Stande der Kötter[164]), die auch nur ein geringes Ackerareal besaßen.

Die Kötter an sich müssen also ein hohes Alter haben. Rhamm[165]) insbesondere hat dieses hohe Alter der Kötter zu erweisen versucht.

Die Bezeichnung Kötter ist ursprünglich hergenommen von deren Behausung. Der Kot (skand.), die Kote, ein geringes, unansehnliches Haus, auch wohl das ganze kleinbäuerliche Anwesen[166]), bezeichnet auf altsächsischem Gebiete nämlich den Besitz der Kötter oder Kotsassen und zwar als Teil des Dorfes, welche Teile mit den alten Hufenbauern die Gemeinde ausmachten. Aber auch Teile des Bauernhofes, Nebengebäude für Tagelöhnerfamilien, hießen Kote. Deren Bewohner wurden jedoch nie Kötter, sondern Häusler, Insten, Heuerlinge usw. genannt.

Der Kötter im Dorf[167]), soweit er nicht Erbkötter war, hatte kein hufenmäßiges Land. Sein Besitz war nach Rhamm[168]) die sog. wort (cotword) vor dem Dorf von 3—4 Äckern Größe, ein Besitz, der nicht wesentlich verschieden war von dem der Brinksitzer[169]), gleich dem toft-agre des Nordens.

---

consuetudinem unam fardellam et 4 fardellae . . . virgatam. Nach den Leges Henrici (S. 29) § 1 waren die Besitzer dieser Vierlinge ein besonderer Stand: villani vero, vel cotseti, vel ferdingi vel qui sunt viles aut inopes personae. Sie standen hinter den Köttern, aber sie hatten einen bestimmten Hufenanteil. Sie waren nicht wie die Kötter auf zerstreute Äcker angewiesen; gehörten aber zur Linie der Kötterklasse.

164) Rhamm I, S. 61, z. J. 1106—28 ist zu vergleichen:
„in Lunne pertinent 4 liti et 8 coteres".

165) Vgl. auch Weimann, S. 119 ff. Alter der Kötter: Anfang des 8. Jhdts.; Name jünger.

166) Rhamm I, S. 70 ff.
Maurer, Dorfverf., S. 138:
„casam, que kote dicitur." Diplom. v. 1337 bei Falke, trad. corb. p. 916.

167) Rhamm I, S. 74 ff.

168) Rhamm I, S. 79 ff.

169) Wittich, S. 76, weil sie vor dem Dorf auf dem Brink wohnten.

Älter aber als diese sind die Häusler mit ihrer Kate auf dem Hofe. Wenn sie sich[170]) als graessaeti (= gårdsaeti) schon im dänisch besiedelten England um 900 befinden, müssen sie auch bereits vorher in skandinavischen Landen bestanden haben. Es sind die späteren gaardsaeder, garthseti des jütischen Gesetzes.

Ein interessantes Gegenstück für die entwickelte Namensherkunft der Kötter gibt noch der Sachsenspiegel. In demselben werden nach den Laten an Stelle der Kötter die Dagewerchten genannt. Diese sind folgendermaßen zu erklären. Zum alten dänischen Hof[171]) gehörte u. a. ein Platz am Hof: hjalmgarth, der sog. Helm = altd. Berg. Dem gleichzustellen wären die sog. Dachworten aus dem sächsischen Thüringen, eine Bezeichnung für Stellen, die mit 3 Morgen Land verbunden waren[172]). Nun sagt Rhamm[173]) selbst, daß der Berg bei den eigentlichen Bauern nur als Hilfsgerät gebraucht wurde, bei den kleinen Leuten mit geringen Erträgen die Scheune ausmachte. Die Dagewerchten können nur die Bewohner solcher später ausgebauten Dachworte auf den Höfen (Dachwort — Dachwerk wie Echtwort — Echtwerk) sein. Ähnlich wohnten später in den Städten die Beilieger in ausgebauten Scheunen, die nicht zu den berechtigenden Bürgerhäusern zählten.

Diese Dachwerker dürfen jedoch mit den Köttern nicht[174]) auf eine gleiche Stufe gestellt werden, mit den Köttern als jener Klasse ländlicher Bewohner, die wir unter den Laten stehend vorfinden. In derselben Zeit sodann, wo diese Kötter auftauchen, sehen wir einen älteren Stand aus der Geschichte wieder verschwinden, nämlich den der Hagestolze. Und in diesem „allen westgermanischen Stämmen gemeinsamen Verhältnis der Hagestolze“ sind die Uranfänge der Zulassung von Landarbeitern[175]), entsprechend der Annahme Rhamms[176]) auch die Anfänge des Kötterstandes, die Vorläufer der Brinksitzer zu erblicken.

Der Hagestolz wird nach E. Mayer bereits in norwegischen Runen aus der Zeit von 300—600 n. Chr. erwähnt, und zwar als

---

[170]) Rhamm I, S. 89.
[171]) eod., S. 82/83.
[172]) eod., S. 128.
[173]) eod., S. 125.
[174]) Vgl. Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 300.
[175]) Vgl. Wittich, S. 111 ff.: § 5. Soziale Bedeutung der Klassen.
[176]) Rhamm I, S. 131; dazu Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 300.

Knecht[177]). Nach Rhamm[178]) soll der Hagestolz bei den Skandinaviern nicht nachweisbar sein. Er war auch wohl dort später nicht mehr nachweisbar. Die Hufenteilung wurde im Norden nämlich auf der Grundlage genossenschaftlicher Gleichberechtigung vorgenommen. Als Freie können die Hagestolze an der Hufenteilung sehr wohl teilgenommen haben, wenn sie auch bis dahin, um eben in der Heimat bleiben zu können, sich mit der Leistung von Knechtesdiensten abgefunden hatten. Ihre Stellung werden die schon erwähnten garthseti usw., die Häusler, eingenommen haben.

Der althd. hagastalt, hagustalt war ein auf einer area[179]) am Hofe ansässiger lediger Freier. Erst im späteren Mittelalter erscheint er als Höriger. Vermutlich wurde demselben später auch gestattet, zu heiraten, wodurch Hand in Hand mit der Zerschlagung der Hufen, diese areae (Koten) zu kleineren Bauerngütchen, zu Köttereien im niedersächsischen Sinne wurden.

Es führt das Hagestolzenwesen also zurück in eine sehr frühe Zeit, in die Zeit der Urhufen[180]). Die Besitzer der Urhufen, die Geschlechter, waren dazu angetan, derartige Ansetzungen vorzunehmen, zumal wenn es sich um ledige Freie handelte. Soweit diese mit der Neubildung der Nebenhufen nicht zur Selbständigkeit kamen, blieben sie, was sie gewesen waren. Sie finden sich daher nur noch auf den Haupthöfen[181]). Für die Haupthöfe samt den entstandenen

---

[177]) Mayer, Fries. usw., S. 144 n. 5.

[178]) Rhamm I, S. 140 ff.

[179]) Mayer, Fries. usw., S. 144 n. 5.

[180]) Hag, Hagen war eine Umwallung der Großhufe.

Nach Rhamm I, S. 159 ist hag = saeptum; darunter ist aber nicht ein Stück eingehegtes Feld zu verstehen.

Später waren Hagen die Landwehren. Vgl. Ztschft., Bd. 76 I. Schulze, Telgter Godingsartikel, S. 216, § 2:

„6. Item so uf de kerspels Hagen oft Landtwere kein truwe upsicht geschege."

Mit solchen Hagen müssen auch die späteren Haupthöfe noch umgeben gewesen sein, insbesondere die Fronhöfe. Vgl. Lappe, Bauernschaften, S. 16/17. Der Fronhof Gesecke muri ambitu continetur. An der östlichen Umwallung lag der Katthagen.

Vgl. Seibertz, UB. II, Nr. 597, S. 187, ao. 1323, Aug. 15.

„. . . Castrum Wetterburg . . . cum fossatis et indagine prout hoc ipsum castrum ambruit . . ."

[181]) Rhamm I, S. 144:

„. . . haistaldi, id est, qui non tenent a curia hereditatem; quia communionem habent in pascuis et aquis nostris."

Aus Caesarius: „haistaldi vocantur manentes in villa, non tamen habentes hereditatem de curia nisi areas tantum et communionem in aquis et pascuis."

neuen Höfen ergab sich aber mit der Zeit, zumal wenn mehrere Hufen in einer Hand vereinigt wurden, wieder ein Bedürfnis nach Arbeitskräften, und so gingen die neuen Hufenbauern schon bald dazu über, in alter Weise sich die Arbeitskräfte zu verschaffen[182]). Die Bezeichnung derselben wurde aber von ihrem Eigen, ihren geringeren Häusern, den Koten, genommen. Einen Hagen hatten nur die domus gehabt, hatten freilich noch die Haupthöfe. Dem inneren Wesen nach aber gab es keine Hagestolze mehr. Daß nach Rhamm nur der Grundherr an ihnen ein Interesse gehabt habe, mag insofern seine Richtigkeit haben, als eben die neuen Grundherren in Frage kommen.

Baldamus[183]) führt daher auch sehr richtig aus, daß die austaldi keinen Lehnsbesitz besaßen, ihr Sitz war auf dem Herrenhof oder in der königlichen Pfalz, und aus den Ernteerträgen des Hofes wurden sie unterhalten. Ihnen werden gegenübergestellt die vassi, mansuarii oder illi, qui beneficia nostra habent et foris manent. Ähnlich bilden den Gegensatz zu den extranei die Diener der Herrenhöfe als Besitzer einer casa dominicata, als homines casati, als mancipia infra curtem, in oder infra domo, als familia, familia intra villam.

Nach dem Vorhergehenden war nun der Ausbau aus den Urdörfern und die Hufenteilung ein bedeutender Fortschritt im germanischen Siedelungswesen. Durch das Festhalten, das Ansässigmachen einer größeren Menschenmenge auf dem alten Siedelungsgebiet enstand vor allem auch ein größerer Kreis von Interessen, die mehr und mehr nach einer gemeinsamen Regelung hinstrebten. Die Fortentwicklung in den Ständen und die Verteilung des Grundbesitzes lassen eine gewisse Scheidung der wirtschaftlichen Berechtigungen immer klarer durchblicken. Nach der einen Seite waren durch die genaue Abgrenzung der neuen und alten Dörfer durch Landwehren usw. bestimmte Dorfbezirke entstanden. Gemeinsam war in denselben die Allmende und zwar für die Hof und Hufen besitzenden Stände, wobei gewisse Personen nur Nutzungsrechte hatten. Alle zusammen bildeten die Dorfgenossenschaften, die sich zu Allmendgenossenschaften weiter entwickelten. Nicht abgegrenzt blieb andererseits vorläufig noch die Mark. Hinsichtlich dieser entstanden besondere Genossenschaften, und das waren die Markgenossenschaften, welche sich merklich von dem Kreise bestimmter Dorf- und Allmendgenossenschaften abhoben.

[182]) Rhamm I, S. 109.

[183]) Baldamus, Heerwesen, S. 83 ff.

3. Die villa cum villulis et viculis — die Markgenossenschaft [184]).

Da die Entwicklung der vici zur villa noch in der Zeit des germanischen Geschlechterstaates vor sich ging, so war es selbstverständlich, daß gleich den vici auch die villae eine strenge Abgeschlossenheit bewahrten. Wenn auch im Großen die Geschlechtszugehörigkeit die Volks- oder die Staatszugehörigkeit bestimmte, so baute diese sich immerhin auf der engeren Geschlechtszugehörigkeit in der villa auf. Die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlechte einer villa war für das Wohnen in einer villa so grundlegend geworden, daß noch im 8. Jahrhundert[185]) einem Mitgliede der einen villa es nicht vergönnt war, in einer anderen Aufnahme zu finden, auch nicht in den Ausbauten, welche mit dem Urdorf zusammen die villa Urdorf ausmachten. Weil die Ausbauten nur von den curtiferis der vici aus vorgenommen wurden, so erhielten auch nur Angehörige der familiae et propinquitates der vici die comprehensiones, falls man diese nicht gerade durch Kolonen bewirtschaften ließ. Worauf die Zeitverhältnisse aber drängten, das war erreicht; es war ermöglicht, daß die Geschlechtsgenossen sich auf breiterer Basis ansiedeln und ihren Kreis erweitern konnten.

Im Innenverhältnis also gab es als Rechtsträger nur Geschlechtsgenossen[186]), weshalb die Gesamtheit auch als genealogia[187]) bezeichnet wird, und eine villa bestand aus mehreren genealogiae, Urhufenverbänden. Dieser Zustand tritt noch in der Zeit Ludwig des Deutschen in einer Passauer Formel[188]) hervor. Vicus und genealogia[189]) sind hier nicht identisch; denn vicus und mehrere genealogiae bilden die Einheit; die genealogia als solche ist noch

---

[184]) Thudichum, S. 131/32 stellt fest (Wetterau), „daß jede Zent ehemals eine Mark gewesen sein muß."

Rübel, Franken, S. 88 n. 1. erklärt, diese Annahme sei nicht leicht zu beweisen.

[185]) Vgl. S. 85 n. 226.

Rübel, Franken, S. 108/09 a. A.

[186]) Schwerin, Hundertschaft, S. 53 ff; S. 95 ff.

[187]) Mon. Germ. Leg. Sectio I, Tom. V. Pars, 1. Lex Alam. 81 (84); a. A.: Die genealogiae hier sind die Markgenossenschaften.

Ebenso a. A. Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 271 ff. Die genealogiae der Lex Bajuv. seien keine Sippen gemeinfreier, gleichberechtigter Grundeigentümer, sondern adelige Geschlechter.

[188]) Rübel, Franken, S. 228; Rübel nimmt das Gegenteil an.

[189]) Rübel, Franken, S. 228: Es heißt hier ausdrücklich „in vico et genealogia quae dicuntur, wogegen die villa ein vocabulum hat.

vorhanden. Nicht mehr jedoch besteht dies Verhältnis in einer villa. Die villa, belegen in einem pagus, wird daher auch als etwas Besonderes, etwas Neues, dem vicus als dem alten Dorf gegenübergestellt, wie auch z. B. in der Sankt Galler Formel[190]) von 871 a villa ad villam a vico ad vicum noch unterschieden werden. Die curtilia jener Passauer Formel können nur selbständige Nebenhöfe sein; zu ihnen gehörten Wiesen und Wald. Insbesondere werden für ein curtile angegeben: „a foris de terra jurnales tant. et de pratis ad carradas tant. lucos 2, molendina 2“; die vertauschten curtiles haben keine lucos, welche in solchen Fällen insbesondere von Grundherren zurückbehalten wurden. Rübel[191]) erwähnt die genealogiae als das, was Cäsar die gentes cognationesque hominum, qui una coierunt nennt, denen pro numero cultorum nach Tacitus die Äcker zugewiesen wurden; es seien die späteren commarcani der Lex Bajuw.[192]).

Nach außen dagegen gaben sich diese Geschlechtsgenossen als Besitzer und Bewirtschafter der Wirtschaftseinheiten, der Hufen zu erkennen[193]). Als solche waren sie wirtschaftlich gleichgestellt. Das Festhalten an der gleichen Besitzverteilung ergibt sich auch noch für die Zeit des Aufkommens der Nebenhöfe, und zwar aus den ältesten bezüglichen Urkunden des 7. und 8. Jahrhunderts. Diese Urkunden[194]) bezeichnen die zum mansus als Hof gehörigen Äcker,

---

190) Rübel, Franken, S. 220.

191) Rübel, Franken, S. 227.

192) Kemble, Sachsen I, S. 46, n. 1,

vergleicht Cäsars (B. G. VI. 22) Ausdruck cognatio mit den fratrueles, die in alten handschr. Wörterbüchern durch gelonden, „die auf demselben Gebiete Angesiedelten“ wiedergegeben würden. Es werde dadurch die Übereinstimmung der örtlichen mit den Familienbeziehungen dargetan.

193) Über die persönlichen und dinglichen Voraussetzungen, die dem Genossenrecht immer eigen sind, vgl. Gierke II, § 11, S. 266 ff., 325. In I. S. 595 ff. wendet Gierke sich gegen Thudichum, welcher die dingliche Voraussetzung leugnet. Varrentrap, S. 177 erwähnt Renaud (Z. f. d. RG. S. 5 ff., 18 ff.), welcher mittelbar auch die persönlichen Voraussetzungen anerkenne in der „germanischen Rechtsansicht der Verknüpfung der Person mit dem Grundstück.“ Varrentrap selbst behauptet: ursprünglich habe das persönliche Moment den Vorrang gehabt, als später die dinglichen Voraussetzungen mehr hervorgetreten seien, wäre die persönliche Aufnahme z. B. in der Lex Salica durch die einjährige Verschweigung der Markgenossen ersetzt.

194) Maurer, Einl., S. 271, n. 66:

Dipl. im Cod. Lauresh. I. 504: „servum cum manso et sorte sua“; eod. I. 619: „Wolfuuin et mansum I, in quo ipse manet, cum sorte sua, hoc est, cum terris, campis, silvis, aedificiis, pascuis etc.“

Wiesen usw. als portio, sors, aber niemals als pars. Pars würde einen Teil als Bestandteil eines bestimmten Ganzen, etwa $1/_4$ bedeutet haben. Portio wurde aber die Bezeichnung, weil es sich um einen Anteil schlechthin handelte, in der Größe nach bestimmten hergebrachten Regeln leicht feststellbar. Es war nur ein Anteil, weil im Dorfbezirk noch weitere Anteile geschaffen werden konnten; eine einmalige endgültige Teilung hatte nämlich nicht stattgefunden. Die überwiegende Bezeichnung sors sodann nimmt Bezug auf die Art und Weise bei der Zuteilung; sors ist die Entscheidung des Zufalles, nach einem voraus bestimmten Kennzeichnen. Es muß irgend ein Los[195]) geworfen sein.

Das Haupt der Wirtschaftseinheit war neben der curia immer noch der mansus, die Wohnung; die Wirtschaftsbetriebe waren gleich groß, und galt dasselbe auch von den Nutzungsrechten. Ein Auslosen hätte sich hier nur auf die Reihenfolge der Höfe im Dorf beziehen können. Dafür läßt sich aber nichts Bestimmtes und Zweck-

l. c. n. 67. eod. I, 509; „servum cum manso et sorte sua, ad ipsum mansum attingente."

l. c. n. 70: „. . . . (II hove, hoc est mansi Latine)."

Seibertz, L. u. RG. I. 3, 1: S. 100 n. 69:

„Mansum indominicatum cum omni aedificio superposito et quidquid habere visus sum in mansis, pratis, silvis etc."

[195]) Kemble, Sachsen I, S. 72, n. 1:

Die Lex Burgund Tit. I. c. 1, 2 nennt Erbland „terra sortis titulo acquisita" im Gegensatz zum erkauften Besitz. Vgl. Eichhorn, RG. I, S. 360 u. 400 u. a.

Es mag daher in dieser Zeit, aber nicht, wie Kemble S. 73 annimmt, auch schon ursprünglich, der Anteil wohl mit Hlyt = Los, κλῆρος bezeichnet sein. Wenn der eigentlich angels. Ausdruck Higid und Hiwisc ist, so ist derselbe von der Großhufe hergenommen (Higan, Hiwan = Familie) u. später auf die Teile übertragen. Auch Husbandland ist eine solche neue spätere Bezeichnung. Grimm, RA. S. 539:

Goth. hluts; bayr. territorium, quod vulgo dicitur Einan hluz . . . . de pratum unum quod dicimus hluz. Allgemein gebraucht wie portio, eine bestimmte Größe? Huoba u. mansus dagegen sind ein geregeltes, wie wohl schwankend geregeltes Landmaß.

Maurer, Einl., S. 79, n. 93: mansi et sortes.

Im Norden heißen sie Deel oder Deld, Loose (Lodder), oder Skiften (Skifter), auch lutfall.

Rübel, Franken, S. 381 n. 1:

879 werden vertauscht ein Hof und 14 hobas, h. e. sortes plenas. Vgl. dazu die hova plena. Rübel möchte eine Verlosung im godinc annehmen. Die Hufen aber waren hierin selbständig.

Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 351/52: sors, sortiri = erlangen, erhalten, ohne daß an eine Verlosung zu denken wäre.

mäßiges anführen. Das Loswerfen kann sich infolgedessen nur auf die Hufe im engeren Sinne bezogen haben. Hier wurden jetzt erst bestimmte Anteile geschaffen[196]). Um das Prinzip der Gleichheit zu wahren, wurde das Los darüber geworfen, welcher Anteil dem einzelnen zufallen sollte. Darauf deutet die ganz verschiedene Gewannlage hin; eine bestimmte Reihenfolge fehlt meistens. Ein anderes Prinzip hatte die dänische Solskift; diese suchte eine regelmäßige Reihenfolge der Gewannäcker durchzuführen, die bisher nicht vorhanden war.

Ob nun die Gewannlage oder Durchstrengung zunächst nur für die Gewanne der einzelnen Haupt- und Nebenhöfe, der Curtis als solche[197]), durchgeführt wurde, bleibt dahingestellt. Später finden wir zumeist die ganze Flur durchstrengt. Ein solches Vorgehen ist erklärlich. Es ist zu berücksichtigen, daß die Geschlechterverfassung mit ihrer strengen Isolierung der Urhufen schon im 8. Jahrhundert an Bedeutung sehr eingebüßt hatte. Mehr und mehr kam man zur Freizügigkeit; Hufen konnten jetzt auch durch Kauf erworben werden. Nicht mehr die Geschlechtszugehörigkeit bestimmte das Wohnen in den Dörfern, sondern der Besitz des Grundeigentums. Nicht mehr Geschlechtsgenossen waren die Gemeindemitglieder, sondern in erster Linie Nachbarn; sie werden demgemäß auch als vicini bezeichnet, welcher Ausdruck vorher zeitweise[198]) auf den Verband der einzelnen Haupt- und Nebenhöfe beschränkt war. Weil nun wahrscheinlich bei der Neuanlage der Nebenhöfe diesen nicht nur der schlechtere Boden zugeteilt werden konnte, weil ferner der dingliche Besitzstand allein und nicht mehr der persönliche Moment der Geschlechtszugehörigkeit die Gemeindemitgliedschaft bedingte, weil die Hufen und damit die Rechte

---

[196]) Einheitlich bestimmte Anteile wurden erst durch Einführung von Einheitsmaßen geschaffen. Darauf bezieht sich folgende Nachricht bei Rübel, Franken, S. 173 n. 1 aus Lamprecht, Wirtschaftsl. I, S. 346: in illa manso de terra araturia sunt jugera 30 et insuper pariter cum iugeras 16; hoc vero, quod ad stirpandum est, sunt iugeras 24."

[197]) Vgl. Landau, Territorien, S. 103 ff.: z. J. 1095: „maiorem partem curtis, que Francorum lingua Selehof dicitur." Es war der mansus indominicatus.

[198]) Schroeder, RG., S. 207 u. n. 26.

An Stelle der genealogiae der L. Alam. 81 (84) werden in der L. Bajuw. 12, 8, die unter Benutzung der ersteren, also später (744 — 48) entstand, in Bearbeitung obiger Stelle commarcani genannt; hier steht man ganz auf dem Standpunkt des privaten Grenzstreits, sagt Schroeder. Diese commarcani müssen die vicini sein.

Vgl. Dopsch, Karolingerzeit I, S. 374/79 zustimmend.

gleich gemacht waren, weil schließlich nur eine bestimmte Zahl Nebenhöfe, nämlich zu bezw. in jedem Urhof deren zwei[199]) angelegt wurden, deshalb wird man sich dazu entschlossen haben, den einzelnen Wirtschaften auch gleiche Anteile an der Bodengüte zu gewähren[200]). Jedes Gewann wurde nach der Zahl der mansus, Höfe im Dorf, in gleiche Teile geteilt, und diese wurden, um jeden Unwillen im voraus zu beseitigen, verlost. Wie sollte sonst die ungleiche Reihenfolge in den Gewannen entstanden sein?

Der Verband der Einzelhöfe war nunmehr zu einer wirklichen Dorfgemeinde geworden; nicht mehr gab es ferner Adelsgüter (odal) allein, daneben bestanden auch gemeine Losgüter (sortes)[201]). Letztere waren Zinsland oder Burland. Der Stand der Bauern kam auf, und somit wurden die Dorfschaften zu Bauerschaften, burscapen[202]). Die Besitzer der Urhöfe, des odal, edel, die Edelinge, Ethelinge, galten nichts mehr in ihrer Stellung als Geschlechtsgenossen. Auch Fremde konnten odal erwerben. Alle wurden mehr und mehr nach ihrem dinglichen Besitzstand beurteilt, und als solche waren sie Bauern, im Dorf die Nachbaren[203]). Ihnen gemeinsam war alles nicht ausgeschiedene Land der abgegrenzten Dorfbezirke, die Allmende; gemeinsam wurde diese genutzt, namentlich durch Auftrieb des Milchviehes, gemeinsam nutzte man auch noch die Felder nach der Ernte. Sie standen deshalb also in Feld- und Allmendgemeinschaft, sie sind als Allmendgenossen zu bezeichnen. Infolgedessen war die vicinitas auch nicht allein, wie Schotte[204]) annimmt, eine örtliche, aus einer Sippe erwachsene Nachbarschaft unter gegenseitiger Verpflichtung zu Schutz und Unterstützung, sondern sie war insbesondere jetzt auch „Trägerin[205]) von Rechten an geteiltem und ungeteiltem Lande, an Feldmark und Dorfallmende“.

Ein anderer Wirtschaftskreis aber mit anderen Rechtsgrundsätzen mußte sich hinsichtlich der von den Ansiedelungen entfernteren, insbesondere zur Mast und Holzung bestimmten Markgebiete heraus-

---

199) Vgl. S. 48/49.

200) A. A. Dopsch, Karolingerzeit I, S. 354 ff.

201) Maurer, Einl., S. 79.

202) Varrentrap, S. 230 a. A. für Hessen; vgl. aber n. 5. eod.

203) Vgl. K. Lamprecht, DG. 2, S. 175.

204) Schotte, S. 21.

205) Weimann, S. 41.

Vgl. Maurer, Dorfverfassung, S. 87, wo für Markgenossenschaft besser Allmendgemeinschaft zu setzen wäre.

bilden. Für diese kam der weitere Kreis, Urdorf nebst Ausbauten in Frage, und das, weil hier immer noch der innere Zusammenhang mit dem Mutterdorf lebhaft war. Diese Gesamtheit hielt sich daher auch allein zur Nutzung der Mark berechtigt. Nur aus diesem größeren Kreise heraus kann die Markgenossenschaft entstanden sein. Die Entwicklung zur Markgenossenschaft muß daher bereits mit dem Ausbau und zwar noch zur Zeit des Geschlechterstaates eingesetzt haben[206]). Wenn auch anfangs von einer geschlossenen Mitgliederzahl noch keine Rede sein kann, so ist dennoch schon die Gesamtheit der noch in Einzelgeschlechtsverbänden stehenden Grundbesitzer[207]) als Markgenossenschaft anzuerkennen, als die natürliche germanische Genossenschaft gegenüber der sog. gewillkürten[208]) Genossenschaft.

Ein gewisser Sachkörper[209]) zunächst war vorhanden. Die alten vici hatten bereits im Laufe der Zeit jene erwähnten Interessensphären in das Confinium, die Mark, herausgebildet und waren jetzt dazu übergegangen, die den vici zunächstliegenden Teile derselben

---

[206]) Weimann, S. 43, entscheidet sich für eine noch frühere Zeit als das 7. Jhdt. Die seit dem 7. Jhdt. festgestellte Entwicklung habe längere Zeit gebraucht.

[207]) Haff zu Varrentrap, ZRG. Bd. 43, S. 386 ff., S. 388 ff., hält das Nutzungsgebiet in der Nähe der Ansiedlungen (Einzelhöfe wie auch Dörfer) der Herrschaft eines Kreises von Nachbaren unterworfen. Dies seien die vicini der Lex Salica, die genealogiae u. commarcani der Lex Alam. u. Bajuw. Dem stellt er die großen Allmenden gegenüber.

Haff zu Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, S. 541. ZRG. Bd. 46, S. 524 ff.:

Im Gegensatz zu Gierke will Dopsch unter den vicini des Edikts Chilperichs nur Nachbaren, Anrainer verstehen. Haff führt dazu die Form. Sang. (Zeumer, S. 387 Nr. 16) an, wo Land mit allen Pertinenzien absque contradictione ullius proximorum aut vicinorum meorum besessen werden solle. Diese waren mit dem Besitzer nach der Urkunde gemeinsam berechtigt betr. communem pascuam communesque silvarum usus."

Vgl. Landau, Territorien, S. 103 ff. Hofverfassung:

Die Hofmark ist das Privatbesitztum des freien Mannes, die nach dem Besitzer benannte commarca, z. B. 808: commarchiam nostram in loco, qui dicitur Erbvespah; commarca Deotharii abbatis, commarca Gundberti. Der Wohnsitz der Herren ist die curtis principalis, der Salhof, der maior pars der ganzen Curtis.

[208]) Vgl. Gierke, Gen.-R. I, S. 221:

ZRG. Bd. 42, S. 322 ff.: M. Pappenheim, „Über künstliche Verwandtschaft im germanischen Recht."

[209]) Vgl. Maurer, Einl., S. 125, n. 20:

Dipl. Caroli M. im Codex Lauresham. III. 237.

„tradidit — XXX jurnales de terra culta et inculta, et portionem suam de silva inter ambas marcas." Derartige Stellen beziehen sich auf die Waldhufe.

zu Ausbauten aufzuteilen. Von den Ausbauten aus wurden die Interessensphären sodann notwendigerweise weiter vorgeschoben. Der Sachkörper erbreiterte sich. Die Grenzen desselben lagen zwar immer noch nach germanischer Eigenart wie vorher, so auch hier noch in einem gewissen[210]) Confinium. Auf dasselbe wurden aber von nun ab bestimmter als bisher Rechtsansprüche geltend gemacht. Auch jetzt noch kam es weniger auf das tatsächliche Nutzen als vielmehr auf das Nutzenwollen an. Dieser Nutzungswille deutet hin auf reine Wirtschaftsgenossenschaften, denen jede politische[211]) Bedeutung abzusprechen ist.

Bei den Angelsachsen[212]), wo die schon früh, ehe es zur Ausbildung von Markenrechten kam, sich entwickelnde obrigkeitliche Gewalt die großen Waldungen für Staatsgut erklärte, konnten solche Wirtschaftsgenossenschaften nicht aufkommen. Die Mark war daher hier auch nur die Zusammenfassung von Ackerflur, Waldanteil und umliegendem Ödland[213]). Kemble ferner mag Recht haben, wenn er in den späteren Zehntschaften[214]) staatliche Einrichtungen sieht, die durch die traurigen Wirren und Verwüstungen, insbesondere der Dänenkriege, notwendig geworden war, um zu ordnen. Aber seine Ansicht[215]): „Wie offenbar hat die Gerichtsbarkeit der Zehntschaft

---

[210]) Varrentrap, S. 18/19:
bezeichnet sie für die ältere Zeit als „koloniale Interessensphären".

[211]) Varrentrap, S. 72/73:
Die späteren Markgenossenschaften waren keine politischen Unterglieder der Gaue, wie Endemann, Ztschr. f. Preuß. Gesch. VII, 12 f., 7 f. annimmt. Vgl. Gierke I, S. 70 ff., S. 209 ff., S 609 ff. für spätere Zeit.

[212]) Vgl. Rübel, Franken, S. 152 ff.

[213]) Rübel, Franken, S. 150 ff.,
behauptet, daß die angels. Grenzbeschreibung die großen Wald- und Heidestrecken, die Moore meist nicht ein-, sondern ausschließe. Wenn es sich um Rechte am Walde handele, dürfe man nicht übersehen, daß immer Königsland in Frage komme. Marca sei hier die Umgrenzung der „speziellen Siedelung" (S. 156/57). Die fränkische Markensetzung halte sich demgegenüber aber an die Außenlinie, ohne sich um das in solchen Bezirken Bestehende zu bekümmern.

[214]) Über die Zehntschaften vgl. Liebermann, Gesetze der Angelsachsen, 3, 743.

[215]) Liebermann, Gesetze der Angelsachsen, 1, 651. Gesetz Eadweard's des Bekenners § XXVIII:
„Cum autem viderunt, quod aliqui stulti libenter forisfaciebant erga vicinos suos, sapientiores coeperunt consilium inter se, quomodo eos reprimerent, et sic imposuerunt justiciarios super quosque decem fridborgos, quos decanos possumus dicere, Anglice anten Tyendeheved vocati sunt, h. e. caput decem. Isti autem inter villas, inter vicinos tractabant causas, et secundum

hier diejenige der alten Mark verdrängt!“, bezieht sich nicht auf Marken, sondern auf die Dorfschaftsbezirke als Teile der Hundertschaftsbezirke. Nur das besagen die Stellen aus dem angeblichen Gesetz Eduard des Bekenners.

Die festländischen Sachsen dagegen konnten sich freier entwickeln. Das Wesentliche war hier, daß sie bereits Rechte erworben hatten, insbesondere die genannten Ausbauten in den Wald aus eigenem Rechte vorzunehmen und ihre Interessensphären weiter in die Mark vorzuschieben nicht gehindert waren. Weil sodann erst in diesem vorgeschritteneren Stadium die Franken in Sachsen eingriffen, waren diese auch gezwungen, die bestehenden Rechte weitest zu achten. Dementsprechend charakterisiert auch Haff[216]) das Wesen der Markgenossenschaften. Haff bezieht sich auf die Tatsache, daß im sächsisch-fränkischen Grenzgebiete schon im 8. Jahrhundert das Recht an den Wäldern als Zubehör von Grundbesitz aufgefaßt worden sei. Die betr. Wälder seien daher nicht mehr Allmende im älteren Sinne des Wortes. Die Allmendnutzung in diesem Stadium habe also auch nicht mehr einer Allgemeinheit von Volksgenossen zugestanden, sondern einem bestimmt umgrenzten Kreise von Grundbesitzern, einem geschlossenen Kreise von Nutzungsberechtigten. Haff irrt nur hinsichtlich der Geschlossenheit; denn diese war erst mit der Unmöglichkeit weiterer Ausbauten gegeben; die Begrenzung durch die Geschlechtszugehörigkeit erwähnt Haff nicht.

Gewiß waren diese Interessensphären, Sachkörper, auch Allmende. Allmende ist aber im Sächsischen, entgegen der auch die großen Wälder umfassenden Bezeichnungsweise im Norden z. B. in Dänemark, eine spätere Bezeichnung für den allgemeiner Benutzung unter-

---

quod forisfacturae erant, emendationes et ordinationes faciebant, videlicet de pascuis, de pratis, de messibus, de certationibus inter vicinos et de multis hujusmodi, quae frequenter insurgunt.“ Dazu Kemble, Sachsen I, S. 203 ff.

§ XXIX. „Cum autem majores causae insurgebant (d. h. größere als die, welche die Zehntschaft betrafen), referebant eas ad alios majores justiciarios, quos sapientes supradicti super eos constituerant, scilicet super decem decanos, quos possumus vocare centenarios, quia super centum fridborgos judicabant.“

Der centenarius war der ealdor. Wichtige Kriminalfälle kamen vor das Folcmot oder Shire-Gericht, das dreimal im Jahr gehalten wurde, wie sie in der späteren Gesetzgebung noch dem Sciremot zur Aburteilung vorbehalten sind. (cf. Tacitus, c. 12.) Für Ealdorman oder Sheriff seien später Grafen oder Bailiffs eingesetzt durch Verleihung an geistliche u. weltliche Würdenträger.

216) Vierteljahrschrift VIII, 1: Haff, Markgenossenschaft usw., S. 28.

worfenen Dorfschaftsbezirk. Die Sonderbezeichnung für diese große Allmende in Sachsen war von jeher „Mark“. Aus dem Confinium, der Volksmark, hatte man sodann mit Festlegung der Interessensphären in etwa schon Teilmarken ausgeschieden. Erst in neuerer Zeit kam die Unterscheidung: Feld- und Waldmark auf. Auf dieser Verwechselung von Mark und Allmende beruht auch die Definition Wittichs, welcher[217]) strenggenommen von „Waldmark“-Genossenschaften spricht, die ursprünglich eine Vereinigung von Grundeigentümern darstellten zur Benutzung der ungeteilten Mark, die zum weitaus größten Teile in Wald, zum kleineren Teile in Weideland bestand. In Betracht kommt aber nur die Waldmark.

Weil ferner schon so frühzeitig diese Markenrechte bestanden, war der Sachkörper noch weniger als bei der Volksmark herrenlos. Dies wird namentlich von Schotte[218]) hinsichtlich der westfälischen Marken verkannt. Schotte leugnet nicht, daß Markenverfassung und Markenorganisation „eine unmittelbare, ununterbrochene Fortsetzung altgermanischer Urzustände“ darstellen; aber er hält die Mark der seiner Entscheidung voraufgehenden Zeit für herrenlos und definiert die Markgenossenschaft deshalb dahin: „Die westfälische Markgenossenschaft ist eine aus der gemeinsamen Benutzung des herrenlosen Landes, der Markgemeinschaft, erwachsene, zwecks geregelter Ausbeutung der Mark gegründete, rein wirtschaftliche Korporation mit eigener Verfassung und Verwaltung“; deren Bildung sei mit Beginn des 12. Jahrhunderts vollzogen gewesen.

In Wirklichkeit waren die nicht grundherrlichen Marken durchaus nicht herrenlos. Wären sie es gewesen, dann hätten die Karolinger bereits vor Entstehung der Grundherrlichkeiten sie sicherlich als Fiskalgut eingezogen; sie würden sie nicht mit dem Forstbann allein belegt haben, wenn nicht wohlerworbene Rechte hätten respektiert werden müssen. Diese letzteren mußten ferner respektiert werden, weil die Zahl der Berechtigten nicht mehr klein war; infolge des Ausbaues hatte die Bevölkerung nämlich stark zugenommen. Daher auch ist gerade der vorgeschrittene Ausbau und damit das stärkere Hervortreten von Rechten an einer überdies noch übrig bleibenden Mark für die Bildung der sächsisch-westfälischen Markgenossenschaften so wesentlich geworden, daß überall dort, wo dieser eigenartige Ausbau in das Confinium und das Bestehenbleiben einer Waldmark noch

217) Wittich, S. 348/49.
218) Schotte, S. 12 ff.

nicht in die Erscheinung trat oder nicht mehr in die Erscheinung treten konnte, stets andere Vereinigungen entstanden oder bestehen blieben und die wirtschaftlichen Beziehungen regelten, so[219]) z. B. die godords oder Tempelbezirke in Island, staatliche, in erster Linie aber reine sakrale Kult- und Personenverbände, in welchen der godi noch in altgermanischer Weise die Volksversammlung leitete, und damit auch das Gerichtswesen, vor allem „Handel und Wandel, Schutz und Vertretung des einzelnen“[220]). Ebenso entstand auch wohl in England keine besondere Markgemeinde, die analog dem Festlande die wirtschaftlichen Nutzungen nach ökonomischen Gesichtspunkten selbständig regelte. Von den Angelsachsen zunächst konnte noch keine Markgenossenschaft als Grundlage der ländlichen Wirtschaftsverfassung mit übertragen werden, weil eine solche zu der Zeit ihrer Übersiedelung auf dem Festlande noch nicht bestand[221]), und später legte das Königtum die Hand auf die großen Waldungen. Rechte ferner an dem genannten Sachkörper, der Interessensphäre, waren ebenfalls vorhanden. Es war, wie auch schon aus dem Vorhergehenden zu entnehmen ist, vorhanden das Recht der Urhufenbesitzer auf Ausbau. Diese hatten also ein Recht am Walde, ein Waldrecht. Zunächst ein ausschließliches Recht dieser, der Sippen des Urdorfes, finden wir es aber auch schon fast gleichzeitig bei den Ausbauten. Noch lebten sie nach Volksrecht und konnten dieses Recht für sich in Anspruch nehmen, ohne von einer höheren Macht darin beeinträchtigt zu werden. Daß schon frühzeitig Rechte betätigt wurden, zeigt die bestimmte Regelung der Ausbauten[222]), vorgenommen von bestimmten Personen auf be-

[219]) Schotte, S. 18/19.

[220]) K. Maurer, Zur Urgeschichte der Godenwürde, in Zeitschrift für Deutsche Philologie, von Höpfner u. Zacher, 4. Bd., Halle 1873, S. 125 ff.

[221]) ZRG., Bd. 41, S. 342 ff. Rietschel, Hundertschaft, nimmt an, daß Ansiedlung und systematische Landverteilung sich lediglich nach einem festen zahlenmäßigen System gerichtet hätten: Achthufendorf, Fünfhidensystem.

Ebenso lehnt auch Schotte, S. 34 ff., persönliche Voraussetzungen ab.

Aber, sagt Varrentrap S. 245 (zu Schotte, S. 177, Anm. 2), durch die Verbindung von Achtwort und Hufe habe Schotte noch nicht bewiesen, „daß der Erwerb des berechtigenden Hofes nicht einmal persönliche Voraussetzungen gehabt hat“. Solche persönliche Voraussetzungen seien später nicht mehr lebendig gewesen, sie hätten aber doch starke „mittelbare“ Bedeutung. Eine persönliche Voraussetzung sieht Varrentrap nach Schotte S. 94 ff. darin, daß in der Letter Mark nur die Eingesessenen dingpflichtig waren, auswärtige Erbexen mußten ein Dingrecht erst besonders begründen.

[222]) Andere Auffassung vom Bifangsrecht Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 367 ff.; diese ist nicht gutzuheißen, weil eben die bestimmte Regelung dieses Rechts für vorhandene Markgenossenschaften spricht.

stimmtem Gebiete. Nur gesippte Leute hatten und erhielten darin ihre Wirtschaftseinheit. Die Nutzungen ferner in den Interessensphären waren zwar noch nicht fest umgrenzt, aber sie waren begrenzt für die Sippen.

Das Waldrecht muß ferner anfänglich wenigstens ein wirkliches Herrenrecht gewesen sein, zumal es mit dominatio bezeichnet wird. Während der Grundbesitz mit possessio benannt wurde, gab man das Waldrecht mit dominatio wieder. Für den einzelnen war seine Wirtschaftseinheit die possessio. Die Mark aber war die einer Mehrheit gemeinsame possessio, an welcher die Teilhaber nur ein Recht, bestimmter eine dominatio hatten, welche dominatio 796 bereits als communio bezeichnet wird. Die dominatio umfaßte alles an direkten und indirekten Nutzungsrechten, neben dem jus pascendi, saginandi und lignandi auch das jus comprehendendi. In diesem Umfange müssen jene Rechte mindestens schon im 8. Jahrhundert entstanden sein. In den Urkunden aus dem Ende des 8. Jahrhunderts wird nämlich festgestellt, daß solche dominationes schon länger zu gewissen Gütern gehört hatten[223]). Außerdem lassen die Urkunden auch erkennen, daß gerade im 8. Jahrhundert Ausbauten ganz besonders vorgenommen worden sind[224]). Und diese Ausbauten waren nicht etwa unter staatlichem Zwange angelegt, sondern durch das Volk selbst. So sucht z. B. das cap. Baiwaricum[225]) alte Verhältnisse zu respektieren und scheint das Gewohnheitsrecht der lex Bajuw. als Norm genommen zu haben, wenn es in c. 6 bestimmt, daß die proprisa[225])

[223]) Lacomblet, UB. I, S. 4. n. 1.
Vgl. Nr. 11, 13, 17, 19, 21, 27 u. 64 eod.

[224]) Lacomblet, UB. I, Nr. 52, a. 857, Okt. 17:

„. . . hoc est quod tradidi. unum biuang in saltu uuanesuualde. inter duo flumina. id est podrebeci et farnthrapa. cum omnibus appenditiis suis. id est terris. siluis. pascuis. aquis. aquarumue decursibus . . .“

Lacomblet, UB. IV, Nr. 602, a. 802:

„Ego Engilbertus tradidi partem hereditatis mee Liudgero abbati in elemosinam meam et patris Wulferti, id est unum rothum in villa que dicitur Witthorpe simul cum comprehensione evidentissimis signis circumgiratum. Quae signa eidem abbati Liudgero demonstraui“. Dazu I. 64, a. 848 eod.: „quam comprehensionem homines tui una nobiscum circumierunt et novis signis obfirmaverunt.“

Mayer, VG. I, S. 416, n. 35: „super possessionibus iuxta vel citra cenobium Interlacense sitis et sepibus inclusis vel circumseptis que vulgariter bifange dicitur“.

[225]) Landau, Marken, S. 154 über proprisum = Neuanlage:

„exceptis duobus proprisis, quorum unus super rivum Lutra jacet, alter ad Lauterbach.“ — „proprisi, quod in lingua eorum dicitur biuanc.“

nicht ohne weiteres beseitigt werden, sondern als zu Recht bestehend nachgewiesen werden sollten. Das weitere Wesen dieser dominationes als Herrenrechte ergibt sich aus dem Kreise der Berechtigten.

Der Kreis der Berechtigten war ein bestimmter, nämlich begrenzt im Rahmen der Geschlechtsverfassung[226]). Nur gesippte Leute waren berechtigt und leiteten dieses Recht von ihrem ihnen als solchen zustehenden Hufenbesitz als hereditas ab. Eine Sache für sich war es, wenn sie ihre Hufe teils von Unfreien bewirtschaften ließen. Auf das Eigentum kommt es an. Eine freie Marknutzung, wie sie Schotte[227]) annimmt, kann daher auch aus diesem Grunde [228]) in Sachsen nicht geherrscht haben. Bereits die ältesten Urkunden erklären in den Worten „mansi et sortes" sich selbst[229]). Infolgedessen waren die Markgenossen dieser Zeit einmal nach Schotte[230]) „ein rein persönlicher" Verband, dessen Keime durch Sippe und Nachbarschaft gegeben waren.

Das persönliche Moment war zudem aber auch innig mit dem wirtschaftlichen verbunden[231]). Dieses letztere entwickelte sich zum Kern des Zusammenhanges und blieb unverändert fortbestehen, während die persönlichen Veraussetzungen auch geändert werden konnten, ohne das Wesen der Genossenschaft dadurch zu beeinträchtigen. Das Fortfallen der Geschlechtszusammengehörigkeit bedingte sodann eine andere Qualifikation durch Besitznachweis: durch Erbgang oder Kauf. Ein Fortschritt jener Zeit war bereits das Edikt Chilperichs[232]), welches das Anfallrechts der Vizinen beschränkte und jetzt auch Töchter zur Erbfolge kommen ließ, auch Brüder und Schwestern. Später

---

226) Vgl. dazu: Maurer, Einl., S. 141 ff.; Varrentrap, S. 22, Abtriebsrecht. Mon. Germ. Dipl. Karol. I. No. 223, ao. 811: Der sächsische Herr Amalung venit ad villam, cuius est vocabulum Uuluisanger, quam tunc temporis Franci et Saxones inhabitare videbantur, cupiens ibi cum eis manere, sed minime potuit." Vgl. auch Lex Sax. tit 45. de migrantibus.

227) Schotte, S. 27, 25.

228) Haff in Viertelj., S. 27/28.

229) Haff, l. c. S. 28, erwähnt nur die besonders in den Formeln als Zubehör bezeichneten communes silvae, welche Privatwald, gemeinsame Waldhufen bedeuten. Die Fälle sind zu unterscheiden.

230) Schotte, S. 26.

231) Varrentrap, S. 177/78: Das persönliche Moment überwog ursprünglich, wofür insbesondere die Lex Salica und das Abtriebsrecht angeführt wird; vgl. auch S. 177 n. 3.

232) Vgl. Brunner, Lex Salica, S. 136.

genügte für die Aufnahme Erwerb eines Loses und die Feststellung des Aufenthaltes binnen Jahr und Tag[233]). In der Tatsache aber, daß gegebenenfalls der Widerspruch eines Genossen die Aufnahme verhindern konnte, liegt das alte Wesen der Genossenschaft, deren Band ehedem die Geschlechtszugehörigkeit gewesen war, noch besonders verankert.

Bei der beginnenden Neuanlage der Nebenhöfe und dem Aufkommen des Erbrechts scheinen die Sippen ferner auch bestrebt gewesen zu sein, ihre Rechte dem Kreise der Sippe zu erhalten. Abgesehen von der Vergrößerung des Kreises der Berechtigten durch den Ausbau usw., muß auch gleichzeitig eine innere Festigung derselben eingetreten sein, die auch die weitere Besiedelung beeinflußte.

Zur Zeit des ersten Aufkommens der Nebenhöfe sodann kann die spätere gefestigte Stellung der Kolonen noch nicht erreicht gewesen sein. Die sächsischen Ethelingsgrundherrschaften hatten noch einen zu bedeutenden Einfluß. Man kann da die Frage aufwerfen, was geschah mit den servi-coloni, wenn die Erbengemeinschaft einer sächsischen Ethelingsgrundherrschaft diese aufteilen, wenn die Erben je ihre hereditas selbst bewirtschaften wollten?

Die Anlage neuer Hufen, sodaß ein Dorf z. B. eine 4. Urhufe erhielt, gestattete die hergebrachte Hufenverfassung nicht. Die Anlage der vielfach sich findenden nicht markenberechtigten Markdörfer aber könnte hier ihre Erklärung finden. Um die servi-coloni zu bewegen, ihre alte Stelle zu verlassen, scheint man dieselben freigelassen und ihnen auf entfernterem Markengrund eine Ansiedelung gestattet zu haben. Außerdem liegt die Vermutung nahe, daß die Ethelinge die servi-coloni als gleichberechtigte Markgenossen nicht haben aufkommen lassen wollen. Als Freigelassene nannte man sie Frielinge; denn eine Freilassung zu Litenrecht gab es in Sachsen nicht[234]).

---

[233]) Lacomblet, UB. I, S. 8. Nr. 12, 13; a. 799, Febr. 14.

Es findet ein Tausch als unter vicini statt; particulae hereditatis sind's. Folkbert soll die alfgodinghove besitzen, „ut eam jure hereditario in perpetuum possidere debeam et ad proprios usus hereditatis redigere. aut quicquid exinde utile esse decreuero liberam et firmissimam habeam potestatem ab omnibus siue uiuens facere siue post obitum meum tantum ad usum fructiferum pertinentem et proficientem.“ Insbesondere wird hinsichtlich der particulae hereditatis beide Mal hinzugefügt, „et aliquantos annos possedi et in eo laboraui quod potui,“ ein Zeichen dafür, daß die Zugehörigkeit jetzt nicht mehr nach Geschlechterrecht bestimmt wurde.

[234]) Wittich, S. 117*.

Die Frielinge sollen nun nach Wittich[235]) im Laufe des 10. Jahrhunderts verschwunden und in die Klasse der Laten zurückgetreten sein; näher liegt jedoch die Annahme, daß sie in die Klasse der liberi übertraten, wenn man voraussetzt, daß nach römischem Muster z. B. Enkel von Freigelassenen ingenui wurden. Die Möglichkeit, daß eine neue Klasse der liberi sich auf breiterer Basis aufbauen konnte, war nämlich gegeben, sobald das persönliche Moment der Geschlechtszugehörigkeit sich überlebt hatte. Auf der anderen Seite gehörten zu diesen liberi aber auch Freigeborene, die auf den Nebenhöfen selbständig geworden waren.

Die Trennung der Klasse der liberi in Freigeborene und Freigelassene findet sich auch in Friesland. Heck[236]) hat für Friesland die Frielinge (liberi) festgestellt als minderfreie, d. h. persönlich freie, jedoch ungesippte Leute, die keiner volksrechtlich anerkannten Sippe angehört hätten. Nach Jaekel[237]) gehörte zu den liberi außer dem frîling, dem Freigewordenen, auch noch der frîmon, der Freigeborene. Dieser Trennung der liberi stimmt Wittich[238]) auch für Sachsen zu und fügt außerdem noch bei, daß die Frielinge nach Lex Sax. c. 64 erbeigenen Grund und Boden (hereditas) besaßen und auch einer Sippschaft angehören konnten. Vielleicht schwebte Hucbald die Verschiedenheit in der Klasse der Frielinge vor, wenn er für die Zeit des Lebuinus die Frielinge und Laten in Sachsen nicht direkt mit ingenui und servi, sondern als ingenuiles und serviles, als eine gewisse Klasse von Besitzenden bezeichnet[238]), wogegen die nobiles als das, was sie waren, als Ethelinge genannt werden.

Die sippenlosen Frielinge ferner besaßen kein echtes Eigen. Das Eigen der ingenui unter den Frielingen dagegen war als alter Hufengrund echtes Eigen und als solches mit dem Waldrecht verbunden. Letzteres kann aber kein ausschließliches Recht gewesen sein,

---

[235]) Wittich, S. 126/29*.

[236]) Vgl. Wittich, S. 112* ff.

[237]) ZRG., Bd. 40, S. 404 ff. Jaekel, Êtheling usw., S. 304/05 ff. — Nach der 8. fries. Küre werden unterschieden:

nobiles, liberi und minus nobiles.

In den deutschen Texten sind:

nobiles = êthele men, êthele eruen, êthelinga,
liberi = frîmen, frîhêren, frîlinga,
minus nobiles = letslaga, letslachta;
frîmen sei der Freigeborene, frîlinga der Freigewordene (S. 314).

[238]) Vgl. hierzu Dopsch, Karolingerzeit II, S. 1 ff., S. 54—58 namentlich.

weil diese ingenui noch in einer gewissen Abhängigkeit sich befanden. Als Herren der liberi erscheinen nämlich die nobiles[239]). Der sächsische liber homo war noch der tutela der Lex Sax. unterworfen. Für den ingenuus ergibt sich dies aus der Familiengewalt, für den Freigelassenen aus der Abhängigkeit. Zwischen nobiles und liberi bestand ein Heiratsverbot. Letztere Tatsache deutet schon darauf hin, daß die nobiles zu einem gewissen Herrenstande hinstrebten. Nobilis war aber[240]) in der ersten Hälfte des Mittelalters noch keineswegs technisch für einen Herrenstand, sondern noch in alter Weise „zur Bezeichnung der gemeinen Freiheit und des freien Grundbesitzes" verwandt. Der nobilis war der Etheling wegen seines Besitzes von odal, ethel[241]). Odal[242]) ist das Geschlechtseigen der heidnischen Zeit. Infolgedessen waren die Ausbauten, soweit sie schon in heidnischer Zeit vorgenommen waren, ebenfalls Odal und deren Besitzer auch Ethelinge. Eine besondere Unterscheidung dieser Besitzer ist für Sachsen[242a]) nicht berichtet. In Bayern dagegen finden wir unter den nobiles die minus nobiles, die mediocres, in Schwaben entsprechend die meliorissimi und mediani[243]), bei den Angelsachsen neben den twelfhindemann die Sixhindemann; erst dann folgten die liberi: ingenui und liberti. Jene Einteilung der nobiles liegt auch in der Gegenüberstellung der primi und mediocres in der schon erwähnten St. Gallener Urkunde vom Jahre 854 wie auch der principes und mediocres in Bayern[244]). Die primi usw. können nur Besitzer von Urhufen sein, die also den Haupthof und die zugehörigen Nebenhöfe besaßen. Die mediocres usw. waren die Besitzer der Höfe der ersten

---

[239]) Wittich, S. 118*; dazu Lex Saxonum cap. 64. Tutela zu unterscheiden vom Kolonat. Vgl. Dopsch, Karolingerzeit II, S. 60.

[240]) Schroeder, RG., S. 449.

[241]) Ernst, Mittelfreie, S. 89 ff., 102 ff., erklärt die Stellung der nobiles nicht aus dem Besitz von Grundeigentum, sondern aus der führenden Stellung der Häupter jener Sippen, welche die ersten Siedelungen vornahmen. Demgegenüber ist aber zu sagen, daß es hier zwar auch auf die Stellung innerhalb einer Sippe ankommt, daß aber anfänglich das qualifizierende Merkmal für die nobiles nur der Besitz von odal, Geschlechtseigen war. Und auch später waren ihr Besitz ganz bestimmte Hufen. Die Ansicht von Dopsch, Karolingerzeit II, S. 64 gilt für diese Zeit noch nicht und später auch nur für Grundherrschaften.

[242]) Mayer, Uradel, S. 149/50.

[242a]) Vgl. aber Ernst, Mittelfreie, S. 8/9 u. n. 22.

[243]) Brunner, RG. I 2, S. 343.

[244]) Ernst, Mittelfreie, S. 56/57.

Teilung, der Höfe zu 60 Morgen, sei es daß sie im Urdorf, sei es daß sie in den Ausbauten wohnten. Die primi können ferner nicht sehr zahlreich gewesen sein, zahlreicher waren die mediocres. Die liberi dagegen und die Laten verteilten sich auf die Nebenhöfe. Ihre Zahl war zum mindesten gleich der der primi und mediocres, wurde aber bald infolge der weiteren Hufenteilungen noch bedeutend größer, zumal sie auch in manchen Gegenden in Dörfern nicht echten Eigens wohnten.

Nobiles und ingenui ferner sind die Gemeinfreien des rechtsgeschichtlichen Sprachgebrauchs. Sie besaßen jenes Erbeigen[245]), mit welchem die Markenberechtigung verknüpft war. Wirtschaftlich waren sie gleichgestellt. Selbst die Laten finden wir in späterer Zeit im Besitze der Waldrechte, aber sie hatten kein Verfügungsrecht. Dies hatten die nobiles sich vorbehalten, die insofern wirtschaftlich die primi inter pares waren. Mit dem Aufhören der Geschlechterverfassung ging die ständische Entwicklung eigene Wege, um schließlich die Beziehungen zur Wirtschaftsverfassung gänzlich aufzugeben. Wo die Ethelinge in der Folgezeit durch Generationen auf demselben Hof sich zu halten wußten, da bildeten sie den Grundstock des späteren eigentlichen Adels. Mit Mayer allgemein von einem germanischen Uradel zu sprechen, wäre zu weit gegangen. „Das Adelsgut", sagt Mayer[246]), „ist der Großhof, dessen Hofstätte jeweils auf die Ältesten der ältesten Linie vererbt." Für die Zeit der „Großhufen", Urhufen, läßt sich diese Ansicht aber schon deswegen nicht aufrecht erhalten, weil die Besitzer des odal in jener Zeit wohl die einzigen Grundeigentümer, aber nobiles et ingenui waren. Adel wäre höchstens die insignis nobilitas gewesen; und bei dieser sprechen persönliche Momente mit: längere Ahnenreihe, persönliche Auszeichnung im Kriege usw. In der vorliegenden Zeit wurde allerdings durch Schaffung der Nebenhöfe der Stand der Urhufenbesitzer zu einem besonderen Herrenstand; aber von Uradel im Sinne Mayers kann man hier nicht sprechen. Auch das Heimfallsrecht hemmte die Entstehung eines solchen noch immer. Adel war auch jetzt noch an jene persönlichen Voraussetzungen gebunden; und so kam es ähnlich bei dem späteren Adel auch weniger auf den Grundbesitz als auf den Nachweis einer bestimmten Ahnenreihe an, wie wohl der Hort des Adel die führenden,

---

245) Heck, S. 227, 242, 248.
Wittich, S. 117*.

246) Mayer, Uradel, S. 67.

ethel besitzenden Ethelingsfamilien gewesen sind. Recht erkannt ist die Entwicklung des Adels von Ernst[247]). Wenn seine Feststellungen auch ausgehen von den Verhältnissen in den schwäbischen Landen, so haben sie doch eine weit über die Grenzen dieser hinausgehende Gültigkeit. Nach Ernst[248]) ist der hohe Adel aus den primi, der niedere Adel, die Ritter, aus den mediocres hervorgegangen. Primi und mediocres saßen aber ursprünglich auf ganz bestimmten Hufengrößen. Die primi können auch nur in den Urdörfern gewohnt haben[249]). Die Loslösung vom bestimmten Grundbesitz vollzog sich dann ganz allmählich, namentlich im Zeitalter der Städtegründungen, sodaß schließlich nur die bereits erwähnten persönlichen Momente für die Qualifikation ausschlaggebend wurden[250]), genau wie es gewesen war im Zeitalter des Geschlechterstaates.

Unter den Grundherren standen, abgesehen von den schlecht bezeugten ackerbautreibenden Sklaven ohne festes Besitzrecht[251]), die sog. Laten, Liten, hörige Ackerbauer mit festem Besitzrecht am Gut, aber ohne Verfügungsrecht. Solche Laten mit festem Besitzrecht gab es aber erst gegen Ende dieser Periode, als insbesondere christliche Grundsätze festeren Fuß gefaßt hatten. In diesen Laten haben sich die servi-coloni des Tacitus wirklich erhalten, während manche durch Freilassung aus ihrem Kreise bereits ausgeschieden waren.

Die verschiedenen Namen dieser Leute waren: liti, leti, ledi, lassi, lazzi, aldi, aldiones, liberti.[252]) Wahrscheinlich sind die ersteren der Ausdrücke hergeleitet von lathan = lassen[253]); die liti usw. waren in ihrem hergebrachten Zustande belassen, und sie mußten auch von ihrem Herrn darin belassen werden. Sie befanden sich noch in alter Grundhörigkeit, ihre Belassung war aber „eine Freilassung mit geringerer Wirkung"[253]). Sie gehörten auch weiter immer noch mit ihrem Gute zu einer Curtis; sie waren hofhörig, konnten jedoch selbst eigene Leute halten[254]). Seibertz[255]) bezeichnet die Laten als die-

[247]) Ernst, Niedere Adel und Mittelfreie.

[248]) eod. Mittelfreie, namentlich S. 98 ff.

[249]) eod. l. c., S. 22, n. 31, Abs. 3: „Die Stammsitze der hochadeligen Häuser liegen bisweilen in Orten, die sich als Hundertschaftshauptorte erweisen lassen."

[250]) eod. l. c., S. 34.

[251]) Wittich, S. 119*.

[252]) Schröder, RG., S. 141.

[253]) eod. l. c., S. 143.

[254]) Seibertz, L. u. RG. I, 3, 1; S. 135/36.

[255]) eod. l. c., S. 129.

jenigen, welche bei der Eroberung um ihr Eigen gekommen waren, die man aber gegen Dienste und Abgaben im Dienst belassen hatte.

Die Laten ferner waren kein besonderer Stand, sondern nur eine der drei verschiedenen Klassen nach Verhältnis ihres Vermögens[256]). So hatten z. B. alle Sachsen nach dem Capitulare de partibus Saxoniae cap. 17: tam nobiles quam liberi similiter et liti von ihrem Eigen (substantia) den Zehnten zu geben usw. Die liti sind die liberti[257]), welche Adam von Bremen[258]) unter den nobiles und liberi, aber über den servi, den Manzipien, den eigenen Leuten, den eigentlichen Knechten und Mägden für die Hausdienste nennt. Die beiden Stände in Sachsen waren Freie und Unfreie: liberi und servi. Infolgedessen waren die liti als Besitzer von Grund und Boden auch keine servi, sondern nur serviles[258]).

Bis zur Karolingerzeit war die Klassifizierung der Besitzenden im Sachsenlande daher folgende:

Die herrschende Klasse, die nobiles, die Ethelinge, die vollfreien Volksgenossen, bestand aus nicht sehr zahlreichen, kleinen, seltener großen Grundherren. In Abhängigkeit von diesen befanden sich die Glieder der verschiedenen Klassen der bäuerlichen Bevölkerung. Diese bäuerliche Bevölkerung setzte sich zusammen aus Frielingen, Laten und Sklaven, in Abhängigkeit und Hörigkeit vom Grundherren[259]). Grundeigentümer waren jetzt auch die Frielinge, welche man als

---

[256]) eod. l. c., S. 128.

[257]) Vgl. auch Waitz, Abh. S. 449; Begriff der Liten: „litus in ecclesia (a)ut in heris generationis dimissus.“

[258]) Bezüglich der hubae serviles vgl. Neundörfer Daniel, Studien zur ältesten Geschichte des Klosters Lorsch, i. Arbeiten zur Deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte usw., III. Heft, Berlin 1920, S. 67: Im Lahngau und der Wetterau werden neben den „hubae serviles“ noch besondere „lazeshubae“ genannt, die neben anderen Abgaben, „porcum unum, ut loci consuetudo est“ leisten. Der rechtliche Unterschied beider sei nicht erkennbar. Da die „lazeshubae“ neben dem Schwein auch Honig liefern, so waren es vielleicht „im Wald angesiedelte Häusler“. Neundörfer aber bezweifelt diese seine Ansicht wieder, da die Lazenhufen auch Mehl und Hafer lieferten, also mit einem nicht ganz belanglosen Acker verbunden gewesen sein mußten. Es werden nun die Lazenhufen auch als hubae lidorum . . . . integrae (S. 103), hubae plenae lidorum (S. 104) bezeichnet. Nicht diese, sondern die hubae dimidiae leisteten 3 Tage Dienste in der Woche (S. 105): letztere also könnten als die serviles betrachtet werden. Berücksichtigt man die zeitliche Reihenfolge im Ausdruck, zuerst lazeshubae u. hubae serviles, dann hubae lidorum u. hubae serviles, schließlich hubae plenae l. u. hubae dimidiae, so sind die Lazenhufen von bestimmter älterer Größe. Sie leisten ähnliches wie die servi coloni des Tacitus.

[259]) Wittich, S. 135*.

Neufreie bezeichnen kann gegenüber den alten Ethelingen. Insofern ist die Ansicht Wittichs[260]) über die Altfreiheit und Dienstbarkeit mehr auf die ältere Zeit zu übertragen. Das politisch herrschende vollfreie Sachsenvolk bestand wirtschaftlich aus vielen kleinen Grundherren über den minderfreien und hörigen Bauern gesessen, und es lebten diese von deren Abgaben. Für die Zeit der zahlreicher werdenden selbständigen Hufen könnte man die herrschende und auch Hecks Ansicht gelten lassen. Heck behauptet die bäuerliche Lebensweise der Ethelinge.

Die Ethelinge als vollfreie waren zugleich auch die vollberechtigten Volksgenossen, die eigentlichen Markgenossen[261]). Als solche bildeten sie noch einen Verband bestimmter Geschlechter, genealogiae, und dieser Verband war der abschließende Kreis, über den hinaus keine neue berechtigte Wirtschaftseinheiten angelegt wurden. Den Charakter einer Wirtschaftsgenossenschaft in bezug auf die Mark kann man demselben nicht absprechen und hat ihn daher als Markgenossenschaft anzuerkennen. In jenen Gegenden aber, wo keine Marken zur Entstehung gelangten, erscheinen die Ethelinge noch später als die altberechtigten Grundbesitzer und heißen als solche: Erbexen[262]). Die auf dem Grund und Boden der genealogiae sitzenden Frielinge und Laten nahmen zunächst nur Teil an der dominatio des Herrn, sie waren nutzungsberechtigt, aber nicht verfügungsberechtigt. Eine plena dominatio erhielten sie erst später mit der vollständigen Verselbständigung ihrer sortes zu mansi, auch wohl curtiles[263]) genannt. Diese Verselbständigung konnte aber nur erreicht werden auf Kosten und durch Nachgeben der Ethelinge. Vielleicht war der 841/42 ausgebrochene Stellinga-Aufstand getragen von darauf bezüglichen Tendenzen gegen die Ethelinge, welche von Karl dem Großen in ihrer Selbständigkeit so sehr bevorzugt waren[264]). Wittich[265]) bezeich-

---

[260]) Wittich, Altfreiheit, S. III.

[261]) A. A. Dopsch, Europ. Kulturentw. I. S. 300 ff. im Sinne Schottes.

[262]) Vgl. S. 180 ff.

[263]) Rübel, Franken, S. 169:

Zur curtilis in Braclog gehörte 801 der 12. Teil im Walde cum pascuis et plena dominatione que jure legali ad illud curtile compertum est."

[264]) Mayer, Friesische usw.; vgl. auch Dopsch, Karolingerzeit II, S. 59/61.

Vgl. auch Rübel, Franken, S. 416/17 u. n. 1: Nithard hist. 4, 2: Hinc etiam in Saxoniam misit, frilingis lazzibusque, quorum infinita multitudo est, promittens, si secum sentirent ut legem quam antecessores sui, tempore quo idolorum cultores erant, habuerunt, eandem deinceps habendam concederet.

net diesen Aufstand als die erste soziale Revolution auf deutschem Boden. So nur kann es möglich gewesen sein, daß die Ethelinge im Sachsenlande aus ihrer alten Stellung verdrängt wurden, wogegen sie sich in Friesland noch länger behaupteten. Aber auch hier sollen sie nach Heck[266]) durch eine ständische Revolution vertrieben und die Bezeichnung auf eine neue Klasse von Erbgutsbesitzern übertragen worden sein.

Die älteste Markgenossenschaft war nach alle dem also die des Geschlechterstaates[267]), des germanischen Volksstaates, aus welchem heraus sie sich entwickelt hat[268]). Die Markgenossen wohnten in der villa[269]), der villa cum villulis et viculis. Sie bildeten eine Gesamtheit von Hufenbesitzern, deren geschlechtliche Organisation[270]) sich noch im 8. Jahrhundert nachweisen läßt. Sachkörper dieser Genossenschaften war die Mark. Weil aber die Tochterdörfer in der Mark des Urdorfes angelegt waren, so nannte man den gesamten Bezirk: die einzelnen Feldmarken und die Waldmark auch Mark. Daher finden sich in den ältesten Urkunden die Ausdrücke in villa vel marca[271]), in eadem marca villave[272]), in fine vel marca, in villa et in finibus eius[273]), in terminis — in marcha, in confinio. Von besonderer

---

Qua supra modum cupidi, nomen novum sibi, id est Stellinga, imposuerunt, et in unum conglobati, dominis e regno pene pulsis, more antiquo, qua quisque volebat lege vivebat."

265) Wittich, S. 122*.

266) Heck, Gemeinfreie, S. 45.

267) Hoops, Reallex. III, S. 192:

Die Markgenossenschaft reicht in die germanische Zeit zurück. Sie ist ein Produkt der Ansiedlung und infolgedessen von verwandtschaftlichen Zügen durchwoben. Bezeichnung der Markgenossenschaft als contribales, consanguinei.

268) Vgl. Varrentrap, S. 72/73, über die bisherige Stellungnahme, ob Großmark oder Dorfmark das Ursprüngliche war, ob beide nebeneinander bestehen konnten. Ferner Keutgen, Stadtverfassung, S. 102 ff. usw. (l. c. 73 n. 1.)

269) Lacomblet, UB. I, S. 109, Nr. 175, ao. 1041, Febr. 15.

Zu den pertinentiis versch. königl. Villen ist in die Allmendformel mit aufgenommen: „uillulis ad predictas uillas respicientibus."

Varrentrap, S. 87, zweifelt und behauptet, daß derartige Urdorfbeziehungen auch durch herrschaftliche erklärt werden könnten. Vgl. l. c., S. 87 n. 1.

270) K. Lamprecht i. Festgabe, S. 66.

271) Varrentrap, S. 83/84.

262) Maurer, Einl., S. 45.

S. 46: Die zu einem dänischen Urdorf gehörige Feldmark hieß bald Mark, bald Gau, pagus, pagus communis oder Athelby.

273) Varrentrap, S. 83/84.

Bedeutung ist noch die Tatsache, daß z. B. ein Dorf in zweier anderer Orte Mark lag, „ohne[274]) daß man einen Anhalt dafür hätte, daß diese wieder im Verhältnis von Tochterdorf und Urdorf zu einander ständen". Vermutlich handelt es sich hier um jene nicht markenberechtigten Dörfer, die bereits zu solchen Zeiten angelegt wurden, als die Interessensphären der Urdörfer sich erst bildeten. Als diese letzteren zu Marken abgegrenzt wurden, mußten solche Dörfer für sich in einem Außenbezirk verbleiben, den mit zu trennen kein Interesse vorlag. Wirtschaftlich gehörten nämlich zur neugebildeten Mark nur die Dörfer, in welchen die Berechtigten wohnten. Diese lagen direkt an der Mark. Von den angrenzenden Marken ergab sich daher die Trennung von selbst. Und, wie oben erwähnt, ging die Bezeichnung „Mark" jetzt auch noch weiter bis an die Grenzen dieser Dörfer der Berechtigten. Über letztere Grenzen hinaus lagen die Dörfer der nicht in den Marken Berechtigten. Rechtlich gehörten sie nicht in die Bezirke der neuen Marken. Die Lagebezeichnung wurde unsicher. Da auch das alte Abhängigkeitsverhältnis (Tutela) geschwunden war, so konnten sie in Erinnerung an den ältesten Zusammenhang sehr wohl z. B. in den Bezirken zweier Marken (fiktiv) liegen. Hinzugefügt wird daher auch zur besonderen Kenntlichmachung die Bezeichnung in pago. Mark und Markgenossenschaft müssen hier wohl auseinandergehalten werden. Varrentrap[275]) macht diese Unterscheidung nicht und erklärt daher, es „lassen diese ältesten ‚Mark'urkunden keinen zwingenden Schluß darauf zu, daß jede alte Markgenossenschaft aus Urdorfbeziehungen eines Mutterorts zu seinen Tochterdörfern zu erklären sei".

Das Vorhandensein der gen. nicht markberechtigten Dorfschaften ist nun aber auch ein Beweis mit für das Bestehen von Markgenossen-

[274]) Varrentrap, S. 85.

Man stelle gegenüber von den dort angeführten Zitaten:

„in pago Grapfeld et in villa Greuuisunga, quae sita est in finibus Krammingero et Mahesbahero" und

„in pago Grapfeld et in villa Madibah in Geltresheimero marcu et Hergistesdorfero marcu"; dazu

Dopsch, Karolingerzeit I, S. 387 u. n. 6: „quasdam res quae sunt in pago B. in marcha duarum villarum quarum vocabula sunt E. et G. . . ."

„marcha" kann hier Waldmark nicht sein; es ist marcha gleich obigem „in finibus", eine bewohnte alte marcha, der Bezirk der nicht markberechtigten Ortschaften. Dopsch aber denkt hier irrtümlich an eine Mark, an der verschiedene Dörfer „partizipierten".

[275]) Varrentrap, S. 87.

schaften. In denselben wohnten nach dem vorhergehenden (S. 88) die sippenlosen Frielinge auf nicht echtem Eigen. Als solche waren sie von den Nutzungen der Mark ausgeschlossen, also Ausmärker. Brunner[275a] definiert nun die Markgenossenschaft: „Der Begriff der Markgenossenschaft war mit dem Gegensatz zu den von den Marknutzungen ausgeschlossenen Ausmärkern und nicht erst mit der Ausmessung der Nutzungsrechte innerhalb des Kreises der Markgenossen vorhanden.“ Ob Brunner jener Vorgang vorgeschwebt hat, läßt sich aus seiner allgemeinen Definition nicht entnehmen. Jedenfalls kann diese Unterscheidung von gesippten und nichtgesippten Grundbesitzern nur in der Zeit des Geschlechterstaates durchgeführt worden sein. Weil ferner die sippenlosen Grundbesitzer auf nicht echtem Eigen saßen und als solche nicht markberechtigt waren, so deutet dieser Ausschluß hin auf eine Organisation der Ausschließenden hinsichtlich der Mark.

Die einzelnen Sippen[276] ferner waren als solche zwar Friedensgemeinschaften zum gegenseitigen Schutz und Trutz. „Aus der Sippe (aber), die ursprünglich das ganze von ihren Angehörigen genutzte Gebiet besessen und den einzelnen zuerst periodisch, dann dauernd zugeteilt hatte, erwuchs die Markgenossenschaft“[277]. Ausbau und Anlage von Nebenhöfen förderten die innere Vollendung. Schließlich waren die Berechtigten die Ethelinge und die echtes Eigen besitzenden Frielinge. Die letzteren als Mitglieder der Markgenossenschaft hatten zwar auch Rechte, Teilnahmerechte an den Nutzungen der Mark; aber sie waren noch unselbständig, abhängig von ihrem dominus, nicht verfügungsberechtigt. Eigentlich vollberechtigt waren nur die Ethelinge, von alters her, weshalb sie in diesem Sinne als altfreie zu benennen sind. Als solche waren sie die primi et mediocres, die potentes illius regionis, die boni homines, die compagienses[278]),

---

275a) Brunner, RG.² I, S. 284, n. 20; vgl. auch Dopsch, Karolingerzeit I, S. 365/66.

276) K. Lamprecht i. Festgabe, S. 66.

Die Familienhaushalte umfassen die Nachkommen eines Elternpaares, „welche noch nicht aus dem Brode der Eltern getreten sind“. Das Dorf wird sich „im Ganzen dem Umfange der in einer Sippe vereinigten Familienhaushalte gefügt haben“.

Der Sippen waren aber mehrere.

277) Wittich, S. 106*.

278) Varrentrap, S. 21, bezeichnet den „quandam silvam hactenus communi compagiensium usui habitam“ als die Nutzungssphäre einer Markgenossenschaft. (cf. Monum. Boic., 29, 1, S. 29 nr. 334, Drobenecker, Key. Thur. 700 „cum

comprovinciales, consortes marcae. Als solchen liegt z. B. den primi und mediocres die Entscheidung in Waldstreitigkeiten ob[279]). Vor ihnen werden Zeugen über Waldgrenzen vernommen. Sie selbst legen auf Grund der Zeugenaussagen die streitigen Waldgrenzen fest. Doch alle sind sie nicht dazu berufen, sondern nur diejenigen, „qui viciniores esse videbantur", insoweit sie an der Grenze mitinteressiert, also waldberechtigt waren.

Die liberi, die Frielinge mit echtem Eigen waren auch Markgenossen, vor der Hand aber nur nutzungsberechtigt. Sie sind als Neufreie zu kennzeichnen.

Infolgedessen sind diese Markgenossenschaften als altfreie Markgenossenschaften zu bezeichnen[280]).

Eine solche altfreie Mark wird bereits im Jahre 793 erwähnt. Am 4. Juli dieses Jahres[281]) schenkte Godschalk an Liudger „partem hereditatis mee, que michi jure hereditatis evenit in loco Alfrideshusun cum omni comprehensione, que illic attinet sive in silva, sive in aqua; omnia hec in termino Witthorpe. In quo etiam termino dominationem tradidi in silvam que per circuitum jacet, quantum pertinet ad unam houam, ad pascua animalium, seu ad

---

consensu et collaudatione .... caeterorum comprovincialium in eadem silva communionem habentium.) Markgenossen seien diese comprovinciales, die z. B. im Gloss. med. et inf. Lat. dig. Henschel I, 503 mit consortes marcae bezeichnet würden. Es ist die lat. Übersetzung von „Markgenossen".

Vgl. Seibertz, Das Westf. Jagdrecht i. Neues Archiv f. Preuß. Recht usw. Arnsberg 1851/52, XI, S. 59/60: „. . . die collaudantes istius regionis potentes, sind nicht mächtige Herren, sondern Macht habende Genossen, ächte Eigenthümer, oder Beerbte, wie sie hier heißen. In andern Urkunden werden sie comprovinciales inibi praedia habentes, principes marchiorum, in Osnabrück Erbexen und hier Markgenossen (markanoti) genannt. Ja in der alten cölnischen Urkunde von 973 . . ., wo noch die eigentliche Nation fast nur aus ächten Eigenthümern bestand, heißt es sogar: cum populi obtentu."

[279]) Vgl. dazu Ernst, Mittelfreie, S. 4/5 u. n. 8—10.

[280]) Dopsch, Karolingerzeit II, S. 358 ff., S. 365, leugnet deren Existenz. Er betrachtel die freie, völlig unabhängige Markgenossenschaft als ein Ergebnis der Grundherrschaften.

[281]) Rübel, Franken, S. 168/169; Lacomblet, UB. IV, Nr. 600, 602.

Nach Rübel soll die comprehensio noch nicht mit festen Zeichen abgegrenzt gewesen sein. Ohne dieselben ist aber eine comprehensio überhaupt nicht denkbar.

Lacomblet, UB. I, S. 24 Nr. 62, ao. 837, Okt. 17:

„. . . hoc est quod tradidi. unum biuang in saltu uuanesuualde. inter duo flumina. id est podrebeci et farnthrapa. cum omnibus appenditiis suis. id est terris. siluis. pascuis. aquis aquarumue decursibus . . ."

exstirpandum, uel ad conprehendendum iuxta quod utile uidetur eidem seruo dei uel successoribus suis".

Rübel nimmt an, daß diese comprehensio noch nicht mit bestimmten Zeichen abgesetzt gewesen sei; der locus Alfrideshusen habe „wahrscheinlich" im terminus Witthorp gelegen. Der Nachsatz sagt aber ausdrücklich: „Omnia autem hec in termino sunt Withorpe" [282]). Withorpe ist die villa; eine comprehensio in derselben war Alfrideshusen. Die Größe des Erbteils wird als eine houa (Urhufe zu 60 Mg.) angegeben. Zubehör derselben war die comprehensio; in dem „que illic attinet sive . . . ." liegt die Allmendformel ausgedrückt. Zu dieser houa gehörte auch eine dominatio. Und schließlich lagen der Erbteil „in loco Alfrideshusen" nebst der zugehörigen comprehensio in dem terminus des Urdorfes Witthorp.

Genauere Angaben finden sich in einer zweiten Urkunde vom Jahre 802 [283]). Engelbert schenkt an Liudger partem hereditatis — id est unum rothum in uilla que dicitur Withorpe — simul cum comprehensione euidentissimis signis circumgiratum". Villa ist hier die Bezeichnung für Witthorp.

Rübel fußt auf dieser Besonderheit im Ausdruck villa gegenüber dem früheren terminus. In Wirklichkeit ist sie aber belanglos. In einer Urkunde vom Jahre 828 heißt es z. B.: „unam capturam in terminis villae Sundheim comprehensam et quicquid in eadem captura vel loco qui dicitur Sulzaha visi sumus habere [284]). Sonst wird terminus auch als Bannkreis [285]) bezeichnet. Witthorp war als terminus bereits eine villa; eine comprehensio ist bereits vorhanden. Terminus ist also ebenso bestimmt als villa; was sollte sonst terminus villae bedeuten?

[282]) Lacomblet, UB. IV, S. 759, Nr. 600; 793, Juli 4.

[283]) Lacomblet, UB. IV, S. 759, Nr. 602; 802, Jan. 6. Vgl. dazu l. c. I, Nr. 64, ao. 848: „. . . quam comprehensionem homines tui una nobiscum circumierunt et novis signis obfirmaverunt."

[284]) Rübel, Franken, S. 186.

[285]) Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 22. Jhg., 2. Heft, S. 233: Urk. v. 1051, Juli 18.

„Terminum etiam et bannum ejusdem predii . . . a fluvio . . . usque ad fluvium . . ." allerdings von einer Großgrundherrschaft gebraucht.

Landau, Marken, S. 112: terminus = finis; „in fine vel in marca Hagenbache."

S. 113: statt in marca auch in fine, in finibus villae, in villa, infra terminum villae, dimidietas terminorum, qui vulgariter appellantur marcha illarum villarum, in confinio, in territorio. Alle diese Ausdrücke stehen für Mark. Bann ist gleichbedeutend.

Aus dem „utile videtur“ geht aber weiter hervor, daß die Ausübung der Rechte zahlenmäßig an eine bestimmte Norm noch nicht gebunden war.

Eine gewisse Aufhellung erfahren die späteren Zustände im Sachsenlande durch die Entwicklung der friesischen Ständeverhältnisse, wie sie von E. Mayer geschildert wird.

Die oberste Stufe bildeten in Friesland während des ganzen Mittelalters Personen, die den Namen nobiles trugen[286]), dann aber auch unter den Namen: Edeling, Hofling, Häuptling, Heerling, Heerschap-Reich auftraten. Die unterste Klasse waren die Liten. In der Mitte stand die Schicht der liberi, Freien, Frielinge. Später traten breit die Eigenerffden, die freien Eigentümer hervor (in Drente von einem gewissen Minimalbesitz abhängig). Unter diesen Eigenerffden usw., Eigentümern standen die sehr zahlreichen Landsassen, die sich vielleicht mit den Liten zu einer Klasse verbunden hätten.

Diese Unterscheidung der Stände tritt deutlicher hervor, wenn damit eine Darstellung ihrer Besitzgrößen verbunden wird.

Der Besitz der nobiles war in Seeland die havina[287]). Mayer bezeichnet dieselbe als Großhufe. Im Grunde bildet sie eine ähnliche Größe wie die sächsischen Haupthöfe mit je 2 Nebenhöfen[288]). In historischer Zeit sodann habe wegen des gleichen Erbrechts der Geschlechtsgenossen ein viel kleinerer Komplex als die ganze Großhufe, $^1/_4$ des vollen Rechtes, genügt. Erklärt wird letzteres aus der Stellung der späteren Eigenerffden[289]). Mayer läßt sie entstanden sein aus der jüngeren Linie der alten Geschlechter, die einen Teil der „Großhufe“ geerbt hätten. Demnach wären die Eigenerffden also gleichzustellen den echtes Eigen besitzenden sächsischen Frielingen, und später überhaupt den Markgenossen. Eigenerffden, Erbauern oder Vollbauern waren nämlich nur solche Eigentümer, welche noch $^1/_4$ eines wardeles[290]) hatten, das Zubehör der späteren 30 Jück oder Gras, $^1/_4$ Vollhof[291]), das Gegenstück zum sächsischen Echtwort. Im weiteren Sinne werden auch die Edelleute zu den Eigenerffden gezählt; so heißt es z. B. „de Edelluyden ende andere eygenerffden“[292]).

[286]) Mayer, Friesische usw., S. 55.
[287]) Mayer, l. c., S. 62.
[288]) Vgl. dazu Gosses, De rechterleghe organisatie van Zeeland, 1917, S. 91.
[289]) Mayer, l. c., S. 51—54; 104—05.
[290]) eod., S. 54, 97.
[291]) eod., S. 63.
[292]) eod., S. 33.

Und diese gemeinen Edelinge[293]) waren wieder Vollbauern mit vollem Recht.

Von besonderer Bedeutung ist noch die Stellung der Edelinge in den Dorfschaften. Edelinge oder capitanei waren nach ostfriesischen Urkunden in jedem kleinen Dorf angesessen, in alten Dörfern deren mehrere[294]), die anscheinend[295]) nicht mit einander verwandt waren. Die Funktionen derselben hingen irgendwie, sagt Mayer, mit der einzelnen Ansiedelung zusammen und können nicht etwa mit Heck[296]) aus dem Schultheißenamt abgeleitet werden. Wenn die Edelinge früher die Großhufen inne hatten, werden sie später die Besitzer der Stammhöfe[297]) gewesen sein, der capmasile (caput mansionile), vielleicht der „edelen Heerde“ des späteren friesischen Rechts, der høfudbol in Norwegen[298]). Der Edeling war ferner, abgesehen von den auf seiner Hofstätte wohnenden Leuten — der gärdsaeder des dänischen Rechts[299]), der dominus auch der Bewohner der übrigen havina, der ignobiles, die liberi sind und nicht allenfalls als Liten erklärt werden dürfen, sondern als Verwandte des nobilis bezeichnet werden müssen.

Dasselbe gilt von dem capitalis des friesischen Ostens, der einmal[300]) direkt als der Herr der fliuta, des Großhufenverbandes nach Mayer, bezeichnet wird.

Verhältnisse herrschten also hier noch, wie sie in Sachsen mit der Tutela längst verschwunden waren.

Ferner scheint der Unterschied zwischen Binnen- und Außenbauern[301]), an welch' letztere wardele an sich nicht verkauft werden durften, auf die außerhalb des Kreises des Urdorfes nebst Ausbauten liegenden nicht markberechtigten Dörfer hinzudeuten, wie es ähnlich auch bei den Sachsen der Fall war.

Mayer führt ferner aus[302]), daß die Mitglieder der „adeligen“

---

293) Mayer, l. c., S. 42 n. 38 u. 39: z. J. 1497 eine Gegenüberstellung:
„Heerschapen, Eygenerfden ende huysliuden.“
„Heerschapen, en de gemeine edelingen.“

294) eod., S. 35.

295) eod., S. 36.

296) eod., S. 36 n. 24.

297) eod., S. 57/58.

298) eod., S. 60.

299) eod., S. 87.

300) eod., S. 91.

301) eod., S. 97.

302) eod., S. 67 ff.

Familien mit Familiennamen bedacht waren, wogegen man sonst dem eigenen Vornamen den Namen des Vaters im Genetiv hinzusetzte. Darin bestand auch nach Schwartzenberg[303]) der Gegensatz zwischen Edelleuten und Eigenerffden. Die Bezeichnung „von" wurde erst im 16. Jahrhundert zugefügt. Ferner führten die „Adeligen" das Geschlechtszeichen, das Wappen[304]). Auch hier ist der alte Zusammenhang reiner gewahrt geblieben als bei den Sachsen.

In diesem Zusammenhange mag noch erwähnt werden, daß an die wirtschaftliche Stellung der alten Ethelinge gewissermaßen auch noch der oder die Grundherren in den späteren grundherrlichen Marken Westfalens erinnern. Es ergibt sich dies aus der Entstehung der grundherrlichen Marken, die weiter unten noch eingehender behandelt werden wird. Grundherrliche Marken entstanden entweder durch Neurodung in den fränkischen riken, oder sie bildeten sich infolge des Aufkommens der fränkischen Großgrundherrschaften. Wo Grundherrschaften letzter Art entstanden, brachte ihnen der Schutz der Franken auch die Macht. Die infolge ihrer Entstehung schon zersplitterten Ethelings-Grundherrschaften konnten sich ihnen gegenüber nicht behaupten. Die Ethelinge verloren hier vielfach ihre Stellung gänzlich und mußten sie gewissermaßen abtreten an ein oder mehrere Grundherrn. Wo aber im Sachsenlande die Franken weniger auf die Einrichtung von Großgrundherrschaften bedacht waren, als vielmehr ihre Herrschaft durch Beschützung der kleinen Ethelings-Grundherrschaften erst zu festigen suchten, kam es zu einer weiteren Entwicklung der altfreien Markgenossenschaften, sobald ein Schwächerwerden der Frankenherrschaft einsetzte. Die Frielinge auf echtem Eigen hielten die Zeit für günstig, die gleichen Rechte wie die Ethelinge zu erstreben; es kam zu einem Ausgleich, und aus beiden Ständen wurden gleich vollberechtigte Markgenossen.

Es wäre schließlich noch zu prüfen, und darüber gehen in der Wissenschaft[305]) die Ansichten auseinander, ob die Markgenossenschaften nur wirtschaftliche oder wirtschaftliche und zugleich auch politische Bedeutung hatten. Der Charakter der Markgenossenschaften war aber, auch bereits für die altfreie Markgenossenschaft, lediglich ein wirtschaftlicher.

---

[303]) Mayer, l. c., S. 68 n. 39.

[304]) eod., S. 68 ff.

[305]) Weimann, S. 44 u. S. 44 n. 232/33. Literaturnachweis.

Als politischer Bezirk ist nach Tacitus die civitas anzunehmen; die civitas gliederte sich in verschiedene pagi, Gaue, Länder. Auf dieser germanischen Gaueinteilung wird sich dann die fränkische Gaueinteilung aufgebaut haben. Demgegenüber waren die Bauerschaften und Markgenossenschaften nur ländliche Wirtschaftsorganisationen; wie die ersteren geschaffen waren für die Feld- und Allmendgemeinschaften, so waren die letzteren Vereinigungen für die Waldgemeinschaften.

Der Aufbau der altfreien Markgenossenschaften war ähnlich dem Aufbau des altgermanischen Staates. Als „princeps", als Vorsitzenden, wählten die Altfreien einen aus ihrer Mitte. Dieser war aber auch nur Vorsitzender. Nichts weiter. Alle Verwaltung, alle Rechtsprechung erfolgte durch den populus, die potentes illius regionis, und zwar als Gesamtheit, als geschlossene Organisation. Bei ihnen, der Markgemeinde im altgermanischen Sinne, lag in wirtschaftlichen Angelegenheiten der Mark alle Gewalt, Gebot und Verbot[306]).

Hammers[307]) sieht, da er Schottes Auffassung von der korporativen Markgenossenschaft teilt, in dem populus nur den Grundstock „für die im Bezirke der früheren Bannwaldungen sich bildenden Waldgenossenschaften in der Aachener Gegend". Insofern Hammers den gesamten populus eines alten germanischen Gaues im Auge hat, mag er Recht haben. Bestimmte Kreise dieses populus, dieser potentes müssen aber bereits als Markgenossen anerkannt werden. Die Bezeichnung Markgenosse zunächst ist in dieser Hinsicht sehr unwesentlich. Markgenossen waren die primi usw. und deutlicher noch die comprovinciales, die consortes auch ohne diese Bezeichnung, sofern sie nur in bestimmte Beziehung zur marca, zum Walde gesetzt werden, und das können nur wirtschaftliche Beziehungen sein. In solch wirtschaftlicher Hinsicht kam sodann nicht die Gesamtheit der Gaugenossen in Frage, sondern nur ein bestimmter kleinerer Kreis derselben aus den jeweiligen Urdorfbezirken. Es waren neue Vereinigungen. Infolgedessen waren deren Mitglieder auch nicht als Mitglieder dieser Kreise pflichtig zum judicium vicinantium, zum Gaugericht, sondern die Gerichtspflicht kann nur auf der Mitgliedschaft in den Bauerschaften beruht haben. Mitglieder der Bauerschaften waren die Markgenossen auf Grund ihres Besitzes in der Bauerschaft. Und weiter. Wegen eines ganz bestimmten Grundbesitzes hatten sie

[306]) Maurer, Markgen., S. 269.

[307]) Hammers, S. 10.

nicht allein das Recht, im judicium zu erscheinen, wie auch andere Gaugenossen, sie hatten vielmehr dieserhalb namentlich das Recht und die Pflicht, „beim Gericht in bevorzugter Stellung mitzuwirken"[308]). Das bedeutet das Wort „sendbar". Und die „sendbaren Leute" waren nach Ernst[309]) nur die primi und mediocres. Bei den primi sei in erster Linie an den vorsitzenden Grafen und Zentenar zu denken, sodaß abgesehen vom Vorsitzenden die anderen primi und vor allem die mediocres die maßgebenden Faktoren des Gaugerichts waren[310]). Primi und mediocres waren, wie schon erwähnt, ganz bestimmte Grundbesitzer, die Besitzer der ganzen und halben Urhufen der Urdörfer wie auch die Besitzer der $1/2$ Urhufe großen Höfe der Ausbauten. Die Bauerschaften also kann man gegen Ende dieser Periode bereits als politische Unterabteilungen der pagi bezw. der Goe anerkennen.

Aus den altfreien Markgenossenschaften entwickelten sich sodann die Markgenossenschaften „mit körperschaftlicher Verfassung", um die man bisher[311]) so viel gestritten hat. Es entwickelte[312]) sich die sächsische[313]) „(mehr)[314]) auf genossenschaftlicher Gleichberechtigung aller (Volks-) Genossen beruhende(n)" Markgenossenschaft, wogegen die grundherrlich[315]) organisierte Mark auf fränkischem Einfluß beruhte. Die sich gegen Ende des 7. Jahrhunderts auch über Sachsen ausdehnende fränkische Herrschaft hat überhaupt auf die Fortentwicklung der bestehenden Wirtschaftsorganisationen einen nicht zu verkennenden Einfluß ausgeübt.

---

[308]) Vgl. Ernst, Mittelfreie, S. 47.

[309]) Ernst, Niedere Adel, S. 75 ff.; Mittelfreie, S. 46 ff.

[310]) Ernst, Mittelfreie, S. 56/57.

[311]) Vgl. Maurer, Markenverf., S. 5 ff.; Gierke, Gen.-R. I, S. 60 ff.; Lamprecht I, S. 42.

Varrentrap, S. 17: „Sobald es feste Siedelungen gab, entstanden auch Markgenossenschaften". Aber S. 241 schließt Varrentrap sich Schotte (S. 5 u. 15 ff.) an, durch die Bemerkung, daß der „ältesten Zeit Mark und Markgenossenschaften überhaupt gefehlt haben" und stellt damit einen gewissen Gegensatz auf.

[312]) Varrentrap, S. 91 ff., 101, 241 ist allgemein der Ansicht, die Markgenossenschaft sei ein späteres Entwicklungsprodukt.

[313]) Philippi, Erbexen, S. 9:

„Wenn auch die Markgenossenschaft mit körperschaftlicher Verfassung auf sächsisch-westfälischem Gebiet nicht bis in die Urzeit hinaufreicht . . . ."

[314]) eod., l. c., S. 9 n. 2.

[315]) Seibertz, L. u. RG. I, 3, 1, S. 164:

„In Marken, wo das echte Eigen einem Herrn gehörte, richteten sich die Nutzungsrechte der übrigen Markgenossen nach dem Hofrechte, das er ihnen gab."

4. Weiterer Ausbau der Markgenossenschaften in fränkischer Zeit.

K. Rübels Hypothese, die Markgenossenschaften seien eine fränkische Neuerung, dasselbe gelte auch von der Hufenverfassung, ist nach den bisherigen Feststellungen nicht mehr haltbar[316]). Weil aber die fränkische Herrschaft auf die Fortentwicklung zur „korporativen" Markgenossenschaft einen entscheidenden Einfluß ausgeübt hat, so sind nach dieser Richtung hin Rübels Untersuchungen trotzdem wohl zu beachten.

Es war ein Zeichen politischer Klugheit, wenn Karl der Große den besiegten Sachsen ihre wirtschaftlichen Einrichtungen beließ, insbesondere auch ihre Marken. Diese konnten nur staatserhaltend wirken, und bessere Einrichtungen hätte man den Sachsen nicht geben können, ohne die ganze Eroberung in Frage zu stellen. Karl stützte sich dabei namentlich auf die Ethelinge, um seine Ideen gegen Kompensationen an diese durchzuführen[317]). Das disponere Saxoniae muß noch manch andere Zwecke, als man bisher annahm, verfolgt haben. In der Hauptsache waren es auch Aufgaben wirtschaftlicher Natur, denen sich Karl im Sachsenlande gegenüber sah. Das alte germanische Staatsgebilde wäre für einen neuen auf wirtschaftlichen Fortschritt zugeschnittenen Staat nur hemmend gewesen. Die weiten Confinien[318]), welche die Franken noch vorfanden, zu erschließen, war die erste Sorge des Frankenkönigs.

Um das Vorgehen Karls des Großen zu verstehen, ist es unerläßlich, einmal einen Blick zu werfen über ein sächsisches Siede-

---

[316]) Varrentrap, S. 75 u. die n. 2 eod. angegebene hierhergehörige Literatur. Haff, S. 23 ff. Der Ansicht Rübels, daß die Markgenossenschaft im Falle der Alfgatinghova erst in der Bildung begriffen sei, da kein Markgenosse gefragt werde, kein Markgenosse der Verlegung der dominatio widerspreche usw., widerspricht Haff. Wie auch Haff hervorhebt, steht deren freie Veräußerung gleich einer Sache schon früh fest. Die Markgenossenschaft hatte aber nicht über Veräußerungen zu wachen. Diese erfolgten nach Volksrecht. Die Markgenossenschaft hatte aber wohl darüber zu erkennen, ob sie jeden neuen Erwerber auch zur Nutzung zulassen wollte. So war es auch noch in späterer Zeit. Insoweit baut Rübel allerdings auf falschen Voraussetzungen auf. Hierzu jetzt: Dopsch Europ. Kulturentw. I, S. 375 ff.

[317]) Mayer, Fries., S. 102.

[318]) Grimm, GrA., S. 39: Eginharts vita Caroli cap. 7: termini Francorum et Saxonum pene ubique in plano contigui, praeter pauca loca, in quibis vel silvae majores vel montium juga interjecta utrorumque agros certo limite disterminant."

lungsgebiet damaliger Zeit. Hier und drüben, im Umkreise zerstreut, liegen größere Dörfer: die Urdörfer. Um sie herum sieht man viele kleinere Dörfer mit weniger Gehöften: die Ausbauten. Dichtbestandene Landwehren schlängeln sich durch die Gegend; in der Verlängerung derselben Flüsse und Bäche und Wege, schließen sie Bezirke ein: die Dorfbezirke. In diesen, gleich am Dorf beginnend, sieht man: Felder; Wiesen, Weiden, Ödflächen und auch Waldteile reihen sich an. Und bei den letzten Dorfbezirken, sich rund um das besiedelte Land legend, hebt ein gleichmäßig dunkler Gürtel an: der Wald. Er zieht sich hin bis zum Horizont, im Verhältnis zu den Siedelungen noch gewaltig groß. Äußerlich noch das alte Confinium darstellend, sind die den einzelnen Siedlungsbezirken direkt vorgelagerten Wälder aber schon als Interessensphären-Marken der altfreien Markgenossenschaften ausgesondert zu denken. Was übrig bleibt, vielfach beträchtliche Bezirke, ist noch nicht in besondere dauernde Nutzung gezogen. Diese Teile des alten Confiniums nun waren es, welche Karl der Große wirtschaftlich zu erschließen bestrebt war; sie sollten ähnlich wie die Nachbarbezirke gerodet, besiedelt und auch zu Marken umgestaltet werden. Besondere Schwierigkeiten stellten sich dem nicht gegenüber. Als herrenloses Gebiet konnten die Franken das Confinium insoweit zwar nicht betrachten; denn als res nullius kannten sie nur aer et aqua profluens et per hoc litora maris [319]). Nach Analogie des gallisch-römischen Saltus aber waren diese Wälder für sie Fiskalland [320].) Als solches wurden

---

[319]) Schotte, S. 6 ff.

[320]) Über die königlichen Fisken und namentlich die Forste verbreitet sich Hammers, S. 1—5, S. 7, wobei er sich im wesentlichen der Ansicht Thimmes anschließt (Forestis usw. Zeitschr. f. Urkundenforschung II (1909), 102 ff., 109 f., 123).

Bis zur Karolingerzeit war Forst sowohl Wald als auch Kulturland und Ansiedelungen, königlicher Grundbesitz, eine Institution der fränkischen Könige. Zur Zeit der letzten Karolinger und Ottonen ist Forstübertragung nur noch Verleihung eines Wildbannrechts oder einer Waldberechtigung. Jagdrevier und die übrigen Waldnutzungen verbleiben den bisherigen Besitzern. Sie waren selbständiger geworden; ein Teil der Bannforste war ferner auch an geistliche und weltliche Große vergabt.

Diese Ausführungen dürfen nicht verallgemeinert werden; denn neben den königlichen Marken gab es noch mehr ländliche, alte freie Marken, wo das eigentliche Jagdrevier von vornherein den Markgenossen verblieben war. cf. Schotte, S. 7.

Letzteres wird neuerdings mehr berücksichtigt von Glöckner, Bedeutung und Entstehung des Forstbegriffs i. Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. XVII, S. 1 ff. (Stuttgart 1924). Glöckner faßt seine Ansicht dahin zusammen (S. 17): „Überschauen wir noch einmal die Geschichte des forestis, so finden wir, im Gegensatz zu Thimmes Theorie, daß sie in durchaus einheitlicher,

sie jetzt in Besitz genommen und von den bestehenden Interessensphären-Marken abgesondert[321]). Und dies Absondern und damit die völlige Beseitigung der Confinien war die eine Seite des Saxoniam disponere, des marcas populosque Germanicos disponere. Soweit also das Confinium (marka) von den Markgenossenschaften bisher bereits genutzt war, wurde es ihnen belassen; es blieben die Marken unangetastet[322]).

Dieserhalb auch wohl setzte man jenem Regulieren des Confiniums keinen merklichen Widerstand entgegen.

Was nun die Art und Weise des Regulierens des Confiniums angeht, so kann man für Sachsen lediglich die Tatsache des Geschehens feststellen. Der Hergang läßt sich aber vergleichend in etwa noch ent-

---

geradliniger Richtung verläuft: Das Recht des Jagens steht immer in ihrem Mittelpunkt, die später auftauchende Frage nach Grundbesitz im Forste aber findet eine den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Lösung." Fiskus und Forst sind zu unterscheiden (S. 1/2); Forste sind in den Fisken, und dem Forst ist wesentlich der Wald (S. 3—6); forestis, silva forestis ist zu trennen von silva communis (S. 7); der Forst ist auch nicht unbewohnt. Im Forste ist der Wald das Erste und Ursprüngliche, Rodungen aber und bebautes Land darin sind etwas Späteres (S. 7/8); wesentlich für den Forst ist neben dem Walde schon in Merowingerurkunden das Jagdrecht (S. 11 f.); Forst erstreckt sich später auch über fremden Grund und Boden (S. 15); das ist ihm der neue Forst (S. 17). Nicht zustimmen kann man Glöckner darin, daß die Karolinger keine neue Forsten eingerichtet hätten (S. 16), was des Näheren im Obigen gezeigt werden wird. Die sog. Privatforsten Glöckners (S. 27 ff.) können die Waldhufen sein, zumal sie extra marcha liegen. Die Forste, worauf es im Prinzip ankommt, sind nur durch königliche Gewalt entstanden.

Vgl. K. Lamprecht, DG., Bd. 2, S. 83 ff.

[321]) Weimann, S. 47 u. ff.:

„Staatlichen Ursprungs aber sind die Forsten und Wildbanne und von einer in der Literatur mannigfach gewerteten und zeitlich verschieden fixierten Bedeutung für die Markgenossenschaft."

Maurer, Einl., S. 287/88, 297 § 137:

Neben der Zersplitterung in kleinere Wald-, Dorf- und Hofmarken sollen die Einforstungen der großen Waldungen wesentlich zur Auflösung der alten großen Marken beigetragen haben.

[322]) Schaumann, S. 248, n. 21.

Der Poëta Saxo versichert, außer Zehnten, Heerbann und vom König angestellten Richtern sollten die Sachsen ganz nach ihrer alten Verfassung leben.

Haff i. Vierteljahrschrift VIII. 2, S. 25:

Die Hof- und Dorfmarkungen blieben unangetastet.

Die Theorie von einem allgemeinen Bodenregal der fränkischen Könige (Obereigentum des Königs und Verleihung des Grund und Bodens an die einzelnen Gemeinden zu gesamter Hand) ist heute gänzlich verworfen. Vgl. Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 232/36, ferner Dopsch, Karolingerzeit I, S. 122 ff.

nehmen aus der Formula Sangallensis de anno 871: „Notitia divisionis possessionum regalium vel popularium, episcopalium vel monasterialium.“[323])

„Eine Neubildung und eine Teilung der Mark erfolgt“, sagt Rübel[324]); der fiskalische Anteil der Mark zieht sich an der Grenze von Nachbarmarken hin; der nicht fiskalische Anteil demgegenüber wird jetzt erst nach fränkischer Weise abgegrenzt.

Doch gerade das Gegenteil ist der Fall. Objekt des Regulierens war allerdings (von Rübel mit „Mark“ bezeichnet) das große Confinium. Durch Absonderung eines Teiles des letzteren von den bereits ebendort bestehenden Interessensphären-Marken war ein Königssundern, eine immunitas regis, ein regnum, regnum singulare, ein rike gebildet worden. Als solches lag es a villa ad villam usw. an der Grenze der populares possessiones; es lag aber auch an einem Confinium gewisser pagenses, gewisser Besitzer der populares possessiones. Darunter kann nur ein Teil ebendesselben großen Confiniums gemeint sein, und weil von Holzhieb, Mast, usw. die Rede ist, kann es nur ein Waldteil sein, eben jene Interessensphären-Marken. Dieser Waldteil ferner war nicht allen, sondern nur einigen aus den pagenses, die nachher als cives bezeichnet werden, gemeinsam, und es wird ausdrücklich festgelegt, daß die gemeinsame Nutzung auch weiterhin so bestehen bleiben soll. Alle privaten Waldteile, und das sind vornehmlich die Waldhufen, sollen wie bisher davon ausgeschlossen bleiben. Mone[325]) verbreitet sich über diese Bestimmung in ihren Einzelheiten folgendermaßen: Die gemeine Nutzung darf nicht ausgedehnt werden auf das bestellte Saatfeld des einzelnen (manu consitum vel semine inspersum und auf Privatwälder derselben. Ein solcher Privatwald muß jedoch auf dem Sondergut des Eigentümers liegen (in suo agro), er muß durch seine Hegung aufgewachsen sein (sua permissione concretum nemus), also nicht durch Vernachlässigung des Ackerbaues; denn dieser Nachlässigkeit wollte man kein Privilegium geben. Auch ein durch Erbschaft erhaltener Wald solle von der Gemeinbenutzung ausgenommen sein (nemus inmune), sodann kleine zurückgelassene Waldstücke (silvicula relicta), die etwa beim Rotten stehen blieben, endlich ungeteiltes Sondergut (silva cum coheredibus communis). — Das manu consitum vel semine inspersum

[323]) Rübel, Franken, S. 220/21.
[324]) Rübel, Franken, S. 221.
[325]) Mone, S. 402 n. 26.

ist nun aber auf nemus, als gerodete Waldhufe zu beziehen; im confinium gab es kein Ackerland. Mone ist daher insoweit nicht beizupflichten.

Jene Formel läßt also deutlich durchblicken, daß Königsgut im Jahre 871 bereits neben den Marken bestand und auch schon länger bestanden haben muß. Im Laufe der Zeit waren nämlich Streitigkeiten um die Grenzen desselben entstanden. Deshalb werden die ehemaligen Verhältnisse iuxta memoriam et paternam relationem nachgeforscht und neu festgestellt. Festgestellt wird ferner, daß die cives, die Markgenossen, einen an den Fiskalbesitz stoßenden gemeinsamen Waldteil hatten.

Nicht neue Waldteile werden hier geschaffen, sondern es wird nur die Grenze der als solche schon vorhandenen Waldteile neu festgestellt. Der Fiskalbesitz wird auf Grund mündlicher Überlieferungen ermittelt, daß er liege a villa ad villam usw. Der Waldteil in aliorum quorumque pagensium confinio wird von den Mittelspersonen dagegen iuxta leges[326]) priorum festgestellt, und nicht wie jener iuxta memoriam et paternam relationem; nicht gemäß ihrer Erinnerung, sondern nach dem tatsächlichen Rechte der Vorfahren. Würde es sich bei letzterem, wie Rübel meint, um ein altes Verfahren handeln, weshalb wird denn nicht der Fiskalanteil auch nach demselben bestimmt? Weshalb entschied man sich bei diesem erst nach reiflicher Überlegung, während bei ersterem einfach auf bestehende Rechtsverhältnisse zurückgegriffen wird? Es geschah, nicht weil man mit einem „alten Verfahren" neue Marken schaffen wollte, sondern nur, weil man Eingriffe in die Rechtsverhältnisse des Fiskalbesitzes abwehren wollte. Das war der Grund für die Tätigkeit der Mittelspersonen (sequestri). Weil hier die Außengrenze (streitig war nur die Grenze zum Fiskalanteil gewesen) genau festlag, deshalb wird dieser Waldteil auch bezeichnet a supradictis locis usque ad stagnum illud aut illud et montes illos et illos.

Veranlaßt waren die Streitigkeiten[327]) durch Ausübung der Jagd und durch Holzhieb im Fiskalbesitz. Jagd und Holzhieb werden aber nicht direkt verboten, sondern es wird gesagt, daß der Fiskalbesitz von der communio eines jeden frei bleiben müsse. Communio mußte also schon anderswo bestehen. Sie bestand bei den cives.

---

[326]) Vgl. dazu Ernst, Mittelfreie, S. 23, n. 32: bezüglich leges ähnlich gebraucht legaliter.

[327]) eod.. l. c., S. 5 n. 8 u. 10.

Dies ergibt sich auch aus einer zweiten Formel[328]), worin es hinsichtlich eines Waldes heißt: „utrum et ceteri cives lignorum materiarumque caesuram pastumque vel saginam animalium habere per suam auctoritatem, an ex . . . . . precario deberent; es wird ihnen innerhalb einer Grenze unter Aufsicht eines Försters zugestanden. Per suam auctoritatem müssen die cives also noch sonst solche Rechte und anderswo besessen haben[329]). Hinsichtlich des Waldteils der oben genannten cives heißt es daher auch, daß hier omnia omnibus essent communia, und nicht esse deberent. Es heißt auch nur, daß die Gemeinschaft bestehe a supradictis locis usque ad . . . ., von den jetzt nicht mehr streitigen Orten bis an gewisse äußere Grenzen, bis wohin die Gemeinschaft tatsächlich bestehe und nicht etwa bestehen solle, weil die Grenzen vorher vielleicht unbestimmt waren.

Die cives ferner waren die Markgenossen[330]). Ihre Privatwälder (Waldhufen) werden nämlich ausdrücklich ausgenommen von den Rechten, auf welche sich ihre Gemeinschaft bezog. Die Feststellung dieser Rechte war sodann der zweite Teil des in der Formel enthaltenen Verfahrens. Hinsichtlich des Fiskalanteils soll sich außer dem Holzhieb die angemaßte Gemeinschaft nicht mehr erstrecken auf die Jagd. Die Gemeinschaft der cives in ihrem Waldteil bezog sich nur auf Holzhieb, Mast und Nachmast. Des jus comprehendendi wird nicht mehr gedacht und namentlich auch nicht mehr des Jagdrechts. Damit geht aus der Formel noch ein weiteres hervor, daß die Bannung der Wälder schon seit längerer Zeit durchgeführt gewesen sein muß.

Im allgemeinen ergibt sich nach dem Vorhergehenden aus der Formel also nur die Neuregulierung von Verhältnissen, wie sie früher einmal schon festgelegt, im Laufe der Zeit aber wieder verdunkelt waren. Die erste Regulierung im Confinium wird sich unter dem Druck der Verhältnisse in gegenseitigem Einvernehmen vollzogen haben.

Die Ausscheidung von Fiskalland war nun nur eine Seite des disponere Saxoniam, soweit das Regulieren der Confinien in Frage

---

[328]) Vgl. Glöckner, Bedeutung und Entstehung des Forstbegriffs i. Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch., Bd. XVII, S. 13.

[329]) Dopsch, Karolingerzeit I, S. 373/74 a. Ansicht.

[330]) Vgl. Seibertz, Das westf. Jagdrecht i. Neues Archiv für Preuß. Recht; Arnsberg 1851/52, XV, S. 8/9: Konrad II. gestattet 1029 dem Bischof zu Minden, einen diesem gehörigen Wald einzuforsten: „cum consensu . . . . ceterumque civium in eadem silva usque modo communionem venandi habentium.“

kam; hinzu kam aber noch ein Weiteres, die Bannung der übrigen Wälder; die hohe Jagd und große Fischerei wurden königliche Regalien. Alle anderen Rechte der Markgenossen blieben unberührt. Rübel spricht von Einrichtung der Marken überhaupt. Dem kann man jedoch nicht zustimmen. Die Nachrichten bei Rübel[331]) betreffen den eremus, die solitudo, das desertum, die vasta Ardinna, den vastus Vosegus. Es sind die großen Confinien, welche auch mit „marcha“ bezeichnet werden, aus welchen eben durch ein dividenda marcha inter fiscum regis et populares possessiones in erster Linie Teile zum rike[332]) herausgeschält wurden, wobei allerdings die bisherigen Interessensphären beobachtet und auch ihrerseits in feste Grenzen gebracht werden mußten. Die Behauptung Rübels[333]), „die gesamte Beseitigung der solitudo im Eroberungsgebiete ist das Werk der fränkischen Beamten“, entspricht daher nur halb den Tatsachen. „Solitudo ist causa regis nur insofern, als die Regelung noch aussteht.“ In Besitz genommen wurden, wie gesagt, nur Teile des Confiniums und zwar als regnum, als „frenkisches ertriche“[334]). Den Markgenossen blieben aber ihre Interessensphären, die allerdings jetzt auch bestimmtere Formen annahmen. Was Rübel als fränkischen Markenzug ansieht, war schon längst die natürliche[335]) Abgrenzungsweise bei den sächsischen Ausbauten gewesen. Möglich ist, daß von den Franken bei dieser Gelegenheit die äußeren Markgrenzen tatsächlich nach den bisherigen Interessensphären im Einverständnis mit den Berechtigten genauer festgelegt wurden, was für die Abgrenzung der fränkischen Goe eine Vorbedingung mit war, wie auch weiter für die Bannung der Markenwälder. Das disponere war damit in etwa auch ein Regulieren der bestehenden Besitzverhältnisse an den Marken. Das Ausscheiden zum rike war für die Franken aber zunächst die Hauptsache gewesen. Dem folgte[336]), viel-

---

331) Rübel, Franken, S. 37 ff.

332) Rübel, Franken, S. 220, zur „immunitas regis“.

333) Rübel, Franken, S. 159.

334) Rübel, Franken, S. 194.

Ähnliche Vorgänge sind im Ardennerwalde zu beobachten. Karl vereinbarte 797 mit den Sachsen im Capitulare Saxonicum, die malefactores mit Familie und Habe infra sua regna aut in marca collocare, innerhalb seiner „Reiche“ oder in der Mark ansiedeln zu dürfen.

335) Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 376/77, auch schon in römischer Zeit, bei den Feldmessern üblich.

336) Vgl. Hammers, S. 7—9:

leicht gleichzeitig, die Einführung und Durchführung königlicher Regalien, hier vor allem des jus forestis, des Wild- und Waldbannrechts. Ausgedehnt wurde dasselbe nicht nur auf Gegenden, wo Nutzungen bisher noch nicht bestanden hatten[337]), oder etwa auch auf Bezirke, die gelegentlich mitgenutzt waren[338]), sondern es betraf die gesamten Waldungen. Die erste Auseinandersetzung hatte sich, wie schon erwähnt, im Wege friedlicher Feststellung und Abgrenzung vollzogen. Überhaupt erfolgte diese Aufteilung Sachsens erst nach und nach. Spuren eines Widerstandes der bisherigen Nutzer deuten auf ein etwa zuweit ausholendes Vorgehen. Wenn nun seit dem 9. Jahrhundert die Zustimmung der „comprovinciales"[339]) oder „anderer Repräsentanten einer Wirtschaftsgemeinschaft" erwähnt wird, so ist daraus nicht zu entnehmen, daß das jus forestis erst jetzt auch auf freie Marken ausgedehnt worden sei[340]). Schotte will hierin einen Beweis gegen die alten Markgenossenschaften erblicken[341]). Schotte beweist dadurch aber nur, daß die Markgenossenschaft dieser Zeit gegenüber der alten Markgenossenschaft be-

Abgesehen von ländlichen Marken nimmt Hammers für die königlichen Marken an, daß die karolingischen Gutshöfe wie auch die schon vorher bestehenden Siedelungen selbständiger geworden waren. Weil die Waldberechtigten private Grundeigentümer geworden wären, hätten sie ihre Zustimmung geben müssen. Das bedeuteten die Ausdrücke „cum populi consensu, assentiente omni populo, eiusdem saltus actenus usum habente"; gerade daraus müsse man auf das Fehlen einer organisierten Markgenossenschaft schließen.

Es fragt sich aber, ob es sich in diesen Fällen um königliche Marken handelt.

Vgl. Varrentrap, S. 242 unter Hinweis auf Thimme, Forestis; Arch. f. Urk.-Forsch. 2, 124 ff.

337) Vgl. Westfalen, 3. Jhg., 2. Heft (1911), S. 55. Nach einem Vortrag von Höfer: Eintritt des Harzes in die Geschichte. — Keine vorgeschichtliche Besiedelung; „zur Zeit Karls des Großen wird aus dem unbewohnten Urwald der Forst geworden sein, der als Königsgut galt und die Anlage von Königshöfe forderte".

338) Vgl. Varrentraps (S. 242) vermittelnde Stellungnahme.

339) Westf. UB. II, 336, z. J. 1163:

„denique a silva Demmerwalt nomine, in qua ex diebus antiquis iam dicta curtis (Hof Wesel) cum ceteris et prae ceteris comprovincialibus semper potens exstitit . . . ." Später wird von communio silvae gesprochen. Vgl. Schröder, RG.[5], S. 218 ff. und weitere Literatur bei Varrentrap, S. 242, abweichender.

340) Maurer, Einl., S. 153 und Haff, S. 24 n. 2: Kaiser Urk. Ottos I, Nr. 131 (951):

„ut forestum . . . . in qua prius erat communis omnium civium venatio, nullus venandum audeat ingredi . . . . de monte Vuinternol usque in fluvium Hurnufa et inde donec Hurnufa intrat in amnem Nita."

341) Schotte, S. 24 ff.

reits eine bestimmte Form aufzuweisen hatte[342]), daß an Stelle der potentes, der Großgrundbesitzer, ein bestimmter benannter Kreis getreten war. Daß die Zustimmung aller Interessenten[343]) bei Verleihung der Bannforste eingeholt werden mußte, ist selbstverständlich; bei Fiskalwaldungen war es nicht nötig. Die Nichterwähnung einer organisierten Markgenossenschaft als Korporation ist hierbei jedoch unwesentlich. Abgesehen davon, daß der Ausbau der alten Marken nur allmählich vor sich ging, ist wohl zu berücksichtigen, daß das disponere Saxoniam als solches nur die äußere Aufteilung Sachsens bezweckte; die Entwicklung zur organisierten Markgenossenschaft des 9. Jahrhunderts aber brachten die altfreien Markgenossenschaften selbst zustande. Die Aufteilung Sachsens gab wohl den ersten Anstoß hierzu; vornehmlich waren es jedoch andere Gründe, die den neuen Zusammenschluß herbeiführten. Neben der Aufteilung, Neuordnung Sachsens, nahmen die Franken nämlich auch eine innere Kolonisation Sachsens vor.

Wie durch das disponere Saxoniam die äußere Aufteilung Sachsens vorgenommen und gleichzeitig auch die Interessensphären der altfreien Markgenossenschaften festgestellt und nach außen im confinium vielleicht genauer festgelegt wurden, ähnlich zeitigte auch die auf das disponere Saxoniam folgende innere Kolonisation im Sachsenlande Folgeerscheinungen für die altfreien Markgenossenschaften, die sich als den inneren Ausbau der altfreien Markgenossenschaften zusammenfassen lassen.

Zunächst kommen hier die fränkischen rike in Frage

Zu Fiskalland, rike[344]) usw. war das Confinium geworden, soweit es bisher nicht in dauernde Nutzungssphäre[345]) gezogen gewesen war. Als solches wurde dasselbe vornehmlich unter Franken aufgeteilt[346]). Dies sind die von Rübel als marchae bezeichneten

---

[342]) Varrentrap, S. 243.

[343]) Schotte, S. 24.

[344]) Rübel, Franken, S. 138 u. ff.:

„Der eremus, die causa regis, ist durch Besiedelung zum regnum = rike geworden.“ So wurde Hersfeld von Lull „infra regna nostra vasto in loco“ erbaut.

Reichshöfe, Kriegsmannschaft und Burgen dagegen sind „quae ad regnum pertinebant“ (cf. eod., l. c., S. 139 n. 1).

[345]) Varrentrap, S. 242. Nach Thimme usw. als „herrenlos“ bezeichnet.

[346]) Was Rübel S. 461 ff. über die fränkische Centena und Decania berichtet, kann nur für solche Bezirke Geltung gehabt haben; auf das Volksland ist es nicht anzuwenden. Daher (eod., l. c., S. 467) bekommt auch die Ansicht Rübels über die Hagustaldi ihre eigene Deutung.

Territorien: königlicher Streubesitz, der an Vasallen, Abteien und Kirchen als lokal geschlossene, grundherrliche Bezirke verliehen war; es sind die großen Bifänge im Sinne Arnolds[347]). Wie die sächsischen Marken wurden auch sie abgegrenzt (marcas scarire).

Die villae in den rike hießen regiae. Ackermaß war die Königshufe. Hätten die Franken die Hufenverfassung eingeführt, warum diese besondere Königshufe, warum finden sich neben Königshufen hier auch Sachsenhufen? In diesem Sinne stellt auch Haff[348]) an Rübel die Frage, „inwiefern durch eine Abmarkung der weit außerhalb der Ansiedlungen gelegenen solitudines ein Einfluß auf die Entwicklung von Grundbesitzeinheiten in der Feld- und Wiesenmark ausgeübt werde konnte". Das hätte Rübel auseinandersetzen müssen, habe es aber nicht zu beweisen vermocht.

Königliche und freie Marken bestanden nebeneinander. Dies geht u. a. auch noch daraus hervor, daß der königliche Marchio keine ihrem Herrn entlaufenen leibeigenen Leute aufnehmen durfte[349]). Letztere konnten aber nur aus den freien Marken kommen. Das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal[350]) von den freien Marken lag in der inneren Einrichtung der königlichen Marken, in der Grundherrlichkeit. Grundherr war der König. Als Ausfluß seiner dinglichen Bodenherrschaft standen „Verfügungsfreiheit, Eigentumsrecht am Gemeinlande und Allmendehoheit innerhalb dieser geschlossenen Grundherrlichkeiten oder (fränkischen) Marken" ihm allein zu. Solche grundherrschaftlichen Hofmarkgenossenschaften[351]) sind daher gerade das Gegenteil von den eigentlichen, den freien Marken. Nichts anderes[352]) als jene sind auch die von Rübel angeführten marchae.

[347]) Arnold, S. 267: unterscheidet zwischen den großen und kleinen Bifängen. Die großen Bifänge sind die der Könige, Bischöfe und Fürsten; die kleinen sind nichts anderes als die Comprehensiones vom Urdorf aus. Arnold rechnet zu den größeren aber auch die letzteren; so z. B. S. 273: „capturam hanc quae de uilla Berghoke capta est". Wegen der kleinen Bifänge ist Arnold anscheinend mit den Waldhufen in Konflikt geraten.

[348]) Haff i. Vierteljahrschrift, S. 73.

[349]) Monumenta Germaniae, Legum sectio II, Capitularia regum Francorum, ed. Boretius et Krause, No. 99, Cap. V:

De illis hominibus non recipiendis a Marchionibus nostris qui seniores suos fugiunt, pro damnaque eis facta habent.

Vgl. auch Piper, S. 15; namentlich S. 16/17 über den Gegensatz der königlichen und freien Marken. (Im Sinne von Piper: kaiserliche und benachbarte Marken.)

[350]) Maurer, Einl., S. 288, § 132.

[351]) Varrentrap, S. 44 ff., S. 51.

[352]) Schotte, S. 6/9, S. 16/17: Auf dieser fränkischen Mark beruhen auch die Untersuchungen Fustel de Coulanges.

Sie tragen alle diesen Stempel der Grundherrlichkeit, und sind daher nicht die Grundlage der mittelalterlichen, echten, gemeinen Mark. Die Insassen sind nur servitutberechtigt. Demgegenüber waren die bestehenden heimischen Markgenossenschaften Genossenschaften mit freiem Selbstbestimmungsrecht. In gewissem Sinne waren aber auch sie von fränkischem Einfluß nicht verschont geblieben, ohne jedoch grundherrlich zu werden. Die fränkischen Könige beanspruchten als solche Herrenbefugnisse, die vor allem in der Gerichtsherrschaft zum Ausdruck kamen. Der König als oberster Gerichtsherr wurde ein Obermärker[353]), doch nicht als Grundherr, als „Geber der Wälder"[354]), sondern als oberster Beamter, ohne jedoch besondere Vorrechte zu haben. Infolgedessen kamen die freien Marken zwar auch unter eine besondere Hochgerichtsbarkeit. Ihre Autonomie bestand aber in dem eigenen Niedergericht für die Zwecke ihrer Vereinigung als solcher. Über diesem Niedergericht fungierte das Hochgericht als Obergericht, als Berufungsinstanz; ehedem wäre das judicium vicinantium, das concilium zuständig gewesen[355]). Freie, echte Marken[356]) blieben sie trotzdem noch. Nach ihrem Gutdünken ordneten sie ihre Angelegenheiten selbst weiter; namentlich der innere Ausbau blieb ihnen vorbehalten. Mit der Bannung der Wälder waren allerdings einige Rechte ihrer Verfügungsgewalt entrissen: die hohe Jagd und die große Fischerei[357]) [358]). Ihre Wälder wurden insofern Bannbezirke[359]). Neu abgegrenzt zu werden brauchten sie

---

353) Varrentrap, S. 50 ff.

354) Varrentrap, S. 49.

355) Varrentrap, S. 81. Im späteren Mittelalter deckten sich in Hessen zwar häufig Gerichts- und Markgenossenschaft, beide waren aber nie organisch mit einander verbunden.

356) Gierke I, S. 203 ff. nennt sie „vollfrei".

357) Hammers, Aachen, S. 6: Kaiser Otto II. bestätigt auf Bitten des Kölner Erzbischofs Gero am 25. 7. 973 den von König Ludwig der Kölner Peterskirche geschenkten Wildbann: „ . . . omnes bestias . . . et bannum et potestatem banni, que super eas ad regiam pertinuit potestatem". „omnes inquam bestias in silvis et piscationibus . . . omnes bestias, id est cervos et cervas" (Edelwild).

358) Der Königsbann erstreckte sich von sebst auf alle Waldungen. cf. Seibertz, UB. I, Nr. 311, v. J. 1258, April 20:

„reseruamus (Vogt von Gesecke) etiam nobis in dictis lignis (verschiedene Sundern) judicium quod kunencgesban dicitur faciendum."

359) Hammers, Aachen, S. 6 n. 4:

„Sonst richtet sich der Wildbannbezirk nicht nach der Gaueinteilung."

nach innen dieserhalb jedoch nicht[360]). Hier lagen die festumgrenzten Bifänge. Nach außen mag[361]) eine Abgrenzung durch die Franken tatsächlich in die Wege geleitet worden sein. In den königlichen Marken ziehen sich die sog. Rennstiege, Rennwege, Frankenstiege über die Höchsten hin und durchschneiden das eigentliche Confinium[362]). Sie scheinen die ungefähre Richtlinie für die äußere Abgrenzung der königlichen Marken angegeben zu haben. Daß in ähnlicher Weise auch das Confinium der freien Marken durchschnitten wurde, geht daraus hervor, daß die Rennwege vielfach in ihrer Fortsetzung sich als Lack- oder Plackwege auch durch freie westfälische Marken hinziehen[363]). Es ist daher eine von den Franken herbeigeführte Durchteilung der Confinien im Großen, zwischen den Gauen, anzunehmen. Im übrigen werden die freien Markgenossenschaften ihre Marken gegenseitig selbst abgegrenzt haben. Durch das fränkische Vorgehen wurde ihnen nur eine gewisse Grenzlinie angegeben, über welche hinaus sie ihre Rechte nicht ausdehnen sollten. Die Abgrenzung wurde in etwa beschleunigt. Die älteren Urkunden aber deuten noch den ursprünglichen Zustand an; oft genug heißt es, daß zu einer villa der soundsovielte Teil des Waldes ringsum gehöre. Überall waren die Marken also noch nicht abgegrenzt. Man muß vielmehr annehmen, daß die Abgrenzung derselben nach und nach vor sich ging, gleichen Schritt haltend mit dem Vordringen der fränkischen Kolonisation. Wäre ferner die Aufteilung des Confiniums auch in freie Marken eine erzwungene gewesen, dann würden sich zwischen den Marken nicht später noch sog. unverteilte[364]) Gehölze befunden haben, was z. B. im Möhnegebiet nachzuweisen ist.

Eine weitere und zwar indirekte Einwirkung auf die bestehenden altfreien Markgenossenschaften erfolgte durch die Geschlossenheit

---

[360]) Haff, S. 24. Daß die Franken sich hierbei an bereits bestehende Bifänge, Dorfmarken und Hofgebiete angeschlossen haben, hat Rübel übersehen.

Vgl. die Urkunden l. c., S. 24 n. 6.

[361]) Haff, S. 25. Nach der Kaiser-Urk. Heinr. II. (Nr. 330) lief die Grenze eines Forstbezirkes an einer Buche aus, welche bereits ein Grenzbaum zwischen 2 Dorfmarken war: „ad illam arborem que vulgo dicitur Hugisbuocha, que dividit et disterminat Roosdorffonomarca et Breidingeromarca“.

[362]) Rübel, Franken, S. 276 ff.

[363]) Vgl. Karte Nr. III u. VI.

[364]) Schotte, S. 13:

So auch im 11. Jhdt. in einigen Teilen Bayerns und im 15. Jhdt. in einigen Gegenden der Schweiz.

der neuen grundherrlichen fränkischen Marken. Sie waren Fremdkörper im Herzen des Sachsenlandes, verwaltet von Franken und nur dazu angetan, fränkische Ideen ins Sachsenland zu tragen. Die Genossen der altfreien Markgenossenschaften sahen sich daher immer mehr veranlaßt, zum Schutz ihrer Rechte auf der Hut zu sein. Das grundherrliche System vor allem sahen sie ihre Freiheit bedrohen. Sächsische Ethelinge standen in fränkischem Solde. Nur geschlossen konnten sie in einen Abwehrkampf eintreten. Gestatteten dies die Zeitumstände? — Sie waren günstig. Vorbereitet war dieser engere Zusammenschluß schon durch die Bannung der Wälder. Die Unmöglichkeit der Schaffung neuer Siedelungen im Confinium führte hin zur inneren Kolonisation. Einmal mußte aber auch das wieder ein Ende nehmen. Die Entwicklung bis dahin war folgende.

Durch die Bannung waren Rodungen aus den Bannwäldern von der Zustimmung des Bannherrn abhängig gemacht[365]). Das freie Okkupationsrecht als[366]) jus comprehendendi war beseitigt[367]). Es wird nicht mehr erwähnt. Von der äußeren Kolonisation ging man jetzt über zur inneren. Im Volke bestand zwar ein Hammerwurfsrecht[368]). Die späteren Markgenossen allein beanspruchten es für sich. Wo es ausgeübt wurde, ging es aber nur auf Nutzung, nie auf Eigentumsrecht[369]). Dies Hammerwurfsrecht wurde auch nur

---

365) Mayer, UG. I, S. 86/87; auch K. Lamprecht, DG. 2, S. 88.

366) Ebenso betraf das Bannrecht die Fossilien; vgl. Mayer, l. c., S. 92 ff.

367) Schotte, S. 63: „Seit dem Auftreten korporativer Markgenossenschaften war das Zeitalter der freien uneingeschränkten Rodung vorbei."

Arnold, S. 270/71. War der Wildbann eingerichtet, dann mußten die freien Rodungen fortfallen.

Über die königl. Rodungsprivilegien in oberdeutschen Gebieten usw. vgl. Mayer, Uradel, S. 215 ff. Die ursprünglich Berechtigten waren auch hier die potestativi viri, welche der Errichtung einer königl. Bannjagd zustimmen; die nobiliores popularium et natu provectiores in Alamannien, und die Franci, welche nach der lex Chamavorum die haereditas de silva hatten.

368) Rübel, S. 238 ff. Verwandt damit mag die landnam in Island gewesen sein. Vgl. dazu Maurer, Einl., S. 158 ff.

Vgl. ferner Erben, Deutsche Grenzaltertümer aus den Ostalpen in ZRG. Bd. 56, Germ. Abt., S. 41 ff. Der Hammerwurf ist die altheidnische Abgrenzungsmethode. In „merkwürdiger christlicher Umformung der heidnischen Sitte" wurde oft ein Kirchenschlüssel zum Werfen benutzt.

369) Maurer, Einl., S. 139 n. 1, Urk. v. 1094 im Codex Lauresh. I, 208:
„Interdicimus, quod nullus hominum sive majoris sit natu, sive minoris, audeat in determinatione illa quicquam sibi usurpare, neque in terra, neque in vinetis, neque in arboribus, neque in lapidibus, neque in ulla utilitatis causa."

von den Waldhufen aus verwirklicht, welche der Markgenossenschaft unterstellt waren. Im übrigen war der nicht private Besitz der Mitglieder der Dorfschaften festes Eigentum der Dorfschaften geworden. Sollte nun in dem Gesamteigentum einer Dorfschaft sonstwie zu Eigentum gerodet werden, dann mußte der Territorialherr in allen Fällen seine Zustimmung geben. Woher dieses Recht? Ein Obereigentum des letzteren wie z. B. in den grundherrlichen Marken war nicht entstanden[370]). Hinsichtlich der Bannwaldungen sind die Einschränkungen der freien Rodung erklärlich; eine Verkleinerung der Wildbannbezirke sollte nicht mehr stattfinden. Dies zu erreichen, war durch das Wildbannrecht gesichert. Bezüglich der Rodungen in den Allmenden kann man also höchstens an einen Ausfluß dieses Wildbannrechtes denken. Vielleicht kam jenes Recht auf Genehmigung auch erst nach den Städtegründungen auf, wenigstens sind aus dieser Zeit derartige Genehmigungen zu Neurodungen zuerst bekannt[371]); vielleicht wurden erst jetzt solche Genehmigungen erteilt.

Die freie Rodung zu Eigentum in dem Wald[372]) wie in der Allmende war also sozusagen illusorisch gemacht. Die Markgenossen-

---

[370]) Haff, Zur Theorie eines allgemeinen Obereigentums des fränkischen Königs, in ZRG., Bd. 45 (1911), S. 325 ff., stützt sich hauptsächlich auf die Forschungen Sohms, welcher Privateigentum der Markgenossen insbesondere schon für das Ende des 6. Jahrhunderts annimmt. Ähnliches stellt Haff für die ältere Dänische Zeit fest. Zur Theorie Schroeders (l. c., S. 325/26) ist zu bemerken, daß gerade das Gegenteil der Fall war. Das „Obereigentum“ der Markgenossen war durch das königl. Bannrecht (hinsichtlich gewisser Nutzungen u. Rodungen) eingeschränkt.

[371]) Rhamm I, S. 26.

In den Stammsitzen der Schweden bestand ein solches Recht des Königs nicht, wohl aber in dem von hier aus unterworfenen Götarike zu $^1/_3$. In Dänemark nahm der König die gesamte Mark in Anspruch. Nach solchen Grundsätzen eigneten sich auch die Karolinger die Verfügung über Marken auf deutschem Boden an.

Nach Mayer (Uradel, S. 214/15) ist für den Norden noch charakteristisch der Unterschied zwischen Altsiedlern in den byr: i heþun ok i kristnu, und den Neuansiedlern in den þorp, den oppida silvestria. Letztere zahlten nämlich an den König oder den Verband einen Zins.

In England scheint nach Kemble (2, S. 151) die Staatsgewalt ebenfalls die ganze Mark für sich in Anspruch genommen zu haben. Der Swángeréfa hatte die Aufsicht über die Shirewaldundungen oder Staatsforsten. „Es ist wahrscheinlich“, sagt Kemble, „daß es Holtgeréfan und Wudugeréfan (Holzgrafen und Waldgrafen) bei den Sachsen gab, welche einen ähnlichen Geschäftskreis hatten, wie die swánageréfa; jedoch habe ich diese Namen noch nirgends auffinden können.

[372]) Insoweit sind die sächsisch-westf. Marken „als die Trümmer des alten Volkslandes, als das zwischen den einzelnen Ansiedlungen unkultiviert liegen gebliebene

schaften waren daher gezwungen, mit dem Fortschreiten der Bevölkerungszunahme auf andere Weise, und zwar durch weitere Hufenteilung neue Wirtschaftseinheiten zu schaffen. Man sah aber ein, daß man über ein gewisses Maß nicht hinausgehen durfte[373]). Mit der Halbteilung der Nebenhöfe, der Landhufen, wurde der Kreis der Nutzungsberechtigten geschlossen. Weil inzwischen auch die Interessensphären abgegrenzt waren[374]), so nannte sich dieser festgeschlossene[375]) Kreis von Nutzungsberechtigten mit Bezug auf diesen Sachkörper, die Mark[376]), ausdrücklich: Markgenossen. Die Markgenossenschaft war also nicht eine „räumlich abgegrenzte Lokalgemeinde“[377]), sondern, wie auch Schotte[378]) annimmt, „eine private auf realer Grundlage beruhende Personalgenossenschaft“, deren Mitglieder sich nach dem Nutzungsobjekt, dem Walde, der marcha[379]), welche außerhalb der Bifänge lag[380]), Markgenossen genannt hatten[381]). Mitbestimmend für den Zusammenschluß war aber auch der schon erwähnte, namentlich von den fränkischen rike aus drohende grundherrschaftlich eingestellte fränkische Einfluß. Das weckte das Bewußtsein der Wahrung der eigenen wirtschaftlichen Interessen mehr und mehr, machte die Rechte ausgeprägter und gefestigter. Mit „Markgenossen“ bezeichnet erscheinen die Berechtigten zwar erst in den Urkunden des 11. Jahrhunderts[381]). Wenn dieses jetzt geschieht,

---

confinium oder Grenzland, das von Einzelhöfen, Siedlungen und Dörfern nebst deren Ackerfluren umsäumt war“, nach Schottes Definition (S. 1) anzusehen. Herrenlos aber waren sie, wie Schotte will, nicht; das hatte bereits mit den Ausbauten aufgehört. Trümmer des Volkslandes sind die Marken insofern, als das Volksland jetzt nicht mehr weiter aufgeteilt wurde.

[373]) Weiter ging man zur intensiveren Wirtschaftsweise über; Rübel, S. 229 nimmt das Gegenteil an.

[374]) Hammers, S. 10: „Andererseits aber konnte bei der Wildbannübertragung die Wahrung der gemeinsamen Interessen gegenüber der Cölner Kirche viel beitragen zum festeren Zusammenschluß.“

[375]) Vgl. Schotte, S. 2: „Rechtlich fixiert“ waren dieselben schon lange; nur die Höchstzahl wurde endgültig fixiert; das ist Schotte zu entgegnen.

[376]) Schotte, S. 5/6: Mark, Name für jedes (abgegrenzte) begrenzte Gebiet. Weimann, S. 50/51: Thimme in seinem Handbuch der Jagd- und Forstgeschichte behauptet gerade das Gegenteil: die forestes hätten dazu beigetragen, die Markenverfassung zu zerstören.

[377]) Vgl. Schotte, S. 121/22. [378]) Schotte, S. 123.

[379]) Ztschft. Bd. III¹, S. 13: „in silua que dicitur March apud Ezenhem“; Westf. UB. IV², S. 1090, Nr. 2410, 1296, Nr. 10.

[380]) Seibertz, B. u. RG. I, 3, 1; S. 47.

[381]) Schotte, S. 28.

so lag das an sich begründet in Tatsachen, die eine Ausstellung von Urkunden überhaupt erheischten[382]). Damit kann aber nicht bewiesen werden, daß bis dahin Markgenossenschaften überhaupt noch nicht bestanden haben[383]). Schotte wird dem insofern auch wieder gerecht, als er den terminus a quo für die Entstehung einer korporativen Markgenossenschaft früher zurückdatiert. Die Mitte des 8. Jahrhunderts kennt aber nur altfreie Markgenossenschaften. Der weitere Ausbau der altfreien Markgenossenschaften zur Organisation unter neuen Teilberechtigten begann erst nach 800 [384]).

Weil nun später noch die Besitzer von halben Landhufen als vollberechtigte Markgenossenschaften erscheinen, von den alten Ethelingen aber keine Rede mehr ist, so kann diese Durchführung der Gleichberechtigung ferner nur auf Kosten der Ethelinge geschehen sein. Ohne eine soziale Revolution war dies jedoch nicht möglich, zumal die Ethelinge gerade diejenigen waren, auf welche die fränkische Macht im Sachsenlande sich vor der Hand stützte. Gegen die Ethelinge als solche aber kann sich eine Auflehnung nicht gerichtet haben; denn der Geschlechterstaat hatte sich bereits überlebt. Beschleunigt war dessen Untergang insbesondere durch die Bildung einer zweiten Art von Reichsbesitz innerhalb der populares possessiones, nämlich die Schaffung von solchen Besitzungen, welche nur ad regnum pertinebant, die sog. Reichshöfe, Königshöfe.

Durch Verbannung zahlreicher sächsischer Ethelinge, Frielinge und Laten und Konfiszierung ihrer Güter wurden jene sog. Königs-

---

[382]) Schotte, S. 30/31, a. A.

[383]) Floer, S. 23/26, begründet das Fehlen von Urkunden in früherer Zeit damit, daß es eine Eigenart des sächsischen Volksschlages sei, streng am Althergebrachten festzuhalten, und durch Sitte, Gebrauch und Gewohnheiten in Ehren zu halten, was Aufzeichnungen erübrigte. Fränkische Gebräuche seien später allerdings heimisch geworden.

Der Ansicht Schottes, S. 28, tritt auch Philippi, S. 10/11 entgegen; denn die Ausdrücke coheredes in früheren Urkunden ließen auf markgenossenschaftliche Organisation schließen.

[384]) Das kommt auch in den Allmendformeln dieser Zeit zum Ausdruck.

Vgl. Landau, Marken, S. 163:

886: „. . . . terris, agris, campis, pratis, pascuis, silvis atque silvarum marchis, aquis etc.“

909: „pascuis, silvis atque silvarum marchis.“

eod., S. 163 n. 4: „In villa Isarahofa, quod Otilo donauit, sunt mansus XLII, quod Scaritolfus petiuit, a iam dicto duce, cum omni marcha seu silua uel omni termino ad ipsum curtem pertinente.“

höfe[385]) geschaffen[386]). Dann auch durch Schenkungen entstand solches Reichsgut. Mit Getreuen wurden die Hufen besetzt, und über die Besitzeinweisung des auf obige Weise gewordenen fränkischen Volkslandes, terra salica[387]), zu dauerndem, meistens aber widerruflichem Eigentum erhielten die Erwerber ein cirographum, manuscriptum, hantkiscrip, testamentum oder hantgemal[388]). Daher auch wurde der ganze Besitz als „cyrographum illud est nobilis viri mansus, situs est apud . . . .“ bezeichnet[389]). Es muß königlicher Streubesitz gewesen sein; denn die Lex Rib. 60, 2, 3 unterscheidet zwischen dem Besitz des consors und dem Besitz als testamentum regis[390]). „Das altfränkische Hantgemal“, sagt Sohm[391]) treffend, „ist das Stammgut der Königsleute“. Ebendies sind auch die westfälischen Freigüter[392]). Zum Teil wurde von denselben der sog. Königszins gezahlt; im übrigen mußte Kriegsdienst, Stellung von Pferden usw. davon geleistet werden. In gewissem Sinne sollen diese Güter extra marcham gestanden haben, von „markgenossenschaftsmäßiger Bindung“ befreit gewesen sein, wie es Sohm ins-

385) Rübel, Franken, S. 8 u. 8 n. 2:

Königsgut waren die res nostri juris, seit 860 gebräuchlicher: curtes juris regni nostri; sie sind nicht auf Eigengut zu beziehen.

386) Vgl. Rothert, Das Eschdorf, S. 63.

Sie unterstanden dem Freigericht.

Über das sog. Ansetzungsrecht vgl. Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 393/94.

387) Sohm, Hantgemal, S. 114.

388) Sohm, l. c., S. 113. Diesen praeceptiones regales gegenüber standen die cartae pagenses nach Landrecht.

389) Sohm, l. c., S. 106.

Mayer, UG. I, S. 416 ff., die Natur der Waldhufe, auch der Bifänge nicht erkennend, vergleicht diese mit dem Hantgemal.

390) Sohm, l. c., S. 104.

391) Sohm, l. c., S. 111.

392) Vgl. Molitor, Erich, Die Stände der Freien in Westfalen und der Sachsenspiegel, 1910. S. 32 insbesondere.

Ferner: Gottlob, Adolf, „Grundherrschaft und Grafschaft im Twistetal . . . .“ i. Ztschr. Bd. 79 II, S. 85 ff., 100/101: Die Grafen handhabten das Obereigentum an Stelle des Königs. „Der Freie mußte sein Eigen, das er verkaufen oder verpfänden wollte, an den Grafen zurückgeben, damit dieser es dem neuen Besitzer, dem Käufer oder Pfanderwerber, übergebe. Nur mit Genehmigung des Grafen war überhaupt eine Veräußerung oder rechtliche Veränderung des „Freiguts“ oder „freien Gutes“ möglich.

Vgl. jetzt: Waas, Adolf, Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit II, i. Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte usw., Berlin 1923; Heft V, S. 65 ff. § 4. Westfälische Freigrafschaften, insbes. S. 69.

besonders hinsichtlich des Erbrechts ausführt[393]). Derartige Angelegenheiten gehörten aber überhaupt nicht zur Zuständigkeit der Markgenossenschaften. Die Königshöfe, die späteren Freigüter, blieben auch als solche in markgenossenschaftlicher Nutzungsgemeinschaft.

Durch Schaffung der Königshöfe, sagt Wittich[394]), wurde der erste Anstoß gegeben zu einer allmählich sich vollziehenden Umgestaltung der sozialen Ordnung des sächsischen Volks. Doch die Zeit, wo der erste Anstoß zu solcher Umgestaltung gegeben war, lag schon weiter zurück. Sie beginnt mit den Ausbauten, den ersten Hufenteilungen. Durch die Königshöfe und deren Besetzung mit Franken wurde nunmehr der Geschlechterstaat als solcher getroffen. Den Geschlechtern als Glieder des Staates gesellten sich auch Fremde, Franken, zu. Die Ausschaltung des persönlichen Moments begann; das dingliche wurde mehr hervorgekehrt. Und ferner. Aus dem Urhufenverbande waren die kleinen Ethelingsgrundherrschaften entstanden. Diese einheimischen Grundherrschaften drohten jetzt den dinglich unpersönlichen Charakter der fränkischen Grundherrschaft anzunehmen, das freiheitlichere persönliche Verhältnis des Geschlechterstaates zu verlassen. Die den Franken ergebenen Ethelinge werden dazu beigetragen haben. Gleichzeitig hiermit trat auch die dingliche Natur des Markenrechts mehr und mehr in den Vordergrund, insbesondere mit dem Fortschreiten der Hufenteilung. Die Teilbesitzer auf den Ethelingsgütern wurden selbständiger und die Furcht, diese Selbständigkeit vielleicht zu verlieren, erhöhte ihr Selbstbewußtsein und damit auch ihr Streben nach endgültiger selbständiger Berechtigung. Die Ethelinge werden ihr Vollrecht allerdings zu wahren versucht haben. Die sinkende Königsmacht scheint ihnen aber keinen genügenden Schutz mehr haben gewähren können. Der Stellinga-Aufstand wurde zwar unterdrückt. Die sächsischen Markgenossenschaften aber blieben frei von jeglicher grundherrschaftlicher Bindung.

Die Verdinglichung auch des Grundbesitzes führte sodann die freie Veräußerlichkeit des Grundbesitzes herbei. Es erfolgten mit der Zeit Vergabungen von Wirtschaftseinheiten an Kirchen und Klöster, auch von Reichsbesitz. Nach fränkischem Vorbild wurden diese vereinigt zu großen Grundherrschaften, bildeten aber zerstreuten

---

393) Sohm, l. c., S. 111 ff.
Vgl. Haff zu Dopsch i. Ztscht. Bd. 46, S. 528.

394) Wittich, S. 124/25.

Besitz, organisiert in Villikationen[395]). Den Markgenossenschaften war darin wiederum eine Gegnerschaft erstanden. Die Grundherren vereinigten nämlich auf diese Weise eine große Zahl Rechte in ihren Händen. Es lag in der Natur der Sache, daß die Grundherren sich auch zu Markenherren emporzuarbeiten versuchten. Wo die Marken sich gegen solchen Einfluß der Grundherren behaupten[396]) konnten, wurden sie wieder freie Markgenossenschaften. Varrentrap[397]) nennt sie „freigewordene" zum Unterschied namentlich von den von ihm sog. „altfreien" Markgenossenschaften, die von grundherrlichem Einfluß im wesentlichen frei geblieben waren. Entscheiden kann man hier aber nur von Fall zu Fall[398]).

Grundherren waren im südlichem Westfalen auch die Grafen von Arnsberg; Grundherren wurden ebenfalls die Erzbischöfe von Köln. Nachdem letztere 1180 zu Landesherren geworden waren, war es ausgeschlossen, daß die alten freien Marken grundherrlich werden, daß Grundherren ihre Markenrechte über Mitnutzung für ihren eigenen Gebrauch ausdehnen konnten. Diesen Zustand bezeichnet Varrentrap als sog. „Herrenkonkurrenz"[399]). Wenn die Markgenossen z. B. auch etwa für die Bürger einer Stadt die Teilnahme an den Nutzungen gestatten mußten[400]), so blieben ihre Rechte ihnen trotzdem gewahrt und gesichert; der Landesherr nahm in solchen Fällen die alten Rechte der Markgenossen obendrein noch in besonderen Schutz. So wurden auch die Erzbischöfe von Köln zwar Obermärker als Landesherren, die freien Marken blieben dagegen das, was sie waren,

---

[395]) Vierteljahrschrift VI, S. 277 ff. G. v. Below zu W. Fleischmann, Altgermanische und altrömische Agrarverhältnisse in ihren Beziehungen und Gegensätzen. Betr. Villikationssystem.

[396]) Vgl. Schotte, S. 33.

[397]) Varrentrap, S. 51.

Maurer, Marken, S. 224 nennt „freie" Marken solche Marken, welche keine oberste erbliche Holzgrafen haben, in welchen die Markangelegenheiten von sämtlichen Markgenossen geregelt werden.

[398]) Varrentrap, S. 63 ff.

Dopsch, Europ. Kulturentw., S. 387 faßt seine Ansicht über die Markgenossenschaft insoweit zusammen: „Ursprünglich grundherrschaftliche Marken haben sich allmählich freigemacht und verselbständigt . . .". Grundherrschaften nimmt Dopsch schon für die ältesten Zeiten an (eod., S. 92 ff.) — Demgegenüber ist aber zu behaupten, daß die echte Mark freier Dorfgenossen das Ursprüngliche ist. „Gemischte Marken, die nach Dopsch, Karolingerzeit, S. 402, die Regel bilden sollen, gibt es eigentlich nicht.

[399]) Varrentrap, S. 70/71.

[400]) Vgl. Tigges, Grafen, S. 1 ff.

und brachten diese Tatsache wie bisher durch ihre Verfassung zum Ausdruck[401]).

Dieser Verfassung blieben auch weiterhin die Merkmale altgermanischer Organisation; fränkischer Einfluß konnte hier nicht durchdringen. Floer[402]) behauptet zwar von der Reform der öffentlichen Verwaltung durch die Franken: „Sie mußte sich in ihren Wirkungen auch bei den bereits bestehenden Organisationen äußern, aber damit hat sie diese selbst noch nicht geschaffen, sondern sie hat nur an bereits Bestehendes angeknüpft und dasselbe in ungeahnter Weise weitergebildet.“ Die freien Marken wurden hiervon nun direkt nicht beeinflußt; indirekt wirkte jedoch namentlich die fränkische Gaueinteilung und Gauverfassung auf die Markgenossenschaften insofern ein, als die Markgenossen auch infolge dieses neuen Zustandes immer mehr auf einen engeren Zusammenschluß hingewiesen wurden. Durch die neue Gaueinteilung wurden alte Gaue vielfach auseinandergerissen, die Gaugenossen alten Gewohnheiten entfremdet, namentlich schränkte die Einführung des Schöffentums in die Gauverfassung ihre hergebrachten Rechte ein. Es konnte daher nicht ausbleiben, daß die Markgenossen sich mehr und mehr in dem Gedanken bestärkten, daß solche Reformen sie auch einmal treffen konnten, daß es also an der Zeit war, ihre wirtschaftlichen Interessen gegenüber fränkischen Neuerungen zu sichern und zu verteidigen. Nicht aber schien dieser Gedanke, wie Schotte[403]) annimmt, erst um die Wende des 11. Jahrhunderts geboten.

Während in der altfreien Markgenossenschaft die Zugehörigkeit zu einem Urdorfbezirk und zu bestimmten Geschlechtern den Kreis der Genossen bestimmt hatte, und die Zusammengehörigkeit mehr von dem Gedanken der alleinigen Nutzungsberechtigung getragen wurde und man unter Wahrung der alten Wirtschaftseinheiten höchstens durch Ausbauten neue schuf und deren Besitzer in den Kreis der Genossen aufnahm, organisierte man sich jetzt auch weiterhin gegen

---

[401]) Vgl. Floer, S. 87 ff.

Die Ostendorfer Mark; sie war keine landesherrliche Mark, die den Landesherrn als Markenrichter und Markeneigentümer hatte.

Schotte, S. 42 ff. stellt ebenfalls fest, daß die westf. Markgenossenschaft keine bloße genossenschaftlich organisierte Servitutgemeinschaft war, etwa das Subjekt eines grundherrlichen Bezirks, sondern eine echte mit allen korporativen Funktionen ausgestattete Genossenschaft.

[402]) Floer, S. 25.

[403]) Vgl. Schotte, S. 27 ff.

die fortschreitende innere Aufteilung des Bestehenden, um zu verhindern, daß durch zu weit gehende Entstehung von Teilberechtigten die wirtschaftlichen Interessen geschmälert wurden.

Den Zusammenschluß förderte namentlich auch noch Folgendes. Der geschlechterrechtliche Volksstaat hatte aufgehört zu bestehen, und an dessen Stelle waren neue Gebilde getreten: Die karolingischen Gaubezirke. Diesen gegenüber mußten die alten Berechtigten sich nun äußerlich auch kenntlich machen. Politisch gehörten sie zu den Gaugenossen; in wirtschaftlicher Beziehung aber nannten sie sich Markgenossen aus den bekannten Gründen[404]). Die innere Organisation sodann erfolgte keineswegs jetzt erst. Organisation war schon lange vorhanden gewesen. Sie wurde jetzt nur erneuert, und zwar unter neuen Teilberechtigten. Eine weitere Folge war vor allem jetzt auch noch die genaue Fixierung des Ausmaßes der Rechte auf Nutzungen. Die korporative Markgenossenschaft Schottes ist daher nichts anderes als ein Ausbau der alten, dürftigen und einfachen Organisation, wie es die Zeitverhältnisse mit sich gebracht hatten.

Als solche freie Markgenossenschaften treten uns auch die Markgenossenschaften des Esterwaldes entgegen. Vor allem gestattet eine Einzeldarstellung derselben einen genaueren Einblick in die innere Verfassung jener Markgenossenschaften, worüber die alten Urkunden Einzelheiten sozusagen nicht enthalten.

---

[404]) Vgl. S. 118.

D. Die Wirtschaftsgenossenschaften im Esterwald und Arbalo.

I. Der Siedelungsverband im Esterwald und Arbalo.

Die vici, die Urdörfer.

Um[1]) das Jahr 100 nach Christus gerieten die Brukterer mit ihren nordwestlichen und nordöstlichen Nachbaren, den Chamaven und Angrivariern, in einen für sie verderblichen Krieg. Sie wurden besiegt und mußten ihre uralten Sitze den Siegern räumen[2]). Teile scheinen südöstlich und südwestlich abgedrängt worden zu sein. Vorrückende Germanen bezweckten nämlich an sich nie eine Vernichtung der Nachbarvölker, sondern nur Siedlungsland wollten sie haben. Manche Stämme wichen den vorrückenden aus; in anderen Fällen kam es zu Teilungen in den alten Stammessitzen, gegebenenfalls zog man auch weiter. So kamen die Angrivarier bei ihrem Vordringen auch über die Lippe, und das alte römische Etappengebiet, die später sog. Hellwegebene wurde jetzt besiedelt. Wie nun durch die Ausbreitung der Angrivarier zum saltus Teutoburgiensis hin mit der Zeit auch die Landschaft nach ihnen benannt wurde, ebenso wurde auch der Hellweg nach denselben Angaria, Engern genannt, und Soest hieß noch auf den ältesten Stadtsiegeln Susatum Angrorum opidum. Allem Anschein nach sind die Angrivarier noch über Soest hinaus zur Ruhr hin und darüber vorgedrungen, woran der Gau Angeron oder Hengeren erinnert[3]). Wenn nun gleichzeitig der Hellweg auch als Brukterergau bezeichnet wird, so mag es darin seinen Grund haben, daß im Westen und Osten desselben[4]) sich vornehmlich Brukterer

---

[1]) Seibertz, L. u. RG. I, 3, 1; S. 35 ff., 223 ff., dazu Karte II.

[2]) Tacitus, Germ. c. 33.

[3]) Seibertz, L. u. R.G. I, 3, 1; S. 243.

[4]) Seibertz, Blätter V: Kampschulte verlegt den pagus boratre in den westl. Teil der Grafschaft Mark: z. B. Geiske b. Schwerte.

niedergelassen hatten, zwischen welchen über Soest hinaus hauptsächlich Angrivarier-Siedlungen sich einschoben. Jene Brukterer, von denen Claudian um 370 berichtet, daß sie Anwohner des herzynischen Waldes waren, werden die sog. kleinen Brukterer sein, in der Gegend Gesecke-Paderborn südlich der Lippe, die von Beda[5]) noch als selbständiges heidnisches Volk genannt werden. Der Name herzynischer Wald kann dann hier aber nur auf die westlichen Ausläufer dieses Gebirges bezogen werden, umfassend das große Confinium im Möhnegebiet, in seiner Fortsetzung nach Osten, übergehend in die süderländischen Berge.

Im 7. Jahrhundert kamen, von Norden her einfallend, die Sachsen und unterwarfen diese Gebiete der Angrivarier, Brukterer[6]) und Marsen. Nach Beda war es die Zeit, kurz nachdem der hl. Suitbert den Brukterern das Evangelium gepredigt hatte. Nun wurden auch Esterwald und Arbalo in die Besiedlung einbezogen. Auch in der Hellwegebene und in den süderländischen Bergen wurden neue Siedelungen geschaffen. Vom Arbalo bis zum Süderlande entstanden überwiegend reine Sachsensiedelungen. Die dortigen Sachsen werden von Beda als Alt-Saxones bezeichnet. Der gesamte Bezirk war der pagus Westfalon[7]). Die westl. Hellwegebene blieb vorläufig noch als pagus Boroctra, dem sich östlich die regio Angaria anschloß. Mit dem weiteren Ausbreiten der Sachsen werden diese Benennungen aber vereinzelter und schließlich vom pagus Westfalon ganz verdrängt. Mit Einschluß des Münsterlandes entstand sodann die provincia Westfalon, an welche sich nach Osten Engern und Ostfalen als weitere sächsische Provinzen anreihten.

Esterwald und Arbalo waren um das Jahr 700 also bereits von sächsischen Stammesgenossen in Besitz genommen. Unbewohnt hatten sie dieses Waldgebirge noch vorgefunden; sie konnten sich daher hier nach ihrer Sitte und Eigenart einrichten. An Hängen, in der Nähe von Quellen und Hainen siedelten sie sich an; und die Bezeichnungen dieser Niederlassungen lassen mehr als sonst eine Tatsache jene Her-

---

[5]) Seibertz, L. u. RG. I, 3, 1; S. 37.

[6]) Brand i. Ztscht. 74 II, S. 49 ff.

Nach R. Much, Deutsche Stammeskunde, S. 97 unterwarfen die Sachsen gegen 600 Brukterer und Marsen.

Bremer, Ethnographie der germanischen Stämme i. Pauls Grundriß der germ. Philologie, 2. Aufl., Straßburg 1900, Bd. 3, S. 871—73 u. 869.

[7]) Seibertz, L. u. RG. I, 3, 1; S. 226.

kunft der Siedler erkennen[8]). Gerade solche Namen gehören zu den ältesten Sprachdenkmälern eines Volkes, die den untrüglichsten Beweis auch für die Vorgänge bei der ersten Besiedelung ergeben.

So lassen sich zunächst eine Reihe von Ortschaften herausschälen, welche als alte vici anzusprechen sind.

Eigentümlich ist hier im Möhnegebiet zunächst das Fehlen einer älteren germanischen Bezeichnungsweise. Nicht auf aha, afa (apa) usw. endigen die Namen jener Ortschaften, gleichbenannt wie die Gewässer, an denen sie liegen, wie zum Teil nördlich des Arbalo in der Hellwegebene[9]) oder anderenorts z. B. im Kreise Siegen[10]), aber genau wie diese liegen sie in einer oberen Talmulde, dort, wo verschiedene gleich lange Täler sich zu einem Haupttal vereinigen. Darin liegt Gemeinsames. Die Bezeichnungsweise jedoch ist die spezifisch sächsische nach der Himmelsrichtung, nach der Lage zu einem Urdorf, und wo dies nicht angängig war, nach örtlichen Eigentümlichkeiten. Mit Arnold kann man solche Ortsnamen der Urzeit zuweisen. Diese Urzeit reicht jedoch nicht allgemein bis zum 5. Jahrhundert, sondern für jede Siedelung gibt es eine eigene Urzeit, die im Möhnegebiet etwa erst mit dem 7. Jahrhundert beginnt.

Die führende Sippe einer wandernden sächsischen Gemeinschaft ließ sich an der südlichen Haar, an der Stelle des heutigen Altenrüthen, zwischen Esterwald und Arbalo nieder. Sie nahm die erste Rodung vor und nannte die Siedlung Ruethe[11]), Ruothino[12]);

---

[8]) Eigenartig weisen die ältesten Urkunden der Stadt Rüthen Ausdrücke auf, wie solche sich in den altdänischen Urkunden wiederfinden.

Vgl. Karte III; ferner Anlage, S. 260. Man vergleiche z. B. das dän. feegang u. den Ausdruck „Fe" = Vieh in dieser Anlage.

[9]) Brand i. Ztscht. Bd. 74 II, S. 10 erklärt Erwitte u. verschiedene andere Ortschaften aus Flußläufen und gibt ihnen ein höheres Alter.

[10]) Heinzerling, Siegen, S. 1 ff.

[11]) Seibertz, UB. III, Nr. 1060, 793 ff. Werden, S. 417.

Über Riudin in den Trad. Corbej. vgl. Ztscht. Bd. 42 III, S. 29.

Groß- u. Klein-Rhüden an der Nette bei Seesen nach Falke.

Ferner Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra usw. Hannover 1829, S. 184—89.

Dürre i. Ztscht. Bd. 42 II will ebensogut Altenrüden gelten lassen. Der am a. O. genannte Bifang des Huilec klingt sehr an Oilinghusen an, muß aber leider zu Miste gerechnet werden. Vgl. S. 62, n. 114.

[12]) Seibertz, UB. I, S. 33, Nr. 30, 1072. Erzbischof Anno stiftet das Kloster Grafschaft und schenkt u. a. die Kirchen zu Hosteruelden, . . . Ruothino; die Zehnten zu Warsten, Badeliko, Mulnheim, Anlagen, Bergheim usw.

spätere Veränderungen des Namens sind noch Ruetine, Rudin[13]), Ruden und Ruthen. Eine sehr verschiedene Schreibweise; alle diese Formen führen zurück auf das Zeitwort: reuten, rotten, roden = ausroden[14]). **Ruden** war das Urdorf[15]), und es hat als solches eine dominierende Stellung inmitten aller übrigen Ortschaften bis zur Gründung der Stadt Ruden beibehalten, in kirchlicher Hinsicht noch verschiedene Jahrhunderte länger.

Von Ruden aus bekamen die übrigen Sippen ihre Niederlassungsbezirke im Siedlungsgebiet zugewiesen. So wurden wohl gleichzeitig noch einige andere Siedelungen angelegt.

Südlich von Ruden entstand Suttorpe, das heutige **Suttrop**, Suttorpe war das Süd-Dorf[16]); es gehört unzweifelhaft zu den ältesten Siedlungen, zumal sich hier die alte Dreiteilung[17]) noch nachweisen läßt.

Östlich von Suttorpe, nördlich von dem heutigen Callenhardt am Bergesabhange, wurde Osterfelde angelegt. Über dieses **Osterfelde** berichtet eine alte Nachricht[18]): „daß obenn dem hauß Cortlinghausenn inß osten hinahn nitt weitt von Cortlinckhausen geholz ahm Peter-

eod. l. c., Nr. 50, 1101—1131: Weitere Bestätigung durch Erzbischof Friedrich I: Hosterfelde, Rudin.

[13]) Vgl. n. 12.

[14]) Grimm, VIII, Sp. 849:
„reuten = verb. durch entfernung von Baum- und strauchwerk urbar machen, oberdeutsche, in älterer Sprache weit nach norden reichende Bildung, die jetzt durch roden (. . . . .) verdrängt ist; mhd. riuten.“

eod., Sp. 1108:
„Roden, verb. 1) roden (Stieler 1617) im mittel- und niederd. das oberd. reuten exstirpare, urbar machen vertretend, denominativ von rod, n. wie reuten in gleicher weise von ahd. riuti abgeleitet ist.“

[15]) Hanssen, S. 45/46:
Urdorf = Adelby; die Filialdörfer auf torp, trup, dorf usw. Hier handelt es sich aber um die eigene nordische Ausbauweise und die dabei übliche Bezeichnungsweise.

[16]) Tibus, S. 62: sut hat dieselbe Bedeutung wie sut in suthar = südwärts.
Jellinghaus, S. 15. „dorp lautet in den ndd. westf. Namen jetzt: dorp, duarp, dârp, torp, trup, trop, drup, trop = Schar von Menschen. Es müssen also mehrere sich angesiedelt haben.“ Jellinghaus rechnet sie zu den älteren Namen. Vgl. Arnold, Ans., S. 364.

[17]) Arch. Körtl., III. B., 158—160. Acta v. Hauxleden c/a. Suttrop: In Suttrop gab es drei Schaftriften: Schultenhof, Krosenhof u. Telmanshof. Vgl. hierzu S. 45.

[18]) Arch. Körtl., V. C. 349. Interrogatoria c/a. Callenhardt. 1610? 2. Vgl. nach 3 u. 4 Interr.

stein genandt, eine vralte der Stadt Callenhardt, nuhmer etwaß verfallene, vndt jüngstlich nach dem Callenhardischenn Brande von dem Pastorn daselbst, zu Widerauffbauwungh seiner Wedeme etwann außgebrochene Kirche, ihn einem bomurtenn Kampfe der Kirchhoff ihn offenen Felde gelegenn, So noch heuett zu Tage zu Östervelt genant wirtt, darauff vnndt danebenn auch vor etzlichen wenigh Jahrenn ein ander Steinen Klauß gestanden."

Hoster-, Osterfelde[19]) wird im Zusammenhang stehen mit dem Esterwalde. Ähnlich wie der gerodete Arbalo Arpesfeld genannt wurde, nannte man die Siedelung, welche auf das Süddorf im Esterwalde folgte, nach dem Esterwalde Ester-, Hoster-, Osterfelde[20]). Beziehungen zum Süddorf können nicht vorliegen, da die Siedelungen als von Ruden aus verteilt zu denken sind. Im Osten von Ruden lag Osterfelde auch nicht; in dem Falle würde es Ostdorf genannt worden sein. Die Partikel „-feld" zeigt also für die Namendeutung den richtigen Weg an. Südlich von Osterfelde lag die kahle oder kalte Hardt[21]), welche der späteren Stadt den Namen gab.

Die westlich von Suttorp zur Möhne hin fließende Becke führt den Namen Wester, und weiter westlich an der Haar liegt **Westendorf**. Wenn auch dies Westerentorpe weiter abliegt, so muß es doch zu den ältesten Ortschaften gezählt werden. Heute zwar ist es eine kleine Dorfschaft, früher aber hatte es eine größere Bedeutung als die dort herumliegenden Orte. Westerentorpe war der Sitz einer alten Freigrafschaft[22]), welche namentlich nach den ältesten Ortschaften benannt waren. Außerdem liegt Westerentorpe von dem noch zu nennenden Badelich in dem überall gleichen Udorfabstand[23]). Westlich von dieser Freigrafschaft lag die Freigrafschaft Cörbecke, umfassend Gericht und Kirchspiel Cörbecke, das nördliche Gebiet des

[19]) Tibus, S. 62.

Host = Osten; ähnlich ist es mit ast = Ost und astar = ostwärts.

[20]) Vgl. Bender, Rüden, S. 4.

[21]) Jellinghaus, S. 41 weist hier auf Woeste und Kehrein, die behaupten, hardt „werde von bedeutenderen Anhöhen, von Bergwäldern gebraucht, sei insbes. ein bewaldeter Abhang."

Tibus, S. 49 nennt hardt gleichbedeutend mit: Scheide, Schnad auf der Höhe, gleich First.

Arnold, Ans., S. 502 sagt, hard sei gleich Waldhöhe, Waldabhang; as. = hard, ahd. = hart, häufig als Bergname.

[22]) Ztscht. Bd. 28, S. 99 ff.

[23]) Vgl. S. 132.

Lürwaldes. Somit kann Westerentorpe nur zum Esterwalde gerechnet werden.

Zu diesen ersten vici des Esterwaldes gehörte auch **Miste**, seit einigen Jahren Meiste genannt. Miste wird von Brand[24]) mit marsch, mersch = Sumpf, Marsch-, Weideland in Verbindung gebracht. Eine alte Bezeichnung nördlich von Miste war tatsächlich: Roßmarsch.

Ferner sind hierher zu rechnen **Belecke**, **Warstein** und vielleicht auch **Odacker**.

Belecke ist das alte Badelecca, Badelike, Badiliki, Badelich[25]). Schon Kaiser Otto hielt sich hier des öfteren auf; wahrscheinlich veranlaßte ihn zu diesem Aufenthalt die dortige bis in die neuere Zeit bekannte heilkräftige Quelle, nach welcher der Ort auch benannt ist. Badelecca war die Niederlassung an einer Quelle, wo heilkräftiges Badewasser aus der Erde hervorsickerte[26]). Das Badehaus mit der Kapelle ad balneas findet sich noch auf einer alten Karte von 1630 eingezeichnet[27]). Das alte Badelecca lag vielleicht am Fuße des Berges, auf welchem sich die heutige Stadt Belecke befindet[28]).

Warstein hieß ehedem Wersteine[29]), Wostene, Wasten.

Die Siedelung war angelegt weiter im Urwald, in der wöste[30]), in der Wüstenei, in der solitudo, im desertum. Außerdem gaben vor und zur Zeit der Besiedelung die vielen nackten Felsen, die hier

---

[24]) Ztscht. Bd. 76 II, S. 155.

[25]) Vgl. Reg. Hist. Westf. Bd. I, S. 124, Nr. 544; S. 211, Nr. 1288, Urk. v. 938 bezw. 1099—1131.

[26]) Nach Jellinghaus, S. 93 gehört lecca, like etc. zu lecken im Sinne von „tröpfeln, durchsickern"; S. 148: leccon = tröpfeln. Daher ist es auch weniger mit bike = bach (Arnold, Ans., S. 313) zusammen zu bringen; aus letzterem entstand gewöhnlich mecke. Siehe auch Tibus, S. 45: beki, biki = Bach. Vgl. Schmerleke, wo dickflüssiges, salzhaltiges Wasser durchsickerte.

[27]) Vgl. Karte Nr. VI.

[28]) Vgl. Staats-Arch. Münster, Msk. VII. 5744.

Monumenta Monasterii Graffschafftensis . . . . Anno 1697, S. 31.

Seibertz, UB. Nr. 30, Urk. v. 1072, S. 33.

[29]) Seibertz, UB. III, Nr. 1059; 793 ff.: Güterverzeichnis der Abtei Werden.

[30]) Vgl. Jellinghaus, S. 134.

Die Auffassung Lappes in „Die Wüstungen der Provinz Westfalen, Münster 1916" ist nicht zu verallgemeinern. Wüstenei in der ältesten Bedeutung ist der Urwald und braucht eine untergegangene Siedelung hier nicht unterstellt werden. Untergegangene Orte heißen daher im Möhnegebiet genauer „zum Rode"; es waren „wüst gewordene" Dörfer.

hoch emporragen, dem Bezirk geradezu das Aussehen einer Wüstenei. Die ursprüngliche Lage der villa Warstein ist noch unbestimmt. Vielleicht gibt die Bezeichnung Alten-Warstein Anhaltspunkte, ähnlich wie Alten-Belecke. Auf dem Berge lag es anfangs nicht; denn dort befand sich nur ein 1254 zerstörtes castrum, ähnlich wie auf der Kallenhardt bei Osterfelde. Vielleicht befand sich auch auf dem Berge bei Badelecca ein castrum, welches dann mit dem praesidium[31]) von Badelecca[32]) identisch wäre. Das Coenobium der Grafschafter Mönche, welches als solches der Zerstörung im Jahre 1254 entging, könnte sehr wohl in dem praesidium errichtet sein. Als ein Castrum scheint der Erzbischof von Köln auch seine Curtis Brunwardinghusen auf einem östlichen Bergvorsprunge außerhalb der späteren Stadt Rüden ausgebaut zu haben. Brandis erwähnt hier ein Castrum, und die Flurbezeichnung ist hier heute noch „im Törneken". Jdenfalls sind jene Tatsachen ein Beweis mit für die altgermanische Anlage dieser Orte.

Daß auch **Odacker** zu diesen ersten vici gehört, dafür bürgt die allgemeine Bezeichnungsweise nicht. Die Bezeichnung für Warstein wird allerdings dadurch glaubhafter. Auch hier befand sich eine Burg, die 1070 nach dem Chronist Lambert von Hersfeld durch Kaiser Heinrich zerstört wurde[33]). Überhaupt werden diese westlichen vici solange ungeklärt bleiben, als nicht die genaue Siedelung hier aufgedeckt sein wird.

Die gen. vici befanden sich sozusagen in einem größeren Gebirgskessel, um das obere Möhnetal[34]) herum, eingeschlossen[35]) von den bewaldeten Höhen der Haar im südlichen Arbalo und den Höhen des Ester- und Lürwaldes ringsum. Der eine Teil der Siedlungen: Miste, Ruothino, Badelecca und Westerentorpe lag zwischen Möhne

[31]) Vgl. Rübel, Franken, S. 266 n. 1: „Rex erat autem in praesidio urbis, quae dicitur Werlaon."

[32]) Siehe S. 137/38.

[33]) Kindlinger, MB. III, 13; III, 21, n. b.

Vgl. Ztscht. Bd. XII, S. 364; Bd. XVII, S. 219.

[34]) Kemble I, S. 45/46:

„andere (Marken) waren ohne Zweifel weniger bevölkert und ausgedehnt; aber 100 Familienhäupter (was eine durchaus nicht übertriebene Annahme ist), geschützt von unwegsamen Wäldern, in einer dem Angreifer wenig bekannten Gegend, bilden schon eine zur Verteidigung ihrer Rechte und Privilegien sehr wohl befähigte Körperschaft."

[35]) Maurer, Einl., S. 54.

Man vergleiche hierzu die sog. Täler in den Alpen, mit ihren so natürlichen Grenzen, die schon früh eine eigene Genossenschaft bildeten, weil die ältesten Siedelungen immer ein ganzes Tal einnahmen.

und Haar an den Hängen; der andere Teil war in den Esterwald vorgeschoben: Hosterfelde, Suttorpe, Wostene und Odacker. Die beiden letzteren Namen weisen, wie schon erwähnt, insbesondere hin auf die Anlage in der Wildnis, in der Einöde, im eremus. Mit Westerentorpe scheint das Siedelungsgebiet den westlichen Abschluß gefunden zu haben. Auf eine gewisse Grenze weist das Westerentorpe gegenüberliegende Anlagen hin. Hier beginnen nämlich die fränkischen Siedelungen in einem Bogen nach Norden hin. Diesseits davor aber lagen Siedelungen vor einem Walde: Waldhusen, Armenholthusen.

Das älteste Siedelungsgebiet lag also direkt südlich der Haar. Im Verhältnis zu einander befanden sich die vici sämtlich in einer annähernd gleichen Entfernung von etwa 1 Stunde Weges[36]).

In ihrer Gesamtheit bildeten die Siedelungen eine Einheit, vielleicht sogar eine germanische Hundertschaft. Nachrichten darüber fehlen zwar. Gewisse uralte Zusammenhänge in diesem Gebiete deuten aber mit Bestimmtheit darauf hin, daß der hier siedelnde Verband schon in der Urzeit sich zu einer gewissen Einheit entwickelt haben muß, einer Einheit, abgeschlossen nach Norden und Süden, nach links und rechts.

Mittelpunkt dieser Einheit war Ruothino. Dies geht einmal aus der späteren überragenden Stellung dieses Dorfes hervor. Die Gerichtsbezirke, Go- wie Freigericht, sind nach demselben benannt. Außerdem muß hier das Zentrum des heidnischen Götterkults gewesen sein. Vor der Kirche dortselbst wurde im Jahre 1664 noch eine merkwürdige Anlage ausgegraben, die als heidnische Opferstätte[37]) von dem Architekt M. Nic. Tendel erkannt[38]) worden ist.

---

36) Heinzerling, Siegen, S. 2.

37) Vgl. Seibertz, L. u. RG. I, 3, 1; S. 85, n. 6.

„Vita Meinwerci, cap. 20. Jedoch findet sich in dem Indiculus superstitionum hinter dem Capitular Carlmanns von 743 schon eine Rubrik: de casulis id est fanis, woraus hervorzugehen scheint, daß man damals kleine Gebäude (casulae) zur Gottesverehrung gebrauchte; wiewohl es eben daselbst auch heißt: de sacris sylvarum, quae Nimidas vocant.“

38) Kirchenarchiv Altenrüthen: Archivium universale Ecclesiae pastoratus etc. von P. Emerico Wilmes, Pastor in Altenrüthen: 1716.

S. 2. „Porta etiam grandis sub turri ad occidentem arcuata, nullum quicquid demum fuerit, prae se fert Ecclesiae intrandae aditum, ad cujus pedem curiose fodientibus rotundus agger instar semilunae, non sectis quidem sed quadris tamen lapidibus commode stractus apparuit, in cuius medio acervus lapidum

An solchen Orten wurden insbesondere gern die ersten christlichen Kirchen[39]) errichtet. Auch noch später wurden bei Gründung von Pfarreien die Kirchen in die alten Orte verlegt[40]).

Ferner sind Anzeichen vorhanden, daß sich gerade in der Nähe dieser vici heilige Haine mit Donnereichen befunden haben können. Westlich von Ruothino stand eine sog. St. Johanneseiche, ebenso südlich von Miste am Waldesrande. Im Süden von Suttorpe ist eine heilige Eiche[41]) nachzuweisen. Bezüglich dieser St. Johannes-Eichen liegt nun die Vermutung nahe, die auch schon von Grimm[42]) ausgesprochen worden ist. An den Donnereichen wurde dem Donar, Zeus ὅριος, Jupiter terminalis, geopfert, wahrscheinlich zu Mittsommer, zur Zeit der Sonnenwende, unserm heutigen Johannestag[43]); und diese Johanneseichen waren Grenzbäume. Auf hl. Haine dagegen können die Teufelssiepen hindeuten. Verschiedene Teufelssiepen im Bezirk von Ruothino und Hosterfelde sind heute noch gebräuchliche Bezeichnungen. Der Bilstein, ebenfalls vielleicht eine heidnische Götterstätte bei Wostene, kann in diesem Kreise nicht unerwähnt bleiben[44]). Das war gerade Prinzip in der christlichen Kirche, heidnische Glaubenswahrzeichen mit christlichem Gewande zu umgeben. Wenn insbesondere die St. Johanneseichen später auf den Grenzen erscheinen, so ist das ein Beweis dafür, daß die vici bereits in heidnischer Zeit abgemarkt gewesen, Ausbauten schon vorgenommen sein müssen, ehe das Christentum Eingang fand.

---

non tumultuarius altaris gentilicii quasi subterranei suspicionem faciebat, ita ut Ecclesia haec accepte sua cum bono incremento ê conversis Saxonum Nobilibus primordia Carolo Sancto et Magno Imperatori debere se non immerito fateatur."

[39]) Vgl. Ztscht. Bd. XVIII, S. 156.

Papst Gregor der Große weist Augustin, den ersten Bischof von Canterbury an, christliche Kirchen vorzugsweise da in England anzulegen, wo er Heiligtümer der heidnischen Sachsen anträfe, diese mit Reliquien auszustatten und alle Feste, die sie dort zu feiern gewohnt waren, beizubehalten und in christliche umzuschmelzen.

Vgl. eod. n. 103: „S. Gregorii Magni epistolae libro XI, Nr. 76 a. d. J. 600 (in der Ausgabe der Mauriner Venedig 1771, 4°. t. XIII, p. 325).

Nähere Zusammenstellungen bei Kemble, Sachsen I, S. 273 n. 1 u. II, S. 367 n. 1.

[40]) Vgl. Heinzerling, Siegen, S. 3. Bender, Warstein, S. 50 ff.

[41]) St.-A. Warstein. Rezeß v. 28. August 1685. Die Schnade zwischen Warstein und Suttrop ging u. a. hinter der großen Lied her nach Süden gerade auf die „heilige Eicke."

[42]) Grimm, GrA., S. 54.

[43]) eod., S. 52.

[44]) Vgl. Bender, Rüden, S. 152.

Johanneseichen und ein Johannesdreisch gibt es auch im Westen und Osten auf den Grenzen von Langenstrod im Arpesfeld, sodaß die Dörfer hinter der Haar danach auch schon in der heidnischen Zeit entstanden sein müssen.

Der Wald aber, die eigentliche Mark, das Grenzland, confinium, lag noch zwischen den einzelnen vici und in weitem Umkreise ringsum, ohne daß hinsichtlich der Ausdehnung der Nutzungen schon besondere Bezirke entstanden waren. Erst im Laufe der Zeit bildeten sich hier Interessensphären heraus. Die Grenze lag, so kann man sagen, jetzt noch an und im Walde. Feste Grenzen kamen erst nach und nach auf. Die Feldmarken: Pflugland, Wechselland und die beides umschließende Allmende waren das zunächst Ausgeschiedene; von den vagen Grenzen der Allmende ging man über zu bestimmteren Grenzen und damit auch zu den ersten Grenzzügen um diese Feldmarken. Genauere Grenzziehungen wurden sodann durch die Ausbauten bedingt. Vicus und Ausbauten bildeten eine Einheit, und um den Gesamtbezirk derselben wurden die ersten eigentlichen heidnischen Grenzzüge gehalten. Es waren wirkliche Züge, wogegen man vorher an sich nur von Grenzgängen sprechen kann. Auf jenen Zügen bestimmte man die heiligen mit Hamarsmark gezeichneten Eichen, unter denen bei den Zügen Rast gemacht und der Gottheit geopfert wurde. Im Zuge mit durch die Felder trug[45]) man die Götterbilder.

Umzüge um das ganze Siedelungsgebiet sind nicht anzunehmen. Für Züge der vici nebst Ausbauten dagegen sprechen die späteren Heiligentrachten[46]), da sie sich nur um gewisse Feldmarken bewegten[47]). In ihrem Wesen legten die Heiligentrachten zwar einen

---

[45]) Ztschr. Bd. 57 II, S. 51/52.

In dem indiculus superstitionum et paganiarum der Monum. Paderb. ist die Rede von heidnischen Volksgebräuchen, die zur Zeit der Bekehrung der Sachsen noch fortbestanden und bekämpft werden sollten, u. a. de simulacro, quod per campos portant.

[46]) Möser, Osnabrückische Geschichte 1768, S. 81.

An Stelle der heidnischen Grenzzüge traten die Heiligentrachten.

Arch. Körtlinghausen, III. B. 146; Zeugenverhör 1594? Art. 3.

Die Heiligentracht sei „ein anzeig oder schnad der Veltmarken . . . . weilen Zeuge nach Suttorff, Belick oder auch nach Soist vndt also in andere Herrn Landt die Heiligen tragen helfen.“

[47]) Vgl. St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 338; 1505, Febr. 21.

Alle Höfe zu Drewer waren „myt gemeyner hilligen dracht“ verbunden, die man auch zu halten pflegte; nur der Snidewindes Hof nicht.

rein kirchlichen Charakter an den Tag, lassen aber einen Zusammenhang mit vorchristlicher Zeit noch durchblicken.

Die Heiligentracht ging noch im 17. Jahrhundert[48]) aus von Ruothino, dem heutigen Altenrüthen. Vorangetragen wurden u. a. die in der dortigen Kirche aufbewahrten Partikel des hl. Kreuzes. Der Zug bewegte sich nicht um das ganze Gogericht, auch nicht um die Bezirke der Rüther- und Mister-Waldmerk, sondern um die Rüther- und Mister-Feldmark einschließlich der Feldmarken der Dörfer, welche als nicht markenberechtigt in dem alten Confinium angelegt waren. An verschiedenen Stationen wurde gerastet, die Evangelien verlesen usw. Sobald man im Süden den Wald erreicht hatte, war auf den Haselhoven[49]) am Walde[50]) eine besondere Station. Hier hielten die Waldeserben oder Holzgreven eine Mahlzeit. Während dem hatte der Stadtscharfrichter zum Zeichen der Freiheit auf dieser freien Gottestracht das städtische Richtschwert auszulegen. Hierfür zahlten ihm die Holzknechte aus der Holzgrevenkasse „ordinarie $^1/_4$ Biers ohne Entgeltnus. Auch hatte er Anrecht auf saginam liberam.

Heiligentrachten wurden also zunächst nur gehalten von alten Pfarrkirchen aus; sodann auch nur von solchen Pfarrkirchen aus, welche Markmittelpunkt waren. Die späteren Pfarrkirchen in den

---

[48]) Kirchenarchiv Altenrüthen: 1716, Archivium etc., S. 34 ff.

St.-A. Rüthen. Urk. Nr. 1162, 1656, Okt. 12.

Maximilian Henrich, Erzbischof von Köln, schränkt die Gauprozession ein, „waßgestalt an vnderschidtlichen Orten Ires Fürstenthumbs Westphalen / bey den processionibus sich allerhand mißbrauch . . . . einschleichen / daß dieselbe sich gar zu lang vnd zu zeiten an die Zwölffstunden hinauß erstrecken / vnd dadurch zu vbermäßigem Essen / Drincken / Zechen / vnd einfolglich zu vbermuth vnd vntugendt anlaß gegeben wirt / . . . ."

St.-A. Rüthen, Kirchensachen: 1630 ff. Die Heiligentracht betr., 1658, Mai 30. Durch Mandatum des Offizials zu Werl auf die Limiten des Kirchspiels und der Stadt Rüthen eingeschränkt.

[49]) Haselhoven gab es auch anderenorts, und scheinen dies Waldhufen, Echtwerke zu sein.

[50]) St.-A. Rüthen, Gerichtssachen: Rüden ca. Callenhardt, Bd. I, S. 300.

Röingh, S. 293 berichtet darüber folgendes: „Ob nun woll dagegen die regierende Mister Markische Holtzgraven auff der jährlich uff Pfingst Dienstag mit dem heiligen Creutz auff den Haselhöfen gehaltener procession, einen Drieling Biers auff die Hasellhöfen verschaffet, undt die übrige Holtzgraven die Kost auff den Tisch zu tractirung ihrer selbst, und anderer Geist- und weltlicher Herren hergeben, undt den Tisch bekleyden, das Bier aber von Weylandt Henningen Rhammen, nunmehr Successore Peteren Röing, wegen einer von den Holtzgraven unterhabender im Düfels Siepen ligender Wiese uff die Haselhöfe jährlich geführt wirdt; So thuet, daß solche jährliche Beköstigung, Bier verschaff und führung wegen der dero orther hero caßirter procession ceßiren."

nicht markberechtigten Dörfern hinter der Haar im Gogericht organisierten keine eigenen Heiligentrachten, sie nahmen weiter Teil an der Heiligentracht der Urkirche. Infolgedessen muß die Heiligentracht aus der Zeit vor der Entstehung von Kirchen in diesen Dörfern stammen. Da ferner bestimmte Holzgrafen, die alten Markgenossen, die Nachfolger der potentes illius regionis, eine besondere Stellung in dieser Prozession einnahmen und nicht etwa der Rat der Stadt, so ist ferner außer Zweifel, daß die Heiligentracht aus einer Zeit stammen muß, wo die Holzgrafen vielleicht die einzige dominierende Stellung in der Bevölkerung einnahmen. Weil endlich die Züge nur um die Feldmarken gehen, so können dieselben auch nur zur Zeit der altfreien Markgenossenschaften entstanden sein, da die Waldmark noch nicht abgegrenzt war. Mit deren Abgrenzung wurde es erforderlich, dort, wo der alte Grenzzug die Mark berührte, diese neue Abgrenzung jedesmal durch einen feierlichen Akt von neuem kundzutun. Eine spätere Sanktionierung solcher Tatsachen durch eine schon bestehende kirchliche Prozession ist schlecht denkbar.

Dem gegenüber deuten auf einen wirklichen alten Zusammenhang der Marken unter sich, zwar nicht als solcher, aber als Teile eines größeren Bezirkes, vielleicht einer Großmark, die sonstigen kirchlichen Verhältnisse hin. In Ruothino war die Mutterkirche[51]) der späteren Kirchen der alten vici Hosterfelde und Wostene, und die kirchlichen Bezirke wurden bekanntlich nach den politischen bestimmt. Die weitere westliche Orientierung wurde durch die karolingische Gauverfassung[52]) in etwa behindert, und läßt sich der Zusammenhang hier in dieser Weise nicht mehr feststellen.

Für eine etwaige Großmark spricht ferner sehr deutlich der den Feldmarken vorgelagerte einheitliche Wildbannbezirk: Esterwald.

Die Großmark hier im Möhnegebiet, wenn wir eine solche annehmen wollen, kann nun nicht sehr lange bestanden haben. Die Zeitumstände, die Unmöglichkeit für die überschießende Bevölkerung, auswandern zu können, das Vordringen des Christentums und damit freiheitlicherer Grundsätze, drängten den durch die späte Besiedelung geschaffenen Zustand schon bald in neue Formen. Die mit Be-

---

[51]) Staats-Arch. Münster, Msc. VII, Nr. 5744, S. 20 um 1240, S. 11 der Monumenta Monasterii Graffschafftensis . . . . Anno 1697.

[52]) Der alte Siedelungsbezirk wurde in die Gaue Arpesfeld und Hare aufgeteilt und letzterer durch Neurodungen noch erweitert. Herrlichkeit Mellrich.

stimmtheit nachzuweisenden Ausbauten müssen um 800 bereits vollendet, der Übergang zur altfreien Markgenossenschaft vollzogen gewesen sein.

II. Die Marken des Esterwaldes.

1. Die beginnende Zersplitterung im Siedelungsverbande. Der Ausbau aus den vici.

Solange die Sachsen ein unabhängiges Volk waren, blieben auch die wirtschaftlichen Zustände in den einzelnen Siedelungsverbänden so, wie sie sich entwickelt hatten. Das Heidentum hielt fest am Althergebrachten, und Staatsleben und Wirtschaftsleben waren eng mit der Götterlehre verknüpft. Im Möhnegebiet wird nun wohl kaum ein Menschenalter seit der ersten Ansiedelung vergangen gewesen sein[53]), als bereits christliche Sendboten aus dem Frankenlande auch in diese Gegend vordrangen, um Gottes Wort zu verkünden[54]). Der Abwehrkampf der Sachsen gegen die Franken und das Christentum ist bekannt. Auch der Siedlungsverband im Esterwalde scheint sich vor allem durch Anlage von Wallburgen[55]) gerüstet zu haben. Zunächst im Westen, genau dort, wo die Grenze zwischen Esterwald und Lürwald anhebt, findet sich bei Sichtigvor an der Möhne die Wallburg auf dem Lörmund, eine alte Volksburg[56]). Sie war bereits vorhanden, als die Anlage der frän-

[53]) Auffallend ist daher auch das Fehlen von Hünengräbern in diesem Bezirk, während sie nördlich von Eringerfeld im Amt Störmede noch vorkommen. Vgl. Brand, Edelherrschaft usw. i. Ztscht. Bd. 74 II, S. 4.

[54]) Ztscht. Bd. 78, S. 67.

Das Bekehrungswerk des hl. Suitbert bei den Brukterern war um 695 durch den Einfall der Sachsen wieder vernichtet worden. Die beiden Ewalde wurden von den Sachsen ermordet.

[55]) Vgl. Rietschel, Untersuchungen usw. i. ZRG. Bd. 41 (1907), S. 342 ff., hier S. 351. Im Mälargebiet befanden sich an den Grenzen der Hundertschaften alte Steinburgen, zuweilen bei benachbarten Hundertschaften 2 parallele Burgenreihen. Rietschel begründet dieses S. 369 mit der ehemaligen politischen Isoliertheit der Hundertschaften.

Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 294 ff. Fluchtburgen (Volksburgen).

[56]) Atlas vor- und frühgeschichtlicher Befestigungen in Westfalen, Münster 1920, Heft I—III, S. 12/13.

Der Ansicht Loermund aus Luermana = kelt. Waldwasser als Mündung des Luer- (Waldwasser-) Baches in die Möhne, muß widersprochen werden.

Loermund ist die Burg, welche den Luerwald beherrscht, der Anfang des Luerwaldes. Dazu Karte IV.

kischen Curtis Molhem vor sich ging. Auch das praesidium der alten Curtis Badelike, wie Schuchhardt und Hartmann annehmen, kann sie nicht sein. Das praesidium wird vermutlich auf dem Berge gelegen haben, dort, wo heute die Stadt liegt. Hroswitha von Gandersheim ferner erzählt nur, daß die deutschen Könige Heinrich I, Otto der Große, auch der Mönch Widukind von Corvey sich hier in Badelike häufig aufhielten. Sie würde den Loermund sicher erwähnt haben, wenn er noch von besonderer Bedeutung gewesen wäre.

Gegenüber im Osten auf der Haar auf dem sog. Horn befand sich ebenso noch im 13. Jahrhundert ein castrum, welches den milites de Yeischen gehörte. Möglich wäre es, daß hier sich ehedem auch eine alte Befestigungsanlage befunden hat.

Um die Mitte des 7. Jahrhunderts scheint aber die christliche Lehre im Esterwalde bereits Eingang gefunden zu haben und mit ihr auch christliche Grundsätze. Diese zielten namentlich auf eine Erweiterung des Erbrechts hin und ermöglichten so ein weiteres Seßhaftmachen. Vorausgegangen[57]) war diesen Vorgängen der Ausbau aus den vici. Vor allem lag dem die Unmöglichkeit zugrunde, die zunehmende Bevölkerung auf den Hufen ernähren zu können; denn der Auswanderung war durch die Bildung fester Reiche am Rhein endgültig ein Ziel gesetzt. Der Ausbau erfolgte nach neuen Grundsätzen, die sich unter dem Druck der Verhältnisse herausgebildet hatten.

Die durch den Ausbau neu entstandenen Dörfer lassen sich fast alle zunächst dem Namen nach von den alten vici sehr leicht unterscheiden; sie endigen zum größten Teil auf husen, hausen, inghusen, inghausen. Über die Herkunft dieser Endungen, ob sie fränkischen oder sächsischen Ursprungs sind, wird in der Wissenschaft gestritten. — Da die Ausbauten bestimmt sächsischen Ursprungs sind, so können ihre Namen auch nur sächsisch sein. Es fragt sich nur, ob hier nicht eine Eigentümlichkeit im sächsischen Eroberungslande vorliegt.

Für die angelsächsische Siedelung[58]) sind bezeichnend die Endungen tún und hâm, ington und ingham. Auch in Skandinavien findet sich die Endung tun angewandt[59]). Die in Dänemark hei-

---

[57]) Rhamm I, S. 23 nimmt für Deutschland an, daß die Menge der Urdörfer, kenntlich an der Haufenform, zuerst in Urkunden des 8. Jhdts. erscheinend, schon zu Ende des 4. Jhdts. vorhanden waren, und von da ab bis zur Zeit der Karolinger in dem Anbau und Ausbau keine Änderung wesentlich stattgefunden habe.

[58]) Rhamm I, S. 808 ff.

[59]) eod., S. 84.

mischen Benennungen sind by, toft, thorp. Von Norden kommt auch die Endung büttel; sie ist über die Elbe bis ins Braunschweigische hineingetragen. Sächsisch demgegenüber ist insbesondere die Endung rode, ingerode[60]). Ferner ist nach Jellinghaus[61]) in westfälischen Urkunden die Endung hus sehr häufig, sie soll aber sehr selten in husen übergehen. Die hus-Namen finden sich namentlich im Münsterlande, und scheint hier eine eigene Entwicklung vorzuliegen. Äußerst zahlreich sind in Westfalen sodann Ortsnamen auf -husen, -hausen, abgekürzt -sen, insbesondere auf -inghusen, -inghausen, -ingsen. Diese Namen verbreiten sich noch weiter über die Weser in das südliche Niedersachsen gegen den Harz, um nach Norden zu verschwinden. Eine Herkunft der husen-Namen aus dem Süden läge also nahe.

In der Literatur[62]) wird auch dieserhalb wohl die Endung hausen als spezifisch fränkisch, die auf sen als spezifisch sächlich angesehen. Allerdings — und darauf beruft man sich insbesondere — findet sich von der Soester Börde bis ins Paderbornerland die Endung -sen und en = sen[63]). Aus den Urkunden läßt sich aber für manche dieser Orte feststellen, daß sie ehedem auf husen endigten, es sich also, wie auch Jellinghaus annimmt, hier um Abkürzungen in der Umgangssprache handelt, die sich eingebürgert haben[64]). Man könnte sich nun dahin erklären, daß die Orte auf hausen erst in späterer fränkischer Zeit nach der Unterwerfung der Sachsen durch Pipin und Karl gegründet und mit Franken[65]), da Karl der Große ja auch

[60]) eod., S. 817 ff.

[61]) eod., S. 818.

[62]) Arnold, Ans., S. 415; Arnold, Ortsnamen . . . S. 40.
Anschließend Lappe, Bauerschaften S. 14.

[63]) Rübel, Reichshöfe, S. 48.
Rikelinghusen b. Soest, heute Rellingsen,
Rigelenkhusen = Reklingsen.
Vgl. Seibertz, Blätter IV, S. 32/33.

[64]) Über Arnold, Ans., vgl. Rübel, Franken, S. 121, n. 2.

[65]) Rübel, Reichshöfe, S. 25.

In einer 1014 in Soest vollzogenen Schenkungsurkunde der Äbtissin zu Gesecke an Erzbischof Heribert von Köln werden nach den geistlichen Zeugen 11 benannt: et hi omnes Saxones. Dann folgen 9 Zeugen — hi autem Franci. Sachsen und Franken wurden noch scharf unterschieden. Rübel kann man nur Recht geben, wenn er einen Vorgang auch hier wieder zu finden glaubt, wie ihn Annales Lauriss. min. (Mon. Germ. Ss. I. 119) für andere Gegenden schildern: 794 Karolus in Saxoniam Francos conlocat, Saxones inde educens cum uxoribus et liberis, id est tertium hominem, ein Ansetzen von Franken auf Königshufen.

tausende von Sachsen verpflanzte, besetzt wurden, wobei die Endung hausen maßgebend blieb. Dann müßte man aber eine stellenweise vollständige Ausweisung von Sachsen voraussetzen, was alle späteren Verhältnisse, insbesondere z. B. im terminus der villa Ruothino durchaus nicht gestatten.

Die Endung husen muß also sächsischen Ursprungs sein[66]). Die Erklärung liegt sehr nahe. Ursprünglich waren die Ausbauten ein rothum. Später entstanden mehrere Höfe, für deren Gesamtbezeichnung die Endung -husen, -hausen üblich wurde[67]), wie ähnlich im Münsterlande für die Einzelhöfe die Endung -hus.

Da diese Ortsnamen auf -hausen gerade die üblichen Benennungen für die Ausbauten[68]) aus dem vicus sind, so waren[69]) sie nicht allein, sondern sie wurden eben dadurch „die verbreitetste nationale Bezeichnung für einen aus mehreren Höfen oder aus einem Haupthofe nebst abgezweigten Höfen bestehenden Wohnsitz". Infolgedessen kann man die weitere Endung inghausen auch weniger auf Sippensiedelungen beziehen. Das Suffix ing bildet nach Kluge[70]) keine sprachliche Stütze für die Theorie der Sippensiedelungen[71]). Das Suffix

---

[66]) Vgl. Lacomblet, UB. I, S. 2, Nr. 2; ao. 793, März 22.

Der Ausstellungsort Bidningahusun lautet 796 und später Bidningahem. Lacomblet knüpfte daran an: „Das Schwanken zwischen dem fränkischen Heim und sächsischem Haus zeigt, daß daselbst (an der Issel) die Grenzen dieser beiden Völkerschaften ineinander fließen."

Ferner Cramer i. Westfalen VI, 4 S. 109: „Ich glaube, daß die westfälischen »hausen« ihrer Mehrzahl nach nicht in die Urzeit hinaufreichen (wie Jellinghaus will), wohl aber in die vorkarolingischen Jahrhunderte, in jene große Übergangsperiode seit dem ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung, da der gewaltige Grenzzwang des Imperium Romanum die Westgermanen nicht nur in den Bann eindringlicherer Bodenausnutzung, sondern auch festeren Hausbaues gezogen hatte."

[67]) Vgl. Ztscht. Bd. 76 I, S. 26/27: Brand, die Emsnamen.

„Emminga-rothe, Emmigga-rothun (1025, Erhard N. 860), wo Bischof Meinwerk Besitzungen erwirbt; vielleicht Immingen bei Wünnenberg, Kr. Büren."

[68]) Vgl. Varrentrap, S. 24 nach Dronke, Trad. Cap. 6, n. 3:

„Ruthart — tradidit — villulam sui nominis Rutharteshusen; n. 13 a. a. O. heißt es: suum wilare," quod dicitur Rutharteshusen. Besonders Cramer i. Westfalen VI, 4, S. 109.

[69]) Jellinghaus, S. 58.

[70]) Kluge, Sippensiedelungen und Sippennamen i. Vierteljahrschrift Bd. VI, S. 73 ff.

[71]) Arnoldt, Ans., S. 415.

So ist auch der von Siegmund Rietschel 1887 im Oberbayrischen Archiv für vaterländische Geschichte 44, 33 bei der Untersuchung der Ortsnamen in der Gegend

ing bezeichnet vielmehr die Sohnschaft, z. B. Sohn des Brunward oder dessen Niederlassung. Es ist das Suffix der Zugehörigkeit.

Wenn nun auch der sprachliche Ausdruck keine Stütze für die Deutung als Sippensiedelungen liefert, so können die Orte auf -inghausen trotzdem Sippensiedelungen sein[72]). Die Ortsnamen im Möhnegebiet, soweit sie als solche aus der Zeit des Geschlechterstaates und der vici in Frage kommen, tragen alle ganz andere Bezeichnungen und sind doch Sippensiedelungen. Ebenso können auch die Ausbauten als Sippensiedelungen angesprochen werden. Es waren Siedelungen nur einer Sippe; diese war aber erst nach Generationen, sich aufbauend auf die Familie des ersten Siedlers, entstanden[73]). Die Vorbezeichnung[74]) für diese Siedelungen war in Sachsen rothum, wie z. B. in Emminga-rothum. Insofern trifft auf diese Ausbauten die Einschränkung Riezlers[75]) zu, daß „nicht schon die erste Ansiedelung, sondern erst die im Laufe von Generationen vergrößerte“ für die Namengebung der Siedelungen bedeutsam wäre, so daß Sentilinga etwa auf die Nachkommen des ersten Siedlers (Sentilo) hinweise. Kluge[76]) behauptet infolgedessen mit Recht, daß für die urdeutsche Zeit eigentliche Sippennamen überhaupt nicht nachzuweisen seien. Das gleiche gilt auch für die Ausbauten.

Schließlich spricht für den älteren sächsischen Ursprung der Ausbauten, daß die Königshufe hier fehlt, wogegen Königshöfe nicht zu bezweifeln sind. Soweit sich feststellen läßt, war in jeder Dorfschaft mindestens ein Freigut[77]).

Nach den Ausbauten, vielleicht sogar gleichzeitig, erfolgte sodann die Besiedelung des Arbalo. Auch sie war zur Karolingerzeit schon vollendet, denn sonst ließen sich die hier vorhanden gewesenen Freigüter nicht erklären.

---

von München aufgestellte Grundsatz, „daß die altgermanischen Geschlechterverbände bei der Besiedelung Bayerns noch in örtlichem Zusammenhang bestanden und ihren Siedelungen die Benennungen gegeben haben,“ nicht verallgemeinernd zu nehmen. Allerdings können Sippensiedelungen vorliegen. Vgl. Rhamm I, S. 818 ff.

[72]) Kluge, l. c., S. 81, geht darauf nicht ein.

[73]) Vgl. dazu Ernst, Niedere Adel, S. 80 und Ernst, Mittelfreie, S. 92/93. Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 238 ff.

[74]) Kluge, l. c., S. 54.

[75]) eod., S. 81.

[76]) Brand i. Ztschft. Bd. 74 II, S. 28.

Die Annahme, daß die vielen Orte auf -heim und -hausen fränkische Orte aus der Zeit nach 800 seien, ist von den Namenforschern zurückgewiesen. Dazu Note 2 eod.

[77]) Vgl. S. 119/20.

Das gesamte Siedelungsgebiet erstreckte sich schließlich vom Esterwalde über Ulede, Wekede, Hoianhusini und Eden hinaus. Die herrschende Klasse der Bevölkerung saß aber südlich der Haar in den Dörfern mit Ausnahme von Drewer. Sie war allein an der Mark berechtigt und bildete im östlichen Teil die Genossenschaften der Rüther- und Mister-Mark.

Daß die nördlich im Arbalo belegenen nicht markenberechtigten Dörfer aber auch in diesen beiden Marken lagen, ist zum Teil alte Überlieferung. Drewer wird noch um 1670 von Röingh[78]) als in Rüther-Mark gelegen bezeugt und ging die Grenze bis an die Belecker Mark. Die Stadt Rüthen hatte als Nachfolgerin dieser beiden Marken stets die niedere Jagdgerechtigkeit und die Fischerei bis an die Grenzen des Gogerichts[79]). Darin kann nur ein Ausfluß der alten Markengerechtigkeit liegen; denn zu den gemeinsamen Nutzungsrechten gehörten u. a. auch die Jagd und Fischerei[80]). Röingh[81]) erwähnt ferner auch noch gewisse Gefälle, welche die Stadt Rüthen von bestimmten Häusern im Gogericht z. B. Drewer, Menzel, Nettelenstede, Heinckhaus, Hemmerde, aber auch im Stadtdorf Knevelinghausen erhob. Die Dörfer des Gogerichts waren ursprünglich auf Markengrund angelegt. Daher konnte auch noch späterhin nur die Stadt als Nachfolgerin der Markgenossenschaften die Anlage neuer Höfe gestatten. Im Jahre 1460[82]) waren es die Städte Rüthen, Belecke, Warstein und Callenhardt, welche sich beschwerten, daß von Hanxleden auf Körtlinghausen eine Schlacht an der Gleinde (Glenne) angelegt habe, und sich einen eigenen „Stoit" und „Drifft" anmaße, was vorher nie gewesen sei. Der Erzbischof Dietrich von Köln schlichtete den Streit zugunsten der Städte. Und noch später waren diese Städte[83]) Rüthen usw. ermächtigt, z. B. die Anlage der Welschenbecker Schlacht, ferner einer solchen bei Völlinghausen[84]), zu

---

78) Röingh, S. 8/9.

79) Hammers, S. 34/45.

Im Gerichtsbezirk Broich lagen am Probsteiwalde berechtigte Dörfer wie auch nicht berechtigte Orte und Höfe.

80) Maurer, Einl., S. 152/53.

81) Röingh, S. 9.

82) St.-A. Rüthen, Gerichtssachen: 1597 Mai 29. Acta in causa c/a. Hanxler, S. 81.

83) Vgl. St.-A. Rüthen: Kem.-Reg. aus den Jahren 1617, S. 30; 1619, S. 25v; 1624, S. 35, 1677, S 27v.

84) Vgl. St.-A. Rüthen: Kem.-Reg. aus dem Jahre 1698, S. 161.

verhindern. Zweifellos liegen hier alte gemeinsame Rechte vor. Dort aber, wo man den nicht berechtigten Dörfern Plätze zur Niederlassung angewiesen hatte, war ehedem ein Confinium gewesen. Bei Ausscheidung der Teilmarken war dieses schon zu Siedelungen verteilt, sodaß nach der Aufteilung jenes Confiniums die örtliche Verteilung solcher Orte oft schwierig wurde, weil sie eben keine Rechte in den Marken hatten; vielfach werden sie daher als in verschiedenen Marken gelegen angegeben[85]).

Aus der Tatsache der Nichtberechtigung ergibt sich, daß diese Dörfer, Drewer wie die übrigen hinter der Haar, nur später als die in den Marken berechtigten Dörfer entstanden sein können. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie erst nach dem Zusammenschluß zur Markgenossenschaft des 9. Jahrhunderts entstanden sein müssen. Die Entstehungszeit liegt vorher.

Die markberechtigten Dörfer bildeten demgegenüber je einen zusammenhängenden besonderen Komplex um ein Mutterdorf, eine Folge der eigentümlichen Art des Ausbaues. Noch heute läßt sich dies erkennen an der Anlage der Landwehren, auch bezeichnet als Lanfer, Hiege (Hecke), reke[86]), riege[87]). Die Landwehren verlaufen zwecks Abtrennung vom Mutterdorf in gerader Linie; im weiteren Ausbau ziehen sie sich jedoch bogenförmig um das Mutterdorf als Mittelpunkt der Siedelung herum. Im übrigen halten sich die Grenzen an Siepen und alte Wege. An dem zum Mutterdorf geöffneten Bogen aber läßt sich erkennen, zu welchem Urdorf irgend ein Ausbau gehörte.

Diese Ausbaudörfer sind in die 2. oder mittlere Schicht Arnolds zu versetzen und etwa im 8. Jahrhundert entstanden. Während im Siegerlande[88]) solche Dörfer nach der Grenze zu, nicht mehr an den

---

[85]) Varrentrap, S. 85/86:

„in pago Grapfeld et in villa Greuuisunga, que sita est in finibus Hramnúngero et Mahesbahero“ u. a. mehr.

Aus Varrentraps Ausführungen geht leider nicht hervor, um welche Art Dörfer es sich hier handelt; gegebenenfalls wären die Zweifel, die auch bei Landau (Territ., S. 120 ff.) bestehen, leicht behoben.

[86]) Ztschft. Bd. 47 II, S. 187/88. Böddeken, UB. Fol. 289:

„. . . . item 4 morgen beneden Scattenhusen by der doren reke.“

[87]) Röingh, S. 78.

[88]) Heinzerling, S. 9 ff.

Die Dörfer des Siegerlandes der 2. und 3. Schicht wären einmal auf ihre Zugehörigkeit zu dieser oder jener Mark zu prüfen. Vielleicht würde sich da herausstellen, daß bezüglich der Zugehörigkeit zu dieser oder jener Schicht auch bei Arnold einige Irtümer unterlaufen sind; denn die Namen geben wohl gewisse Richtlinien an, bezeugen aber nicht allein die Zeit ihrer Entstehung.

günstigsten Stellen, aber auch nicht an den ungünstigsten liegen sollen, befinden sich hier die Ausbaudörfer um die jeweiligen Urdörfer herum und bilden mit diesen je eine Gemeinde.

Die nicht berechtigten Haardörfer, namentlich mit lo und strud gebildet, müssen schließlich einer 3. Periode zugewiesen werden. Sie bilden ebenfalls selbständige Gemeinden und liegen gesondert zusammen.

Durch den Ausbau entstanden um die vici verschiedene neue Dörfer. Ihre Bezirke sind die Bifänge. Das bekannte System findet sich hier wieder. Bei der Abgrenzung hat man sich zum Teil an die ersten Verbindungswege der vici gehalten, ferner an die vorhandenen Flüsse, Bäche und Siepen. Alle übrigen nicht natürlichen Grenzen, von Siepen zu Siepen, von den Siepen zu den Wegen wurde durch Landwehren gekennzeichnet. Weil Flüsse, Bäche und Siepen insbesondere wegen der Fischerei, zur Tränke des Viehes und dergl. von Bedeutung für den Besitzenden waren, wurden die Landwehren je nachdem an der einen oder anderen Seite derselben weiter entlang geführt, bis oder zu dem das Siepen aufnehmenden Fluß. Von besonderer Bedeutung ist jene bogenförmige Anlage der Landwehren. Sie waren geöffnet nach dem jeweilig ausbauenden Urdorfe. Insbesondere wurde dies bei dem Auftreffen auf Flußläufe durch ein schräges Einfallen kenntlich gemacht.

Die Erkenntnis dieser Eigenart hat es nun ermöglicht, für die alten vici **Ruothino** und **Miste** die Ausbauten namentlich festzustellen[89]).

Von Ruothino aus fanden folgende **Ausbauten** statt: **Elwardinghusen, Brunwardinghusen, Wulmeringhusen, Haderinghusen, Bosinghusen, Kortzelinghusen, Schnewardinghusen und Evinghusen.**

Um Miste entstanden:

Brüninghusen (Aschenthal), **Knevelinghusen**, **Ettinghusen**, **Oilinghusen** und **Meeste**.

Die erste Abgrenzung vom Urdorf aus erfolgte zum Teil in gradlinien Landwehren und weiter die Bifänge in der angegebenen Weise. Durch die Abwanderung, infolge deren auch die späteren Stadtdörfer eine gewisse Verstärkung erfuhren, da nicht alle Bewohner in die neue Stadt zogen, vielleicht auch durch Verkauf an deren Einwohner, weil viele Äcker sehr weit von der neuen Stadt

[89]) Der urkundliche und sonstige Nachweis der vici nebst Ausbauten ist in einer besonderen Abhandlung geführt.

abgelegen waren, sind die Verhältnisse in etwa verwischt worden. Die Eigentumsbezirke wurden vergrößert und verkleinert. Da ferner auch die Landwehren namentlich in den Feldmarken verschwanden und nur aus alten Aufzeichnungen der Lage nach noch bestimmbar sind, ist eine genaue Abgrenzung aller Bifänge nicht möglich. Es lassen sich aber gewisse Zehntbezirke[90]) noch festlegen, die mit den angenommenen Bifängen übereinstimmen. Auch findet sich eine solche Übereinstimmung noch bezüglich der Bezirke, in welchen größere Gewinngüter, nach den Einzelangaben in verschiedenen Fluren verteilt, liegen.

Im Bezirk Ruothino bleibt der Westen vorläufig etwas unklar; im allgemeinen ist aber das bei den Ausbauten angewandte System noch deutlich erkennbar. Nur die Urdörfer Ruothino und Miste mit ihren Ausbauten finden sich später auch als die in den nach den genannten vici benannten Marken berechtigten Dörfer wieder.

Dieselben Vorgänge sind bei den übrigen vici zu beobachten. Es mag genügen, dies hier im allgemeinen festzustellen.

Um **Osterfelde** entstanden die Dorfschaften:

Biginkhusen, Werinckhusen, Deringhusen und Gerlinkhusen.

Biginkhusen[91]) lag südlich, vorm Walde; Deringhusen[92]) dem

---

[90]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 301, 1493, Mai 6.

Johan Rump van Varmert zu Remelinchausen verkauft dem Hermann up dem Hovele „den halven teinden, de vns nu tor tyt is vnd leget in dem kerspel to alden Rüden in der burschop to sneuerdinck genant de sneuerdinges tende.“

[91]) Seibertz, UB. III, Nr. 1059, 793 ff. Werden, S. 414:

„Tradidit Thiderath ad. s. Luidgerum pro fraterna memoria in Bikinghuson mansum unum solventem VI. solid. et mansionem.

Arch. Körtlinghausen, Urk. v. 1256.

Erzbischof Conrad von Köln übergibt die Güter in Byenchusen, die zu seinem Haupthof Osteruelde gehörten, weil dieselben öde liegen und deshalb seit mehreren Jahren keinen gehörigen Ertrag mehr geliefert haben, dem neu gegründeten Kloster Paradies.

eod. 1319, Sept. 17, verkauft Paradies den honestis viris proconsul. Consulibus ac universitati in Calehard Curtem nostram in Bynchusen.

eod. 1527, Juni 24 (I. 94) übergibt Paradies an Johann von Hanxleden Hof und Gut Biginghausen gegen eine jährliche Rente von 15 Gd.

eod. 1566, Dez. 26 (I. 127) verkauft Paradies alle seine Güter in Callenhardt genant Bighinchusen nebst Zubehör an Johann von Hanxleden.

eod. V. C. 349, Interr. 8, berichten vom Bincker Felde, -Brock und -Erle.

eod. I, Nr. 73b, 15. Jhdt.: „Item eyn sesgarde an dem byngchuser wege.“

St.-A. Rüthen, Kirchensachen: Kirchenrechnung von Callenhardt, 1622 ff., S. 29v:

„Einen Morgen auf dem Binckerbraucke, dreißge.“

S. 33v: „Anderthalben Morgen in dem bincker wegge . . . .“

S. 67: „Anderthalben morgen im Binckerfelde.“

gegenüber im Südosten[93]). Gerlinkhusen[94]) muß an der Glenne in der Nähe der heutigen Mühle gelegen haben. Hier steht noch eine Kapelle, welche vielleicht mit jener identisch ist, in welche die Stadt Rüthen des öfteren ein Licht stiftete[95]). Über Weringhausen[96]) findet sich nichts Näheres; wahrscheinlich lag es südlich von Körtlinghausen.

Diese Dorfschaften bildeten im Osterfelde das gleichnamige Kirchspiel Osterfelde, wozu auch Suttorpe gehörte. Wenn ferner auch Körtlinghausen und Bosinghausen[97]) zu demselben gerechnet und von der Heligentracht mit umgangen wurden, so lag das einmal im Wesen der Heiligentracht als Schnade der Feldmarken. Weil durch die Abwanderung von Teilen von Bosinghausen nach Callenhardt ein großer Teil der Äcker mit hinübergezogen wurde, wurde die Heiligentracht auch soweit gehalten, als Äcker usw. hier in Callenhardter Besitz waren. Grundlegend war aber wohl eine besondere Arrondierung des Kirchspiels Osterfelde zur Zeit der Ausbauten. Weil Bosinghausen und Körtlinghausen ziemlich weit von Ruothino abrückten, wurden diese aus Zweckmäßigkeitsgründen Osterfelde zugeteilt.

Um Suttorpe[98]) **findet sich nur:**

Stötenburg[99]) und **Bonenburg**[100]).

---

[92]) St.-A. Rüthen, Kirchensachen: Kirchenrechnung von Callenhardt, 1622 ff, S. 16: „Von einer wesse bei der Deirincker foert . . . .“

S. 41: „Eine wesse bei der Deirincker foert . . . .“

[93]) Archiv Körtlinghausen, V. C. 349, 1610? Interrogatoria ca. Callenhardt, Abs. 11.

[94]) eod. wie n. 92, S. 29v:

„einen halben morgen im Geerlincker pfade.“

Staats-Arch. Münster, Msc. VII, 5417. Westf. Lagerbuch 1396, S. 57 ff. Bericht der Stadt Callenhardt, S. 58: „Item Ein Guedt genannt Gerlinckhausenn, daran haben die von Callenhardt viele dominium vnd gaedt vom Hauß Watterlaeph zu lehenn.“

[95]) St.-A. Rüthen, Kem.-R. v. 1481, S. 8v. „Item $1^1/_2$ β to Gerdinghusen to dem lechte.“

[96]) Arch. d. Alt.-Vereins Paderborn, Urk. v. 1324, Febr. 5, berichtet von einem Gut bei Werdinchusen; auf der Rückseite steht: Kortlingsen.

[97]) Vgl. Archiv Körtlinghausen, V. c. 349, 1610? Interrogatoria ca. Callenhardt, Abs. 6/7.

[98]) Archiv Körtlinghausen I, Nr. 159, 1597. Jan. 7: „Suttroper Mark im Gogericht Rüden.“

[99]) Bender, Warstein, S. 23. Besitzer: Familie von Stöter, seit 14. Jhdt. die von Lürwald.

[100]) eod., S. 23, Besitzer: Ritter Godbert von Meschede, verkauft selbige 1369 an von Lürwald. Danach zu urteilen, kann dieselbe zu den Besitzungen der von Meschede in Ewinchusen gehört haben.

Die Stötenburg war ein freier Lehnshof[101]), mit Wald versehen und hatte eine Schaftrift im „Alden Velde“ und in der Suttroper Mark[102]). Die Bonenburg[103]) wird ebenfalls in die Suttroper Mark verlegt, sie liege [104]) auf der Grenze der Mark. Von Seiten der Stadt Rüthen[105]) wurde sie demgegenüber in ihre alte Schnade mit einbezogen. Als Edelmannswohnung war die Bonenburg mit Gräben[106]) umgeben und wurde daher auch die „alte Burg“ geheißen. Ein jus compascendi bestand für dieselbe in der Belecker Mark[107]). Suttrop selbst hatte 3 Schaftriften; berechtigt dazu waren: der Schulten-Hof, Krosen Hof und Telmanns Hof. Außerdem befand sich hier noch der sog. Lürwald's Hof, von dem die Hälfte die Ww. Anna Lürwald[108]) im Jahre 1550 an von Hanxleden verkaufte, u. a. mit den „schaefftriften der groten und lütiken Heide“, dem unverteilten Holze, der Schweinemast, der großen Wiese mit dem Broke auf der Glende.

Ob es sich hier um wirkliche Ausbauten handelt, bleibt die Frage. Eigenartig ist die völlige Abweichung in der Namengebung. „Mancher Burgenname“, sagt Cramer[109]), geht auf die Behausung salfränkischer Dienstmannen zurück, die nun ein ganz anders geartetes „Burg“- und „Hof“-System schufen, als es jene alten Volksburgen gewesen waren“[110]). Nach Ernst[111]) ist die Burg „aus dem Meierhof herausgewachsen“. „Die Burg ist das Neuere, das später in die Geschichte eintritt“, der Sitz adeliger Familie. Sie finde sich sowohl im Dorfe als auch außerhalb derselben; besonders geschätzt sei die in ein Tal vorspringende Bergzunge, die „Spornlage“, wenn die Burg außerhalb des Dorfes zu Verteidigungszwecken angelegt sei. Wenn Ernsts Ausführungen nun auch zunächst nur

---

[101]) Archiv Körtlinghausen, III. B. Nr. 146, 1594: Specialia Interrogatoria. — 1. Ad. Art.

[102]) eod. III. B. Nr. 158, 1592, S. 2.

[103]) eod. III. B. Nr. 158, 1592, S. 9v.

[104]) eod. wie n. 103, S. 10.

[105]) Röingh, S. 25.

[106]) Archiv Körtlinghausen, III. B. Nr. 158, S. 10.

[107]) eod. III. B, Nr. 143, 1611, Febr. 28.

[108]) eod. I, Nr. 111, 1550, Jan. 7.

[109]) Westfalen VI, 4. Westf. Ortsnamen usw. von Cramer, S. 111.

[110]) Vgl. Rothert, das Eschdorf, S. 63:
Solche Sitze liegen manchmal außerhalb der Dorfreihe als Einzelhöfe für sich.

[111]) Ernst, Niedere Adel, S. 4 ff., 52 ff.;
Ernst, Gemeinfreie, S. 88/89.

für die schwäbischen Dörfer gelten, so klären sie, auf vorliegende Verhältnisse angewandt, diese doch äußerst überraschend; als eigentliche Ausbauten wird man Stötenburg und Bonenburg nicht betrachten dürfen.

Um **Wostene** scheint der Ausbau ebenso spärlich vor sich gegangen zu sein. Anhaltspunkte können geben:

das **Sutholt**, der **Berghoff** und **das Suburbium: das Bruch**:

Das Surburbium, das Bruch wird von Bender[112]) bezeichnet als ein Herrensitz mit einer Kapelle, im Besitz der Familie Pape. Möglicherweise ist dieser Sitz identisch mit der curtis[113]) Berghoff.

Ein Ausbau kann das sog. Sutholt[114]) sein. Nach Bender[115]) war es das Stammgut der Familie von Döbber. Es lag südöstlich von Warstein an der Suttroper Grenze[116]). Im Jahre[117]) 1511 belehnte Heidenrich Wulff von Ludinghausen zu Füchten den Wigand von Hanxleden mit dem halben Sütholt, gelegen vor Warstein. Der andere Teil blieb bei Warstein und wurde von dort aus besamt[118]). Mit der Übertragung an von Hanxleden wurde das Sutholt dann später zum Teil in die Suttroper Mark verlegt. Die allgemeine Grenze gen Suttrop war Wester und Range. Im übrigen bleibt auch hier der Ausbau schwach bezeugt und ungeklärt.

Ein eigener Bezirk muß um **Odacker** bestanden haben, dessen Mittelpunkt noch nicht festzustellen ist. (villa Hertesberg.)

Um **Badelecca** werden die Siedelungen wieder zahlreicher. Festzustellen sind hier:

---

112) Bender, Warstein, S. 20/21, 208.

113) Seibertz, UB. I, S. 295. Güterverzeichnis des Grafen Gottfried IV. von Arnsberg „curt. dictam den Berghoff apud Warstein.“

114/115) Bender, Warstein, S. 22. Seibertz, Blätter V, S. 39 ff. Stammgut der Döbber.

116) St.-A. Warstein, 1685, Sept. 7: Vergleich zwischen Warstein und Suttrop wegen der Samthude. Die Grenze ging z. B.: „bei einem darauf befindlichem steinhauf hinter der grossen Liedt hero, Vndt von dar gerade auf die heilige Eicke,“ von da den Wennenweg herunter südöstlich bis nahe bei den Rodgerstein, etwas zur linken Hand vor dem hohen Gehölz liegend, von da zurück nach Westen „bey daß sütholtz Vndt also genante Höffeken her“ . . . . und weiter . . . . „von der hofe deß südholtz, Vndt deß höfekenß herunter auf die steinkemse, Vndt Warsteinische Drifft.“

117) Archiv Körtlinghausen. Urk. v. 1511.

118) eod. III. B. Nr. 158, 1592, S. 9v

Waldhusen[119]**, Armenholthusen**[120]**, Lyt**[121]**, Sengehof**[122]**, der alte Hof**[123]**, Kovotes Dyk**[124]**, Welschenbeck**[125]**)** und **Harkampe**[126]**.**

Der Zusammenhang unter diesen Dörfern ist vorläufig nicht aufzufinden. Daß der Ausbau von Westen kam, kennzeichnet die teils bogenförmige Grenze gen Ruothino, namentlich an der Haar. Es lagen hier die Rüther und Steinbrinks-Hegge. Unverkennbar deuten aber die vielen Höfe auf fränkischen Einfluß hin. Dieserhalb bleibt daher auch der weitere Westen vorläufig ungeklärt.

Sächsische Siedelungsweise hat sich am reinsten in der Ruther- und Mister-Mark erhalten. Ein gewisser Ausbau scheint aber auch **von den nicht markberechtigten Dörfern hinter der Haar** aus stattgefunden zu haben.

Zunächst ist hier eine Reihe von Dörfern festzustellen, die eine ursprüngliche Bezeichnung tragen. Dazu gehören:

Drewer, Lon, Effeln, Menzel, Nettelstedt, Weikede, Eiden, Langenstraße, Bosinchof und **Hemmern.**

Drewer findet sich schon im Werdener Güterregister[127]) nach

---

[119]) Seibertz, Blätter V, S. 27/28: Volpert Dobber besaß den Zehnten zu Wolthusen.

[120]) Bender, Warstein, S. 28 zwischen Mühlheim und Robringhausen.
Seibertz, Blätter II, S. 23 u. n. 9.

[121]) Bender, Warstein, S. 27, curtis zor Lyt, to der Lyt. Daneben der Lüttekonhoff. 1515: „Volper Dobber van der Lydt, Burghman to Rüden"; cf. Seibertz, Blätter, S. 25/27, 37.

[122]) Bender, Warstein, S. 28.

[123]) St.-A. Warstein F. 270/56. Belecker Stadtrechtsbuch 1596—1856, S. 215.
Der alte Hof lag südlich von den Liedhöfen. Die Belecker Schnade ging östlich vor diesem her, von der Liester den Graben des alten Hofes entlang durch den Kuhkamp bis an den Remelsberg.

[124]) Seibertz, Blätter V, S. 26/27. Dies Freigut! lag vor Belecke im Wiebuscher Felde, 50 Morgen. Der Kodyk unter dem Dünnenberge.

[125]) Vgl. Heinzerling, Siegen, S. 34/35. „Welsche" bedeutet siegerl. wie auch anderswo, unverständlich sprechen. Welschenbeck bedeutet also eine Anlage durch Fremde (hier Franken), die eine den Sachsen fremde Sprache hatten.

[126]) Vgl. Bender, Warstein.

[127]) Seibertz, UB. III, Nr. 1059; 793 ff., S. 414:
„Ano et Grimbret tradiderunt ad S. Luidgerum predium unum in thrire."
eod. Nr. 1060; 793 ff., S. 416, statt dessen: „de Treuere."
Seibertz, Quellen I, S. 157, 1418 betr. den Hof der von Bredelar zu Drewer.
Brand i. Ztscht. Bd. 74 II, S. 22 n. 5 nach Kluge, Etym. Wtb. s. v. Dorf.
Die Vermutung Lappes (Ztscht. Bd. 74 I, S. 268, n. 2), daß Drewer mit t(er)ewer (zum Echtwort) zusammenzubringen sei, widerspricht den örtlichen Verhältnissen.

793 als thrire, treuere. Es ist mit den sonstigen Triburi zusammenzustellen und bedeutet ein Dorf aus 3 Höfen[128]) in echt germanischem Sinne.

Lon lag nördlich von Drewer. Vielleicht hatte die spätere Familie von Loen ihren Namen hierher[129]). Möglicherweise war Lon auch nur eine Flurbezeichnung[130]).

Effeln und Menzel, alt Effelo und Melselo[131]) sind Niederlassungen im Lo, im Walde[132]). Auch Flurbezeichnungen auf lo wie Rokeslo, Gänselo und Ardlo finden sich in der Nähe. Die Namen auf -lo betreffen den nördlichen Abhang der Haar. Der erste Teil beider Ortsnamen scheint sich auf den Baumbestand des jeweiligen Lohes zu beziehen[133]).

Östlich von diesen Dörfern liegt Hemmern, ehemals Hathemar genannt. Es soll soviel als Streitborn[134]) bezeichnen. Dieser Sinn ließe sich aus der Lage von Hathemar rechtfertigen; es liegt nämlich auf der Grenze zu den markberechtigten Dörfern südlich der Haar.

In Nettelstedt ist wieder das ursprüngliche Aussehen der be-

Drewer bildete eine der nicht markberechtigten Dorfschaften, deren Bewohner einmal sogar als „heredes drewere marke" bezeichnet werden.

[128]) buri hat bûr, f., zum Stamm. Nach Jellinghaus, S. 9 ist die Grundbedeutung des Wortes wie im Althochdeutschen habitatio, Wohnung.

[129]) Seibertz, Quellen, I 2, S. 274/75.

[130]) Seibertz, Quelleu, I 1, S. 157.

Es ist die Rede von mehreren Morgen Land zu Drewer, „stotet an die lon", „vppe di loen."

[131]) Westf. UB. IV, 2, S. 1172, Nr. 2606, 1300 März 7.

Ein Streit wird geschlichtet „de villicatione sive curte in Melsele." Der Besitzer Herbold van Menzel muß jährlich 3 Mark u. 6 Solidos an das Kloster Böddeken zahlen.

[132]) Vgl. S. 7, n. 22.

[133]) Nach Arnold, Ans., S. 121 gehört effe zum ahd. apaltra malus. Vgl. Grimm, s. v. apfel.

Brand i. Ztscht. Bd. 74 II, S. 6 leitet effe ab von Ei-fe(r) oder Kiefer, gleich Föhre; Effeln wäre danach Siedelung im Nadelholz. Dieselbe Bedeutung liege in Küttelbach; ein solcher befindet sich in der Nähe dieses Ortes bei Rüthen: Küte-lo-bach sei Nadelholzbach. Auch Erwitte liege an einem Küttelbach. Wahrscheinlich sei der Name Küttelbach die sächsische Entsprechung des vorsächsischen Erwitte (vgl. hierzu S. 154).

[134]) In Hathemar steckt hadu = bellum u. mar = Quelle, Born.

Nach Kluge i. Vierteljahrsschrift Bd. VI, S. 86 besteht Hadumar aus hadu „kampf" und mâr „berühmt". Ein Personenname kann hier aber weniger in Betracht kommen.

treffenden Gegend erhalten. Nettelstedt, Nesceliſten, Nettelenſtede alt genannt, heißt ſoviel als Neſſelort[135]).

Weikede, wekede wird eine Siedelung auf Heideland, Wieſengrund ſein[136]).

Eiden, Eden, heute Öſter- und Weſtereiden, wird von Brand als Dorf auf der Eggen gedeutet[137]).

Langenſtraße, alt Langenſtrot, Langenſtrud iſt die Siedlung am langen Gebüſch[138]).

Boſinghoff[139]) kann ein Einzelhof einer älteren Ortſchaft ſein.

Außer dieſen Orten gab es **noch eine Reihe von Dörfern auf -hauſen**, die teils heute noch beſtehen:

Hoianhuſini (Hönckhauſen), **Huſſinghuſen** (wüſt), **Sidinghuſen** (wüſt), **Erkerinkhuſen**[140]) (Eringerfeld), **Kellinghuſen** und **Heddinghuſen.**

In dieſen Dörfern können nur alte Ausbauten geſehen werden. Sie beſtanden ſchon zur Karolingerzeit. Hoianhuſini war Königsgut

---

[135]) Vgl. Arnold, Anſ., S. 319. Neſſel = nazza, nezzila, urtica.

Dazu: Seibertz, Quellen I, S. 157: Bei Drewer die Bezeichnung „bi dem neteln Buſche".

[136]) Jellinghaus, S. 27: ede = ithi gleich Heideland, Weidegrund.

Dazu Cramer i. Ztſcht. Bd. 76, S. 24:

Wie lar vorzüglich von iſtwäoniſchen, ſpäter fränkiſchen Stämmen verwandt iſt, ſo iſt ithi durchaus ingwäoniſch und kommt nur auf ſächſiſchem Boden vor. Vgl. Ulethi — Ülde.

[137]) Brandt i. Ztſcht. Bd. 74 II, S. 23 n 3:

„Eiden (im Volksmunde Eien) heißt ſelbſt Egge (Kluge, Et. Wb.)" Dazu S. 80.

[138]) Jellinghaus, S. 125.

In strot liegt strod = ſumpfiges Gebüſch, ein mit Erlen uſw. bewachſener Grund. A. A. Bender, Rüden, S. 17: Dorf an der Langen Straße.

[139]) Im erſten Teile ſteckt der Perſonen-Name Boſo, Boſinc (Jellinghaus, S. V u. S. 19 v n. 1) — hof iſt nach Arnold, Anſ., S. 366 das ahd., mhd. u. nhd. hof = curtis.

Vgl. St.-A. Rüthen, Armenſachen: Hospital 1650 April 24.

„. . . . im Struckfelde . . . . auff dem bonigker Berg" . . . . in der langeſtratter grundt." Grundſtücke, welche zu einer Kotſtedde in Langenſtraße gehörten.

[140]) St.-A. Rüthen, Grenzſachen: 1658, Juli 18. Der Hudeſchnadezug von Weſtereiden ging, „durch beckerſ buſch am ſypen des Kahlenhoffes lender herunter biſ in die honcker grund, daſelbſten an der weſtſeiten der Hegge zwiſchen dem lande vnd hegge herunter, daſelbſten an der lincken ſeit ſich gewendet, Schuuenberg gerade hinuff biſ an daß feldt die borg genandt, daſelbſten hinter ſchuuenberg uff der hohe . . . . von dannen auff dem hagen herauſ zwiſchen gemte Waltmanſ vndt beckerſ berge herunter biſ an daſ hußinges feldt, ... durch die bergiſche grundt . . . ."

ebenso wie die 30 Mansen, welche Otto I im Jahre 973 hier im Arpesfeld verschenkte[141]).

Sind nun derartige Ortschaften auf =hausen bereits Königsgut, so muß im Arpesfeld spätestens im Anfang des 9. Jahrhunderts die Besiedelung bezw. der Ausbau abgeschlossen gewesen sein. Ein Blick auf die Karten zeigt den ausgesprochenen Gegensatz zur Jetztzeit, ein Wirtschaftsgebiet, wie es das ausgehende Mittelalter darbot, in welchem sich Kleinsiedelung reihte an Kleinsiedelung.

2. Entstehung der Teilmarken, der Markgenossenschaften[142]).

Mit dem Ausbau aus den vici des Esterwaldes war nun auch die Grundlage für die Entstehung der Markgenossenschaften gegeben. Insbesondere die Entstehung der Nebenhöfe hatte dazu geführt, daß einmal die Waldnutzungen stärker in Angriff genommen wurden, zweitens dazu, daß die Interessensphären der villae infolge des erhöhten Nutzungsbedürfnisses immer näher zusammenrückten. Auch im Confinium, im Esterwald wäre es daher schon bald zu einer Abgrenzung gekommen, auch wenn politische Umwälzungen dem nicht vorgegriffen hätten.

Karl der Große fand Sachsen noch in der alten Aufteilung vor; und zwischen den Kulturzentren der ursprünglichen Siedelungsverbände befanden sich die ausgedehnten Waldungen, die Confinien, die schon zum großen Teil in Nutzung genommen, jedoch noch nicht aufgeteilt waren. Hier setzte die Tätigkeit der Franken zunächst ein. Karl befahl das disponere Saxoniam. Durch Anlage der fränkischen rike zunächst in den noch nicht in dauernde Nutzung genommenen Confinien wurden auch diese wirtschaftlich erschlossen. Eine weitere Maßnahme

---

[141]) Rübel, Reichshöfe, S. 28/28.

Die 30 Mansen in Arpesfeld (vgl. auch l. c., S. 64 ff.) des Jahres 973, Juni 6 (Willman-Philippi, Kaiserurkunden 2, 100) „. . . Brilon cum appenditiis et in Arpesfeld 30 mansos . . . .“ können um Hoianhusini herum gelegen haben. Freigüter lagen fast in jedem Dorf. Eigentliches Königsgut lag aber im Westen. Die mit Königszins belasteten agros sitos in Brilenchusen (Seibertz, UB. II, 665, S. 293, Nr. 28 Aldenmelderke in Brilinchusen) lagen im Tal unter Waldhausen.

Rübel irrt nur betr. Triburi und Alslaan. Triburi ist Drever bei Salzkotten. Alslaan ist nicht Effeln, sondern Affeln b. Etteln im Paderga.

[142]) Vgl. Seibertz, L. u. RG. I. 3, 3, S. 544/45, welcher die alten Gaumarken sich in kleine Bauerschaftsmarken auflösen läßt.

Dazu Seibertz, Blätter IV, S. 97 ff.: Die Negerkirche und die dazu gehörigen Marken.

war, durch Ansiedelung von Franken die Sachsen mehr und mehr ihren hergebrachten Sitten und Einrichtungen zu entfremden und politisch der fränkischen Herrschaft näher zu bringen und gefügiger zu machen.

Fernerhin wurde das Land in neue[143]) Gerichtsbezirke eingeteilt. Durch den Ausbau der vici und die weitere Teilung der Hufen waren infolge der so ermöglichten Seßhaftmachung einer zahlreicheren Bevölkerung die alten Bezirke schon so umfangreich geworden, daß sie einer erfolgreichen Gerichtstätigkeit nicht mehr zweckdienlich waren. Die Bevölkerungszahl war zudem noch stark im Steigen begriffen; die jetzt gegebene Möglichkeit der Hufenteilung förderte nämlich weiter die innere Siedelung und war damit der Bevölkerungsvermehrung noch besonders günstig. Hinzu kamen die neuen fränkischen Siedelungen.

Die Einteilung in neue kleinere Gerichtsbezirke war demnach eine Notwendigkeit; sie erfolgte zweckmäßig auf der Grundlage der alten Bezirke[144]). Aus denselben entstanden dann zwei oder mehr fränkische Gaue[145]), die sog. Goe, welche ihrerseits wieder sich an die vorhandenen Villenbezirke mit Interessensphären hielten[146]). Daher kommt es auch, daß Teile der alten Gerichtsbezirke ihr früheres Aussehen bewahrten, andere Teile aber von fränkischen Siedlungen durchsetzt den alten Zustand nur noch schwer erkennen lassen. Als Fortsetzung der alten Landgerichte hießen diese neuen Gau- oder Go-Gerichte auch Hochgerichte oder in lat. Urkunden alta Juditia[147]). Sie richteten nicht allein über Bauern, sondern auch über adelige Personen und deren Güter.

Auch der alte Gerichtsbezirk im Esterwalde wurde jetzt aufgeteilt

---

[143]) Seibertz, Blätter IV, S. 61.

Karl der Große erzwang die gräfliche Gerichtsbarkeit: „interdicimus, ut Saxones conventus publicos nec faciant, sed unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat."

[144]) Schaumann, S. 236.

[145]) Vgl. Lappe, Bauerschaften, S. 17.

Nach Seibertz (L. u. RG. I, S. 167 und Karls des Großen Gauverfassung in Wigands-Archiv VI, S. 127, 147) war eine solche Großmark die marcha Sturmethi, welche die späteren Gogerichte Gesecke und Erwitte umfaßte, wo als Teilmarken später die Marken von Gesecke, Störmede, Holthausen und Stochheim erwähnt werden.

[146]) Schaumann, S. 234, spricht hier von Marken (ungenau).

[147]) Kopp, S. 459. In causa Walteck contra Beuren Düdinghausen betreffen 1567, 20. Sept.

So auch Sauer, Ravensb. Gogerichte, anschließend an Philippi u. Herold (S. 17).

und zwar in den pagus Arpesfeld und den pagus Hare[148]), zu welch letzterem noch einige andere Teile des westlichen Möhnegebietes hinzugeschlagen wurden. Östlich hiervon lag der große pagus Almunga[149]), von welchem die Untergaue Matfeld[150]) und Silbiki hier angrenzten[151]). Im Norden finden wir den pagus Langaneka, von Brand[152]) nach dem Dorf Langeneicken als „Langen-Eggegau" gedeutet, der alte Name für das Gesecker Gogericht. Dieser Gau muß aber nicht allein das heutige Amt Störmede umfaßt haben, wie Brand[153]) annimmt, sondern auch Erwitte ist noch hinzuzurechnen. Ein besonderer Erpesgau ist nämlich für den Bezirk des späteren Gogerichts Erwitte nicht nachzuweisen. Zunächst ergibt sich aus der Besiedelung des pagus Arpesfeld, daß Erwitte niemals eine Verbindung nach Süden zu, mit dem Gogericht Ruden, gehabt hat. Aber, ähnlich wie Anröchte ursprünglich Annanrot hieß, kann man auch für Erwitte ein Erperot annehmen, zumal um 793 nach dem Werdener Güterregister[154]) ein Godefridus de Erperothe Güter in Wersteine (Warstein) besaß[155]). Sachsensiedelungen scheinen hier eine ältere germanische Siedelung

---

[148]) Seibertz, UB. I, S. 111, Nr. 80, 1167—1179.

„mansum unum in pago qui dicitur Hare."

Bender, Rüden, S. 305: Gograviatus upper Hare und die freien Stuhlgerichte Westendorf (dazu Mühlheim nnd Hirschberg) und Körbecke.

Seibertz, UB. I, S. 598 ff. (1293—1300). Bestand des Marschallamtes in Westfalen. S. 643: Zu den 12 Gografschaften des Erzbischofs von Köln gehörten die in Heruorde, Ruden, Gesecke, Eruethe, Gograviatum opper Hare, item in Brylon . . .

Vgl. St.-A. Warstein, F. 270/56: Belecker Stadtrechtsbuch 1596—1856, S. 150: Churfürstl. Gericht zu Beliche vndt Molheim.

[149]) Ztschft. Bd. 40 II, S. 112 (1015—1036).

Weni (Weine bei Büren) in pago Almunga.

[150]) Seibertz, L. u. RG. I, 3, 1, S. 245 n. 118 u. S. 338 ff.

Madfeld ist Almerfeld (Almer Matfeld); Silbecke lag bei Büren.

[151]) Seibertz, UB. I, S. 23/24. Nr. 21; 1011, April 10, schenkt Kaiser Heinrich II. dem Bischof Meinwerk zu Paderborn den durch den Tod des Grafen Haold erledigten Comitat: „situm scilicet in locis. Haverga. Limga. Thiatmalli. Aga. Patherga. Treveresga. Langaneka. Erpesfeld. Silbiki. Matfeld. Nihterga. Sinatfeld. Balleuan prope Spriada. Gambiki. Gession. Seuuardeshusun.

[152]) Brand in Ztschft. Bd. 74 II, S. 23, betr. Langeneicken:

„Es liegt auf dem westlichen der beiden Landrücken oder Eggen, die sich von der Haar als östlichste Ausläufer dieses hier zur Paderborner Egge umbiegenden Bergstranges zur Lippe ziehen."

[153]) l. c., S. 80.

[154]) Seibertz, UB. III, S. 414, Nr. 1059, 793 u. f., S. 415.

[155]) Ein Erperothe gibt es südlich der Haar nicht, noch auch ein Ortsname, welcher darauf Beziehung haben könnte.

eines größeren germanischen Siedelungsbezirkes vergrößert zu haben. Ein besonderer Gau neben dem pagus Langaneka wäre ferner auch zu klein gewesen; denn hart an diesen Bezirk im Westen stieß die Herrlichkeit Mellrich und der pagus Sosaciensis[156]). Im Westen der pagus Arpesfeld und Hare lag der pagus Sosaciensis. Im Süden stellte der pagus Angeron[157]) die Verbindung zum pagus Matfeld her.

Diese fränkischen Gaue waren die später sog. Gogerichte. Eine Frage wäre die, ob auch die sog. Freigerichte mit diesen übereinstimmten. Die Freigerichte, nur für Franken und Freie auf Königsgut[158]) in ganz bestimmten Angelegenheiten zuständig, waren keine territoriale Bezirke; schon früh trat hier die Zersplitterung ein. Verschiedene Freistühle wurden gebildet und damit je eine besondere cometia, die vergeben wurden. Daraus erklärt sich auch die Schwierigkeit, die ursprünglichen Freigerichtsbezirke genau wiederherzustellen. Für beide Gerichte traten noch weitere Zersplitterungen ein durch die Städtegründungen und deren Exemtionen.

Dem pagus Arpesfeld entsprach nun die Go- und Freigrafschaft Ruden, zu welch letzterer auch die Dörfer des Go-[159]) und Patrimonialgerichtsbezirks Mellrich, namentlich Altenmellrich und Uelde gehörten. In den pagus Hare fiel ursprünglich wohl auch eine gleichnamige Freigrafschaft, da ein Freigraf in Hare erwähnt wird. Später

---

[156]) Seibertz, UB. I, S. 31/32, Nr. 29. 1068, Juli 30; eod. Nr. 390, 1280, S. 477:

„Item jus Gogravie de Schonelo pertinet ad civitatem Susatiensem et istud jus servatur contra illos de Ruden, et alios eis attinentes“

Gegenüber Erwitte und Lippstadt die Gografschaft de Verbome.

Vgl. Barthold: Soest, die Stadt der Engern, S. 35: Weichbild und Börde umschließend.

[157]) Bender, Rüden, S. 22: „pagus Angeri (so Meschede)“.

Brüning i. Ztscht. Bd. 45 II, S. 9 hält diesen Gau für noch nicht festgestellt, der geographische Mittelpunkt dieses Zentgaues soll Ramsbeck sein, dazu Meschede und Arnsberg. Außerdem faßt Brüning (S. 10/11) die Ortschaften des Aßinghauser Grundes im oberen Ruhrtal und in den dortigen Seitentälern: Siedlinghausen, Brunskappel, Aßinghausen, Niedersfeld, Grönebach, Küstelberg, Düdinghausen, Bruchhausen, Olsberg usw. zu einem Gau zusammen. Dieser käme hier aber nicht in Frage, da der pagus Angeron die Ruhr von Nutlar bis Arnsberg umfassen würde.

Kampschulte i. Seibertz Blätter, S. 31/32 lehnt einen pagus Angeron ab, weil Folkgeldinghuson in pago Angeron Böllinghausen bei Körbecke gewesen sei. Es gab aber doch einen pagus Falon in Ostfalon!

[158]) Vgl. Rothert, Eschdorf, S. 63.

[159]) Ztscht. Bd. 27 I, S. 241 ff.

liegt hier die Freigrafschaft Westendorf[160]): die Kirchspiele Allagen, Mülheim nebst Hirschberg umfassend. In diesen pagus gehörten auch die Gerichte Cörbecke und Mellrich[161]). Die Neubildung des pagus Hare in der Karolingerzeit macht sich in der späteren Zerrissenheit wieder bemerkbar, insbesondere in der verschiedenen Benennung des Gogerichts. In den pagus Angeron ist die Freigrafschaft Eversberg[162]) zu verlegen: Kirchspiele Eversberg, Velmede und Meschede[163]). Im pagus Matfeld lag die Freigrafschaft Alme[164]) mit den Stühlen zu Oberalme (Madfeld) und Haldinghausen. Das Gogericht war das niedere Gogericht Brilon. In den pagus Silbiki gehörten die Go- und die spätere Freigrafschaft Büren[165]). In den pagus Langaneka fielen die Gerichte Gesecke[166]) und Erwitte, welche die ursprüngliche marcha Sturmethi gebildet hatten[167]). Hinsichtlich der Gogerichte scheint auch hier eine Teilung stattgefunden zu haben, ähnlich wie im pagus Sosaciensis[168]). Um aber die ursprünglichen Verhältnisse genau feststellen zu können, sind vor allem die im Zeitalter der Städtegründungen vorgenommenen Exemtionen zu berücksichtigen. Eine siedlungsgeschichtliche Entwicklung sodann wird die Erkenntnis der weiteren Zusammenhänge fördern helfen.

---

160) Ztscht. Bd. 28, S. 99 ff.

161) Ztscht. Bd. 5, S. 195.

162) Ztscht. Bd. 28, S. 90 ff.

163) Ztscht. Bd. 5, S. 195.

Das Dekanat Meschede hieß nach dem pagus Angeron Decania Angrie.

Nach Hölscher in Ztscht. Bd. 42 II, S. 144 entsprachen die Archidiakonate den Gauen oder doch den Untergauen.

Vgl. hierzu Lacomblet UB. IV, S. 763, Nr. 607: 1080, März 27.

„.... Decaniam itaque in pago Hiletzowe donaui .... ea conditione et iure ut quicunque prepositus in eadem ecclesia fuerit, etiam decanus in predicto pago existat.“ (Jülichgau: später Ruhrgau.)

164) Ztscht. Bd. 25, S. 215 ff.

165) Hüthemann, Beiträge zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Büren. I. Teil, 1908, S. 51 ff.

166) Ztscht. Bd. 5, S. 195.

167) Lappe, Gesecker Bauerschaft, S. 17.

168) Seibertz, UB. I, Nr. 484, 1293—1300. Bestand des Marschallamtes, S. 625:

„Item Archiepiscopus hoc ius habet in Susato, quod vicedux Graúius, quia iudicium Graúiatus in Opido Susatensi et vnum miliare circumquaque est Archiepiscopi siue Ducis, potest et quatuor loca extra Opidum Susatense fere ad vnum miliare videlicet Houestat, ad locum dictum Byrboym et in Borgele et ad locum dictum Hagedorn per gladium ad judicium eúocare pro quocumque excessu ....“

Was die kirchliche Einteilung betrifft, so scheinen die ersten kirchlichen Bezirke gleich den alten Volksbezirken gewesen zu sein. Es waren die sog. Großpfarreien[169]). Auch Schaumann[170]) nimmt an, daß nach Sachsen zunächst die kirchliche Verteilung kam, und daß nach dieser erst die politische angeordnet wurde. Die ersten Kirchspiele, Großpfarreien, also wurden gebildet aus den Urdörfern samt den Ausbauten je eines alten Volksbezirks. Aus den jeweiligen Feldmarken mußte der Kirche der Zehnte entrichtet werden. Auf diese Einteilung folgte sodann die Gaueinteilung, und bei der Errichtung neuer Kirchspiele später hielt man sich in den Grenzen dieser Gaue, sodaß[171]) man sagen kann, „an Kirchspielen und in ganz vereinzelten Fällen an Bauerschaften" sind deren Grenzen zum Ausdruck gebracht worden[172]).

Im besonderen sei darüber noch folgendes gesagt.

Bei der Bildung der kirchlichen Bezirke kommen zunächst die Marken (Waldmarken) nicht in Frage. Marka und Go sind ursprünglich nämlich Begriffe für zwei getrennte Bezirke. Der alte Siedelungsverband war ein persönlicher Verband innerhalb der Mark,

---

[169]) Rhamm I, S. 63.

Die Mark und Hundertschaft Rhaunen bestand später aus 2 Pfarreien, die mit dem Hochgerichtsbezirk zusammenfielen, welche anfangs eine einzige Pfarrei sicherlich gebildet hatten.

Varrentrap, S. 81/82: „Eine Theorie, die Kirchen-, politische- und Markgrenzen immer zusammenfallen läßt, findet in unseren Quellen keine Bestätigung.

Vgl. Hilling. Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und der Archidiakonat in den sächsischen Bistümern i. Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 80/81, Mainz 1900/01.

Hier: Bd. 80, S. 84.

[170]) Schaumann, S. 227, 232.

[171]) Philippi, Landrechte, S. VIII.

[172]) Kemble, Sachsen II, S. 368/69:

Das 4. allgem. Konzil zu Chalzedon 451 hatte die Regel aufgestellt, daß die kirchlichen und politischen Einrichtungen möglichst einander angepaßt werden sollten. Dies vergleicht auch Waldfried Strabo in seinem Buche „de Exordiis Rerum Aecclesiasticarum" cap. 31. Danach entsprach dem Comes der Episcopus, dem Centenarius, dem Centurio oder Vicarius — qui per pagos constitutus est — der Presbyter Plebei, qui baptismalem aecclesiam habet; dem Decurio oder Decanus der Minor Presbyter tituli."

cf. Maurer, Einl., S. 168: Mark- und Gaukirchen.

Sauer, Gogerichte, S. 11.

Man machte sich die kirchlich administrative Einteilung zunutze, um die Godingpflichtigen zu bezeichnen.

und zwar auf noch nicht örtlich zusammenhängendem Lande. Mit dem Ausbau usw. entstand eine immer deutlicher werdende Scheidung von Mark und Land. Den Marken gegenüber entstanden Länder, Goe. Auf der einen Seite lag jetzt geschlossen die marcha, die Waldmark, auf der anderen das Land, der Go mit den populares possessiones, wozu später noch der fiscus regis, das rike hinzukam. Nur über diese Länder, Goe erstreckten sich die älteren kirchlichen Bezirke; es waren die erwähnten Großpfarreien.

Nach vollendetem Ausbau entstanden nun auch in anderen Urdörfern Kirchen: Nebenkirchen, Tochterkirchen, und damit eigene Bezirke. Diese neuen Kirchspiele finden sich mit den Grenzen der neuen fränkischen Goe in Einklang gebracht, weshalb diese Goe später oft aus mehreren Kirchspielen bestanden[173]). Die Entstehung der Nebenkirchen hatte auf das Wesen der Großpfarrei zunächst keinen Einfluß. Den Umfang der Großpfarreien kann man in etwa noch feststellen aus dem Zuge gewisser Heiligentrachten, wie auch, wenn auch nicht immer, aus der Zusammenfassung der Bezirke der zu einer Mutterkirche zugehörigen älteren und jüngeren Tochterkirchen.

Die neuen Kirchspiele ferner hielten sich anfangs streng an die Bezirke ein oder mehrere Urdörfer. Durch die Hufenteilung namentlich war die Bevölkerung aber mit der Zeit so gestiegen, daß man nicht umhin konnte, Abweichungen hiervon vorzunehmen und gewissen entfernter Wohnenden zu gestatten, sich anderen Kirchspielen anzuschließen. Aus dem Grunde stimmten jetzt Kirchspiele und Urdorfbezirke vielfach nicht mehr überein[174]). Das Ursprüngliche bildete also nicht mehr die Regel[175]). Aus demselben Grunde konnte es auch vorkommen, daß die Großpfarrei nicht mehr mit dem alten Volksbezirk zusammenfiel.

Die Großpfarreien sodann bilden keine Grundlage dafür, daß aus ihnen die späteren Sendgerichte und deren Bezirke herausgewachsen

---

[173]) Vgl. Seibertz, UB. I, S. 598 ff., Nr. 484, 1293—1300, Bestand des Marschall-Amtes in Westfalen:

S. 613: „Item judicium dictum Gogerichte juxta Ruden . . . . . quod supra tres parochias se extendit . . . .“

S. 611: Medebeke . . . . „Item Archiepiscopus habet ibidem judicium Grauiatus . . . . et extenditur super XV parochias . . .“ usw.

Über den Konnex zwischen Gau und Pfarrei vgl. Hilling, l. c., Bd. 80, S. 95.

[174]) Varrentrap, S. 81/82, stellt für Hessen dies für die Zeit der Weistümer nur als „gelegentlich“ vorkommend fest.

[175]) Rübel, Franken, S. 205 ff. nimmt Identität an.

seien[176]). Die Sendgerichtsbarkeit beruhte vielmehr auf einer Verleihung des bannus episcopalis seitens des Bischofs. Auf diese Weise entstanden ganz neue und willkürliche Ämter und Amtsbezirke: Archidiakonate und Dekanate, letztere als Mittelstufe zwischen dem Archidiakonate und den einzelnen Pfarreien; in der Regel mehrere Pfarreien bildeten ein Dekanat, mehrere Dekanate ein Archidiakonat[177]). Für die hiesige Gegend ist die Entwickelung, welche sich übrigens örtlich sehr verschieden gestaltet hat, folgende:

Das Archidiakonat war bei dem Probst der Stiftskirche in Soest. Die Sendstätte in der Großpfarrei war Ruden; die Großpfarrei der Sendsprengel. Später übertrug der Probst zu Soest dem Großpfarrer in Ruden gewisse Rechte zu seiner Entlastung. Der Großpfarrer wurde ein archidiaconus minor, der Sendsprengel ein Landarchidiakonat[178]), ein selbständiges Sendgericht. Dieses Landarchidiakonat stimmte jedoch nicht überein mit dem alten Volksbezirk. Für Hoinkhausen z. B. scheint man eine Ausnahme von der Bestimmung[179]) des 4. allgemeinen Konzils zu Chalkedon 451 gemacht zu haben; vielleicht mit Rücksicht auf die weite Entfernung von Ruden war einigen nördlichen Siedelungen der Kirchgang nach Ananrot (Anröchte) gestattet, sodaß auch von hier aus die Kirche in Hoinkhausen später gegründet wurde. Im Laufe der Zeit wurden von dem Landarchiakonate sodann manche Tochterkirchen eximiert[180]); sie erhielten ein eigenes Sendgericht. Auch wurden diese Sprengel wieder aus Zweckmäßigkeitsgründen besonders abgegrenzt. Bestehen bleibt aber die Tatsache, daß die ältesten Kirchen sich in Urdorfbezirken und Markgenossenschaften befinden[181]), wie es eine Tatsache bleibt, daß die Verknüpfung der Sendgerichte mit den Pfarrkirchen geschah zu einer Zeit, als es verhältnismäßig noch wenig Pfarreien gab[182]). Aus den gen. Gründen ferner wurden bei der Abgrenzung der neuen Sendbezirke Bosinghusen und Kortzelinchusen des Urdorfsbezirk Ruden zum Sendbezirk Osterfelde geschlagen. Bei dieser Gelegenheit werden auch die besonderen Hei-

---

[176]) Hilling, l. c., Bd. 80, S. 105, S. 85 ff., 92 ff.

[177]) Hilling, l. c., Bd. 81, S. 86/87.

[178]) eod. l. c., Bd. 81, S. 112 zu vergleichen; Binterim u. Mooren, S. 40, 486.

[179]) Siehe S. 157, n. 172.

[180]) Hilling, l. c., Bd. 80, S. 106 zu vergleichen.

[181]) Von Varrentrap, S. 82 n. 2 bezweifelt.

[182]) Hilling, l. c., Bd. 80, S. 100.

ligentrachten eingeführt worden sein. Nach geraumer Zeit entstanden in diesen Sendsprengeln wieder neue Kirchen; für diese wurden jedoch keine neue Sende geschaffen. Um so mehr aber fühlte sich der Pfarrer in Ruden berechtigt, den Titel eines Archidiakon zu führen wie es bisher auch stets anerkannt war[183]).

Gleichwie die Einteilung in neue Gau- und Gerichtsbezirke nahm auch die kirchliche Einteilung Sachsens auf die bisherigen wirtschaftlichen Zusammenhänge wenig Rücksicht.

Die weitere, durch das disponere Saxoniam hervorgerufene Entwicklung im Möhnegebiet war nun diese:

Bei der Einforstung der Waldungen südlich der Möhne verblieb der östliche Teil, der Esterwald, den nördlich davor angelegten Siedelungen, soweit sie ihre Interessensphären hier hatten. Ihre Nutzungsrechte wurden auf Holzhieb und Mast beschränkt. Im übrigen wurde der Esterwald ein königlicher Bannforst. Der westliche Teil, der Lürwald, wurde abgetrennt und ebenfalls eingeforstet[184]). Die nördlich hier vorgelagerte Haar scheint noch stark bewaldet gewesen zu sein. Die Namen der schon bestehenden Dorfschaften Waldhusen, Armenholthusen deuten auf die Nähe des Waldes hin. In diesem Waldbezirk entstanden jetzt fränkische Siedelungen. Sie bildeten die spätere Herrlichkeit[185]) Mellrich (Meldrike)[186]). Nicht umsonst hieß ein alter von Soest durch dieses fränkische rike[187]) nach Ruden führender Weg der Frankenweg[188]).

---

[183]) Kirchenarch. Altenrüthen, Archivium universale usw. des Emericus Wilmes, 1716, S. 1—3.

[184]) Rübel, l. c., S. 60 ff. „Luer Wald und Waldmarken im Luer Wald." Mit dem Wildbann in demselben belehnte König Ludwig IV. den Grafen Gottfried IV. von Arnsberg als altes Reichslehen (1338 Aug. 16. Seibertz UB. II, 666: „silvam suam, que dicitur Lurewalt et in eadem silva forestum vulgariter dictum Wiltforst").

[185]) Vgl. Hammers, S. 46/47:

Das Reichsstift St. Cornelimünster bildete eine Herrlichkeit.

[186]) Staats-A. Münster, Msc. VII. 5417; Westf. Lagerbuch S. 550: Die Herrlichkeit Mellrich bildete das Kirchspiel M. mit 5 Dörfern: Ulde, Oldenmellrich, Robberinghausen, Walteringhausen u. Clive. Hierin die Jurisdiktion. Vgl. l. c. Msc. VII. 5414, 1785, S. 89.

[187]) Rübel, l. c., S. 71:

rike = regnum singulare. Die Reichsbesitzungen in Dortmund und Brakel werden vielfach „dat rike" genannt.

Rübel, Franken, S. 10, 1036: „curia, ex re nomen habentem Sunrike, id est regnum singulare," mit 308 Mansen.

Auch die Bezeichnung Welschenbecke[189]) deutet auf westwärts liegende fränkische Siedelungen (vgl. Anlagen). Vielleicht benannten die Franken die Möhne zuerst mit diesem Namen[190]). Von den Sachsen wurde sie die welsche Becke genannt, wie überhaupt „becke" noch im 13. Jahrhundert eine allgemeine örtliche Bezeichnung für die Möhne gewesen zu sein scheint.

Über die Höhen des Forstes Lürwald war ein Rennweg angelegt, hier Lackweg genannt, der heute sog. Plackweg. Dieser bezweckte in etwa eine staatliche Grenzfestsetzung im Walde für die neu entstehenden fränkischen Siedelungsbezirke. Der Verlängerung des Plackweges in den Esterwald lag der gleiche Endzweck zugrunde. Der Lürwald selbst ist stets kaiserliches Lehen gewesen, zuletzt in der Hand der Grafen von Arnsberg. Interessant ist noch, festzustellen, daß der Weg, welcher Lürwald und Esterwald von einander schied, also senkrecht zum Plackweg verlief, auch ein Rennweg war und heute noch so genannt wird.

Der Esterwald wurde **nur** ein **Bannforst**. Die hohe Wildbahn war der Krone vorbehalten; später besitzen den Vorstbann die Grafen von Arnsberg als Reichslehen, wohingegen der Esterwald als Bannvorst schon früh auf den Erzbischof von Köln überkommen sein muß. Tota silva Esteruuald pertinet ad beatum Petrum[191]).

---

[188]) Dörrenberg, S. 143.

[189]) Gebhard, Handbuch, S. 17:

Über „Welsch", Volcae, Walhor, Walh; davon welsch. Schließliche Bezeichnung für alle romanisch redende Völker.

[190]) Vgl. Cramer, Westf. Ortsnamen in Westfalen VI, 4, S. 101:

„je näher dem Gebirge, oder je näher den großen Flußtälern, um so deutlichere und um so sichrere Spuren vordeutscher Siedlung!" Cramer denkt an die Kelten und deutet demgemäß auch die Möhne. Bei später von Franken besiedelten Waldgegenden kann aber leicht dieser Irrtum unterlaufen. Vgl. aber l. c., S. 112.

[191]) Tigges, S. 45:

„Offenbar haben die Grafen die Wildbannrechte, die sie ursprünglich nur für den Arnsberger Wald erhalten hatten, auch für die anderen Waldgebiete der Grafschaft in Anspruch genommen." Dies wäre auch noch für den Fall anzunehmen, da Graf Ludwig sich beschwerte, daß der Erzbischof die 3 Städte: Belecke, Warstein und Callenhardt „infra terminos sue silve et Garcine que vulgariter forst dicitur" angelegt habe. (eod. l. c., S. 16 u. n. 5.) Die Nichtberechtigung hierzu ergeben aber schon die ältesten Bannformeln. (Vgl. S. 167—109.)

Dazu Piper, S. 89:

Nach Lünings specilegio ecclesiastico verschenkten die Kaiser ihre Vorste teils an Bischöfe, Stifter oder brachten sie sonstwie vom Reiche weg.

Vgl. S. 251 ff., auch S. 233.

Auch noch ein weiteres Recht zog Karl der Große ein: Das Recht auf freie Rodung. Es ergibt sich eigentlich von selbst aus dem Wildbannsrecht. Damit war jeder weitere Ausbau aus den vici des Esterwaldes behindert. Jede neue Rodung war von königlicher, später landesherrlicher Genehmigung abhängig gemacht. Der Gedanke, einer weiteren Vernichtung dieser Waldungen durch Ausbauten Einhalt zu tun, lag dem vornehmlich zugrunde. Die Grafen von Arnsberg weisen einmal ausdrücklich auf dieses Recht hin. Auch Rodungen in der Feldmark waren der Zustimmung des Landesherrn unterworfen. Stets hat nämlich noch in späterer Zeit, wenn die städtische Feldmark erbreitert werden sollte, der Erzbischoft von Köln zunächst seine Zustimmung dazu geben müssen. Wohlgemerkt mußte es sich aber um dauernde Rodungen und Kultivierungen handeln.

Die den Umwohnern verbliebenen Rechte auf Holzhieb und Mast dem gegenüber wurden durch die Bannung weniger beeinträchtigt, als vielmehr geradezu ausdrücklich anerkannt und für die Zukunft gewährleistet. Nur so konnten die altfreien Markgenossenschaften im Esterwalde sich als solche weiter entwickeln. Bei einer etwaigen weiteren Fortsetzung der Ausbauten wäre vielleicht überhaupt keine Mark mehr übrig geblieben, Markgenossenschaften überhaupt nicht entstanden. Durch die Bannung aber, und damit indirekt durch die Festlegung der Nutzungsrechte auf einen bestimmten Waldbezirk, wurden die bisherigen Interessensphären immer mehr zu wirklichen, eigentümlichen Nutzungsbezirken. Eine endgültige Abgrenzung wurde beschleunigt durch die Festlegung der Verbindungen über die Höchsten. Diese von Rübel als Grenzen angenommenen Rennstiege, Lack- oder Plackwege gaben zwar noch nicht eine genaue Abgrenzung an, sie teilten nur die Confinien. Durch sie war aber gegebenenfalls die einzuhaltende Richtung angezeigt, die von der einen oder anderen Seite nicht überschritten werden durfte. So grenzt z. B. die Warsteiner Mark auch nur zum Teil an diesen Plackweg. Im übrigen müssen daher die Marken nach der Gewohnheit und den bisherigen Interessensphären abgegrenzt worden sein. Das deuten u. a. an das Vorhandensein der gewohnten Grenzabsetzungsmethoden, ferner die Sonderbezeichnungen an den Grenzen wie Hengel- (Grenz) Becke, Hengelberg; auch Bezeichnungen wie Streitberg, Paxberg und dergl. lassen weiter erkennen, daß hier eine allmähliche Grenzfestsetzung erfolgt sein muß. Bei einer fränkischen Aufteilung schließlich wären die Grenzen sicher genau festgestellt, insbesondere auch die volle Aufteilung

in Marken durchgeführt worden. Weil aber die Marken aus sich heraus sich entwickelten, konnten zwischen diesen Marken noch Teile übrig bleiben, die man später nur als „nicht verteilt“ bezeichnen konnte. So ist das sog. „unverdeelte Holz“[192]) an der oberen Lörmecke in der Suttroper „Mark“ zu erklären. — Die Suttroper „Mark“ ist nicht groß. Suttrop lag eng zwischen Warstein und Osterfeld. Für Ausbauten war wenig Raum. Es finden sich hier nur die Bonenburg, welche auch zur Rüthener Mark gerechnet, wenigstens in die alte Schnade mit einbezogen wurde, ferner die Stötenburg, zu welcher das sog. alte Feld gehört haben muß. Beide scheinen fränkische Anlagen zu sein. Das sämtliche Gehölz des heute als Suttroper Wald bezeichneten südlichen Bezirks der Suttroper „Mark“ bestand aus Hölzern der einzelnen Erben, wie es heißt[193]). Ein kleines Samtholz war darin. Einer Markgenossenschaft und Waldmark aber wird keine Erwähnung getan. Es liegt hier bis zur Lörmecke nur das gen. unverteilte Gehölz. Die Grenze der Callenhardter Mark ging, so heißt es[194]), vom Suttroper Schemm die Lörbecke hinauf „für der von Suttorf unvertheilten Holtz her, hinauff . . .“ usw. Ob hier die sog. Hofeshölzer[195]) lagen, ist nicht festzustellen und bei der Größe dieses Gehölzes weniger anzunehmen und zu vermuten. Aufgeteilt aber unter die verschiedensten Erben, die Anteile oder Quoten[196]) darin hatten, war jedes Holz für sich genau abgegrenzt, und doch hieß die Gesamtheit „unverteiltes Holz“. Woher diese Eigentümlichkeit? — Der fragliche Waldbezirk war nicht zu einer Mark abgeteilt worden. Weil bei dem wahrscheinlich nicht mehr zur Ausführung gekommenen Aus-

---

[192]) Archiv Körtlinghausen, III. B. 146. Zeugenverhör 1594? S. 10. Apud 6. Art. Suttroper Mark, darin das unverteilte Holz, Stillenberg, Stockmecke und Borgholz gelegen.

eod. III. C. 306. 1669, S. 3, 9: ferner 1707, Okt. 15:

Am unverteilten Gehölz waren verschiedene berechtigt, u. a. auch die Communitas in Suttrop.

[193]) Archiv Körtlinghausen, III. C. 206, 1669, S. 7, 2 u. 4. Dazu gehörten die Espen, die Sekelmecke und die Lürwaldts Sekelmecke.

[194]) l. c. III. B. 146. Zeugenverhör 1594? Art. 3.

[195]) St.-A. Rüthen, Urkunde von 1597, Juli 2.

Von einem Hof in Suttrop heißt es: „god geue dat eyn eckeren up dem houess holte worde sollen.“

[196]) Archiv Körtlinghausen I, 140. 1585, Dez. 14.

Cort Kersten aus Warstein verkauft an Johann Kremers zu Suttrop „vnsern antheil oder qwothen des vnuerdeilthen Holtz im Gogericht von Ruden by dem schaffstalßwege genannt gelegen.“

bau die markgenossenschaftliche Gemeinschaft nicht zustande kam, blieb es nicht gemeinschaftlich, sondern wurde schon früh aufgeteilt, zur Mast aber weiter gemeinschaftlich genutzt.

Welche der Marken ferner zuerst ausgeschieden war, läßt sich schwerlich feststellen. Legt man Maurers[197]) Ansicht zugrunde, so müßte man sich für die Rüther Mark entscheiden. Maurer erklärt nämlich eine „Hegge“ als den ältesten Ausdruck für einen Walddistrikt, welcher mehreren Markgenossen als ausschließlicher Nutzungsbezirk zugewiesen war. Den Gegensatz bilde das „Loh“ als Einzelprivatwald. Durch die Rüther Mark geht nun ein alter Weg zur sog. Glockenbuche, wo, wie bei der Dinkbuche in der Mister Mark, ehedem das Holzgericht abgehalten wurde. Diesen Weg und dessen Abzweigung über die Höhe nach Brilon nannte man die Heggerwege. „Hegge“ bezw. „Egge“ war eigentlich nur ein Ausdruck für einen Höhenrücken, wie er sich hier allerdings auch vorfindet. Vielleicht war der Weg über denselben also einer der ersten und die Rüther Mark schon früh vorhanden. Die Ursprünglichkeit läßt sich so aber nicht nachweisen. Die Wege können auch schon durch die Interessensphären als Mark, freilich jedoch nicht zur Glockenbuche als Gerichtsplatz, geführt haben, ehe überhaupt eine eine Markgenossenschaft sich gebildet hatte.

Nach dem Vorigen gibt es demnach nur eine allgemeine Annahme dahin, daß Markgenossenschaften dort entstanden, wo der Ausbau stattgefunden hatte und infolge der Bannung seitens der Franken nicht weiter durchgeführt werden konnte. Ein Nacheinander in der Entwicklung liegt sehr nahe, die Priorität dabei läßt sich höchstens vermuten. Neben der Rüther Markgenossenschaft entstanden die von Miste, Osterfelde, Wostene und Badelich in der Hauptsache.

Ganz bestimmte Grundbesitzer waren es ferner, welche zu den Markgenossenschaften zusammentraten. Und diese Markgenossenschaften entwickelten sich in der Folge zu jenen organisierten Markgenossenschaften, wie sie uns in den Urkunden entgegentreten.

---

[197]) Maurer, Markgenossenschaften, S. 177.
Arnold, Ans., S. 503: Hegge hat allgemeine Bedeutung: Wald (Grenze).

E. Fortschreiten und Höhepunkt in der Entwicklung der Markgenossenschaften, insbesondere der Rüther und Mister Mark.

I. Die Markgenossen und der Holzgraf.

Es gab eine Zeit, wo nur Wirtschaftseinheiten in der Größe der sog. Hufen von 30 Morgen einschließlich gleich großer Waldhufen in der Flur lagen. Deren Besitzer allein waren die in der Mark berechtigten. Mit dem Aufhören des freien Roderechtes durch Festlegung der karolingischen Bannforste war nun, wie bekannt, eine Neuanlage solcher Hufen in den Wald hinein sozusagen illusorisch gemacht. Die zunehmende Bevölkerung aber mußte untergebracht werden. Möglich war dies nur durch eine Änderung in der Siedelungsweise. Und in der Tat zwang diese nicht zu umgehende Notwendigkeit die Siedelungsweise in eine neue Richtung. Die zunächstliegende Möglichkeit zeigte: Nach Innen.

Bei der Unmöglichkeit der Auswanderung und bei der weiteren Unmöglichkeit neuer Rodungen in den gebannten Wäldern konnte die zunehmende Bevölkerung im Siedelungsgebiet nur untergebracht werden auf neuzuschaffenden Hufen. Letzteres hinwiederum konnte nur durchgeführt werden, falls man die Grundsätze für die bisherige Wirtschaftsweise entsprechend änderte. Wenn man bisher immer noch eine sehr extensive Wirtschaft trieb, und aus dem Grunde ursprünglich in bestimmten Zeitabschnitten den Überschuß der Bevölkerung zur Auswanderung zwang, dann sich zu einer Aufteilung der bestehenden Hufen bis zu einem gewissen Grade herbeiließ, — an eine Ansiedelung Fremder war überhaupt nicht zu denken, solange der Geschlechterverband noch überwiegend den inneren Zusammenhang bestimmte —, so war vor allem mitbestimmend für diese Handlungsweise gewesen die zeitige Auffassung von der Nutzungsmöglichkeit der Dorfbezirke und der Mark. Die Einforstungen hatte man auch wohl deshalb leichter über sich ergehen lassen, weil man, wie schon erwähnt, einsah, daß eine weitere Aufteilung der Mark eine Schmälerung der

hergebrachten Viehzucht und damit auch der angenommenen Existenzmöglichkeit bedeuten würde. Sollte jetzt die zahlreicher werdende Bevölkerung angesiedelt werden, dann war zunächst die Größe des Dorfbezirks zu berücksichtigen. Die feste Größe des letzteren gestattete nur eine weitere Hufenteilung. Die Daseinsberechtigung solcher neuen Teilhufen war aber nur gegeben, wenn man einerseits zu einer intensiveren Bewirtschaftung überging, wenn andererseits — und das war das Wichtigste — die Markberechtigten zur Erkenntnis kamen, daß die Mark noch weitere Nutzungen gewähren könne, m. a. W. daß ihr eigenes Fortkommen gegebenenfalls dadurch nicht geschmälert werde. Diese Erkenntnis brach sich jetzt Bahn. Außerdem verteilte man die Nutzungsrechte auf die bestimmte Waldmark, indem man das Maß der Nutzungsrechte festlegte. Das Neue in der Siedelungstechnik bestand also darin, daß eine weitere[1]) Teilung der Hufen für statthaft erklärt wurde, daß man also zu noch kleineren Wirtschaftseinheiten überging. Die Hufen wurden halbgeteilt, und es entstanden insoweit auch noch berechtigte Hufen, als die Waldhufe mitgeteilt war.

Die Entstehung dieser Berechtigung war möglich wegen der zunehmenden Verdinglichung[2]) der Berechtigungen und infolge des Schwindens der Herrschaft der altfreien Markgenossen, der sächsischen Ethelinge. So blieb die villa cum villulis et viculis auch noch weiterhin ein geschlossener Kreis von in der Mark berechtigten Hufenbesitzern; nur der innere Aufbau hatte sich vollständig geändert. Jetzt, da der alte Geschlechtsverband gelockert und vielfach schon ganz beseitigt war, baute sich auf den neuen selbständigen Teilhufen der verblassenden Geschlechtsverbände der villa jener Verband auf, der auf breiterer[3]), jetzt allein wirtschaftlicher Grundlage beruhte.

---

[1]) Haff i. Vierteljahrschrift, S. 31.

Die Kolonen insbesondere findet man seit dem 9. Jhdt. schon vielfach zu 2 auf einer Hufe. Diese schon frühzeitige Teilung bei den grundherrlichen Kolonen sei ein Beweis dafür, daß die Hufenverfassung weder nach Caro eine durch die Grundherren veranlaßte Neubildung sei, noch durch dir Franken eingeführt sein könne.

[2]) Hammers, S. 43.

In den Reichsquartieren Würselen usw. konnte jeder Fremde durch Besitzergreifung von Haus und Hof und Erwerb eines Gutes die Mitgliedschaft als Walderbe erwerben, sofern er nur Jahr und Tag ansässig war.

In den freien Marken entschieden über die Aufnahme die Markgenossen.

[3]) Schotte, S. 50, nennt die Markgenossenschaften mit Recht „als von unten ausgehende Bildungen ohne jeden Zusammenhang mit der landesherrlichen, öffentlichen Verfassung.“ Grund: Ausgeprägte Selbständigkeit der einzelnen Markgenossenschaft.

Hier beginnt auch das Wirtschaftsleben sich vollkommen von der Gemeinschaft „Staat“ zu trennen. Dem Staat erwuchsen neue Funktionen. Er entwickelte sich in einer neuen besonderen Richtung und paßte die alte Organisation den neuen Verhältnissen an. Erhalten blieb aber die alte Organisation in den neu entstehenden Wirtschaftsverbänden.

Wie man es vom judicium vicinantium her gewohnt war, wählte man nach dem Zusammentritt einen Vorsitzenden zur Leitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten. Dieser Vorsitzende erhielt infolgedessen auch die Stellung des altdeutschen Richters[4]). Die Verwaltung aber blieb[5]) bei den Genossen. Bevorzugte Geschlechter gab es für diese Stellung als Richter nicht. Weil hier wirtschaftlich alle gleich berechtigt waren, so wurde der Vorsitzende aus der Gesamtheit gewählt.

Da ferner die Markgenossenschaften zu Anfang der politischen Entwicklung entstanden, so wurde der Vorsitzende der markgenossenschaftlichen Gerichte zur Unterscheidung von den Go- und Freigrafen „Holzgraf“ genannt. Die Genossen selbst benannten sich nach dem jetzt greifbareren Objekte ihrer Vereinigung, dem Sachkörper „Mark“. Im Gegensatz zur Mitgliedschaft des Goes und des Freibannes hießen sie nunmehr Markgenossen, in der Gesamtheit Markgenossenschaft. Diese Bezeichnungsweise muß schon bald nach der Karolingerzeit aufgekommen sein. Wenn die Markgenossen in älteren Urkunden nicht so genannt werden, so liegt das in der Ausdrucksweise dieser Urkunden, die ursprünglich von einer wirklichen Übersetzungsabsicht[6]) beseelt sind.

---

[4]) Philippi, S. 23; Schotte, S. 58/59.

[5]) Hammers, S. 24 ff., erklärt den Gegensatz zwischen der freien und fränkischen Mark aus den Verhältnissen im Propsteiwald und im Eschweiler Gemeindewald. Im ersteren finden wir die fränkischen Schöffen, welche mit den Rittern die Holzgrafen erwählen, die einem Statthalter untergeordnet sind In letzterem wählen alle Walderben in freier Wahl auf dem Holzgeding ihre 2 Holzgrafen aus denen, welche auf einem Manngut sitzen. Zwar führt hier in den Versammlungen der Beerbten der Besitzer der Eschweiler Burg den Vorsitz, wovon Hammers annimmt, daß die Ritterschaft sich später dieses Vorrecht erworben habe.

Letzte Instanz ist auch bei dem Propsteiwald das Waldgeding der ganzen Mannschaft, nämlich aller Erben, wogegen beim grundherrlichen Hofgericht die Schöffen das Urteil fällen. Es sei daher anzunehmen, daß beim Propsteiwald die alte Markgenossenschaft unter fränkische Kontrolle gekommen sei.

Ähnlich liegen die Verhältnisse wie auch die Obermärkerschaft in der Hand des Besitzers der Nothberger Burg im Nothberger Walde (l. c., S. 29/30).

[6]) Vgl. S. 95/96.

Erst später häufen sich Ausdrücke wie teutonice, qui dicuntur usw. Wenn daher erst im Jahre 1191 die „homines illi qui marcknothen in Miste dicuntur"[7]) und[8]) ein „Oseke Claudus qui holtgreve fuit" erwähnt werden, so kann man füglich nicht, wie Schotte will, als feststehend annehmen, daß die Markgenossenschaft von Miste wie auch die anderen erst jetzt entstanden seien. Die Organisation deutet vielmehr auf eine seit Menschenaltern sich getätigt habende Entwicklung.

Einzelheiten über diesen Entwicklungsgang sind aus der älteren Zeit nicht überliefert. Wir wissen nur, daß in Miste markgenoten waren, und daß einer von diesen holtgreve war. Über das Innenverhältnis, wer eigentlich Markgenosse war, wer zum Amt des Holzgrafen berufen wurde, ob einer oder mehrere usw., darüber schweigen die älteren Quellen vollständig. Auch in der Literatur ergeht man sich in allgemeinen Auseinandersetzungen. Nach Schotte z. B. kannte „das ältere Markenrecht . . . als vollberechtigte und vollverpflichtete Markgenossen nur die eigentlichen Erben . . . die Besitzer der älteren Höfe . . .". Eine greifbare Vorstellung jener Verhältnisse wird nirgends ermöglicht. Hier Klarheit zu schaffen, sei die weitere Aufgabe.

Die bisherigen allgemeinen Ausführungen ergeben zwar ein ungefähres Bild von dem Innenverhältnis in den Markgenossenschaften, wie es auch in der Rüther- und Mister-Mark sich entwickeln mußte. Damit ist aber der örtlichen Forschung nicht gedient. Zur Klärung des Innenverhältnisses müssen deshalb andere Wege eingeschlagen werden. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Grundlagen der Markgenossenschaften überall dort, wo sie noch bestanden, immerhin noch etwas Ursprüngliches aufweisen müssen. Da ältere Quellen also fehlen, so wäre zurückzugreifen auf die Quellen nach der Stadtgründung, die sehr reichlich fließen. Sie ergeben zweierlei: Einmal läßt sich das Wesen der alten Markgenossenschaft aus ihnen noch genau feststellen; sodann geht aus ihnen auch hervor, daß es wieder neue wirtschaftliche Umstände waren, hervorgerufen namentlich durch die Stadtgründung mit deren wirtschaftlichen Neuorientierung, welche manches Neue in die alten Genossenschaften hineintrugen.

---

[7]) Seibertz, UB. I, Nr. 95, S. 131: 1191, Aug. 10.

[8]) Seibertz, UB. I, Nr. 96, S. 133: 1191, Sept. 29.

In Erwägung der Schenkung vom 10. Aug. 1191 heißt es: „quod homines illi . . . . singuli et universi ex communi consensu et consilio . . . . venerabantur".

II. Das innere Verhältnis von Markgenossen und Holzgraf zueinander, erklärt aus der ersten Klasse der späteren Markberechtigten, der Holzgrafen.

In dem Rechtsgutachten[9]) der Juristenfakultät zu Marburg in Sachen Rüthen c/a. Callenhard aus dem Jahre 1657, 12./2. März die Erbgerechtigkeit in der Rüdermark betreffend, heißt es u. a., daß die Rüthener Bürger triplici modo zu der Mast berechtigt seien, „Jeder Holtzgreue treibt auff seine Holtzgraffschafft, Jeder Erbe uff seine Echtwercken, querceta zu latin genandt, welche selbe durch die fundos, daran sie perpetuirlich kleben, Justifiziren vnd vff Jedes erforderen der Holtzgreuen, da sie an den fundis, ob sie dero noch Erbliche possessores sein, zweiffelen, selbe auffindig machen müßen, letzlich insgemein Jeder bürger auff sein bürgerrecht, welches recht Jedem bürger die fischerey, holtz, Weide, Mastung etc. mittheilet."

Von diesen 3 Klassen der Holzgrafen, Erben und Bürger tragen nun die Holzgrafen allein die Merkmale der alten Markgenossen, wogegen die Klassen der Erben und Bürger erst nach der Stadtgründung neu hinzukamen und sozusagen nur teilnahmen an den Nutzungen der Mark.

Im Einzelnen gilt folgendes.

Über die erste Klasse, die Holzgrafen[10]), berichtet Röingh[11]): „derowegen zu vordrist zu wissen, daß in beeden Mister- undt Rüder-Marcken, als in jeder absonderliche Holtzgraven seyn, undt jeder Holtzgrave muß zu seiner qualificirung entweder die Hoffesaet, oder domistadia allein, oder sambt einer halben oder gantzen Hoffe Landes haben undt besitzen, wovon uti jure reali solch jus derivirt, gleichfalls die Echtwercken, so den fundis ankleben. undt welche solche besitzen, vor Erben der Marcken gehalten werden, derowegen Zeit der Mast die schweine auff die Holtzgraffschafft, absonderlich auff die Echtwercken a parte, wie mit weniger uff jedens Bürgerschaft eingetrieben werden"[12]).

Um Holzgraf werden zu können, mußte man zunächst die Hofesaet oder domistadia besitzen.

---

[9]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: Rüthen c/a. Callenhard, Vol. I. 1655 ff., S. 58v.

[10]) eod. l. c., S. 123:
Von seiten Callenhard werden die Holzgrafen einmal „Waldtgreuen" genannt.

[11]) Röingh, S. 287/88, um 1670.

[12]) Vgl. Bender, Rüden, S. 145.

Eine allgemeine Auskunft hierüber geben im Jahr 1660, Mai 9 sämtliche Holzgrafen binnen der Stadt Rüthen. Sie bekunden[13]), „daß vor erst dieß von vnnd durch vnß tragendes Holtzgraffliches Recht vnd Ampt, Vhralten von vndencklichen Jahren herbrachten gebrauch nach, auff keine andere Personen kommen oder transferirt werden kan, dan auff die Jenige, welche einige gewiße guetere hieselbsten besitzen, vnnd von ihren Eltern ererbt, oder sonsten legitimo modo an Sich gebracht haben, bey welchen gueteren von alterß ein solch manus vnndt gerechtigkeitt dero Holtzgraffschafft geweßen, vnnd denselben angehangen hatt vnnd anhangen thuet."

Genauer drückt sich eine Mistische Attestation vom 10. Juni 1660 aus[14]). Zwischen Miste und Rüthen habe ein anderes verwüstetes Dorf Miste (war Meeste) gelegen. Hinsichtlich dieses Dorfes sei bekannt, daß diejenigen Bürger Rüthens, „so einige dhaselbst gelegene Söll- oder Haustedde alnoch besitzen / oder gebrauchen / auff gegenwehrtige stundt darauff Holtzgreuen in selbiger Mistermarck seyn vnnd dafür gehalten werden."

Ausführlicher noch sind diese Ausführungen in einer „Brevis informatio" des Jahres 1655[15]) enthalten: „qua occassione (Abwanderung der „inhabitatores Pagi Meesten") Ciues Rüthenses, qui ista antiqua Domistadia Vel areas aut hortos, Ubi antiquitus pagus Meesten fuit, possident, adhuc in hodiernum diem ratione suarum possessionum sunt et permanent directores et Gubernatores Marcae Misten et vocantur heredes in eâdem Marcâ. Isti vero in pagum Misten antiquitus migrantes, eorumque successores in hodiernum Vsque diem sua jura quercetorum in Vulgari Echtwercke oder Eichellwercke praeser . . . (tim?) retinent." Dasselbe wird hinsichtlich der Abwanderung von Bosinghausen nach Rüthen und Callenhardt ausgeführt.

Unter den Hofesathen[16]) oder Domistadia sind die alten öde[17])

---

[13]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R/C. 1664 ff., S. 300.

Vgl. St.-A. Rüthen: Bürgersachen, 1656/57, S. 6.

„grauamen Concernit nicht Com . . . . nitatem neque Magistratum, sondern einige priuatos alß die Holtzgrafen, welche solches zu verthetigen werden wißen."

[14]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R/C. 1664 ff., S. 301/302.

[15]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: 1655 ff., S. 5/6.

[16]) Vgl. Seibertz, L. u. RG. I, 3, 1, S. 99, n. 64, z. J. 1103.

„Homines — et in curiis infra legitimas areas domuum que hovastate vulgo vocamus."

[17]) Dies sog. Bauloswerden bewirkte in anderen Marken die sog. wüste Gewalt (desertus) und damit Verlust der Holzgerechtigkeit. (Unbesetzte Hufen hießen mansi absi, deutsch „unbesat".) Vgl. Weimann, S. 114/15 u. n. 89.

liegenden Hausstätten solcher ehemaliger Dorfschaften zu verstehen, deren Bewohner in die Stadt, die Stadtdörfer und von Bosinghausen auch nach Callenhard abgewandert waren. Weil man dieselben als Beweismittel für den Besitz der Holzgrafschaft betrachtete, mußten sie kenntlich erhalten werden; am einfachsten geschah es durch Einzäunung. Dasselbe bedeutet das Wort aneval als Bezeichnung für eine Hofesath des Dorfes Brunwardinghausen. Im Jahre[18]) 1330, April 22 verkaufte Arnold van Bruwerdinghusen der Stadt Rüthen das „jus proprietatis, quod dicitur, wlgariter eygendom“ an 4 echtwort und außerdem noch „in vno jure quod teutonice dicitur eyn Anneval. Aneval bezeichnet in Urkunden ebenfalls die eingefriedigte Umgebung der ländlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude ähnlich wie adertun oder edertun „Gehegezaun“ dieselbe Bedeutung hatte[19]). Aneval ist die ländliche Hofstätte[20]), die area[21]). Später brauchte man dafür schlechthin die Bezeichnung Hofesath oder domistadia.

Solche Hofesathen werden außer in Meeste und Brunwardinghusen auch in Bosinghusen erwähnt. Es lagen dort[22]) „zwischen sothanen Bezirck deß Pottenbrochß, Rüder Marck, ahm Boßingerschlagh, Vnd da herumb, Viele nach Rüden gehöriger Ländere Vnd Wieße, mitt ahnklebender Holtzgraffschafft.“ Nach einer Zeugenaussage[23]) heißt es: „deren theilß die Holzgraffschafft anklebet.“

Ebenso[24]) findet sich für Schneringhausen dasselbe bestätigt. Am 31. Dezember 1679 wird dem Henrich Vasbach, Bürger in Rhüden und Notario publico, verkauft: „Ein Driggardt Wiesewachs sambt anklebender Holtzgraffschafft bey der Schneringßbrügken in

---

[18]) Seibertz, UB. III², S. 239, Nr. 631; St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 3.

[19]) Schiller-Lübben. Wtb. 1, 16, c. 628.

[20]) Wigands Arch. III. 3. 61.

„den hof to Balhorne, sin aneval, vnd dat to des hofes anewal horet.“ Ztscht. Bd. 74 II, S. 187: Böddeker UB., Fol. 289.

„To Scattenhusen dat aneval des groten hofs 9 morgen; dat aneval des lüttiken hoffs by der groten lynden 1 vifgarde.“

[21]) Westf. UB. IV. 1—3, S. 1059, Nr. 1590. Ferner eod. 1, S. 756.

„quatuor jugera terre arabilis . . . cum area, que dicitur anval.“ Arch. d. Altert.-Ver. Paderborn. Urk. 1363, April 11:

Es ist die Rede von 2 Huben 63 Mg. und mehr mit dem Hofe (cum fundo seu areali curte dicta aneval).

[22]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R./C. 1664 ff., S. 79ᵛ.

[23]) eod. l. c., R./C. Rotulus 1662/63, S. 56/ᵛ.

[24]) Staats-Arch. Münster; Stadtarchive: Kirchen u. Stadt Rüden, Urk. von 1679, 31/12.

Rühdermarck." Ferner[25]) verkauft am 20. April 1562 ein Bürger sein Gut im Schneringsfelde, etwas über 30 Morgen: „Erstlichen die hoeuesathe alß ein Driggardt Landes vher graffroegen Im Snewerdinges Felde gelegen, Ostert dem Wasterweige scheitende, Süden vnd Westen thuschen dem Kortlincker vnd Wasterweige liggende . . ."

Beide Urkunden betreffen insoweit Parzellen, welche in der Wegekreuzung nach Körtlinghausen, Suttrop und Warstein, dem alten Dorfplatz lagen.

Es wird auch die genaue Größe „ein Driggard"[26]) angegeben. Dasselbe wird noch im Jahre 1724 bei dem Streit der Stadt Rüthen mit den Holzgrafen um die Holzgräfliche Jurisdiktion festgestellt[27]); „Ob auch", schreiben Rat und Gemeinheit an den Kurfürsten von Köln, „wegen unterhabungh zum höchsten eines Morgen, oder auch woll allein einer ruthen Landes, Von sölchen Vormahlß gewesenen Höltzgräfflichen Hoffesaethen, und hoeffen Landts ohne die Echtwercken, wie vorhin die holtzgräfflichen jura, anjetzo noch usurpirt werden mögen . . .". Anderenorts finden sich Hofesathen in der Größe eines Sesgard[28]).

Die Hofesathen von Evinchusen müssen von der Stadt erworben worden sein. Der mutmaßliche Dorfplatz, die Hunincker Heide, lag in Waldemeine und freier Hude[29]). Letzteres hätte nicht der Fall sein können, wenn die Hofesathen noch in Privatbesitz gewesen wären[30]). Ähnliches ist auch von anderen wüsten Dörfern zu vermuten.

Ein weiteres, aber nicht unbedingt notwendiges Erfordernis war der Besitz der zugehörigen ganzen und halben Hufe[31]). Nach

---

[25]) eod. l. c., Urk. v. 20. April 1562.

[26]) 1 Driggard = $^1/_2$ Morgen.

[27]) St.=A. Rüthen, St.= u. B.=Gerechtsame: Mastprotokolle. 1724, Dez. 20, S. 25v/26.

[28]) Seibertz, Quellen, I[3], S. 417. Betr. Güter zu Armenholthusen b. Bedelke. „It. dey houestat en Seysgarde landes, des hort en raude in dey kerken to Melderike."

[29]) St.=A. Rüthen, Urk. Nr. 671. 1566, Mai 6.

Es war ein Streit zwischen der Stadt und den Holtfürsten Erben „vmb dern Hunincker heide halben vnd vberster Rüder Waldemeine alß itzo ein Wisseplaß. Zwei Bürger: Friederich Weidemann u. Volpart Rüberch treten für die Stadt ein, daß „de gantze bosperrethe Hunincker heide wi deselbige itzo in Waldemeine licht vnd frigge hoede ist", der Bürger freie Hude sei.

[30]) Vgl. S. 170/171.

[31]) Rübel, Agrar, S. 212, 218. In der Reichsmark gehörten die saelstede nur zu doppelten und schlechten hoven (2 = 1 Doppelhufe).

Röingh[32]) mußten die Holzgrafen zu ihrer Qualifikation „entweder die Hoffesaet oder domistadia allein, oder sambt einer halben oder gantzen Hoffe Landes haben undt besitzen, wovon uti jure reali solch jus derivirt, gleichfalls die Echtwercken, so den fundis ankleben, undt Welche solche besitzen, vor Erben der Marcken gehalten werden."

Der Besitz der Ackerhufe war kein[33]) wesentliches Erfordernis aus dem einfachen Grunde, weil schon seit alters die terra arratoria wegveräußert werden konnte. Sie konnte z. B. unter Erben verteilt werden, während die Hofesath ungeteilt einem der Erben zufiel, und damit auch die Holzgrafschaft, welche bei der Hofesath verblieb; deren Besitzer mußte jedoch auch Erbe der Mark sein, d. h. er mußte die Echtwerke[34]) besitzen[35]). Zweifelhaft ist nur, ob ein Teil der Echtwerke zur Qualifikation genügte, sodaß die übrigen Teilhufenbesitzer auch Erben der Mark werden konnten. Nach den noch folgenden[36]) Ausführungen über die Echtwerke ist aber anzunehmen[37]), daß hier nur Echtwerke von 24 oder 12 Morgen in Frage kommen können.

---

[32]) Röingh, S. 284.

[33]) Anders, wo die Hufenverfassung sich erhalten hatte. Vgl. Seibertz, UB. I, S. 281/82, Nr. 223, 1242:

„Insuper est adjectum. vt allodium stipele . . . fungatur . . . in dicta marka . . . in scisura lignorum qua alter quisque fungitur mansionarius.

Vgl. Lappe, Salzkotten, S. 405. Die Zahl der Markenrechte z. B. auf Habrinkhausen 45, Hohenrott 20, war, da sie den Hufen anklebten, fest bestimmt. Vgl. Schotte, S. 36 ff.

[34]) Weimann, S. 76.

„Und wo man trotz der Fungibilität der Nutzungsrechte nie die alte Beziehung der Erbenstellung zur Salstatt vergessen hatte, wurden nur die Salerben zum Erbenrat zugelassen, durfte nur die mit Holzgewalt ausgestattete Salstatt den Inhalt des Nutzungsrechtes genießen."

[35]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R/C. 1655 ff., S. 46:

„Dahero zuwißen, daſ die Rüdische triplici modo die Mast betreiben, eineſ alſ Holtzgreue primarii haeredes, anderen theilſ Erben, so ihre fundos mit den anklebenden Echtwercken gleich den Holtzgreuen haben. Drittentheilſ alſ bürgern"; eod. l. c., S. 275: „Dha hingegen . . . . die von Rüthen von Ihren Bürgern keine zu Eruen der Marck oder auch zu Holtgreuen zulaßen, welche nicht gewiße güthere besitzen, an welchen solche Eichellwercke oder Eichelrechts anhanget." Erben seien nur die, „welche Echttwerck quasi Eichellwerken haben, vnd die güthere, war ahn solch jus anklebet, possidiren."

[36]) Vgl. S. 186 ff.

[37]) Schotte, S. 65 u. n. 1.

Bei einem „twysp(l)itterge erven" sollte nur der berechtigt bleiben, welcher die solstedde besaß. Es waren die Erbkötter mit vielfach $^1/_3$ Berechtigung.

Wegen der Echtwerke waren die Holzgrafen Erben der Mark; wegen der Hofesathen dagegen waren sie zum Holzgrafenamt berechtigt und als solche holzgräfliche Erben[38]); primarii haeredes[39]) oder principales haeredes[40]) wurden sie deshalb genannt, weil sie die Haupterben, nach der Zeit im Hinblick auf die nach der Stadtgründung entstandenen echtwerklichen Teilerben, die ersten Erben waren. Die Berechtigung nämlich wurde auch weiter durch die Waldhufen, die Echtwerke, herbeigeführt. Durch die Hofesathen aber wurde angezeigt, daß deren Besitzer die eigentlichen markberechtigten aus alter Zeit waren, die Nachfolger der alten Markgenossen, und nicht, wie Schotte[41]) annimmt, eine am Ausgange des 13. Jahrhunderts in die Erscheinung tretende „bevorrechtigte Gruppe der Markinteressenten". Insofern werden auch die Hofesathen, wenn es auf den Nachweis der Berechtigung ankommt, stets in Verbindung mit den Echtwerken genannt[42]).

Wo die ländliche Siedelung wie z. B. in den Stadtdörfern und -höfen sich erhalten hatte, war die Holzgrafschaft noch mit gewissen Höfen[43]) verbunden. Hier auf dem Lande gab es keine Solstätten, sondern die Bezeichnung „Hofesaat" war geblieben[44]); solstätte oder word aber war die spezifisch städtische Bezeichnungsweise für Hausplatz.

Daß nun die Holzgrafen die Nachfolger der alten marknothen gewesen sein müssen, das ergibt vor allem die Tatsache, daß die Holzgrafen aus der Klasse der ganzen und halben Hufenbesitzer hervor-

---

[38]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R/C. 1655 ff., S. 203/04.

[39]) eod. l. c., S. 46.

[40]) eod. l. c., 1664 ff., S. 286ᵛ:
„dennen Rhütischen Holtzgreuen |: So Principales haeredes sein :|".

[41]) Schotte, S. 42.

[42]) Kirchenarchiv Altenrüthen, Archivium universale etc. 1716:
S. 85: „2 $^1/_2$ morgen bey dem Draken Born, schiest osten und westen zwischen Kleinsorgen vnd der Kirchen zu Miste, darin 2 Echtwerck in der Rüther Mark gehörig."
„$^1/_2$ Morgen Hoffesath darauf 4 Echtwerk in die meester Marck bey der krummen Hege, zwischen Stappert an beyden Seiten."

[43]) Bender, Rüden, S. 96:
Ernstes Hof zu Miste war mit der Holzgrafschaft verbunden, „die nach der Erklärung des Vasallen von 1766 in einer Holzgerechtigkeit an dem Wege von Rüden nach Kallenhard da, wo vor Zeiten Tannenbäume, welche bei dem großen Rüdenschen Brande abgehauen seien, gestanden hätten, bestehen müsse." Irrtum! Ebenso S. 97, der Hartmannshof.

[44]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 1006: 1631, Jan. 31.
Antonius Happe zu Miste schuldet eine Rente „auß vnd von vnserm Hauß vnd houestadt zu Miste . . . ."

gingen, und sie zudem auch als principales haeredes bezeichnet wurden.

Durch diesen Besitz eines bestimmten Grundbesitzes wird auch die Brücke zur fernen Vergangenheit geschlagen. Es ist nämlich anzunehmen, daß in der Zeit, wo der Name „Markgenoten“ zwar noch nicht überliefert wird, aber schon von Grundbesitzern, welche die gleichen Grundbesitzgrößen wie die genannten Holzgrafen besitzen, die Rede ist, daß schon in dieser Zeit der Zusammenschluß zur eigentlichen Markgenossenschaft durchgeführt worden sein muß. In Frage kommt da nur die Zeit unmittelbar nach der Herrschaft der Karolinger, wo zuerst die mansus zu 30 Morgen bekannt werden bezw. den Hufenbestand ausmachten.

Es finden sich nun im Münsterlande die Holzgrafschaften bei einigen wenigen Schultenhöfen[45]), z. B. in der großen Mark Dabrock bei Rheine[46]), in der Ostbeverner Mark und in der von Horst[47]), ferner in der Markorper Mark[48]) usw.; hinzukommt ebendort vielfach die Erblichkeit solcher Ämter. Das sind eigenartige Verhältnisse, die sich nur aus der Grundherrlichkeit erklären lassen. Die genannten Marken bestanden vielleicht aus vielen, im einzelnen oft nur eine Dorfschaft umfassenden Grundherrschaften. Die Grundherren als Besitzer der Haupthöfe, der curtes, hatten dann allein die Befähigung zum Holzrichteramt. In ihrer Gesamtheit hießen sie scharmannen, schernen, scaratores, scarende, holtwarte, custodes nemorum; sie bildeten nach Schotte[49]) die obersten Ausschüsse[50]), Beamte in den Marken und erwählten aus ihrer Mitte den Holzgrafen. Nach häufiger Wiederwahl, die nur unter solchen Verhältnissen möglich war, entstand sodann vielfach namentlich seit dem 14. Jahrhundert das erbliche, sog. Erbholzrichteramt[51]).

---

[45]) Vgl. Seibertz, Quellen I, S. 128:

„ad 1. Zu wissen, daß eine Selhoff ist, darauf die Schulten wohnen, wilche bei iren Aidten auf die Mast Achtung geben müssen . . . .“

In Ztscht. Bd. 61 I, S. 203 entscheidet sich Müller für den grundherrlichen Charakter der Ostbeverer Mark. Infolgedessen ist das Holzgrafenamt erblich (l. c., S. 194/95), als auch sind die Scharmannen zur Unterstützung der Holzgrafen die Besitzer zumeist alter Schultenhöfe. Sie haben Besoldung als Beamte.

[46]) Schotte, S. 53. [47]) eod. l. c., S. 48 n. 3.

[48]) eod. l. c., S. 50. [49]) eod. l. c., S. 48 n. 3.

[50]) Seibertz, L. u. RG. I. 3, 1, S. 170 n. 20 z. J. 1166:

„nec ille de Ora aliquos scharatores (in nemore) constituat nisi is de Flarsheim cum ipso in ipsum consentiat.“

[51]) Schotte, S. 54.

Die freie Wahl des Holzgrafen dagegen durch einen größeren Kreis von Erben war das Charakteristikum der freien Markgenossenschaften, welche Schotte[52]) auch nur aus diesem Grunde als „freie" Marken kennzeichnet. Darin lag das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal auch von den fränkischen Markgenossenschaften.

Über die Wahl und das Amt der Holzgrafen ferner ist folgendes zu sagen: Aus der Zahl der zur Holzgrafschaft Berechtigten, auch Holzgrafen genannt, wurden jährlich in jeder Mark 4 „Holtzgraven oder Regenten"[53]) von den vorjährigen amtierenden Holzgrafen angesetzt. Die Zulassung zu diesem Amt ging der Reihe nach. Kam ein junger oder gar neuer „zur holtzgrafflichen Session", so mußte man diesen „mit einer guter geldt-Discretion undt Gelag neben Erlagung eines Paar schuhe vor den Holtzknecht Innigen". Die 4 Holzgrafen[54]) hatten „vollenkommentliche Disposition undt Uffsicht uff die Mast undt Gehöltze" usw. Nur außerhalb der Mastzeit konkurrierten auch Bürgermeister und Rat.

Was die Rechte der Holzgrafen angeht, so ist zu unterscheiden zwischen den Rechten der Holzgrafen im allgemeinen und den Sonderrechten als amtierende Holzgrafen.

Abgesehen von den Verwaltungsrechten kommt es bei den Rechten der Holzgrafen im allgemeinen hauptsächlich auf das Mastrecht an. Die Verwaltung der Mark hatten die Holzgrafen im Anfang des 16. Jahrhunderts bis auf die Verwaltung während der Mastzeit zugunsten der Stadt aufgegeben. Die Mastbetreibung wurde weiter nach den alten Rechten gehandhabt. Hierbei hatten die Holzgrafen das Recht, daß ihnen eine bestimmte Zahl Schweine ohne[55]) Rücksicht auf die mögliche Realisierung der Rechte der übrigen Erben

---

[52]) eod. l. c., S. 53. [53]) Röingh, S. 288.

[54]) Vgl. Schotte, S. 106/107:

Dieselbe Stellung hatten die 4 Malleute in der Letter Mark. Sie hatten „de marke to bewaren, und als dan dat iaer vergangen is, sollen dar veir andere de naber in gelicken maneren geschicket werden und dat allent so to holdene bes ton ende der buren umegainde na gewonte erer billgen dracht."

Während diese hier (l. c., S. 108) später in gewisse Abhängigkeit vom Holzrichter gerieten, hatten sie als Holzgrafen in Rüthen besondere Selbständigkeit.

[55]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R/C. 1655 ff., S. 279:

„Sienthemahlen vielmehr an dem orth (Rüthen) alnoch de praesenti die Holtzgreuen vorerst Ihren gebührenden anzahl, Vndt hernacher die andern Erben vff Ihre habende Echtwerke, vndt endtlich darnach ein Jeder Bürger (eins oder zwei Schwein), — letzteres wieder durchgestrichen — auff sein Bürgerrecht als Viell einem Jeden zugelaßen, treibett."

vorweg frei eingetrieben wurde. Darin könnte man Vorzugsrechte erblicken; solche waren es aber nicht, sondern die Rechte, welche ihnen zustanden als die eigentlichen Erben, die Nachfolger der alten Markgenossen. Als die principales haeredes hatten sie sich diese Vorwegbefriedigung wohl bei den Verhandlungen über die Zulassung von Nutzungsteilnehmern nach der Stadtgründung vorbehalten.

Den amtierenden Holzgrafen standen nur die Entgelte zu, welche ihnen[56]) für ihre Amtstätigkeit seit alters zugebilligt waren.

Die Gesamtheit der Holzgrafen war die Rüthener Holzgrafschaft oder das Collegium Holtgravicum Rüther und Mister Mark[57]). Zu den Sitzungen der holzgräflichen Kollegien wurden die Holzgrafen durch den Holzknecht zusammen berufen. Sie fanden statt gewöhnlich im Hause des sitzenden Küchenmeisters[58]). Der Küchenmeister ordnete obige Zusammenberufung an, führte die Protokolle und Kasse[59]), fertigte die Protokolle aus, erteilte Abschriften[60]), erschien als besonderer Beauftragter[61]) des Kollegiums vor Bürgermeister und Rat usw. Zustellungen z. B. von Resolutionen usw. des Rates der Stadt erfolgten an ihn[62]). Man sprach direkt von einer holzgräflichen Küche, welche den Verkehr mit dem Kollegium vermittelte.

Der Zweck der Beratung war gewöhnlich[63]), „vmb der Mastbetreibung und die Erhaltung ihrer uhralten rechts und privilegii halber zu deliberiren und deßen eine einhellige resolution zu treffen",

---

[56]) Vgl. Schotte, S. 60: „Ehrenrechte und Ehrengeschenke." So auch bei den Gelagen der Markgenossen."

[57]) St.-A. Rüthen, St.- u. B.-Gerechtsame: Mastprotokolle. 1737, Okt. 21, S. 42.

„Actum Rüthen in Collegio Holtzgravico Mister Marckh . . . Hr. Richter Roing alß jetziger Küchen-Meister remittirte ad protocollum . . . . wolle darüber Resolutionem Collegii gewehrtigen . . . .

pro Extractu

S. Roingh, Küchenmeister."

Im Resolutum wird der „jetz sitzender Holtzgreffen" besondere Erwähnung getan. Vgl. auch eod. l. c., S. 16 u. 31.

[58]) eod. l. c., 1737, Okt. 24, S. 43.

[59]) eod. l. c., 1731, Dez. 15, S. 13v/14.

[60]) eod. l. c., S. 42. 1737, Okt. 21.

[61]) eod. l. c., S. 18. 1747, Okt. 6.

[62]) eod. l. c., S. 15v: 1737, Okt. 13 u. S. 31v: 1724, Dez. 20.

[63]) St.-A. Rüthen, St.- u. B.-Gerechtsame: Mastprotokolle, S. 47; 1737, Okt. 24: „so ist vorerst das von denen sitzenden H. Holtsgräven Mistermarck ad Magistratum am 21ten hujus abgeschicktes resolutum vorgenommen, welches denen samptlichen Collegiis alſ praejudicirlich, so haben samptliche Collegia dagegen viritim protestirt" (gegen die Antwort des Magistrats).

Anerkennung eines von den ſitzenden Herren „Holtsgräfen“ anerkannten Resolutum[64]) uſw.

Von einem eigentlichen Holzgrafen als Holzrichter iſt hier nicht mehr die Rede. Seine Stelle nimmt ein Küchenmeiſter ein. Ein Holting fand auch nicht mehr ſtatt; es war auf den Stadtrat und die Bürgerſprache übergegangen. Die Holzgrafen beſchloſſen nur noch über die ihnen verbliebenen Rechte. Als Zeitpunkt für dieſe Änderung iſt der Anfang des 16. Jahrhunderts anzuſehen. Große Streitigkeiten um die Waldgrenzen waren mit den Nachbarſtädten Büren, Brilon und Callenhardt entſtanden. Zwei Gründe vor allem mögen bei dieſer Gelegenheit die eigentlich richterlichen Befugniſſe der Holzgrafen der Stadt in die Hände geſpielt haben. Einmal waren die Erben nicht in der Lage, die Koſten dieſer Pleits[65]) aufzubringen[66]); zweitens waren ſie nicht mehr fähig, den Nachbarſtädten nachdrücklich gegenübertreten zu können.

An das alte Hölting erinnern noch die Dingbuche[67]) in der Miſter Mark, die Glockenbuche in der Rüther Mark. Hier hatte die Verſammlung der Erben getagt. Dem im Jahre[68]) 1482 gegründeten Süſterkloſter z. B. wurde die Maſt in Ausſicht geſtellt „nach rade der Erven“. Im Jahre[69]) 1525 will die Stadt Rüthen ſich mit Johann von Hanxleden zu Cörtlinghauſen vergleichen und zur Beſichtigung der Irrung auf der „malſtede“ erſcheinen „mit vnſen

---

[64]) eod., l. c., S. 43: 1737, Okt. 24.

[65]) Pleit = Rechtsſtreit.

[66]) Röingh, S. 287:

„So ſeyn die Holtzgraven doch in ſolchen Juribus vom Magiſtrath undt Gemeinheit beeindrächtiget worden, aus dieſen ſonderlichen Urſachen, weilen allerhandt große ſtreithigkeithen uff den Beuriſchen, Briloniſchen undt Callenhardiſchen Waldt-Gräntzen disputirlich vorgefallen, zu deren Ausführung undt Köſtenhergebung, ernante Holtzgraven allein nit baſtandt geweſen, ſondern dahero die Gemeinheith darzu undt miteinziehen mußen, jedoch ſich bey wehrender betriebener Maſt obige Jura undt Jurisdictionalia privativè semoto Magistratu vorbehalten undt ruhig herbracht haben.“

[67]) Hier kamen ſpäter noch die angrenzenden Städte zuſammen.

St.-A. Rüthen, Bürgerſachen: Landſtände, 1658, Aug. 16:

Brilon bittet „aufm waldt bey der Dinkboke beyſamen zu kommen.“

St.-A. Rüthen, Stadtverwaltung: 1643, Sept. 28:

„Welcher maßen bey jüngſter Verſamblungh dero Stette im gehöltz bei der Dinghboike wegen allgemeiner Stette ſachen, diſer Weſtphäliſchen Landtſchafft jegen die Ritterſchafft.“

[68]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 281; 1482, Jan. 2.

[69]) St.-A. Rüthen, Grenzſachen: Cörtlinghauſen, 1525, Juni 18.

frundt vnd eruen, de das tho donde heben". Röingh[70]) ferner berichtet, daß „die Holtzgraven als die prinzipaliste Erben des Waldes plenariam dispositionem et jurisdictionem der Mister- undt Rüder-Mark, mit Erlauben des Holtzes, pfanden, Brüchten undt straffen vormahlig gehabt"; diese „potestät" ergebe noch ein vom Rat der Stadt sub Dato 1523. ipso Viti, 15. Juni wegen Holzhauens zum Ziegelofen ausgelassenes Schreiben, laut welchem der Magistrat den Ziegelmeister zu den Holzgrafen remittiert habe, damit derselbe gleich anderen Bürgern von ihnen die Erlaubnis zum Hauen von Buchen und Eichen suchen und erhalten möge.

In dem Maststreit mit Callenhardt vom Jahre 1541 ff.[71]) treten „Bürgermeistere un Rade vnde Gemeinheit der Stadt Rhüdenn sampt den Eruen in Rhüder Mark" als Kläger auf. Daher auch schrieb[72]) der Richter und Hogreve zu Rüden, Hermann Prange, auf Klage der „Borgermeistere vndt Raidts sambt gemeiner Eruen alhir inn Rüder Marke" an den Rat der Stadt Callenhardt und bezeichnete die Rüder Mark ausdrücklich als „ere der Stadt vnnd Eruenn nemlich Ruider Marcke". In diesem Streit[73]) zeichnen stets „Burgermeistere vnde Rait der Stadt Ruiden sampt vnser miteruen in Rüder Marck". Den Rezeß vom Jahre 1544 siegeln aber für die Gemeinheiten beider Städte diese Städte selbst, für die Erben in beiden Städten, die in Rüder Mark berechtigt sind, dagegen die Richter: „Hermann Prange to Rüden" und „Henrich Goderdes tor Kallenhart"[74]).

Die ursprünglichen Rechte der Erben waren aber mehr und mehr verblaßt und die Verwaltungs- und Richter-Befugnisse zum größten Teil auf die Stadt übergegangen. Nur zur Mastzeit führten Holzgrafen noch das Regiment; sie leiteten die Mastbetreibung durch 4 „sitzende" Holzgrafen und hatten letztere während dieser Zeit volle Jurisdiktion im Walde. Solange weitere Nachrichten also fehlen, ist daher anzunehmen, daß um 1520 der alte Holzrichter verschwand. Der Ausdruck „Erben", der bisher allein üblich war, ging auf die Echtwerksbesitzer, die jetzt namentlich aufkamen, über, wogegen die alten Erben sich gemeiniglich „Holzgrafen" nannten. Weil den Erben (Holzgrafen) nur die Ordnung der Mast verblieb, so

---

[70]) Röingh, S. 286/87.

[71]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: Maststreit mit Call. 1541 ff., S. 1.

[72]) eod., l. c., S. 16.

[73]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: Maststreit 1541 ff., S. 8.

[74]) eod., l. c., S. 7.

wurde der auch bisher schon in diesen Angelegenheiten tätig gewesene Ausschuß folgerichtig oberstes Organ; die Leitung wieder mußte einer übernehmen; zeitgemäß nannte man denselben Küchenmeister.

Schon in jenem Rezeß von 1544 wird u. a. bestimmt, daß die „Eruen bynnen der Kallenhardt" bei der „Inschare" bei voller Mast 140 Schweine „vor den bosinkhuser slagh / aber war se bescheden werden / den geordenten Holzgreuen leueren vnd presenteren sollen". Zur selben Zeit treten aber auch noch die Erben zur Erhaltung ihrer Rechte handelnd auf. Die geordneten Holzgrafen waren also nur der auch anderenorts übliche Ausschuß für Abwicklung[75]) wirtschaftlicher Angelegenheiten, welcher jährlich aus den holzgräflichen Erben gewählt wurde; sie hatten dieselbe Stellung wie die Ausschüsse[76]) nach Schotte[77]): die scharmannen, schernen, scaratores, scarende, holtwarte, lucarii, custodes nemorum[78]).

Die Holzgrafen finden nun in anderen Marken ihr Gegenstück in den Erbexen[79]).

Ein Vergleich zwischen Holzgrafen und Erbexen kommt zunächst weniger in Frage. Lehrreicher ist vielmehr die Kenntnis der Stellung der Erbexen in den Gebieten ihres ursprünglichen Auftretens. Sie ist von besondere Bedeutung für die Lösung der Frage, warum die eigenartigen Markgenossenschaften sich nur in bestimmten Gegenden vorfinden.

Die Erbexen waren als die rechten, echten Erbeigentümer[80]) die Besitzer von ganzen und halben Hufen. Als solche erscheinen sie als die meistberechtigte Bauernklasse in den Marschen. Darauf, daß

---

[75]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: Um 1700. Undatiertes Schreiben an den Rat der Stadt, aus welchem hervorgeht, daß die Holzgrafen in dieser Zeit noch gestatteten, Markland, welches dreisch gelegen hatte, umzubrechen, und sich eine Pacht davon bezahlen ließen. Der Rat widersetzte sich.

Derartige sog. Holzgrafenländer finden sich auch sonst noch. Im übrigen hatte der Rat der Stadt das Recht, mit Zustimmung der Bürgerschaft zu erlauben, Teile der Waldemeine „einzuzeunen vnd zu bewrechten". (Urk. Nr. 788, 1589, Juni 24.)

[76]) Vgl. Maurer, Geschichte der Marken usw., S. 211.

[77]) Schotte, S. 44 n. 3.

[78]) Roese, S. 309. Scharmannen sind gleich den scarlude im Privileg von Büren 1296 (lutarii seu custodes nemorum dicti scarende), deutsch de hoder der wolde; vgl. Wigands Arch. III, 3, S. 45/46.

[79]) Philippi, Erbexen, S. 1 ff.

[80]) Rübel, Franken, S. 218: „Der Erbgrundbesitzer, der echso des Heliand, der erfexe, ist Besitzer der Hufe und Berechtigter in der Mark."

Ferner Philippi, l. c., S. 4; Schotte, S. 75.

es hier „einen Wald zur Ausübung des freien Holzhiebes nicht gab"[81]), kommt es zuvor weniger an. Hier ist wie auch in den freien Marken zunächst von einer gemeinsamen ursprünglichen Grundidee auszugehen.

In den Marken diente zum Beweise der Zugehörigkeit zur Markgenossenschaft das ursprüngliche Eigentum, das egen. Die ganzen und halben Ackerhufen konnten aber schon frühzeitig wegveräußert werden; insofern mußte also eine Besonderheit eintreten, wo die Hufenverfassung nicht erhalten blieb. Voraussetzung für die Mitgliedschaft blieb aber zum wenigsten immer noch der Besitz der mit der Hofesstätte verbundenen ganzen oder halben Waldhufen. Immerhin handelte es sich also noch um bestimmte[82]) Grundeigentümer. Diese hießen, wie bekannt, Erben, auch Herren Erben, nach dem Objekt ihrer Rechte: Markgenossen, Holzgrafen[83]).

In jenen nördlicheren Gegenden aber, wo die natürliche Siedelungsidee schon bald vielerorts die letzten Wälder auch zum Siedelungsgebiet machte, ferner im Münsterlande, wo das Hofsystem die Erhaltung der Hufenverfassung sehr begünstigte, entstand, soweit die bisherigen Forschungen erkennen lassen, eine einheitliche Klasse altberechtigter eigentlicher Grundbesitzer: Vollerben und Halberben, zu denen später noch die Erbkötter hinzukamen; erst nach dem Einreißen der Hufenzersplitterung gingen sie dazu über, die neuen kleineren Grundbesitzer auch äußerlich als nicht vollberechtigte hinzustellen; diesen gegenüber bezeichneten sie sich jetzt selbst als die echten Erben: Erbexen. Sie waren die Altberechtigten. Da nun ein gemeinsames Nutzungsobjekt Mark nicht mehr vorhanden war, mithin auch kein bestimmter Kreis diesbezüglicher Nutzungsberechtigter, so bildete sich auch kein persönlicher Verband wie die Markgenossen. Gegenüber den entstehenden kleineren Grundbesitzern aber suchten sie ihre alten Rechte zu wahren und brachten dies in einem Verband von altberechtigten Bauern zum Ausdruck. In der Gesamtheit waren sie dasselbe, was in den Gegenden der Markgenossenschaften die Bauerschaften bedeuteten. Auf Grund dieser Erklärung der Erbexen als altberechtigte Grundbesitzer wird auch die Tatsache klar, daß die populares et pro-

---

[81]) Philippi, Erbexen, S. 4/5.

[82]) Es sind die heredes, coheredes, cives hereditarii, populares et provinciales der Urkunden. (Vgl. Philippi, l. c., S. 6/7.)

[83]) Aus den Ausführungen Philippis (l. c., S. 11—17) über das Vorkommen des Namens „Erfexen" läßt sich entnehmen, daß dieser ein altsächsischer Ausdruck ist, im eigentlichen Sachsenlande. Die Bezeichnung „Genossen" scheint vom Süden her eingedrungen zu sein.

vinciales, qui vulgariter dicuntur erfexen, judicem, sive gogravium eligunt, daß diese nicht blos auch in öffentlich-rechtliche Verhältnisse einzugreifen das Recht hatten[84]), sondern daß sie dieses ihr altes Recht zu wahren gewußt hatten.

Der Ausdruck Erbexen erhielt sich sodann noch auf der Grenze[85]) zum Gebiet der eigentlichen Markgenossenschaften hin. Hier steht auch an der Spitze der Holzgraf in der Stellung als altdeutscher Richter. Die Erbexen aber haben alle entscheidenden Markverwaltungsakte zu genehmigen[86]). Vor diesem Gericht der Erbexen hatten auch alle Markgenossen ihr Recht zu suchen[87]), Markgenossen, die nur nutzungsberechtigt waren. Letztere[88]) waren die Detentoren, die tatsächlichen Besitzer der Höfe. Indem dann die Eigentümer, die Erbexen im Laufe der Zeit mehr zurücktraten, stiegen die Markgenossen in eine entsprechende Stellung. Erstere waren nach Philippi[89]) die Markgenossen im alten Sinne, letztere die im neuen Sinne. Während das gemeinsame Interesse der ersteren abnahm, stieg das der letzteren, und sie bildeten die neue Markgenossenschaft. Diese Markgenossenschaften Philippis sind auf der strengen Hufenverfassung aufgebaut beim Vorhandensein aber vieler größerer und kleinerer Grundherrschaften. Mag auch die innere Entwicklung eigene Wege gehen, das Gemeinsame mit den freien Markgenossenschaften liegt in der gleichen Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

Diesen Gegensatz zwischen Erbexen und Markgenossen definiert Mayer[90]) dahin, daß in Niederdeutschland die Allmendberechtigung zunächst den Mitgliedern der alten Familien, nicht nur den Geschlechtshäuptern zugestanden habe, sondern auch den jüngeren Linien, soweit deren Besitz nicht unter $^1/_4$ Großhufe betragen habe. Die Geschlechtshäupter hätten dann noch ein nicht gleichmäßig ausgebildetes Vorrecht gehabt[91]). In Dithmarschen u. a. wird z. B. den Geschlechtern die Feldmark zugeschrieben[91a]). Auch in Skandinavien sind solche Vorrechte erkenn-

---

[84]) Philippi, Erbexen, S. 6/7 u. 18.

[85]) eod., l. c., S. 11, 15.

[86]) eod., l. c., S. 22/23 ff.

[87]) eod., l. c., S. 47.

[88]) eod., l. c., S. 30 ff.

[89]) eod., l. c., S. 49.

[90]) Mayer, Uradel, S. 212/13.

[91]) Vgl. Mayer, V.-G. I, S. 409, 407; 412.

Erbexen seien die Schöffenbarfreien als Nachfolger der Ethelinge des Volksrechts, der Hundertschaftsfamilien.

[91a]) Mayer, Uradel, S. 212, n. 4.

bar[92]). In Jüttland sind die alten Sippenverbände berechtigt an den communes silvae, die familiae propinquitates serie coherentes. In Schonen findet sich bereits zur selben Zeit im 11. und 12. Jahrhundert eine allgemeinere Berechtigung. In Schweden bestimmte sich das Recht nach der Größe des Besitzes, der nicht unter $^1/_8$ bezw. $^1/_6$ sein durfte.

Man sieht also, wie die Siedelung sich entwickelte, dementsprechend entstanden auch Wirtschaftsverbände, anders geartet, wo große Wälder erhalten blieben, anders, wo dies nicht der Fall war. Immer aber blieben grundlegend für die Bestimmung der Mitgliedschaft jene im Laufe der Siedelung entstandenen Wirtschaftseinheiten.

Grundlage für die Qualifikation als Markgenosse, als Erbe, später als Holzgraf oder Erbexe, war also Grundbesitz, im allgemeinen der Besitz der ganzen oder halben Hufen[93]). Danach unterschied man Vollerben und Halberben; hinzu kamen später noch die Erbkötter[94]). Die Standesverhältnisse, von denen man wohl angenommen hat, daß sie von Einfluß auf die Mitgliedschaft gewesen seien, scheiden somit hier vollständig aus; „eine besondere Abstufung und Klassifizierung der einzelnen Markgenossen", gab es, wie Schotte[95]) bereits nachgewiesen hat, ursprünglich nicht, „wenigstens, soweit die Verwaltung und Verfassung der Mark in Frage gekommen sei". Daß auch Liten und Zinsbauern, wie außerdem auch Haff[96]) annimmt, als Markgenossen in Betracht kamen, der Satz darf nicht verallgemeinert und wörtlich genommen werden. Die Rechte der Kolonen waren nicht eigene Rechte, sondern lediglich Zubehör der den Grundherren gehörigen Kolonenhufen[97]). Ähnliches gilt vom

---

[92]) eod., l. c., S. 213.

[93]) Vgl. Weimann, S. 76 ff.

Erbenrecht gewährte nur die halbe Holzgewalt, andernorts auch wohl noch $^1/_4$ Gewalt. Vielfach werden nur die Salerben, welche die Salstatt noch besaßen, zu Erbenrecht allein zugelassen.

[94]) Schotte, S. 25:

Vollgewahrte (eigentliche) Markgenossen waren in der Westerwalder Mark alle „Voll- und Halberben sowie diejenigen Erbkötter, denen man die Rechte eines Erbmannes und damit eines vollgewahrten Markgenossen zugebilligt hatte." Alle anderen (also nicht markberechtigte) hießen „Utmannen".

[95]) Schotte, S. 40, 41 u. 72.

[96]) Haff, S. 30.

[97]) Wittich, Grundherrschaft, S. 349/50, kommt auf Grund der Definition der Waldmarkgenossenschaften zu dem Schluß, „daß weder Laten noch Meier vollberechtigte Mitglieder dieser Genossenschaften sein konnten, da sie kein Landeigentum be-

Meierrecht[98]). Jenen von Fustel de Coulanges[99]) aufgestellten, von Schotte[100]) mißverstandenen Satz hebt insbesondere Haff[101]) gegenüber Schotte hervor, um die von letzterem hervorgekehrte Servitutgemeinschaft zwischen Grundherren und Kolonen namentlich in den geschlossenen grundherrlichen Marken abzulehnen. Auch in den freien Marken gab es viele Grundherren. Deren Kolonen nahmen jedoch nie kraft eigenen Rechtes an den Marknutzungen teil. Später haben aber die Grundherren den Kolonen mehr und mehr das Recht eingeräumt, selbständig Rechte auf Nutzung in der gemeinen Mark wahrzunehmen[102]). Darin liegt der Grund, weshalb man in der Literatur vielfach die Kolonen als alleinige Nutznießer der Mark auch als die Altberechtigten angesehen hat[103]). Sie übten aber dieses

saßen . . . . Diese Marken wurden . . . . von den Grundherren oder Erbexen als den Eigentümern unter Zuziehung der Bauern verwaltet, von den Bauern als Besitzern der Bauerngüter genutzt. Die Erbexen waren condomini in der Mark, ... Das Eigentum der Erbexen manifestierte in der großen Mehrzahl der Fälle nicht in der Nutzungs-, sondern in der Verwaltungsbefugnis an der Mark. Die Waldmarkgenossenschaft wurde immer bedingt durch das gemeinsame Eigentum, die Landgemeinde dagegen durch den viel weiteren Begriff des gemeinsamen Interesses . . . . Wie die Waldmarkgenossenschaft in der Hauptsache eine Vereinigung von Grundherren, so war die Landgemeinde regelmäßig eine Vereinigung von Bauern." Wittich läßt nicht klar erkennen, ob in Niedersachsen die Meier, Kolonen auch Markgenossen waren. Aus S. 348 n. 2 geht das Gegenteil für Westfalen hervor, insbesondere anfangs für Westfalen: „Grimm, Weist. III, S. 81—84. (Holting Etteln a. 1411: Die Meier, Hufener und Köter sind berechtigt nach Anweisung der Holzgrafen und der Erben.")

[98]) Vgl. hierüber Wittich, l. c., S. 301 ff.: „Die Entstehung des Meierrechts darf nicht mit der Aufhebung der Großhufen verwechselt werden."

[99]) Vgl. Haff, l. c., S. 31 n. 3.

[100]) Schotte, S. 17 n. 1b. Dazu Varrentrap, S. 241.

[101]) Haff, l. c., S. 31.

[102]) Westf. UB. IV. Nr. 41:

„super nemore, in quo litones nostri (der Edelherren von Büren) jus habebant, quod vulgo echtwert dicitur . . . . et homines nostri iniuriam suam prosequendi sine molestia cuiuslibet liberam habeant facultatem,"

Über das Achtwort der Meier vgl. Lappe i. Ztscht. Bd. 74 II, S. 262 n. 1, 264 n. 6, 265 n. 2, 273 n. 1.

[103]) Brinkmeier, Gloss. I, S. 23. Erkenntnis des Herzogs Albrecht v. Braunschweig v. 1259:

„Henricus dux, qui litonibus providere volens, in silvis, quas monasterio (Marienmünster) vendidit, et partem dedit jus, quod Achtwort dicitur, suis litonibus retinuit, assignans diversis villicis diversas nemoris partes."

eod. a. 1318: Verzicht Günzels von Bartensleben auf Wolfsburg: „renunciamus pro nobis nec non pro villanis nostris in P. huiusmodi juri Achtwort vulgo nuncupato — et insuper eosdem villanos viva voce separavimus in silva.

Recht an sich nur als spätere Inhaber der Höfe aus[104]). In der freien Rüther- und Mister-Mark demgegenüber blieb z. B. die Mastnutzung unter Grundherren und Kolonen geteilt[105]).

Auch sonst waren die Standesverhältnisse[106]) in den freien Marken von keiner Bedeutung für die Markrechte; einen größeren oder geringeren Einfluß hatte darum ein Markgenosse nicht[107]). Mochten die Markgenossen Edele[108]) oder Freie sein, als Grundherren waren sie gleich, wenn auch die Nutzungen sich nach der Größe des Besitzes richteten. Zu den Markenämtern hatte jeder Zutritt; die Ämter gingen, wie es einmal heißt, bei den Bauern um nach der Gewohnheit ihrer Heiligentracht, von Nachbar zu Nachbar, der Reihe nach.

Ferner kann auch Haff hinsichtlich der grundherrlichen[109]) Höfe nur feststellen, daß sie die gleichen Markenrechte hatten wie die mansi[110]).

Ebensowenig liegt in erfexen und markenoten eine hierher gehörende Klassifizierung. In den alten Marken bestanden diese Unterschiede nicht. Hier gab es nur marknothen, und es ist in diesem Sinne ohne jede Bedeutung, wenn z. B. die Markgenossen in Miste, von Haff[111]) fälschlich „von Rischnei" genannt, bei der Aufführung ihrer Namen in ihren Standesverhältnissen unterschieden werden.

---

[104]) Philippi, S. 36/37; S. 40 ff. wird aus der Harler Markordnung aus dem Anfang des 18. Jhdts. festgestellt, daß jeder berechtigte Hof einen Erbexen besaß und dessen Besitzer das Recht auf Marknutzung als Markgenosse hatte.

[105]) St.-A. Rüthen, Gerichtssachen: 1663 ff. Acla Voßla, S. 29/30:

Zum sog. Busches Gewinn aufm Rischnei gehörten „6. Eichtwerck, alß 2. in der Altenrüdischen, vnd 4. in der Mistermarck gehörigh". Davon sollten in der Rüther Mark die Colonen 1 Schwein, die Vormünder der Altenrüthener Kirche auch 1 Schwein, in der Mister Mark die Colonen 2 und der Lehnträger 2 Schweine eintreiben dürfen. Dazu Kirchenarchiv Altenrüthen; 1665: Vergleich zwischen Pastor und der Kirche; die Kirchendiener bekommen Holz usw., u. es wird bestimmt, daß sie „ihre Eichwurtz zu Zeit der Mast nach proportion betreiben sollen".

[106]) Vgl. Varrentrap, S. 33: Die Standesverhältnisse hatten nur mittelbare Bedeutung f. d. Markgen.

[107]) Haff i. Vierteljahrschr., S. 30 stellt dies allgemein auf für jede Mark.

[108]) Über die Zersetzung der altgerm. Freiheit insbes. seit dem 11. Jhdt. vgl. Wittich, S. 129* ff.

[109]) Die Unterscheidung Lamprechts: „Markherr" u. „Markhörige" trifft nur die Art des Besitzrechtes. Vgl. Schotte, S. 58 n. 1.

[110]) Haff, l. c., S. 32, n. 2 nach Kötzschke, Rhein. Urb., S. 27: unum dominicalem mansum in Armbugila et quindecim scaras — unum mansum Sterkonrotha et XV scaras.

[111]) Haff, l. c., S. 35.

Wenn schließlich Grundherren und nobiles vornehmlich in den geschlossenen grundherrlichen Marken besondere Vorrechte genossen, so ist das nicht auf genossenschaftlichen Ursprung zurückzuführen[112]). Diese „Rechte" sind entweder ursprünglich, oder man hat dieselben den Markgenossen im Laufe der Zeit abzuringen gewußt, als Territorialherren[113]) oder aus einer anderen überragenden Stellung heraus.

Das Ergebnis obiger Ausführungen ist nun nach allem folgendes:

Die Erben als die späteren holzgräflichen Erben oder die Holzgrafen, zum Teil anderenorts die Erbexen sind die Nachfolger der Markgenossen der freien Markgenossenschaften. Die Verhältnisse, wie sie sich in dieser Klasse der Erben noch vorfanden, geben die innere Verfassung der alten Markgenossenschaften genau wieder; die beiden anderen Klassen der Erben und Bürger dagegen sind erst nach der Stadtgründung entstanden; ihre Mitglieder sind Nutzungsteilnehmer, die man duldete, denen gegenüber die alten Markgenossenschaften noch auf lange Zeit, unbehindert in ihrem Wesen, fortbestanden.

III. Weitere Markberechtigte gab es nicht; Erben und Bürger waren nur später auftretende Nutzungsberechtigte.

Röingh[114]) berichtet, daß die Holzgrafen besitzen müssen neben der Holzgrafschaft „gleichfalls die Echtwercken, so den fundis ankleben, undt Welche solche besitzen, vor Erben der Marken gehalten werden, dero wegen Zeit der Mast die schweine auff die Holtzgraffschafft, absonderlich auff die Echtwercken a parte, wie nit weniger auff jedens Bürgerschafft eingetrieben werden".

Diese Echtwerke Röinghs nun sind Rechte, Mastrechte, welche den Echtworten[115]), den Waldhufen[116]) anklebten. Anfänglich wird „Echt-

---

[112]) Haff i. Vierteljahrschrift, S. 37.

[113]) Schotte, S. 53 ff. über den allmählichen Erwerb der Holzgrafschaften durch die Landesherrn, landesherrliche Obermärkerschaft; besondere Ansichten von Richard Schröder, G. v. Maurer u. Wopfner.

[114]) Röingh, S. 287/88.

[115]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R./C. 1664 ff., S. 299.

Cort Fith, Bürger zu Rüthen, wird belehnt von Arnd von Bruerdinghusen mit einem „Hoff to Boisinghusen mit alle seiner tobehöringe vnnd mit einer Echtwort in Rüder Marcke".

[116]) Seibertz, UB. I, Nr. 439; 1291, März 12, S. 537:

werk" eine Bezeichnung auch für die Waldhufen gewesen sein. So verkaufte[117]) z. B. im Jahre 1337: Conradus Hetteratus famulus dem Conrado Neuelingh .... „vnum mansum, situm in villa Miste, cum campis, agris, et una portione lignorum quae vulgariter Eichtwerck nuncupatur sita in Mister Mark, cum omnibus attinentiis, perpetuè, et haereditariè possidendum, pro denariis nobis persolutis." Später wurde das Wort „Echtwerk" sehr allgemein, sogar in der den Sinn zerstörenden Bedeutung „Eichelwerk". Das „Echtwerk" tritt sodann namentlich auch auf in der Bedeutung „Mastrecht", wobei aber stets der Besitz der realen Echtwerke ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzt wird. Ebenso werden oft auch die sich aus dem Echtwerk ergebenden weiteren Rechte als selbstverständlich vorausgesetzt[118]).

Als Waldhufen waren die fundi der Echtwerke teils noch in ihrem alten Zustande mit Holz bestanden[119]), teils lagen sie aber auch schon als Äcker in der Feldmark[120]). Aus ersteren setzte sich insbesondere das später sog. Hospitaler Holz zusammen; daneben lagen noch verschiedene Privathölzer. Von einander waren dieselben ab-

---

„Preterea curtim libere proprietatis nostre in herentorp, et quelibet ei appendicia, in agris, pratis, pascuis, et in eo quod wlgo echtenuart dicitur, seu in quibuscumque constituto .... conferimus". Statt „in silvis" steht hier „echtenuart".

[117]) St.-A. Rüthen, Gerichtssachen: Acta Voßla, 1663 ff., S. 31., Urk. v. 1337, Nov. 10.

[118]) Vgl. Seibertz, Quellen, II[1], S. 94:

1524, Mai 28 verkauft Volpert von Cobbenrode seine „Häuser, Höfe, Hoven, Land und Wiese, Echtwerke und alle damit verbundenen Rechte und Gerechtigkeiten" an die Stadt Brilon.

S. 95: 1534, Jan. 25 vertrugen sich die „Samet Erffgenotten" zu Altenbüren mit der Stadt Brilon über ihre Rechte an „Wildländern, Hude, Mast usw."

Zum Hause Scharfenberg gehörten „Guder, Houe, Ecker vnd Geholtze".

[119]) Bender, Rüden, S. 95:

„vor der Stadt Rüden in der Feldmark zu Miste uud Meiste gelegenen Neuhaus'schen Padberg-Gute, noch mit 2 Echtwerken Holzes daselbst in Mister Mark gelegen."

Fahne, UB. I., S. 229, 1590, Juli 7:

Belehnung „mit einer Hufe Landes zu Keffelike, gt. Steinigeshof, und einem Echtwerk Holzes in der Keffeliker Mark".

[120]) Bender, Rüden, S. 63:

Das Weidemanns Lehen: „16 M. zehntfreien Landes vor der Stadt Rüden, gelegen in den Bocken, im Elves-Pote, in dem Bullenfelde und den Melderwege und 2 Echtwerken im Rüderfelde, geheißen das Bartscherers Gut, auch Weidemanns Gut".

geschnadet[121]). Ebenso bestand der auch hier angrenzende Kupferbusch aus echtwerklichen fundis[122]). Die Ölinger Sunder, außerhalb der Waldmark gelegen, bestand aus ebensolchen fundis ebenso wie die Ettinger Sunder[123]). Auch der sog. Kump muß echtwerkliches Gehölz gewesen sein.

Die Kirche in Miste erhielt 1191 den sog. Rischnei[124]); sie muß aber außerdem noch echtwerkliche Gehölze[125]) besessen haben; denn[126]) 1565 schlichtete der Offizial zu Werl einen Streit zwischen Miste und Hemmern wegen des Kirchenbusches.

Gerodete Echtwerke lagen teils untermischt mit den mit Wald bestandenen Echtwerken. So verkaufte[127]) 1562 die Ww. Jurgen Schepers der Stadt Rüthen „Ein viffgerdt Landes vnder der Brunemecke Süden an dem grothen stükhe, Wilchs Johan van Allagen der Stadt Rüden Inhalt Sigell vnd Breue mith mehr Lenderien Itzigen Hans erfflich verkofft, ane gelegen ist, meth aller finer Zuboharinge vnd gerechtigkeit alß frie doerslechtigh erblandt.“ Mit Gerechtigkeiten

---

[121]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: 1561, Dez. 11.

In einem Streit zwischen dem Hospital und den Twernemanern und Ligesen bestimmten die verordneten Kommissarien inbetracht des Spitaler- und Twernemaner Geholz die „hauwunge der Snedenn vnd wi with vnd breth sich ein Ider part halten solle“. Dazu vgl. Lappe i. Ztscht. Bd. 74 I, S. 272/73 nebst Anm.

[122]) Stadt Rüthen, Urk. Nr. 821, 1596 Okt. 10.

Es handelt sich um „zweer Echtwercke vonn wegenn des Geholtzes zu dem Kopferbusche“, welche zur Mast in der Rüther Mark berechtigen als Echtwerk; außerdem ist die Rede von der Privatnutzung des „gekaufften Geholtzes vnnd Mastenn jnn dem Kopfferbusche“. Der Verkäufer Wrede von Milinghusen fragt beim Rat der Stadt an, warum der Käufer solche „wegenn des Kopfferbusches biß anhero gehabtte zwei Echtwerke, auff Ihrer Mastenn, oder des selbst Nutzens, auf dem Kopfferbusche“ jetzt behindert werde.

[123]) Bender, Rüden, S. 112. Kneblinghausen, Belehnung „mit einer Hufe Landes und einem Busch Holzes in der Sunder sammt freien Echtwerk“ (Waldhufe und Recht).

Vgl. Seibertz, UB. I, S. 225, Nr. 173, 1223, Dez. 26: „Curtem in Holthusen cum incedua silua, que uulgo sundere dicitur.“

[124]) Seibertz, UB. I, Nr. 133, 1191, Sept. 29:

„quoddam nemus quod Ryschnei dicitur cum omni usufructu.“

[125]) Vgl. auch Seibertz, UB. I, Nr. 131, 1191, Aug. 10.

Der Kirche in Miste wurden geschenkt „quosdam agros qui Bestwich, Eluerlitt et Borglith uocantur et quedam nemora quae Bodenstruckh et Bolenlohe vocantur, tam in agris quam in lignis, cum omni fructu.

[126]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 668, 1565, Okt. 13.

[127]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 649, 1562, März 20.

behaftet, wie es später öfter heißt, waren aber nur Echtwerke[128]). Auch läßt eine alte Zusammenstellung[129]) der Armenländer am Bilsberg, welchem die Brumecke angrenzte, jene Tatsache im einzelnen noch besonders erkennen.

Ferner ist auch ausdrücklich die Rede von Äckern[130]) mit anklebenden[131]) Echtwerken; man sprach von[132]) „haeredum vel jugerum oder Echtwerken".

Daß außerdem sog. Gehölze, wie sie z. B. im Kump[133]) lagen, mit den Echtwerken zu identifizieren sind, geht insbesondere daraus hervor daß sie mit gewissen Gerechtigkeiten verbunden waren. Im Jahre[134]) 1470 verkaufte z. B. Ludeke van der Mollen sein „hoilt gelegen begingen Alden Ruden geheiten de Kump / mit al siner alden vnd niggen thobehoringen / in holte / in velde / in water in weide / in torne vnd in twige / mit aller slachte nut /" dem Hans Hotteken zu Aldenrüden.

Auf ehemalige Echtwerke weisen auch die hier und da in der Rüthener Gemarkung vorkommenden größeren Ackerkomplexe hin, die vollkommen aus der Gemengelage heraustreten. Zwischen Brumeke

---

[128]) Vgl. S. 189 n. 133 u. 134.

[129]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 474, um 1530.

[130]) Bender, Rüden, Seite 64.

Lehen: „7 M. Landes auf dem Milde, wo der Effeler Weg durchgeht, sammt einem Echtwerk in Rüder Mark". Vgl. auch S. 79.

St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 176, 1454:

Lehnbrief Johannes von Padberg: „vff 24 vnd achte Morgen landes vnd 2 echtworde in Rüder Marke"; diese lagen im Felde vor Rüden.

[131]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R./C. 1655 ff. Responsum juris, S. 67 ff., S. 18.

Es war „Vnstreitig, daß die Erben in Rüden sich der Mastbetreibung wegen gewißer Äcker vndt daran klebender Echtwercken gebrauchen, auch auff erfordern dero zu Rüden angeordneter Holtzgreuen selbige auffindig machen müßen". eod., S. 282.

Stadt Rüthen bittet in der Contradiction und gleichmäßigen Submissionsschrift die Erben binnen Callenhardt gesessen um „Namhafftmachungh Vndt specification Ihrer alnoch habenden Echtwercken Vnd dero ackern, darauß dieselben gehen, Vnd deren qualification fürerst anzuweißen".

[132]) eod. l. c., S. 122.

[133]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 237, 1470, Okt. 16.

Goderd van Lon usw. verkaufen „den kump an dem westeren ende winte an den sipen de dar doer geit / de eggen vp vnd den Gokesberch winte an Ludeken van der Mollen holt also dat gerlokesche in vortiden plach to hebben".

[134]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 232, 1470, Jan. 11. Schlachtenut wird geradezu als Holzrecht bezeichnet. Vgl. „Heimatborn". Monatsschrift für Heimatkunde des ehemaligen Hochstifts Paderborn usw. 1924, S. 48.

und Bilßberg lag der Betteken schlade, 16 Morgen groß[135]). Die sog. Mählersländer am Bosingerschlage, auf die Heggerwege stoßend, hatten 12 Morgen[136]). Das Anna Simons Lehen bestand aus 16 Morgen[137]).

In diesen Zusammenhang gehört vielleicht auch das sog. städtische Markland[138]), welches zehntfrei war. Es müssen von der Stadt angekaufte Echtwerke sein; denn Zehntfreiheit deutet immer auf gerodete Echtwerke hin. Dasselbe ist von den städtischen[139]) Wildländereien hinter der Haar (Bezirk: Dorf Elwardeshusen) und an der Katmeke (Bezirk: Haderinghusen) zu halten.

Aus der streuweisen Lage der Echtwerke ergibt sich nun zunächst der Charakter dieser Echtwerke als Waldhusen. Die Echtwerke waren nicht etwa Waldbezirke, die man der eigentlichen Waldmark vorgelagert und zur privaten Nutzung vorweg ausgesondert hatte. Weil sie hin und wieder in der späteren großen städtischen Feldmark lagen, müssen sie vielmehr als im Bereich eines jeden der alten Bifänge gelegen, als die zu den Ackerhufen gehörigen Waldhufen betrachtet werden. Ursprünglich werden die Hufen, mansi, nur mit einem Echtwerk verbunden erwähnt. Später gehören zu einer Hufe aber mehrere Echtwerke. Diese können zunächst nur durch Teilung der vollen Echtwerke, der Waldhufen entstanden, dann aber auch später als Teile verschiedener alter Echtwerke zusammengekauft sein.

Die Teilung selbst hängt im Grunde eng zusammen mit der Auflösung der Hufenverfassung. Solange sich irgendwo die Hufenverfassung zu erhalten wußte, gab es dort auch nur Echtwerke in der Größe der verschiedenen Hufen. Für gewöhnlich wird die Größe nicht

---

[135]) St.=A. Rüthen, Armensachen: Hospital, 1651, Jan. 2. Verzeichnis der Hospitalsländer:

„Item vp dem Sypen de geit bouen der betteken schlade neder XVI morgen."

[136]) St.=A. Rüthen, Grenzsachen: R./C. 1664 ff., S. 262/64v.

[137]) Bender, Rüden, S. 62.

8 Mg. auf dem Hüdinge, 4 Mg. auf den Sandkörben, 4 Mg. bei dem Bredenbusche.

[138]) St.=A. Rüthen, Urk. Nr. 516, 1536, Aug 3.

Bgster. u. Rat erklären in einer Beschwerde an den Offizial zu Werl:

„. . . . So hebbe wir de Raidt zu Ruden dem vurg. Johanne sodan lant jn meigerswise gedan, dat wir emme des heren vnd waren syn willen / dat wir sodan lantz tyn jar vnd maninch jar jn besittende were tentfry gehatten hebben vnd ist gnant vnse march lant, der geliken wir ok mer jn andern tenden liggende hebben, och so gnant vnd geuet neynen tenden."

[139]) Vgl. die Kemmerei=Register der Stadt Rüthen, z. B. vom Jahr 1669, S. 27 u. 34.

besonders angegeben, die Bezeichnung „Hufe" ist selten. Oft heißen die Echtwerke ebenfalls „Güter". Hammers nämlich erwähnt eine doppelte Waldberechtigung einzelner Adeliger wie auch ganzer Gemeinden in der Aachener Gegend, und bringt dieselbe in Verbindung mit verschiedenen Privatwaldungen, die bezeichnet werden als Erbbüsche, Bürgersbusch. Diese sollen nach Hammers Ansicht im Laufe der Zeit als Sonderwaldungen aus den Großmarken ausgeschieden sein, indem die den Siedelungen zunächst liegenden Teile der großen Waldungen von den Bewohnern zuerst genutzt seien und daher sich allmählich ein Eigentumsrecht herausgebildet habe. Die Sonderallmende sei das Primäre[140]). — Nun war z. B. der Bürgersbusch eingeteilt in Taufgüter und Manngüter, die frei veräußerlich waren[141]). Hierunter ist aber nichts anderes zu verstehen als Echtwerke. Wenn jedoch nach Hammers jemand in der Allmende berechtigt sein konnte, ohne es etwa im Propsteiwalde zu sein[142]), so kann das nur für grundherrliche Marken Geltung haben, in denen eine eigene Entwicklung vor sich ging, die der Grundherr bestimmte.

Wenn auch aufgeteilt, so bildeten die Echtwerke je eines alten Bifanges immer noch ein zusammenhängendes Ganze. Das kommt noch zum Ausdruck in den sog. Sundern, z. B. den Sundern von Ölinghausen und Ettinghausen. Diese Sundern waren im allgemeinen grundherrlich.

Die Grundherrschaft nämlich sorgte mehr für die Erhaltung des Waldbestandes. Die Echtwerke blieben im Eigentum des Grundherrn und bildeten ein einheitliches Ganzes. So entstanden einheitliche größere Sonderwälder, Sundern[143]) genannt, die also die Gesamtheit der Echtheit eines Bifangs ausmachten. Im Jahre 1258 z. B. erkannten Gottschalk van Erwitte, Vogt von Geseke und sein Sohn Rudolf an, daß Gottschalk bezüglich der Curtium et

---

[140]) Vgl. dazu Haff i. Vierteljahrschrift VIII, S. 19.

[141]) Hammers, S. 33 n. 2, betr. den Eschweiler Gemeindewald, den Bürgerbusch: „Item ahn buschgerechtigkeit, so sehr profitabell, ein thauffgut, zu behöllzigung nothigen brandts. Item ein buschgerechtigkeit auf dem Bürgersbusch, — so zum nötigen bawholz wohl bedienet, — ein Manngut — eckermestung auch gebührend per se uff diesem busch. Eschweiler Beiträge II, S. 55."

[142]) eod. l. c., S. 34.

[143]) Lappe, Ztsch. Bd. 74 II, S. 280.

Westf. UB., 4, 1, S. 91. 1214:

„in omni usuario graminis sive communi quod marchia vocatur, sive singulari quod sundere nuncupatur."

mansorum ad eas pertinentium des Vronhofs in Geseke kein Recht habe „in lignis seu lucis qui wulgariter sunderen nuncupantur, que site sunt in . . . . Herdinchusen et in rubo apud stalpe in aliqua lignorum succisione ad nostrum usum facienda, außerdem, daß captionem pignorum de transgressionibus in dictis lignis ad dominam nostram Abbatissam uel ad villicum de vronehoff pertinere“[144]). Als Vogt behalte er sich aber vor, bei einer etwaigen Rodung und Zerteilung, was man mit vulle wostene bezeichne, Einspruch erheben zu müssen.

Sundern finden sich auch in freien Marken dort, wo ein Bifang grundherrlich geworden war, z. B. die Ölinghauser Sunder. Derartige, jedoch gerodete Sundern müssen es sein, wenn in der Neuzeit bei Gemeinheitsteilungen größere Komplexe unter gewisse Berechtigte aufgeteilt wurden.

Sunder ist also gegenüber der Mark der aus Waldhufen bestehende Sonderwald in den Bifängen. Anderenorts findet sich dafür auch die Bezeichnung Achtword[145]).

Die Grundherrschaft hatte es ferner in der Hand, die Echtworte gänzlich zu roden und auf denselben neue Ortschaften zu errichten, die auch wohl nach den Echtworten benannt wurden. Lappe[146]) führt dafür verschiedene Beispiele an[147]). Wenn die Nachrichten nicht trügen, haben wir es in England und in den nordischen Staaten

---

[144]) Seibertz, UB. I, S. 311.

[145]) Vgl. Lappe i. Ztscht. Bd. 74 I, S. 267 n. 2.

[146]) Lappe l. c., S. 268 u. n. 1 u. 2:

Lappe geht allerdings zu weit, wenn er Drewer b. Rüthen als t'rêwer „Dorf zur Eichword“ erklären will. In etwa muß man hier auch die ältesten Namenformen: thrire, triburi in Betracht ziehen.

[147]) Es wäre die Stellungnahme Rübels (Franken, S. 447 ff.) zu der Gestaltung der Hellwegsdörfer mit Gemengelage und den Einzelhöfen in der Gemengelage, geschaffen durch die fränkischen Beamten noch zu prüfen. Meitzen nimmt ein Vorgehen des sächsischen Schultheißen an. Sollte vielleicht die Grundherrschaft solche Hufen geschlossen auf Echtwerken angelegt haben? Rübel spricht allerdings nur von einer „Theorie der Sunderhufen,“ die im confinium ausgeschieden waren (l. c., S. 449). Ohne die Einzelfälle nachzuprüfen, wird man aber zu einer definitiven Entscheidung nicht kommen können. Im Rheinlande, bemerkt Rübel (l. c., S. 452), waren die Königshufen nach Lamprecht „fast durchweg Rotthufen . . . . sämtlich in unfruchtbarster Gegend.“ Die 120 bzw. 160 Mg. umfassen Bauland, Wald und Weide; es sind anscheinend Einzelhöfe ohne Markgenossenschaft.“

Die Dortmunder, der Warburger Börde Königshufe faßt 30—40 Mg. (l. c., S. 453) oder ortsübliche Hufen. Rübel unterscheidet daher für Königshufe: Rotthuf oder neugebildete Hufe im alten Dorf, die durch Okkupation des Dorfes oder Markregulierung entstanden ist.

mit ähnlichen Vorgängen zu tun. Der Grundherr gab den bisherigen Besitz an Pächter aus[148]), und schuf sich selbst aus den Echtworten, englisch Urfield, dänisch Ornum, neue Äcker. Möglich war dies auch nur dort, wo der Unterschied in den Bodenqualitäten nicht zu kraß war. Unter solchen Gesichtspunkten betrachte man daher einmal die Flur von Vartofta.

Auf grundherrschaftliche Verhältnisse deutet auch die Tatsache, daß die jütischen Wälder in der Regel nicht den Dörfern und größeren Gemeinden zustanden, sondern einzelnen Privaten, den jütischen Adeligen, und vornehmlich auch der Krone zu Eigentum gehörten. Wenn nun hier der Eintrieb in die Schweineweide nach „gulz wirthning" des zu einem Hofe gehörigen Grundbesitzes in der Feldmark, der Guldwurdering, Goldeinschätzung, bemessen wird, so müssen auch hier die Echtworte den Höfen entzogen sein. Bemerkenswert ist, daß hier nur der Schweineweide Erwähnung getan wird. Der Grundherr hatte die Waldhufen für sich behalten, seinen Kolonen aber das Mastrecht gelassen. Die Größe dieses Rechtes konnte folgerichtig nur nach der Größe der Ackerhufen bemessen werden. Die Goldeinschätzung der Ackerhufen[149]) war aber nicht diesen wirtschaftlichen Interessen entsprungen, sondern sie muß eine staatliche Einrichtung zur Festlegung der staatlichen Abgaben gewesen sein. An die Hufen konnte man sich nicht halten, weil diese als Bole verschiedene Größen besaßen und auch die Saatschätzung Verschiedenheiten aufwies (große und kleine Tonnen). Gleiche Grundmaße aber waren vorhanden. Auf diesen baute sich die Goldeinschätzung auf, nach letzterer bestimmte sich das Mastrecht der Kolonen.

In den freien Marken blieben demgegenüber die Waldhufen als solche bestehen, solange die Hufenverfassung fortbestand. Es ist aber zu unterscheiden, sobald Teilungen vorgenommen wurden. Des öfteren, wie z. B. in den Marken Salzkottens[150]), blieb die Einheit des Waldrechtes gewahrt; die Teilbesitzer der Waldhufen nutzten dieses Recht der Reihe; in Salzkotten auf Grund der mit den Hufen verbundenen Inhölzer. In solchen Marken aber, wo wie z. B.

---

[148]) Kötzschke, Studien, S. 21, n. 1. Fronhof Afterlagen: Das alte Hufschlagsland war an die Hufner gegeben; das Beundeland hatte der Hofesinhaber noch selbst.

[149]) Haff, Dän. Gem.-R. I, S. 132 ff.: Über die Theorie der Guldwurdering. Dazu v. Schwerin i. ZRG., Bd. 30, S. 460.

[150]) Lappe, Salzkotten, S. 413/14.

in der Rüther und Mister Mark die aufstrebende Stadtverfassung die Hufenzersplitterung sehr begünstigte, trat, sobald auch die Herrschaft der Markgenossen, der Erben, abbröckelte, eine besondere Neuerscheinung hervor. Bis zu einem gewissen Grade erfolgte eine völlige Aufteilung der Echtworte. Die Teilbesitzer waren sämtlich gleichzeitig an der Mark berechtigt, jedoch nur zur Mast. Ähnlich gab es auch zu Salzkotten achtwerke (Mastrechte), die nur mit den Inhölzern (Echtworten) verbunden waren.

Es fragt sich nun, welcher Teil der alten Waldhufe noch als Echtwort (Echtwerk) im späteren Sinne angesehen wurde.

Ursprünglich gehörte zu einem Hof (mansus) nur ein[151]) Echtwerk. Der Hof zu Ettinghusen hatte ein „Echtwerk" in der Mister Mark[152]). Ein Hof zu Bosinghusen[153]) hatte ein „Echtwort" in Rüder Mark. Es hatte aber auch ein halber Hof z. B. zu Meeste ein „Echtword" in Mister Mark[154]). Aus dieser Zugehörigkeit erklärt sich die Bezeichnung der Echtwerke nach dem jeweiligen Besitzer der Hufen, zu welchen sie gehörten[155]).

Die Möglichkeit der Wegveräußerung — so ist weiter anzunehmen, schuf in der Folgezeit Verhältnisse, die jeglichen Zusammenhang mit dem Ursprünglichen vermissen lassen[156]). Eine Wirtschaftseinheit hatte mehrere Echtwerke, oder letztere treten ganz allein auf.

---

[151]) Staats-Arch. Münster, Msc. VII. 5903, S. 72v:

Urk. v. 1364: Versetzt wird „eyne ganse eychtwort in Bürer marke"; S. 73: Verkauft wird 1424: „vnse haluen houe dey gelegen is to Buren myt eyme haluen eichtwart in Buyrer marke."

Wigands Archiv III. 3, p. 103. 1331.

„quinque achtwort, secundum numerum mansorum."

Staats-Arch. Münster; Stadtarchive: Brilon Stadt (B. 11), Urk. v. 1524 s. d.: Belehnung „myt eyner houe landeß vor Brilon yn deme velde tho kefflyke / genant der Steynynge hoffe myt alle erer gerechticheit vnn tho behorunge / vnde sunderlix myt eynem Echtwerke holteß in der Kefflyker marcke . . . . Sollicher houe landeß myt erer gerechticheit vnn Echtwercke."

[152]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 853, 1603, April 17.

[153]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R./C. 1664 ff., S. 299.

[154]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 282, 1482, März 18 (Meiste).
Nr. 298, 1491, April 12 („).

[155]) Lappe i. Ztscht. Bd. 74 I, S. 270 n. 2:

z. B. des hl. Drei König Achtwerk zum hl. Dreikönigsaltar in Geseke. Vgl. Seibertz, Quellen, I³, S. 417: In Armenholthusen bei Belecke ein duuen eyk wart.

[156]) Vgl. Lappe, i. Ztscht. Bd. 74 I, S. 270/71 u. die Anm. das.

Zum Kukelheims Hof in Miste gehörten 2 Echtwerke[157]. Die Stadt Rüthen[158]) bemeierte den Jurgen Severin gt. Koch zu Altenrüden „mit zwein hoeben, dern ein vns eigenthümblich zugehörig ist, . . . vnd drien Echtwerkhen in Rüder Marckh". 1449[159]) verkauft Diderich Lewurwaldt das Haus Kortlinghusen, Bonenburg, Bylßbergh und Widehagen, wie dieselben in Holz, Hude und Heide gelegen, einschließlich 8 Echtwerke. Ferner werden Anteile eines Gutes am Bilsberg erwähnt[160]) mit 1 bezw. 2 Echtwerken in Rüder Mark. Verschiedene Einwohner zu Callenhardt hatten Rüthener Echtwerke[161]). In Miste[162]) war die „principall Erbinn wegen ihrer habenden Echtwercken" die Pfarrkirche und wurde als erste stets zur Mast eingeschrieben. Ihre Echtwerke können zum Teil der Wald Rischnei sein, welchen 1191 die Markgenossen schenkten. Selbst Nichtbürger konnten Echtwerke erwerben[163]), wobei aber stets die „weddergedde", das Heimfallsrecht, beim Weiterverkauf einen dauernden Besitz ausschloß.

Durch die verschiedentlich wiederkehrende gleiche Anzahl von Echtwerken, die zu einem Hofe gehören, wird nun geradezu auf die Tatsache einer Aufteilung der Echtwerke hingewiesen. Diese Aufteilung

---

[157]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 806, 1593, Juli 19.
Nr. 857, 1603, Nov. 28.

[158]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 859, 1604, Okt. 12.
Vgl. Bender, Rüden, S. 108. Kneblinghausen.
19½ M. Land, sowie Holz in der Sunder. Diese werden eine Kotstätte genannt mit 1 Echtwerk, vorher 2 halbe Kotstätte mit 10 bezw. 9½ M. Land und je ½ Echtwerk.

[159]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: Körtlinghausen, loses Blatt.

[160]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 653, 1563, März 30; Nr. 658, 1563, Mai 29;
Nr. 655, 1563, April 7; Nr. 663, 1564, Mai 4;
Nr. 657, 1563, April 7; Nr. 722, 1577, April 28.

[161]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R./C. 1655 ff., S. 264/65:
„Regifter der Inschor in die Sambt Mark Anno 85 . . . .
Item Jurgen Hautho ij der ein auf ein Rüdeß Echtwerck . . . .
Item Steffen Vnna 1 vnd 2 ob ein Echtwerk zu Rüden . . . ."

[162]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R./C. 1664 ff., S. 301v:
„Copia Mistischer Attestation de dato 1660, 10 Juny."

[163]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 618, 1553, Dez. 21:
Cordt Tigges alias Schepers zu Effeln versetzt dem Hospital zu Rüden seinen „Deil des geholtz am Bilßberge, welcher an das Spitals holt scheiten is."
l. c. Nr. 621. 1555, Febr. 22:
Peter Tigges zu Effeln verkauft dem Hospital in Rüden eine Kornrente aus seinem „Andeil geholtz gelegen an dem Bilßberge, by vnd an sanct Panthaleons geholthe grensende."

war namentlich eine Folge der Hufenteilungen. Mit Echtwerk werden nunmehr auch die Teile der alten Echtwerke bezeichnet; oder, da Echtwerk immer mehr die Bedeutung eines Rechtes annahm, konnte ein solches Recht „Echtwerk" auch mit einem Teil der alten Echtwerke verbunden sein. Oft sind es nur einige Morgen[164]) Holz, wo von einem Echtwerk die Rede ist. Von Callenhardt nach Rüthen verkaufte Echtwerke cum fundis lauten über nur einen Morgen[165]). Ob vielleicht schon Teile davon weg gerodet waren, steht nicht fest. Daß die Echtwerke aber nicht sehr groß waren, bezeugt ihre große Anzahl. Wegen der Menge und der leichten Beweglichkeit im Grundstücksverkehr wurden daher auch wohl keine Listen geführt, sondern von Zeit zu Zeit neue Nachweisungen gefordert. Von Callenhardt heißt es[166]), daß den dortigen Bürgern das jus consaginandi „pro modo et numero der erweißlichen Echtwercken" zustehe.

Eins scheint einen Einblick in die Größe der Echtwerke zu gestatten. Nach Seibertz[167]) wurde der aneval (Hofesath) in Rüthen mit $^1/_4$ Achtwort den Achtworten der Hufen hinzugerechnet. Nimmt man den aneval in der Größe eines Sesgard = 1 alten Morgen an, dann müßte das Achtwort gleich 4 alten Morgen oder 6 köllnischen Morgen gewesen sein[167]). Vermutlich machen also 4 kleine Echtwerke ein volles Hufenechtwerk aus; letzteres wäre dann 24 Morgen groß gewesen, welche Größe bezeugt ist[168]). Wenn nun auch nur eine ungefähre Feststellung möglich ist, so ist es zum mindesten klar, daß

---

[164]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 398, 1517, Febr. 9:

Volpert Rambde verkauft all sein „guit tho Schneuerdinghusen Vndt ain Echtwerkh in Rüder Marck, achter den Allen brocke ein klein Weseken, Vndt twe Morgen holteß an dem Bilßberge, dar Herman Wegmanß bouen her oick holt hefft hergaende Vndt alle rechtigkeitt Vnses guideß Sneuerdinck mit aller thobehoringe . . . . in holte, in Velde, wa datt gelegeu sy."

[165]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R./C. 1655 ff., S. 47:

„In deme sie laut Kauffbrieffen ihre echtwercke cum fundis vor der Rüdermarck am Bosingerschlage /: woselbsten vormahlen die rechten Erben gewohnet vnd theils in Callenhardt sich niedergelaßen :/ . . . . verkauffet."

[166]) eod. l. c., S. 198.

[167]) Weimann, S. 116 berichtet vom Niederrhein:

„Im Büttger Wald gewährte noch $^1/_4$ Holzgewalt Erben- oder Märkerrecht nach der Seite der aktiven Beteiligung an der Markverfassung. Im Großenbusch bei Vilich ist $^1/_2$ Gewalt erforderlich."

[168]) Vgl. aber Staats-Arch. Münster; Stadtarchive: Brilon Stadt, Akten Nr. 24, S. 6 ff. Zum Kempers Gut zu Ostwich gehörten: An Waldberechtigung zwei Hufen, welche dermalen (XIX. Jhdt.) ganz zerhauen.

das spätere Echtwerk ein Teil[169]) der alten vollen Waldhufe war etwa in der Größe des Teils derselben, welcher an anderen Orten mit scar oder wara[170]) bezeichnet wurde. Erben nannten sich die Besitzer solcher Stücke deshalb, weil mit dem Echtwort seit alters das Markenrecht verknüpft war, weil nur diese Besitzer noch eigentliche Markgenossen, den solche Echtworte nicht besitzenden Bürgern gegenüber also die Erben des Waldes waren.

Ermöglicht wurde diese Teilung zu selbständigen Rechten in jener Zeit der sinkenden Gewalt der Erben. Aber noch lag es bei ihnen, über das Maß der Teilung zu bestimmen. Es wurde daher zunächst eine untere Grenze festgesetzt, unter welche nicht geteilt werden durfte, sollte das Recht nicht untergehen. Es heißt, daß die Echtwerke solange fortbestanden, als sie nicht mortifiziert, d. h. unter ein gewisses Maß aufgeteilt waren. Geschah es, dann war eine Ausübung des Rechts nicht mehr möglich. Die übrigen Erben erhielten dadurch aber auch kein größeres Recht; es war nicht möglich, daß bei einer Todteilung „Mortifikation" die Rechte den übrigen Erben akkreszierten[171]). Ein „zusterben", wie man sich ausdrückte[172]), gab es nicht. In den Marken bei Salzkotten[173]) genügte zu dieser Mortifikation schon die völlige Abholzung der Achtworte. In der Rüther- und Mister-Mark dagegen war die Entwicklung eine andere. Die Zwangslage der Erben führte zur Aufteilung der Echtwerke, die Teilung aber wurde begrenzt. Ein Abholzen führte hier nicht zur Mortifikation. Bei dem großen Markenwalde fielen nämlich die von den Echtwerken gebotenen Nutzungen weniger ins Gewicht. Die

---

169) Seibertz, L. u. RG. I, 3, 1, S. 164, n. 5. Arnsberger Mark:
Zu einem Saal- oder Sedelhof gehörten 16 Echtwerke. Ein Vollspann hatte 8, halbe und Viertelspann 4 bezw. 2 Echtwerke.

170) Philippi, S. 41/42.

171) St.-A. Rüthen, Grenzsachen, R./C. 1655 ff., S. 67 ff. Responsum juris, S. 84:
„Dieweille dan bei den Rüdischen Erben daß Jus accrescendi cessiret, so muß nohtwendig folgen, quod nec haeredes in Callenhardt eodem gaudere queant."

eod., S. 64: „Wan nun Ein Vndt Zwey priuat Bürger sich wegen ihrer noch habender Echtwercken qualifizirten, ob der oder die befugt weren, mehr zu treiben, alß seine eigene Echtwercke mitführen, angesehen Ein Rüdischer Bürger alß Ein Erbe wegen seiner Echtwercken, obschon seiner mitbürgerlicher Erben Echtwercke zumahlen mortifizirt weren, Jedoch keines mehr alß seine eigene betreiben kan."

172) cod. l. c., S. 134.

173) Lappe, Salzkotten, S. 414/15:
Wenn ein Inholz (Achtwerk) vollständig „verwüstet" (abgeholzt) war, verlor dessen Besitzer das Recht der Mastnutzung.

Nutzungen der Mark waren so groß, daß auch Teilungen der Echtwerke unbedenklich stattgegeben werden konnte. Wo die Marken aber kleiner waren wie z. B. bei Salzkotten, mußte die Erhaltung der Echtwerke als Privatwald schon angestrebt werden, Teilungen im Recht konnten nicht zugelassen werden. Eine allzu starke Aufteilung ferner hätte die Feststellung der Rechte schließlich sehr erschwert. Darum wurde von Zeit zu Zeit der Bestand neu festgestellt. So war im Jahre 1655 beschlossen[174]), die Erben der Rüther Mark „bey die Einschor zu beruffen, undt vnß von Ihnen dociren zu laßen, Wie vielle, undt welche annoch Ihre Echtwercke, druff die Mastgerechtigkeit fundirt, in reali et praesentanea possessione wehren, Vndt falß auch der Echtwercken einige gantz vereußert oder Versplittert, alßdan die Emptores et modernos possessores zu laudiren, Inmaßen diese qualificationis Inquisitio an sich rationabilis et omni tempore zuleßigh, Vndt zu Verhütungh frembder Eintringungh sehr ersprießlich ist". Nach oben blieben die Grenze der Größe der Echtwerke die ganzen und halben Waldhufen.

Verhindern konnten ferner die Erben nicht, daß die neuen Teilbesitzer sich auch „Erben" nannten; denn sie waren ja Besitzer der Echtwerke, die zur Qualifikation des Erbenrechtes dienten. Verhindern konnten sie wohl, daß mit diesen Teilechtwerken das volle Markenrecht verbunden blieb, und so wurde diesen Echtwerkbesitzern nur das Mastrecht zugestanden.

In dem Sinne wird auch die Erbenqualität bei den Verhandlungen während des Maststreites mit Callenhardt 1655 ff. ausführlich festgestellt[175]). Der Name „Eruen" sei nur „Von solchen Eruen zu Verstehen, Welche Wegen gewißer Vnterhabenden Echtwercklichen Gütheren zu solchen Marcken in Zeith der Mastunge berechtiget sein, Vndt auff anderen örtheren alhie binnen dieser Landtschafft Marckgenotten oder Genößen scilicet vtentes talibus Marcis genehnnet werden . . . . Welches habendes Marckrecht denselben Wegen Ihren Vnterhabenden güthern zukomptt, et non cum personis eorundem exstinguitur, sed in eos continuatur, ad quos talia bona deůeniunt etiam absque titulo hereditatis, auch stetts bei solchen gütheren Verpleibt, etiamsi per mille manus ambu (laverint? unleserlich) . . . ."

Erben waren hiernach dieselben Personen, welche an anderen

[174]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R./C. 1655 ff., S. 192/93.
[175]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R./C. 1655 ff., S. 271.

Orten[176]) Markgenossen genannt wurden. Sie qualifizierten sich durch den Besitz der Echtwerke. Zur Beleuchtung dieser Eigenart wird daher auch nicht unerwähnt gelassen: „daß auch in gewißen Flecken Vndt Freyheitten dieß Markrechtt bei gewißen althen Häußern allein Verpleibtt. Die ienige aber, welche aldha newe Häußere auff Woldemeinen tanquam aduenae et inquilini de nouo erbawen, oder Vormahls erbawet haben, dennoch vor keinen Marckgenotten genehnnet werden, sondern tanquam noûi Adûenae gehalten werden[177])“.

Ähnliche Verhältnisse hatten sich z. B. in Salzkotten herausgebildet. Die Teile der Waldhufen hießen hier Inhölzer. Das mit denselben verbundene Recht[178]) wurde Achtwerk genannt und konnte nicht davon getrennt werden. Man nannte sie auch Bauerschaften. Die mit den Hufen verbundenen Bauerschaften hießen lastbare, weil deren Besitzer alle Dienste in der Mark verrichten mußten. Die nur mit Inhölzern verbundenen Bauerschaften hatten nur Recht auf die Mast ohne jegliche Dienstpflicht. Sie hießen freie Bauerschaften. Nach Lappe[179]) gelten sie jedoch nicht als Markgenossen. Markgenosse konnte bei der fortbestehenden Hufenverfassung nur sein, wer auch die zugehörige Hufe besaß.

In den nicht markenberechtigten Dörfern finden wir keine Echtwerke. Die Waldhufen hießen hier Hofeswälder oder sind ähnlich benannt als Holz usw.[180]). Wenn von der „Mark“ die Rede ist, so sind es nur kleine Wälder und zwar jene Hofeswälder[181]), zu denen auch noch sonstige Waldteile hinzugekommen sein mögen. Von eigentlicher Mark kann man hier nicht sprechen. So ist auch in der Suttroper

---

176) Staats-Arch. Münster; Stadtarchive: Brilon Stadt (B. 11), Urk. v. 1533, 14/10:

Es ist die Rede von „Erbgenoßen der Düggeler Marck“.

177) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R./C. 1655 ff., S. 273.

Wenn dieser Passus allerdings wieder durchstrichen ist, so ändert das an der Tatsache nichts.

178) Lappe, Salzkotten, S. 413/14.

179) eod. l. c., S. 414.

180) Fahne, UB. I, S. 208, 1575, Febr. 19:

„Effelen hadt LXVI morgen landtz thut 1 malter roggen, 1 malter gersten, 1 malter haberen, ×β, 1 schwein, iiij höner, darzu gehördt ein ohrt holtz.“

181) Kirchenarchiv Effeln; Urk. 1541, Aug. 24:

Es war Streit zwischen Tonies scheper tho Ruden und der Kirche zu Effeln „ytliches holtes haluen gelegen up der Marche off enn dem büllerwalde“. Vergleich: die Kirche erhält „eyn sesgerde landes gelegen op der sluchtt“.

Mark später nur noch von sog. Hofeshölzern die Rede[182]); denn es war hier ebenfalls keine Mark entstanden. Der Waldteil, welcher eigentlich Mark hätte werden können, hieß „unverteiltes“ Holz.

Die dritte Art der Berechtigung war die als Bürger[183]) der Stadt Rüthen. Das Bürgerrecht verlieh aber nicht allein die Mastnutzung, sondern auch alle übrigen Nutzungen der Mark: Holz, Weide, Fischerei usw.[184]). So wurde den Erben zu Callenhardt im Jahre 1545 auch nur das jus saginandi gestattet, nicht aber „Loues vnd grases zu hoeden“[185]), weil sie ihre Rechte nur auf Echtwerke stützen konnten, welch letztere nur noch das Mastrecht verliehen.

Aus der allgemeinen Bewertung der Rechte dieser Erben und Bürger einerseits und der Rechte der Holzgrafen andererseits ergibt sich nun zunächst, daß die Holzgrafen ältere Rechte haben müssen als die Erben und Bürger. Wenn die holzgräflichen Erben, die Holzgrafen, allgemein als die prinzipalsten Erben der Mark gekennzeichnet werden, so liegt schon hierin ein Hinweis auf eine nachträgliche Erweiterung des ursprünglichen Kreises der Markgenossen.

Aus der Zahl und Artung der Rechte der Holzgrafen ergibt sich dann weiter eine gewisse Ursprünglichkeit. Nur als Nachfolger der Marknothen von 1191 konnten die Holzgrafen sich die Vorwegbefriedigung bei der Mast vorbehalten. Nur als solche hatten sie auch später noch das alleinige Verfügungsrecht über die Mark, wogegen die Erben und Bürger nur nutzungsberechtigt, gewissermaßen nur geduldet waren. Aber auch nur als die Nachfolger der alten Markgenossen besaßen die Holzgrafen diese Rechte. Erben und Bürger kamen erst später auf. Entscheidend für die Entstehung derselben war direkt bezw. indirekt die Stadtgründung. Daß jetzt erst Rechte der Bürger entstehen konnten, ist klar. Die Entwicklung ferner

---

[182]) St.-A. Rüthen, Urk. von 1597, Juli 2:

Heinrich von dem Rodenberge gibt dem Johannes und Hermann Telmann und dem Hensen Sceper seinen Hof in Suttrop auf 8 Jahre in Pacht. Die beiden sollen „nene rechtycheyt hebben an der dryfft de to dem houe hort sunder deme de erlofft yst“.

[183]) Weimann, S. 130/31: Am Niederrhein sind deren Gegenstück die „Haussitzer“, Nachbaren. „Es handelt sich um eine späte Berücksichtigung aller Feuerstätten .... gleichgültig ob Erbe oder Anerbe ...“

[184]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R./C. 1655 ff., 58/59.

[185]) eod. l. c., S 97.

der Rechte der Erben beruhte auf einer weitgehenden Hufenteilung. Daß diese Hufenteilung auch erst nach der Stadtgründung ermöglicht wurde, ist ebenso unabweislich. Gerade in diesem Zeitalter der Städtegründungen im 13. Jahrhundert wurde der Grund gelegt zu einer durchgreifenden Hufenteilung, die mit der Zeit zur vollen Hufenaufteilung führte. Die entstehenden Stadtrechte förderten für die wachsende Stadtbevölkerung namentlich das Erbrecht und damit auch die Erbteilungen; denn bei einer wachsenden Bevölkerung, im Hinblick auf die unmögliche Rodung neuer Hufen, drängte das Bedürfnis von selbst auf Aufteilung. Ein Zerfall der Markgenossenschaft braucht hiermit aber noch keinenfalls einhergegangen zu sein. Im Gegenteil. Die Aufteilung beschränkte sich zunächst nur auf die Ackerhufen. Für das Fortbestehen der Waldhufen aber war und blieb ausschlaggebend die Stellungnahme der bisherigen Markgenossen. Ihr Widerstand war an den verschiedenen Orten verschieden. Eine Zerstückelung der Ackerhufen und Bildung kleinerer Wirtschaftseinheiten konnte zugegeben werden ebenso wie die Teilnahme an den notwendigen Nutzungen der Mark. Dafür bürgte die Größe der Mark. Verhindert werden mußte jedoch das Hinzutreten neuer stimmberechtigter Genossen. Durch Teilung der alten Rechte hätten neue Genossenrechte entstehen können. Wohin würde aber der Eintritt neuer Elemente in die Genossenschaft geführt haben! Von Vorteil für den Bestand der Mark wäre es nicht gewesen. Wie die Franken ehedem den ersten Schritt zur Erhaltung des Waldes gegenüber dem fortschreitenden Ausbau taten und nicht unwesentlich zur Bildung der Markgenossenschaften beitrugen, so waren es jetzt die Markgenossen selbst, welche die Mark gegenüber der aufkommenden Stadtwirtschaft mit ihren größeren Bedürfnissen zu erhalten suchten. Daher das Festhalten an der Unteilbarkeit der Waldhufen, der Echtworte. Erst der Verlust der Verwaltungsbefugnisse an die Stadt förderte die Aufteilung der Echtworte. Weil für die Erben nur noch das Mastrecht bestand, also wurde durch die Teilechtworte auch nur dieses Nutzungsrecht verliehen.

Eine solche „Vermehrung der markgenössigen Nutzungsberechtigten" stellt Weimann[186]) auch für den Niederrhein fest, Varrentrap[187]) desgleichen für Hessen. Nach Lappe[188]) führte nun

[186]) Weimann, S. 85.

[187]) Varrentrap, S. 178, 202.

[188]) Lappe, Salzkotten, S. 407/08, n. 2.

dieses „Eindringen der minderberechtigten Grundbesitzer in den Kreis der Markgenossen" meist zu einer Änderung oder gar Sprengung der alten Verfassung. Wenn aber z. B. in den Marken Salzkottens die Hufe trotz der realen Teilung noch „eine ideelle Einheit" in bezug auf die Markberechtigung bildete, wenn in der Rüther und Mister Mark die Holzgrafen, vorher als Erben, sich nur durch den Besitz der domistadia samt den ganzen oder halben Waldhufen qualifizieren konnten, so liegt hierin noch das Fortbestehen des alten Herbringens. Durch die Teilnahme auch der Bürger an den Nutzungen der Mark war nur das ausschließliche Nutzungsrecht der Markgenossen eingeschränkt, behielt aber immer noch die Priorität. Die Gründe für das Aufgeben der alten Verfassung waren ganz andere.

Ursprünglich bildeten die Markgenossen, die Erben, noch eine besondere Korporation in der Stadt. Man sprach in Rüthen von „vnsern frund vnd erven". In Goslar z. B. hießen die Erbexen silvani[189]); neben consules, mercatores und fraternitates bildeten sie auch dort eine besondere Klasse. Die Anzahl der Markgenossen blieb im allgemeinen die alte. In Rüthen finden sich neben den Markgenossen als Besitzern von ganzen und halben Waldhufen nur noch in etwa zu benennende Viertelerben[190]), die sog. Erbkötter[191]). Erst als infolge wirtschaftlicher Notlage die Stellung der Erben und damit auch die strenge alte Verfassung ins Wanken geriet, kam es zu weiteren Teilungen, und es finden sich neue Genossen, welche man jetzt gemeinhin als Markgenossen oder Erben bezeichnete, gegenüber den Erbexen oder hier den zur Holzgrafschaft berechtigten Erben, den alten Erben.

---

189) Mayer, V.-G. I, S. 93, n. 39, z. J. 1219.

190) Vgl. Wittich, S. 349 u. S. 348/49 n. 2:

„Eigentümer der Ländereien waren nur die Grundherren, und daher waren auch nur sie vollberechtigte Mitglieder der Waldmarkgenossenschaft. Als solche hießen sie Erbexen."

S. 349 n. 1. Nach Grimm, Weist. VI, S. 725:

Im Arnsberger Wald a. 1350 waren berechtigt: Selhoven u. hoven.

eod. l. c. VII, S. 8:

In der Wenger Mark bei Volmestein waren berechtigt: sallerven, gemeine erven und kotter.

191) Schotte, S. 66/67: Die alten und neuen mit Tagelöhnern und Lohnwerkern besetzten Kotten waren die Markkotten. Sie sollen erst mit Beginn des 16. Jhdts. entstanden sein.

Die Frage nach der Priorität der Rechte der alten und dieser neuen Erben fand auch Philippi[192]) noch nicht voll geklärt. Auf Grund einer Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten hierüber erklärt Philippi[193]) diese Frage aus der Rechtsstellung der Erben und vermutet, daß z. B. die Erbexen sich keineswegs die bevorrechtigte Stellung in der Mark erst zu verschaffen gewußt hätten. Deshalb könnten sie nur die alten Markgenossen sein. Es müßten aber besondere Umstände gewesen sein, welche die Unterscheidung von alten und neuen Erben herbeigeführt hätten. Diese erklärt Philippi[194]) jedoch, nicht ausfindig machen zu können. Diese besonderen Umstände ergeben sich aber aus dem Schwinden der festen Stellung der Markgenossen, der Erben. In dem Zeitpunkt, als die Verwaltung der Mark zum größten Teil auf die Stadt überging, sanken die Markgenossenschaften nämlich herab zu Waldmastgenossenschaften; lediglich die Regelung der Waldmast verblieb denselben. Nur in bezug auf diese blieb jetzt das Wesen der alten Markgenossenschaft noch gewahrt; Bürger und Erben erhielten keine Befugnisse zur Verwaltung während der Mastzeit. Als durch die Echtwerke qualifizierte Berechtigte hätten die neuen und alten Erben eigentlich eine Gemeinschaft Gleichberechtigter, eine Erbengemeinschaft bilden müssen. Das aber vermochte man noch zu verhindern; es wurden nur die Echtworte geteilt, nicht auch die domistadia. Durch Besitz dieser Teilechtwerke waren allerdings jetzt alle, alte und neue Markgenossen oder Erben, in der Mark geechtwert[195]), geholtet usw. Wenn ferner von nun ab mehr und mehr dem Echtwort die Bedeutung „Mastrecht", lat. querceta, beigelegt wird, so blieb dieses Recht doch stets noch so eng mit den ursprünglichen Echtworten, den fundis, verknüpft, daß es nur[196]) „Una cum fundis et non absque fundis" an andere veräußert werden konnte.

Roingh belegt diese Tatsache mit einer Urkunde vom 26. November 1600[197]). Nach derselben[198]) verkaufen Tonnis Trüthe und Goddert Gropper, Bürger zur Callenhardt, an Hunold von Loen,

---

[192]) Philippi, Erbexen, S. 31 ff.
[193]) eod. l. c., S. 35 ff.
[194]) eod. l. c., S. 44.
[195]) Weimann, S. 3.
[196]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R./C. 1655 ff., S. 59.
[197]) eod. l. c.
[198]) eod. l. c., S. 101/103.

Freigraf zu Arnsberg und Rüden „Einen Morgen Landes vor dem Bosinger schlage auff dem Heigerweghe oesten vnd westen scheitend vnd Süden auff der Süster Land zu Rüden, Noch Einen morgen achter[199]) dem Krautberge, Jeden mit einem Echtwercke[200]) in Rüdermark“. Die auf diese Morgen Landes sprechenden Siegel und Briefe übergeben sie, wodurch der Käufer in deren Besitz gesetzt, beerbt wird, sie aber enterbt werden[201]).

Die alten Erben nannten sich von dem gen. Zeitpunkt ab holzgräfliche Erben oder Holzgrafen. Zwischen diese und die Bürger schoben sich die Erben. Gleich den Bürgern erhielten sie als solche nur die Mastnutzung, die aber, weil sie auf Echtwerken beruhte, in einer Vorwegbefriedigung zum Ausdruck kommen mußte. Ein umgekehrtes Verhältnis entstand in den vorwiegend aus Grundherrschaften bestehenden Marken.

In der Folgezeit kam es den Holzgrafen vornehmlich darauf an, die wenigen übriggebliebenen Rechte auch in Zukunft zu wahren. Auf Erfordern der Holzgrafen[202]) waren die Erben verpflichtet, ihre Be-

---

[199]) Der Krautberg war früher noch weiter zur Stadt hin mit Eichen bestanden; daher das „achter“.

[200]) Fraglich ist, ob es sich hier nicht um der realen Echtwerke entkleidete domistadia handelt, die mit $^1/_4$ Achtwort nach Seibertz (ob alte oder neue Achtworte bleibt zweifelhaft) bekleidet waren. Gegebenenfalls konnte hier ein wirkliches Recht vorliegen.

[201]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R/C. 1655 ff.

Röingh bemerkt in seinem Aktenauszug: „Exhibita ex parte Rüthenensium ... Kauffbrieff wegen mitverkaufften eines Echtwercks vber einen Morgen achter dem Krauthbergh auff D. Hunolden von Lohn sprechendt . . . .“

eod. l. c., S. 61: wo „vormahlig einige hoffe vnd lendere, darin die Echtwercken, druff sich dies jus gründet, vor der Rüdermarck am Bosinghauser schlagh gelegen.“

Vgl. Lappe i. Ztschft. Bd. 74 I, S. 276.

[202]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R./C. 1655 ff., S. 38/39:

„Zum Vierten zu wißen, das die Rüdische bürgere triplici modo zu dieser Mastung vndt die Callenhardenses vno modo concurriren, benentlich Jeder Holtzgreue treibt auff seine Holtzgraffschafft, Jeder Erbe uff seine Echtwercken, querceta zu latin genandt, welche selbe durch die fundos, daran sie perpetuirlich kleben, Justifiziren vnd vff Jedes erforderen der Holtzgreuen, da sie an den fundis, ob sie dero noch Erbliche possessores sein, zweiffelen, selbe ausfindig machen müßen . . . . . Anseiten Callenhard aber treiben einige Erben . . . welche gewiße Echtwercke, id est querceta, so gewißen fundis einverleibt stehen,“ besitzen.

l. c., S. 61: Als 1655 reiche Mast vorhanden war, wurde ebenso für hochnötig erachtet: „bei der Einschor zu inquiriren, ob auch bei den Erben die Echtwercke cum fundis, denen sie vnaufflößlich annectirt vnd druff der Erben Mastgerechtigkeit vndt Erbschafft gegründet stehet, allnoch realiter obhanden, oder veralienirt weren,“ anderenfalls würden die Schweine nicht eher freigegeben.

rechtigung nachzuweisen[203]). Durch Urkunden[204]) usw. hatten sie darzutun, daß sie im Besitz solcher Äcker oder Waldteile waren, an denen die Echtwerke hafteten. Später ging die Anregung hierzu ähnlich wie schon 1562[205]) in Brilon von Rat und Gemeinheit aus.

Diese Verteilung in den Rechten an der Mark war nun keinesfalls eine Besonderheit der Rüther- und Mister-Mark. Ganz ähnlich war die Verteilung auch an anderen Orten. Eine Attestation der Freiheit Hüsten vom 5. Juli 1660[206]) berichtet z. B., daß zur Mast berechtigt seien: „alß dan vor erst gewiße Personen, welche wegen gewißer vnterhabenden houen vnd lenderen die Einschoer oder schar-gerechtigkeit haben /: darunter auch Adelich-, Geist- vnnd Weltliche Personen mitbegrieffen sein :/ vnnd dardurch Erben in solcher Mark genennet werden :/ vor Erst einen anzahll Mastschweine nach ertragh erfundener Mast eintreiben, vnd fernerſ die ienige folgen, welche gleichfalß wegen einiger länder ihren gewißen anzahll Mastgerechtig-keit haben, vnnd solches bey vnſ Wörte oder Wortgerechtigkeit genennet wirdt, vnd also solcher gerechtigkeit vnd gemachter auftheilung ihre Schweine eintreiben, vnd diese Gerechtigkeit kan von den hoiden (howen?) vnd lenderen nicht abgenohmmen werden, Sonderen wan schon dieselbe ahn andere verkaufft sein, alß dan diese gerechtigkeit denselben guetheren folget, Endtlich vnd zum letzten treibet in solche Mark ein Jeder Einwohner in vnserer Freyheit vor sein Haupt den anzahll Schweinen, welcher Ihnnen insgemein vnnd Einem Jeden durchgängig zugelägt wirdt . . .“.

---

[203]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R./C. 1665 ff. Responsum juris, S. 67 ff., S. 78.

Gemäß den Rechten der Erben binnen Rüthen wurde „mit guter füge die folgerung gemacht, das die Callenhardische Erben, alſ deren Jus . . . . ebener maßen, nach den Echtwercken regulirt ist, ihre praedia dominantia gleichfalls darzutun vndt sich also zu qualifiziren uinculiert seien. Vgl. auch St.-A. Rüthen, Beamtensachen: Rats-wahlprotokolle, Varia conclusa, S. 6.

Auf Grund dieses Beschlusses, die Erben zu qualifizieren, entstand der lang-wierige Maststreit.

[204]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: Körtlinghausen, 1532, Febr. 6:

von Hanxler schreibt an den Rat der Stadt, er besitze 25 „echwert in ruder marke“. Er bittet, man solle ihn „sullyken echwert bedrywen laten“; er sei bereit, vor Aufgang der Schweine in die Stadt zu kommen vnd „segel vnd breue“ sehen zu lassen.

[205]) Seibertz, Quellen II¹, S. 85. Die Echtwerke sollen verzeichnet werden. „Darnach sal man emme Ideren saeten nach siner habenden Gerechtigkeit vnd ock nach Gelegenheit der Personen zu hoeggen vnd zu kollen“ auf „den von Brilon vnd Erben“ unschädlichen Örtern.

[206]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R./C. 1664 ff., S. 305 v/306.

Hier wie dort finden sich im Grunde also gleiche Verhältnisse; zu den alten Markgenossen kamen mit der Stadtgründung die Bürger als lediglich Nutzungsberechtigte hinzu; weitere Nutzungsberechtigte entstanden innerhalb des Kreises der alten Markgenossen durch Aufteilung von Waldhufen; ermöglicht aber wurde alles dies erst durch die Stadtgründung, insbesondere im Hinblick auf die Größe der Mark.

IV. Die Mark.

„Mark" war der den Markgenossen zur Nutzung dienende Sachkörper, der den Bifängen vorgelagerte Hochwald, herausgeschält aus der altgermanischen Mark, dem Confinium. Andererseits hatte aber auch mit dem Fortschreiten der Siedelung ein beständiges Abwandern von Mark zum Land hin stattgefunden und damit ein Übergreifen beider Begriffe[207]). Mark war schließlich auch das ganze[208]) Territorium, einschließend die markberechtigten und nicht markberechtigten Dorfschaften. Unter dieser Voraussetzung konnte Grimm[209]) behaupten, „das Land zerfällt in Gaue, der Gau in Marken"[210]). Infolge der weiteren Besiedelung war eben eine solche Gesamtbezeichnung möglich geworden. Die Ausbauten und namentlich auch die späteren nicht markberechtigten Dörfer wurden im Confinium, der marcha, angelegt. Eine derartige marcha war nun auch der Arbalo. Es galten daher aus diesem Grunde noch später Drewer[211]), Menzel[212]),

---

[207]) Nach Dopsch, Europ. Kulturentw. I, S. 359 auf Grund der Annahme eines „ursprünglich allüberall vorhandenen Gemeineigentum an Grund und Boden;" Dopsch, Karolingerzeit I, S. 363/64.

[208]) Seibertz, UB. I, Nr. 9. 958, Juni 25:
„donauimus quidquid malhure in gisici marca." Vgl. Varrentrap, S. 83/85.

[209]) Grimm, RA., S. 496.

[210]) Vgl. Seibertz, UB. II, Nr. 704; 1347, Jan. 11, S. 360:
„Primo videlicet curtem in Meschede cum omnibus agris suis infra marcam de Meschede sitis . . . ." „Item iurisdictiones in villa et in marka Meschedensi cum jure nemoris. . . . ."

[211]) Röingh, S. 15.
Belecke schnadete nicht mit Drewer, noch mit dem Gogericht Rüthen, sondern mit Stadt Rüthen seit alters.
St.=A. Warstein, F. 270/56. Belecker Stadtrechtsbuch 1596—1856, S. 217:
„biß auff die Haarr an S. Humpertz Kuhlen, an den lohen, da rüdisch vnnd Belische Mark zusamen stoßen." Rüthen nahm von hier an mit Belecke am Schnadzug teil.

[212]) St.=A. Rüthen, Jagdsachen: 1658 ff. Menzel: 1666, Febr. 19, S. 2:
„Daß die Rüdische in vnd allezeit Vber die haar inß gogericht vmb vnd hinter Mensell berechtlich vnd unversperret geiaget, ihre Drifft, Wolldemeine vnd Jagdschnade

Körtlinghausen[213]) und nach den alten Schnadzügen die Feldmark von Bosinghausen als in Rüthener Mark gelegen. Ferner hatte die Stadt die niedere Jagd, wie auch die Fischerei bis an des Gogerichts Grenzen. Mit dem Gogericht als solchem können diese Rechte nicht in Beziehung gestanden haben. Die Stadt war vom Gogericht eximiert. Sie können also nur auf jenen älteren Zusammenhängen beruhen.

Bei der Abgrenzung der Waldmarken sodann hielt man sich an die natürlichen Grenzen: Bäche und Siepen. Zwischen der Rüther und Mister Mark war die Biber (Bever) die Grenze. Kleinere Grenzsiepen nannte man Hengelbecke, d. i. Grenzbach. Über die Höchsten zog man eine Baum-, später auch Steinschnade. Dort, wo mehrere Marken zusammenstießen, entstanden, wie bereits erwähnt, die Gerichtsplätze. So lag die sog. Dinkbuche in der Mister Mark, wo die Marken von Miste, Alme und Brilon angrenzten; in der Rüther Mark die sog. Glockenbuche dort, wo die Marken von Rüthen, Brilon, Antfeld und Callenhardt angrenzten[214]). Uralte Wege führten gerade auf diese Höltingsplätze zu.

Irrungen um die Grenzen entstanden besonders später nach der Stadtgründung. Langwierige Grenzstreitigkeiten waren die Folge, so mit Büren, Brilon und Callenhardt. Erst nach Jahrhunderten konnten sie abgetan werden. Bezeichnend für diese Grenzirrungen sind die vielen diesbezüglichen Namen auf den Grenzen wie Streitberg, Paxberg usw.

Die Baumschnade im Walde wurde durch Anplacken von Bäumen bestimmt. Die Kennzeichnung der Grenzbäume zur heidnischen Zeit mit **hamarsmark**[215]) änderte man in christlichem Sinne ab. Kreuzbäume[216]) und Jesusbäume[217]) waren die Umbenennungen; das

daherumb gezogen vnd daſ adeliche Menseliſche Lehengut in Rüdiſcher Drifft, Wolldemeine vndt Jagt vnzweifflich gelegen . . . in erwegungh die Schorlemmeriſche Burch Vnd gut, wie auch daß Dorff Menßell vielmehr in Vnßerer Waldemeine hinter der haar gelegen. . . . ."

[213]) Röingh, S. 27.

[214]) Vgl. Rübel, Franken, S. 32.

Die „Viermärkereiche" schied die Herdecker, Großholthauser, Ardei u. Reichs-Mark.

[215]) Grimm, GrA., S. 43 n. **:

Cod. Lauresh. I. 24: es zeichneten die Heiden mit **hamarsmark**, die Christen mit dem Kreuz.

[216]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: 1571, Okt. 4.

Rüthen und Brilon hatten sich verglichen, „das sie vff den vertrag die neuwen schnehe zwiſſchen irhen marken vnd welden mith ſteinen beſetzt vnd Creutzbäumen behauwen."

hamarsmark wurde ein Kreuz bezw. der Name Jesus. Man nannte die Zeichen auch Malzeichen[218]), Malplacke[219]). Nach der Stadtgründung kam das Stadtwappen hinzu, insbesondere als zu der Baumschnade auch eine Steinschnade verstärkend hinzugenommen wurde[220]). Die Zeichnung selbst geschah „zum Marck der schnaden"[221]).

Zur Wiederauffrischung, Konservierung und Einprägung der Schnaden wurden Grenzzüge[222]) gehalten. Die ältesten Grenzzüge bewegten sich nur um die Feldmarken, die Gesamtheit der Almenden. Sie sind festgehalten in den sog. Heiligentrachten[223]). Diese gingen aus von der Urkirche. Die Tochterkirchen später schufen eigene Heiligentrachten[224]); immer nahm man aber noch Teil an denen

---

217) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 1244, 1670, Mai 10.

eod., Jagdsachen: 1707, Nov. 14 ff., 1709, April 29:

„ahn einem Baum der nahmen Jesus neben einer Handt außgehawen."

218) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: Büren; 1666, Juni 29, S. 4.

219) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: Büren; 1666, Aug. 11, S. 3; 1667, Nov. 9, S. 5 „Schnadplack".

Vgl. Rübel, Franken, S. 32 u. n. 1.

Auch „lachbäume" war eine andere Bezeichnungsweise; schon in der lex Bajuw. und Wisigoth. gab es notas in arboribus usw. Die „lachbäume" sollen nach Rübel, (S. 36) eine karolingische Ansdrucksweise sein.

Dazu Grimm, RA., S. 549:

„770: quicquid intra illam incisionem arborum seu lachum sive divisionem usque ad marcham de Basinheim de dote Angilae vel de qualibet parte Cancoris ibidem videbatur esse portio sive possessio vel dominatio."

220) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: Büren; 1664, Juni 29, S. 3; 1664, Nov. 20 S. 4; 1667, Nov. 9, S. 6.

221) St.-A. Rüthen, Jagdsachen: 1709, April 19, S. 1/2.

222) Vgl. Rudorff, Grom. Inst. II, S. 237/38. Der Grenzfrieden des vorrömischen Italiens.

Opfer an der Grenze. Die Christen nannten diese Orte „sacra paganorum, in quibus veteres errantes sacrificium faciebant."

223) Vgl. Lappe, Lünen, S. 38/39.

Die Heiligendracht war in Lünen am Dienstag nach Pfingsten und war in diese Zeit auch der Jahrmarkt verlegt.

224) St.-A. Rüthen, Kirchensachen: Kirchenrechnungen der Kirche zu Osterfeld, anders gent. Callenhardt, z. J. 1622, S. 1v: „Mandags in den pfinxten die Heiligen vmb die feld-Marck gedragen, verthaen an kost 2, 2,— rthl."

Daran nahm die ganze Bürgerschaft teil.

Arch. Körtlinghausen V. C. 349. Interrogatoria etc., S. 20: Beschreibung dieser Heiligentracht.

St.-A. Warstein, Kem.-Reg. 1656, S. 20v:

„Dem Pastor das Pferdt vmb die feltmark — 12 β."

der Nachbaren[225]) zum Zeichen einer alten Zusammengehörigkeit. Mit den Markgenossenschaften entstanden dann die sog. Schnadezüge um die Waldmark, die nur von den Markgenossen gehalten wurden. Daneben gab es noch Schnadebesichtigungen für die einzelnen Bifänge[226]). Letztere in ihrer Zusammenfassung sind wieder festgehalten in den städtischen Wolldemeins- oder Hudeschnadezügen[227]). Die Zusammenfassung selbst erfolgte mit dem Aufgehen der Bauerschaftsverfassung in die Stadtverfassung. Wolldemeine war die städtische Feldmark, genauer die die Ackerflur einschließende Allmende. Den Gegensatz hierzu bildete fortan die Wald- oder Holzmark[228]). Die Dörfer des Gogerichts rückten von dem alten Zusammenhang immer mehr ab. Von dem Ursprünglichen wußte man bald fast nichts mehr. Hier entwickelten sich nur Wolldemeins- oder Hudeschnadezüge und hielten diese, jeder für sich als Teil, die Schnade des Gogerichts aufrecht[229]). Eigentliche Marken gab es hier auch nicht, sondern nur zusammengefaßte Hofeshölzer. Im Süden dagegen bestanden weiter die großen Marken von Rüden und Miste. Dadurch, daß beide Marken bestimmt abgegrenzte Wald- oder Holzmarken, bestimmte

---

225) St.-A. Rüthen, Kirchensachen wie n. 224:

„Mandags in den Creutzwochen die Heiligen nach Rüden gedragen, vertzeiret an kost fac. $1/_2$, 2, —". Ebenso Dienstag nach Belecke und Mittwoch nach Suttropf.

226) Vgl. Maurer, Einl., S. 225, n. 33. Urk. v. 819 bei Kied. I, 18: Haec sunt nomina eorum, qui audierunt rationem istam, et cavallicaverunt (circum equitaverunt) illam commarcam."

227) Vgl. S. 260/61.

228) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R/C. 1664 ff., S. 89 v; Auszug aus einem 1561 im Juni durch den Offizial von Werl abgehaltenen Augenschein:

„In primis itaque ponit et dicit procurator praedictûs Rüthensis, quod illa marca Rudensis, quae Vulgariter die Rhüdische Wolldemeine . . . . baptizata est, tendat ex Oppido Rhüden versus syluam Rhüdensem /: vulgariter die Rhüder Marck oder Waldt :/ usque ad locum dictum Vulgariter den Bosingerschlagh, von dem Bosingerschlage vnder dem Walde her langes Einem Knick oder Landtwehr biß auff Duuelßsypen ins Westen, biß auff die glenne. Vndt die Glenne hinaff biß vff Osterfelde, dar die Kluse stehet, von dar die glenne forthan hinaffen, vnd so weit alß dero von Rhüden Driffte, Hoide vnd Walldemeine in ihren gewohnlichen schneiden Weitherß außführet vnd nachweiset . . . ."

Vgl. eod. l. c., S. 77, 78/v u. 240 v, 266/67.

S. 89 v/90: „Die andere Marck, nemblich der Rhüder Waldt vff der anderen seithen deß Bosinger schlages, deß vorbenenten knicks vnd Duuelßsypen vnder dem Wormbergh her, die Glenne hinuff, biß an die Hesekena. . . . ."

229) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: 1658, Juli 18—31;

Hudeschnaden oder Hodegänge von Menzel und Westereiden.

Wirtschaftsobjekte bildeten, und vor allem von keiner Seite bislang Beeinträchtigungen deren Besitzer zu erwarten gewesen waren, waren auch die letzteren, die Markgenossen, in die Lage versetzt worden, ihre Organisation zu einer gewissen Höhe zu entwickeln. Vielleicht wäre es hier noch zu weiteren Fortschritten gekommen, wenn nicht durch die Stadtgründung im Anfang des 13. Jahrhunderts dem freien Walten fast unsichtbar ein Hemmschuh vorgelegt worden wäre. Die Entwicklung in den Markgenossenschaften von Rüden und Miste kam zum Stillstand.

F. Allmählicher Untergang der Marken von Rüden und Miste.

I. Gründung der Stadt Rüthen. Stellung zu den Markgenossenschaften von Rüden und Miste.

Als im Jahre 1200 die Stadt Rüthen gegründet wurde, befanden sich die Markgenossenschaften von Rüden und Miste in dem Zustande, wie derselbe im letzten Kapitel zu schildern versucht worden ist. Es war ein gewisser Höhepunkt in der Entwicklung erreicht; denn seit der Stadtgründung waren beide Genossenschaften nicht mehr frei; es begann jener Kampf zwischen den Markgenossen und dem neuen Regime, in welchem die Markgenossen, wenn auch erst nach langem Ringen, schließlich doch unterlagen[1]).

Stadtluft machte frei, Bürger und Bauer bildeten den neuen Gegensatz. Viele Bürger gab es in der Stadt, die keine Markgenossen waren, denen aber Teilnahme an den Nutzungen der Markgenossen zugesichert wurde. Die Markgenossen selbst waren zunächst nur insoweit Bürger der Stadt geworden, als sie in dieselbe gezogen; die Markgenossenschaft als solche bestand noch weiter fort, eine „lokale Aristokratie", wie Meitzen[2]) sie nennt.

Diese Gegensätze waren es, welche nach einem Ausgleich drängten. Und so sehen wir die ganze Stadtgeschichte seit der Zeit ihrer Anfänge durchwoben von dem Sinnen und Trachten nach gleichen Rechten am Walde[3]) für alle Bürger und damit auch nach dem Walde selbst.

Die Gründung der Stadt erfolgte durch den Zusammenschluß mehrerer Bauerschaften unter Wahrung des wirtschaftlichen Rück-

---

¹) Über den Einfluß erstarkter Bauerschaften oder Nachbarschaften auf den Bestand der gemeinen Mark vgl. Haff i. Vierteljahrschrift usw. VIII. 1, S. 37/38.

Über denselben Vorgang, hervorgerufen durch Städtegründungen eod., S. 38 ff.

²) Meitzen, II, S. 66.

³) Haff i. Vierteljahrschrift VIII. 1, S. 39.

haltes an die beiden Marken[4]) von Rüden und Miste. Nähere Nachrichten über diesen Vorgang, über Verhandlungen mit den Markgenossenschaften usw. sind uns leider nicht erhalten. Auch das alte Stadtrecht verrät darüber nichts[5]). Die späteren Verhältnisse aber, wie sie uns überliefert sind, sind geeignet, diese Gründungszeit neu zu beleben.

Der Gründungshergang, wie wir ihn auch bei der Stadt Rüthen antreffen, wird gemeinhin als sog. Synoikismus[6]) bezeichnet, d. h. mehrere Landgemeinden ließen sich „an einem bisher nicht bewohnten[7]) Punkte"[8]) in der nunmehr sog. Stadtgemeinde nieder und setzten dort, soweit sie sich nicht der Stadtverfassung vertraglich unterwarfen, ihre frühere Selbständigkeit in sog. burscapen, Bauerschaften, fort[9]). Sie bewahrten diese Selbständigkeit auch gegenüber später noch etwa hinzutretenden Landgemeinden; in der Gesamtheit als Stadtgemeinde gestatteten sie denselben, sich in dieser oder jener Bauerschaft anzusiedeln und erweiterten dadurch den Bauerschaftsbezirk einerseits und den engeren Stadtbezirk andererseits[10]). Nach und nach erst also war diese Vergrößerung erfolgt.

Die übrigen Dörfer verblieben dem Gogerichtsbezirk; die Stadt

---

4) Vgl. v. Below i. Vierteljahrschrift I, S. 122: Bildung besonderer Gemeindemarken.

5) Vgl. Tigges, Grafen, S. 52/53:

Die Grafen von Arnsberg trafen besondere Verfügungen als Stadtherren hins. der Nutzungen der Mark, die schon im Besitz der Stadt war. Allgemein aber heißt es: ut inde communiter utantur. Die Verleihung erfolgt ebenso wie die der wolmeine.

6) Lappe, Wüstungen, S. 83/84, n. 2 ff. Incasamento, coalescence.

7) Lappe, l. c., S. 84.

8) Darauf bezieht sich das „de novo". Es kann aber auch bedeuten, daß in der Nähe bereits ein gleichnamiges Dorf bestand. Vgl. Seibertz, UB. I, Nr. 466, 1296, Dez. 16, S. 577: „Bedelke, de novo conceptum et erectum, ... quod quicunque ipsum oppidum nostrum, cum adhuc sit novella plantatio, ingressus fuerit. . . . ."

9) Rietschel, S. 109, n. 1; 520. Lappe, Eine „untergegangene" Bauerschaft i. ZRG. Bd. 45, S. 229 ff: Volxmar b. Gesecke.

Haff zu Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Gesecke i. ZRG. Bd. 45, S. 513: wendet sich gegen Lappes Ansicht vom „Zuge" der Bauerschaften in die Stadt in den damaligen kriegerischen Zeiten. Aber auch Haffs Meinung demgegenüber, Aufkauf der Bauerschaften durch die Bürger und Grundherrschaft Gesecke befriedigt nicht ganz.

10) Haff zu Lappe, die Bauerschaften der Stadt Gesecke i. ZRG. Bd. 45, S. 513:

Die Bauerschaften in den Städten waren entweder bloße Agrargenossenschaften oder aber künstlich geschaffene Verwaltungsbezirke, die den Namen einer oder anderer in der Stadt aufgegangenen Bauerschaften tragen. Letzteres stimmt nicht, siehe S. 219/20.

war davon eximiert. Diejenigen Dörfer aber, in welchen Markgenossen wohnten, bildeten, soweit sie nicht in die Stadt gezogen und also extra palus oppidi[11]) verblieben waren, schon bald den erweiterten Stadtbezirk; sie hießen Pfahldörfer. Ihre Einwohner waren auch Bürger der Stadt, aber nur Bürger mit dem kleinen Bürgerrecht[12]); vor allem fehlte ihnen das städtische Wahlrecht. Man nannte sie Pfahlbürger[13]).

Das Pfahlbürgertum kann nur nach der Stadtgründung entstanden sein. Das Stadtrecht von 1310 spricht nicht davon. Erst in dem Art. 147 v. J. 1548 werden die Stadtdörfer erwähnt, und im Art. 148 v. J. 1561 heißt es, daß sie „der Stadt Rüden mit verwandt" sein[14]). Infolgedessen bleibt es bei der Annahme, daß die

---

[11]) Der eigentliche Weichbildbezirk war die Stadt selbst, durch Pfähle kenntlich gemacht. Später wurde dieser mit der weiteren Einpflanzung von Dörfern erweitert bis an die Grenzen dieser. Die palus, Friedepfähle, standen jetzt an diesen Dorfgrenzen.

Vgl. Lappe, Lünen, S. 54/55 n. 3: a. 1515:

„steyne gesat, dar vormals peele gestanden heben, de verrottet weren . . . ." a. 1572: „der palstein, so fur vnd an der Pedemerscher Landtwer stehit."

Ferner Haff, Dän. GR, I, S. 206 n. 3: Flensburg: „infra campum ciúitatis quod dicitur Wigbelt." — Schleswig: „in der Stadtvelde, dat dar geheten is Wichbelde."

Hüttemann, Büren, S. 64: Fünf Minuten von den Stadtmauern ging der kleine Urbanusweg, $1/2$ Stunde weiter der große Urbanusweg um die Stadt.

Bei Rüden gab es ein Urbans Schänzchen, vielleicht ein Teil der Landwehr von Brunwardinghusen. Weichbild als Stadtbezirk war also sehr verschieden, nur die Stadt oder auch erweitert.

[12]) Haff i. Vierteljahrschrift Bd. VIII[1], S. 54/55 beruft sich auf v. Below, Beyerle, Heusler, R. Schröder u. A. Schultze, nach denen in den ältesten Zeiten das Vollbürgerrecht in der Regel nur „vermittelst städtischen Grundbesitzes erlangt und behalten worden" sei. „Die Mitglieder der außerhalb der Stadt angesiedelten Bauerschaften hätten nach Lappe (Bauerschaften S. 30/31) unter Durchbrechung des Grundsatzes von der Geschlossenheit der Hausbesitzergemeinde in die Stadt aufgenommen werden müssen." Das sei aber nicht der Fall. Bürger und Grundherrschaft hätten bereits vorher diese Güter erworben gehabt. (?) Bei Rüthen erklären sich die Stadtdörfer aus dem Markenverbande.

[13]) Lappe, Lünen, S. 34/35:

Die Bewohner der Altstadt Lünen waren keine Bürger, sondern nur Pfahlbürger der Stadt Lünen.

eod. n. 1; z. J. 1572: „Der von Lünen palbürger (das ist angehorigere) so binnen der von Lünen territorio gesessen."

Vgl. S. 34 n. 3, z. J. 1575: „daß die Güter zu alten Lunen in dem wibboldt zu Lunen gelegen vnd desselben Wibboltz Rechten vnd Gewonheiten vnderworffen."

Das Weichbild war aus dem Go- und Freigericht (?) eximiert. (eod., S. 37.)

[14]) Seibertz, UB. III[2], S. 94/95.

Vgl. Lappe, Rüthen, S. 35 ff.

Stadt durch den erstmaligen Zusammentritt nur einiger markenberechtigter Dörfer entstand. An einen ursprünglichen Zusammenschluß der Marken von Ruden und Miste ist daher auch nicht zu denken[15]). Die einmal entstandene Stadt wußte mit der Zeit immer mehr Dorfschaften in ihren Bezirk einzubeziehen. Das ursprüngliche Weichbild vergrößerte sich, und die Stadt ruhte nicht eher, bis schließlich auch die letzten Markendörfer in die Bürgerschaft, wenn auch nicht als voll-, so doch als schutzberechtigt einbezogen waren[16]). Hier müssen auch die Ursachen der späteren Streitigkeiten mit dem Gorichter[17]) gesucht werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist nun die Tatsache, daß der Erzbischof von Köln Dörfer, in denen die Mitglieder der Markgenossenschaften wohnten, zur Abwanderung in seine neue Stadt veranlaßte. Für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Rüthen war es in der Tat unerläßlich, daß ihr die Erträge der nahen Waldungen nicht verschlossen blieben. Daß der Erzbischof selbst hier seiner Stadt keine Markenwaldungen, noch auch bedeutende Rechte an denselben übertragen konnte, das ergibt im einzelnen der Gründungshergang.

Bei einer Stadtgründung kommt zunächst die fundatio in Betracht: Die privilegienweise Zuwendung „des für eine stadtgemeindliche Niederlassung erforderlichen, zu diesem Behufe ausgesonderten und vermessenen Grundraumes"[18]). Falls Landgemeinden nicht aus eigenem Antrieb den Grund und Boden zur Verfügung stellten, mußte also der Gründer Grundherr[19]) des für die neue Stadt bestimmten Grund und Bodens sein[20]). Er erscheint daher auch in solchen Fällen

---

[15]) Vgl. Lappe, Bauerschaften, S. 28, wo ausdrücklich (eod. n. 1.) für Gesecke festgestellt wird, daß Bauerschaften (Markgenossenschaften) sich in der Stadt niederließen.

[16]) St.-A. Rüthen, Gerichtssachen: 1673 ff. Acta Voßla, S. 59: 1671 erklären Bgstr. u. Rat, daß sie keine Briefschaften besäßen, „welcher gestalt nemblich die Dörpffer Altenrüthen, Mieste, vnd Kneuelinghaußen alß rüthische Pfallbürgere ahn hiesige Stadt Rüthen Vormahlig gekommen".

Vgl. Röingh, S. 19.

St.-A. Rüthen, Gerichtssachen: 1652 ff. Rüthen c/a. Pfallbürger, 1652, Mai 13.

[17]) Bender, Rüden, S. 257 ff.

[18]) Gengler, S. 360/61.

[19]) Lappe, Lünen, S. 21 n. 2: „in fundo mansus dicti Zyllenhove iacet novum oppidum Lunen." Die Zyllen- oder Selhove gehörte dem Domkapitel in Münster. Das Wortgeld wurde daher auch an den Bischof entrichtet. (eod., S. 30 n. 5.)

[20]) Gengler, S. 362.

als fundator, er ist „der herre, des die stat is", und ihm müssen „die burgere van rechte hulden."[21])

Stadtherr war der Erzbischof[22]) von Köln, weil er Eigentümer[23]) der Curtis Brunwardinghusen war, in deren Bereich[24]) die neue[25]) Stadt lag. Der Erwerb dieser Curtis ist etwa in das Jahr 1178 zu verlegen, welches Jahr bezeichnend auch das Stadtrecht angibt[26]). Ob letzteres aber auf ein besonderes Hofesrecht[26a]) der Villikation Brunwardinghusen zurückzuführen ist, scheint mehr als fraglich. Brunwardinghusen mag in jener Zeit gleich anderen Plätzen befestigt worden sein. Brandis[27]) spricht noch von dem Castrum vor dem österen Tore auf'm Steine; eine Flurbezeichnung „im Törneken", oberhalb des Brunwardinghauser Siepens, findet sich hier später ebenfalls noch. Wie für Warstein und Osterfelde, ehe sie zur Stadt erhoben wurden, solche Castra auf dem nahen Berge überliefert sind, so kann auch ein Castrum Brunwardinghausen für Rüden angenommen, darf aber mit der späteren Burg Rüden keinenfalls

[21]) eod., S. 363.

[22]) Rietschel, S. 133, berichtet von einer Reihe von Städten, u. a. auch Soest, die fast alle Neugründungen waren, hervorgerufen durch irgend einen geistlichen Grundherrn.

[23]) Seibertz, UB. I, S. 136, Nr. 99, 1167—91; Gütererwerbungen Erzbischof Philipps: „Item de Brunwardinchusen quatuor fratres cum omni allodio suo, sexaginta marc. sol." Dazu L. u. RG. I, 3, 3, S. 168—70.

[24]) Seibertz, UB. I, S. 158, Nr. 116; 1202, Juli 2:

Die Entschädigung der Brüder von Rüdenberg „in recompensationem dampni. quod per constructionem oppidi nostri Ruden. in diminutione suorum redituum. quos habent in uilla ruden", 10 Malt Korn aus dem Zehnten zu Katerbecke, beruhte auf anderen Gründen als etwa Verlust von Grund und Boden. Ruden war eine villa. Vgl. Seibertz L. u. RG. I, 3, 3, S. 170.

[25]) Die Gründungsurkunde spricht von den „muros et fassata oppidi, quod apud Ruden pro pace terrae de novo construximus". Darin liegt nicht ein Wiederaufbau, wie Wolfschläger, Erzbischof Adolf usw. S. 19 annehmen möchte. Der Erzbischof von Köln besaß viele curtes, auf denen er schon früh Kapellen u. Kirchen, u. zum Schutze derselben u. der Umwohner Burgen (castella, castra, praesidia) errichtete. Man denke an die castra von Belecke (980), Warstein u. Callenhardt (1254). Vgl. Bender, Warstein, S. 16/17, 222 ff. In Brunwardinghausen oder der Hof selbst war ein Castrum, später „auf dem Steine" genannt. Die Kapelle wurde in die St. Johanneskirche übertragen. Vgl. St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 600, 1548, März 29 erwähnt den „hern Johan Kremers vicarien itzo des altars bynnen Rüden jm stein genannt" Urk. Nr. 697, 1570, Sept. 26: „Beneficium beatae Mariae virginis genannt jm Steine jn der Nidern Kirchenn zu Rüdenn".

[26]) Vgl. Bender, Rüden, S. 289 ff.

[26a]) eod. l. c., S. 296/97.

[27]) Seibertz, Quellen, I², S. 271.

verwechselt werden. Von Rüden berichtet nun Jacob de Susato[28]), daß dort der Erzbischof Philipp von Heinsberg seine Curtis (curtim in Rudino) den Zeiten entsprechend (decenter) aufgebaut habe (edificavit). Der Zeitpunkt kann derselbe gewesen sein, 1178[29]). Rüden selbst lag an einem wichtigen Straßen-Knotenpunkt, in der Nähe erzbischöfliche Güter usw. Der Erzbischof wird daher seinen Lehnsträger zu Rüden, den Grafen von Rüdenberg, mit der Verwaltung mancher Güter beauftragt, der curtis in Ruden gewisse Privilegien gegeben[30]) haben. Sich hier aber weiter festzusetzen, den Ort zur Stadt zu erheben, mußte am Widerstande der Grafen von Arnsberg, deren Verhältnisse zum Kölner Erzbischof sich seit etwa 1180 sehr verschlechtert hatten, scheitern. Daher kam es zur Stadtgründung auf dem Territorium von Brunwardinghausen, daher die Entschädigung der Grafen von Rüdenberg usw.

An die fundatio reihte sich die plantatio. Der fundus wurde durch Besetzung des Bauraumes[31]), der in eine gewisse Zahl von Hausstätten (areae) eingeteilt war[32]), zur dauernden Siedelung, und

---

[28]) Seibertz, L. u. RG. I, 3, 2, S. 421, n. 166.

[29]) eod. l. c., S. 410/11.

[30]) Seibertz, UB. II, Nr. 543, S. 69 (1310), n. 46.

[31]) Vgl. Westf. UB. III, Nr. 439. Bischof Ludolf übertrug „agros curtis nostre Telgeth eo jure, quod dicitur wicbilethe, distribuimus inter ministeriales .... et ejusdem opidi cives .... ut núvelle munitionis locus sic circa initium sui aliquo modo incrementum sumeret". Haff i. Vierteljahrschrift Bd. VIII[1], S. 42 nimmt an, zum Ackerbau. Gewiß, hier war der ganze locus T. zum Weichbild erhoben.

St.-A. Rüthen, Grenzsachen: 1655 ff., R/C., S. 5:

„quod eodem tempore (des Faustrechtes) multa loca in formam munimentorum et Receptaculorum in Vulgari (: zu Weichbolden :) sint redacta, speculorumque turres in Ciúitatum limitibus (: prout eaedem in hodiernum vsque diem in multis locis visuntur :) sint exstructae ....."

Arch. Körtlinghausen. V. C. 349. Interrogatoria etc. 12:

„Ob nitt wahr vndt gleichfalls von denn alten gehortt, daß die eingeseßene der obgemelten Dorffer alß .... sich zusamen gethaen vnd auf der Hogenhardt, so zwischen ihnnen eingelegenn, ein Statt erbauwett, so jetz Callenhardt oder mitt dem aelteren nahmen Osterveldе genant wirtt, Vnndt alßo der Kirchspiellstandt Vnndt alle zubehoringe der Kirchenn zu Ostervelde daselbstenn Vmb mehrer sicherheitt willen versetzt vndt tranferirt worden."

[32]) Seibertz, UB. Nr. 484, 1293—1300; Bestand des Marschall-Amtes in Westfalen, S. 617:

„Item habet opidum Bedelike quod sic est constructum, videlicet quod Archiepiscopus habuit juxta Bedelike quandam curiam desertam dictam Harkampe, in quam duo mansi attinebant. Illam curiam transtulit ad locum Bedelike et

hieß dann „novella plantatio“. Im Mittelpunkt dieser plantatio stand das edificare; Hand in Hand damit ging die „gemeindliche Ausbildung“[33]).

Zur Besiedelung mußten also zunächst von dem fundator eine hinlängliche Anzahl von Anbauern gewonnen werden. Dies waren außer den später hinzuströmenden[34]) Fremden (advenae) vor allem die „incolae loci“, „seien es nun Dorfgenossen, welche an ihrem bisherigen, jetzt zur Stadt erhobenen oder wenigstens zum fundus civitatis mitverwendeten Wohnorte als erste Bürger sitzen blieben, seien es Nachbar-Grundsassen, welche ihr ländliches Domizil aufgaben und in die ihnen nahe erblühende Stadt unter Zustimmung oder auf Impuls der Landesherrschaft mit Haushalt, Wirtschaft und Werkstätte einzogen, jene wie diese in der ausgesprochenen Absicht, um gegen Erfüllung der gesamten Bürgerpflichten . . . auch an den durch königliche oder sonst stadtherrliche Gnadenbriefe der neuen Gemeinde verliehenen Rechten und Freiheiten für alle Zukunft Theil nehmen zu dürfen“[35]). Bei Verteilung von Grund und Boden wurden den für die Ansiedelung gewonnenen Familien „die ihnen zugedachten Bauplätze (worde) zu zinsbarem (wordzins) Eigenthume“ verliehen[36]).

Dann schritt man zur gemeindlichen Einteilung. Für Rüthen wie auch für viele andere westfälische Städte gilt folgendes:

In dem zum Stadtbezirk abgegrenzten Flächenraum, der im Eigentume des Gründers stand, ließen sich die Bewohner des zugehörigen Haupthofs und der Nebenhöfe[37]) nieder. Gleichzeitig kamen

---

ibidem fuit opidem et LX areas in opido eodem designaúit et distinxit et XIII jugera terre campestris et siluestris dedit cuilibet aree. —“

Ähnlich Osteruelde, eod., S. 616/17.

[33]) Gengler, S. 363—365.

[34]) Sonstige Fremde konnten keine Güter im Weichbild erwerben. Der alte genossenschaftliche Grundsatz blieb noch bestehen, wenn auch in anderen Zeiten an andere Bedingungen geknüpft. Vgl. Lappe, Lünen, S. 40/41, n. 6 z. J. 1366: „Ock so en sall dar neymandt neyn Wybbold gud kopen, hey en sy eyn borchman to lünen offte ein borger in unser Stat“.

[35]) Gengler, S. 366.

[36]) Gengler, S. 371/72: spricht von „Hufenverteilung“, was aber zu Irrtümern Anlaß geben könnte. Alte Hufen wurden nicht verteilt; neue Güter wohl geschaffen.

[37]) v. Below, Stadtgemeinde 2c., S. 423/24:

„Der betr. Haupthof wurde nicht in eine Stadt verwandelt, weil einmal topographische Bedingungen mitsprachen; dann aber auch war es dem Erzbischof auch an zahlreichen Ansiedlern gelegen, die den Zweck der Festung neben den Annehmlichkeiten der Stadt erfüllen, und nicht allein die Wohltat des Stadtrechts genießen sollten.“

Die Ansichten von Wolffschläger und Hecker eod., S. 8. n. 25a.

ein oder mehrere andere Haupthöfe, die bis dahin als Landgemeinden bestanden hatten, auch in denselben Bezirk herüber, und zwar ließen sich deren Bewohner dort nieder, wo sie ihren Feldfluren am nächsten waren[38]). Die neue Stadt wurde somit das Zentrum zwischen den ehemaligen auf dem Lande befindlichen Ortschaften. In dem Sinne bemerkt auch v. Below[39]): „Immerhin gibt es nun manche Städte, die durch die Vereinigung mehrerer Gemeinden entstanden sind, deren Anfang durch den Zusammentritt derselben bezeichnet wird, von denen man nicht sagen kann, daß sie aus einer einzelnen Gemeinde herausgewachsen sind". Das war der eigentliche Synoikismus.

Ein derartiger Vorgang ist auch bei der Gründung Rüthens zu verzeichnen. Die Curtis **Brunwardinghusen** war etwa aus den schon erwähnten Gründen vom Erzbischof von Köln zum Fundus seiner Stadt ausersehen[40]).

Hier in Brunwardinghusen konnte der Erzbischof als Herr des ganzen Territoriums frei nach seinem Ermessen schalten und walten. Dem Grafen wären seine Hoheitsrechte höchstens durch Anlage eines neuen Castrum geschmälert worden[41]). Es wurde deshalb jene Vereinbarung der Urkunde von 1200 getroffen, nach welcher ein Castrum nur mit Zustimmung des Grafen erbaut werden durfte. Es zogen nun aber auch Dorfschaften in die Stadt, in welchen auch der Graf von Arnsberg Grundherrschaften hatte. Gewisse Einkünfte wären

---

[38]) v. Below, Stadtgemeinde 2c., S. 427 ff.

Diese Landgemeindetheorie steht in direktem Gegensatz zur Markttheorie und der hierauf fußenden die Stadtverfassung betreffenden Gildentheorie.

[39]) eod. l. c., S. 81.

[40]) A. A. Lappe, Rüthen, S. 7/8, sich stützend auf die Urk. v. 2/7. 1202 in n. 3; die Entschädigung der Gebrüder von Rüdenberg betraf aber redditus, „quos habent in villa Rüden". Aus der Feldmark von Altenrüden können sie nicht stammen; diese lag westlich. In Frage könnte nur kommen eine Abtretung von Grund und Boden. Letzteres aber war Dorfeigen. Es muß sich also um sonstige persönliche redditus gehandelt haben. Auf Grund der Urkunde lehnt denn auch Lappe (eod., S. 8 n. 25a) die richtige Ansicht Max Jansens, Rüthen sei auf einem Haupthofe der kölnischen Kirche erbaut, ab. Vgl. Jansen, Herzogsgewalt, S. 83 ff.

Dazu Ilgen, Übersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter i. Aus Westfalens Vergangenheit, Münster 1893, S. 81 ff.

S. 84. Die Stadt Büren wurde 1195 auf dem Allodialbesitz der Edlen von Büren gegründet; ferner Hüttemann, S. 41 ff.

[41]) Lappe, Rüthen, S. 19, gibt selbst zu, daß der Erzbischof den Grund und Boden gekauft habe. Wie verträgt sich das mit redditus?

Die in der Urkunde von 1200 erwähnte Treue des Grafen mag ein Grund für die Übertragung der redditus mit gewesen sein. Vgl. Tigges, Grafen, S. 11.

ihm nach deren Zuge in die Stadt verloren gegangen; der Erzbischof übertrug demselben daher wohl „medietatem reddituum, quicunque infra muros et fossata oppidi . . . provenerint sive de censu arearum . . .“. Um ähnliche redditus wird es sich vielleicht auch bei der Entschädigung der Gebrüder von Rüdenberg gehandelt haben. Nicht aber darf mit Lappe[42]) angenommen werden, daß dem Grafen diese Einkünfte übertragen wurden für seine Zustimmung zur Anlage einer festen Stadt; denn nur die Anlage eines Castrum sollte von der Zustimmung des Grafen abhängen.

Ursprünglich scheinen vier Dorfschaften vom Lande weg in die Stadt gezogen zu sein[43]). Vier Baurrichter gab es später noch in den 4 Bauerschaften der Stadt, die allerdings mit der Einteilung in 4 Quartale[44]) nicht ganz übereinstimmten.

Es bildeten: die Schnerings Bauerschaft — **Schnewardinghusen**[45]),
die Niedere Bauerschaft — **Ewinchusen**[46]),
die Mittlere Bauerschaft — **Haderinghusen**,
die Östere Bauerschaft — **Meeste**.

Aus den eingehenden Aufzeichnungen des Bürgermeisters Röingh[47]), etwa aus dem Jahre 1672, geht hervor, daß die Huderechte dieser Bauerschaften gerade in den Bezirken der genannten Dörfer ausgeübt wurden. Allen aber gemeinsam als Samthude war das sog. Binnerfeld, der Bezirk von Brunwardinghusen, der Fundus der Stadt. Brunwardinghusen als Schulzengut machte also keine besondere Bauerschaft aus.

---

[42]) Lappe, Rüthen, S. 9.

[43]) Bender, Rüden, S. 173 ff. nimmt auch 4 Bauerschaften an u. 5. das Schulzengut. In die niedere Bauerschaft soll aber eine der Curtes von Altenrüden gezogen sein. Dagegen sprechen jedoch die tatsächlichen Verhältnisse.

[44]) Lappe, Werne i. Ztscht. Bd. 76 I, S. 168 ff.

In Werne hießen diese 4 Bezirke „Schichte“. Ebenso in Lünen (Lappe, Lünen, S. 64). In Gesecke die Ost-, West-, Nord- und Mittelhofen bereits um 1350.

Vgl. Lappe, Bauerschaften, S. 41.

[45]) Röingh, S. 6/8 erwähnt, daß die adeligen Geschlechter später noch ihre adeligen Sitze, Häuser oder Borge hatten, „als zu Altenrüden am Kirchhofe der Tor Möllen, Schnerings der von Schneringhausen, Haderinghausen der auf dem Steine und sonsten alte Sitze . . . .“.

[46]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 302, 1493, Juni 3. Bgstr. u. Rat zu Rüden bitten den Landdrosten, die von Meschede zu Drewer aufzufordern, die ungewöhnliche Drifft zu Ewinchusen „ind vuse veltmarke“ aufzugeben.

[47]) Die Angaben Lappes (Rüthen, S. 4 ff.) entsprechen nicht den örtlichen Verhältnissen.

Die zur Hude verteilten Bezirke, wie Röingh sich ausdrückt, waren nun aber bedeutend größer als die der 4 genannten Bauerschaften. Daraus ist zu entnehmen, daß nach und nach noch weitere[47]) Dorfschaften in die 4 Bauerschaften der Stadt aufgenommen sein müssen. Es scheinen aufgegangen zu sein in der Niederen Bauerschaft — Kortzelinchusen und Elwardeshusen, in der Schneringsbauerschaft — Bosinghusen. Die Mittlere und Östere Bauerschaft bildeten einen großen gemeinsamen Hudebezirk und sind hierin aufgenommen worden: Wulmeringhusen nebst Teilen von Oelinghusen und Ettinghusen. Brunwardinghusen siedelte gleich zu Anfang mit in die östere Bauerschaft über. Es bildete das gen. erzbischöfliche Schulzengut mit dem Villicus[48]), dem späteren Ametmann[49]).

Ehe man jedoch auf die Stellung des Schulzengutes in Rüthen näher eingehen kann, ist die Verwickelung in den Ämtern damaliger Zeit zu entwirren, zumal eine Person später[50]) die verschiedensten Ämter verwaltete[51]).

Der oberste landesherrliche Beamte im kölnischen Westfalen war der Marschall. Derselbe vertrat den Erzbischof als Territorialherrn[52]). Der Sitz des Marschallamtes wird zuerst Rüthen gewesen sein, da sich verschiedene Marschälle de Ruden vorfinden[53]). 1242 und 1246 kommt vor[54]): „Godefridus marscalcus de ruden“; sein

---

[48]) Lappe, Werne i. Ztscht. Bd. 76 I, S. 65:

„Den Vorsitz in der Hofgenossenschaft hatte der Schulte oder Amtmann (villicus oder officialis), gewöhnlich ein bischöflicher Dienstmann, inne, ihm zur Seite standen die hofhörigen Leute, Hyen oder Hygen genannt, und das Amt des Fronen verwaltete einer aus ihrer Mitte.“

[49]) Aus diesem Verhältnis heraus läßt sich am besten das Stadtwappen erklären. Es versinnbildlichen die 4 Rauten jene 4 Bauerschaften, und die 5. Raute in der Mitte das erzbischöfliche Schulzengut. Das Wappen findet sich ursprünglich nur auf dem Richtersiegel. Mit einem Stadtwappen waren aber schon 1465 die städtischen stenbussen geschmückt.

Über ähnliche Rauten im Wappen von Büren vgl. Hüttemann, Büren, S. 114 ff.

[50]) Ztscht. Bd. 3 I, S. 14 n. 2, Erzstift Mainz:

„Notandum, quod Scultetus in brulo, dum officia fuerunt separata, habebat iudicare super septem villas, videlicet Brulo qui tunc dicebatur villa per se, Hocheim etc. . . . .“

[51]) Vgl. hierzu Bender, Rüden, S. 210 ff. Dazu Korte, S. 38/39 u. 21. Lappe, Rüthen, S. 25 n. 92 hält beide für eine Person, den stadtherrlichen Beamten.

[52]) Korte, S. 16 ff.

[53]) Korte, S. 39.

[54]) Vgl. n. 51.

2. Nachfolger war: Arnoldus Marscalcus in Ruden, welcher 1266 Arnoldus tunc Marschalcus coloniensis genannt wird. Von Rüthen aus scheint überhaupt die Herrschaft der Erzbischöfe von Köln in Westfalen ihren Anfang genommen zu haben. Mit Erbreiterung der Verwaltung erhielt der Marschall eine übergeordnete Stellung; seine Unterbeamten in bestimmten Sprengeln wurden die Drosten[55]). Er selbst hieß später Landdrost. Ursprünglich, so muß man annehmen, waren das Marschall- und das Drostenamt für die erzbischöfliche Verwaltung in Westfalen geschaffen, insbesondere für die erzbischöflichen Villikationen[56]). Wenn auch der Erzbischof oberster Landesherr war, so besaß er selbst noch kein geschlossenes Territorium. Dieses wurde insbesondere im südlichen Westfalen erst 1368 durch Erwerb der Grafschaft Arnsberg geschaffen[57]). Späterhin wurde das Amt des Marschalls selbständiger, ohne jedoch selbstherrlich zu sein. Daneben bestanden die Gogerichte für die Rechtsprechung. Weil die Stadt aber mit der Gründung von dem Gogerichte eximiert wurde, so erhielt sie hier einen eigenen Stadtrichter, welcher nach dem Stadtrecht (Art. 7 u. 19) wohl von dem Ametmann[58]) zu unterscheiden ist. Die entstehenden Verwaltungsbehörden sind daher von denen der Rechtsprechung zu unterscheiden; sie entsprangen den wirtschaftlichen Grundlagen und hatten anfangs auch noch eine gewisse Jurisdiktion.

Die Weiterentwicklung wird sodann getragen von dem Streben der Stadt nach einer allein städtischen Rechtsprechung. Sie verstand es auch, sowohl die Rechtsprechung in den Bauerschaften wie über die zu der erzbischöflichen Villikation gehörigen Höfe[59]) an sich zu reißen.

---

55) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 174, 1453, Nov. 26:

„Cord de Wrede, Droste in dem Marschalk ampte.“

56) Von den Villikationen aus geht die Verbindung zum Marschallamte. In der Grafschaft Arnsberg vertrat die Stelle eines Marschalls der oberste Amtmann im Lande von Arnsberg.

57) Korte, S. 19.

58) Vgl. S. 220.

59) Vgl. Seibertz, UB. I. Nr. 370, 1275—1332, S. 453 ff.:

„Redditus Villicationis Officii Scultetatus susatensis. Item Officium Villicationis Susatiensis habet IIII Curtes principales, que dicuntur Sedelhoúen, videlicet curtem in Oistinchusen . . . . Item nota, quod omnes curtes predicte, que dicuntur Ammethoúe, quarum sunt quinque, videlicet Oistinchusen . . . . cum mansis in easdem pertinentibus sunt libere ab omni iudicio, quod dicitur Gogerychte, Vrigraschap, et quod sibi schulteti de omnibus, que emergunt, in

Der Amtmann hatte nur noch die Einziehung und Verwaltung der erzbischöflichen Gefälle zu besorgen; er wurde als solcher überflüssig[60]); sein Amt ging wohl über auf den Drosten[61]), den Unterbeamten des Marschalles. Das Verhältnis war damals nämlich folgendes: Der villicus, später ametman, war örtlich im Stadtbezirk zuständig. Über das Land, den Go, auch mehrere Goe, war der Droste gesetzt, welcher seinerseits dem Marschall untergeordnet war. Die Sonderstellung des persönlichen Villikationsverbandes hatte also aufgehört zu bestehen; er ging auf in der Allgemeinheit. Der Zeitpunkt dieses Geschehens ist in das 14. Jahrhundert zu verlegen.

Dasselbe gilt von dem Übergang der Rechtsprechung in den Bauerschaften auf die Stadt. Die Bauerschaften hatten um die Wende des 13. Jahrhunderts ihre endgültige Ausdehnung und Größe erlangt[62]). Haff[63]) stellt fest, daß die aufblühenden Städte bereits

---

istis bonis iudicant, et ideo ista omnia simul collecta dicuntur vnum officium villicationis."

Ferner n. 491: „Item nota, quod opidani attrahunt sibi omnia iudicia Archiepiscopi in opidis suis et in domo consulum quasi omnia judicant solis vulueribus exceptis."

eod. Bd. II, S. 497, 1302, April 8, S. 12/13:

Officiatus = Amtmann; früher Schultetus, Schulte.

Vgl. eod. Bd. I, Urk. Nr. 364.

60) Vgl. St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 146; 1445 Juni 29:

Bernd von Hörde wird ernannt zum amptman to Ruden vnn to Geseke. Der Erzbischof teilt dies Bgstr., Rat und Gemeinheit mit, mit dem weiteren Bemerken, daß er „eme vnsen Schotte gulden vnn Renten alda uerschreúen na lude der breue dar ouer sprekende / Begere wy van uch dat Ir en vor vnsen Amptman da selues entfangen vnn eme mit deme Schotte gulden vnn renten na lude syns breffs geharsam syn vnn eme vord don als Ir vnsen Ampmanne alda schuldich syn to don na lude deren seluen breven."

eod. Nr. 160, 1449, April 5: Bernd van Hörde als Amptmann war Bewohner „des schlottes off Amptes tom Niggenhus".

eod. Nr. 174, 1453, Nov. 26: „Cord de Wrede, droste in dem Marschalkampte vnde Borgermester vnd Raydt to Ruden" weisen für Recht usw.

eod. Nr. 130, 1440, März 13:

Johann Spiegel nennt sich „ouerste amptman des hertzogedumß to Westphalin" und vermittelt in dem Streit mit dem Grafen von Waldeck.

61) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 1237, 1668, Aug. 18:

Der Hofftruchseß Ludolf Jobsten von Schorlemmer wird ernannt zum Drosten der Ämter Rüden und Geiseke, die vorher vom Drosten zu Brilon mitverwaltet waren.

62) Lappe, Bauerschaften, S. 26/27: Hier die wichtigsten diesbez. Zusammenstellungen. Die Angaben über Rüden sind falsch.

63) Haff i. Vierteljahrschrift, VIII[1], S. 92 ff.

um die Mitte des 13. Jahrhunderts vielfach Ackerländereien in der Nähe für ihre zunehmende Bürgerschaft erwarben. Auch seitens der Bürger wurden solche Erwerbungen vorgenommen[64]). Rüthen hatte zwar mit dem Territorium von Brunwardinghusen weite Ackerbezirke[65]) erworben. Sie genügten der zunehmenden Bevölkerung jedoch nicht. Das war vielleicht auch ein Grund dafür, daß die Stadt selbst jetzt noch weitere Dorfschaften oder deren Reste zum Zuge in die Stadt veranlaßte[66]). Vor allem ist an das an der Haar belegen gewesene Elwardeshusen zu denken.

Trotz nachträglicher Zuwanderung bleibt die Stadt aber durch Synoikismus entstanden. Die Bezirke der 4 ursprünglichen Bauerschaften waren nur erbreitert. Eine Folge hiervon war auch die allgemeine Benennung von 3 Bauerschaften als die östere, mittlere und niedere Bauerschaft. Die Jurisdiktion in diesen Bezirken ging gegen Ende des 18. Jahrhunderts[66]) nun auch auf die Stadt über, und damit war die eigentliche „Gemeinheit", Allgemeinheit der Stadt gegeschaffen.

Vorher ist nur die Rede von den gemeinen Bürgern, jetzt erst, und zwar in den Nachträgen zum Stadtrecht, wird auch von der Gemeinheit gesprochen[67]). Die Stadt hatte ihr Ziel erreicht; aus der näheren Umgebung[68]) aber waren die Ortschaften[69]) verschwunden, und das lebhafte Bild der alten Siedelung ward kalt und eintönig.

Den äußeren Bezirk der Stadt begrenzten zunächst die Landwehren oder Knicke[70]) der alten Dorfschaften; diese gaben gleichzeitig auch die Grenzen der entstandenen Bauerschaften und entstehenden Hudebezirke an[71]). Später aber wurden sie in Verkennung ihrer alten Bestimmung weniger mehr beachtet.

---

[64]) eod. l. c., S. 54.

[65]) Ähnlich schuf der Erzbischof bei der Gründung von Belecke und Callenhardt neue Güter.

[66]) Lappe, Bauerschaften, S. 31/32 nimmt die Zeit von etwa 1250—1300 als Endpunkt der Abwanderung z. B. für Gesecke in Anspruch. Dies gilt auch für Rüthen. Wenn 1296 Callenhardt gegründet wurde, Erben aus Bosinghausen sich später in dieser Stadt vorfanden, so mag hierin eine der letzten Abwanderungen liegen.

[67]) Bender, Rüden, S. 168 ff.

[68]) Lappe, Wüstungen S. 70 ff.; insbes. S. 73 n. 2.

[69]) Becker, Brilon, ist als Vergleich interessant heranzuziehen.

[70]) Ztscht. Bd. 76 I, S. 140 ff. Lappe, Werne, wo sich nähere Ausführungen über Landwehren, deren Bedeutung und Instandhaltung finden.

[71]) Wie diese Landwehren insbes. bei den Hudeschnadezügen den Weg anzeigten,

Der Auszug verschiedener Dorfschaften sodann teils in die Stadt, teils in andere benachbarte Dörfer, u. a. auch in die Stadt Callenhardt, zog eine gemeinsame Nutzung der Dorfschaftsbezirke nach sich, vielleicht wurden gleichzeitig auch schon besondere Abmachungen getroffen; sonst galt Koppelhuderecht. Nach Menschenaltern waren aber die ursprünglichen Zustände nicht mehr bekannt; es kam zu Streitigkeiten, und bei solchen Gelegenheiten verglich man sich durch besondere Grenzfestlegungen, Teilung der Bezirke und Steinsetzung. Die Landwehren gaben jetzt nur noch die alten Grenzen an[72]); viele erfüllten ihren Zweck nicht mehr; die Stadt verkaufte sie. Jene abgeteilten Bezirke bildeten die Außenfeldmark; die Binnenfeldmark war demgegenüber gebildet von den Bezirken der ausschließlich mit der Stadt vereinigten Dorfschaften. Die Außenlandwehren dieser wurden in gutem Verteidigungszustande[73]) gehalten, in ebenen Gegenden vielleicht noch besonders ergänzt[74]) und Türme an wichtigen Durchgängen errichtet. Man hatte eben in ihnen wegen ihrer althergebrachten halbrunden Anlage ein bequemes Befestigungswerk erkannt[75]). Eine genaue Abgrenzung des späteren Stadtgebietes konnten sie aus den genannten Gründen nicht mehr darstellen[76]).

---

darüber sind zu vergleichen die bei Lappe, Lünen, S. 119 ff. mitgeteilten Schnadezugsprotokolle. Diese Hudeschnadezüge wurden dort von Rat und ganzer Gemeinheit um die Grenzen jeder der 3 Bauerschaften für sich (Huden) gezogen. Vgl. auch eod. l. c., S. 54 ff.

[72]) Ztschr. B. 76 I, S. 159: Lappe, Werne:

Verschiedene benachbarte Bauerschaften waren in der Werner Feldmark hütungsberechtigt, „aber nur in der Außen-(Buten-)Feldmark, während innerhalb der Landwehr die Hudegerechtsame ausschließlich der Stadt zustand“.

[73]) Lappe, Wehrverfassung von Lünen, S. 6 ff.

Becker, Brilon, S. 59 ff., nimmt nur militärischen Charakter an.

Kersting, Lippstadt, S. 19 ff., 165.

[74]) Lappe, Bauerschaften, S. 33:

nimmt neben den älteren Dorflandwehren noch eine um 1300 errichtete Stadtlandwehr für Gesecke an.

[75]) Ztschr. Bd. 76 I, S. 140 ff. Lappe, Werne:

„Dem Schutze der Feldmark dienten auch die Landwehren. Ihr erster und ursprünglicher Zweck war freilich militärischer Art.“ Doch nein. Die Landwehren waren schon vorhanden, ehe man weitere Felder anlegte; stellenweise stoßen diese nämlich direkt an die Landwehr. Auch würde man die nachträgliche Herrichtung einer Landwehr nicht vorgenommen haben bei der Voraussicht, daß man die großen Umwege durch die Schläge längs der Landwehr zu den Feldern machen mußte. Sinnlos und ungerecht wäre die Teilung in eine Binnen- und Butenfeldmark gewesen. (Vgl. eod. l. c., 148).

[76]) Lappe, Salzkotten, S. 394 n. 6, z. J. 1455. „Die Landwehr lief nicht genau über die Grenze, sondern = die Veltmarcken gehen wetter als die Landtwehren gelegen =“.

Die Topographie gab jetzt folgendes Bild: An die Stelle vieler in natürlichen Grenzen und Landwehren gelegenen Markendörfern war die Stadt Rüthen mit einem besonderen Stadtbezirk getreten, zum Teil kenntlich an der mit Türmen versehenen Landwehr. Außerhalb dieser lagen abgesehen von Altenrüden die weiteren Stadtdörfer Miste und Kneblinghausen nebst den Stadthöfen Brünninghausen, Ettinghausen und Ölinghausen. Den Abschluß im Südosten bildeten die im Stadtbezirk Rüthen gelegene Rüther und Mister-Mark. Osterfelde (bis 1298) und Suttorp im Südwesten verblieben beim Gogericht. Körtlinghausen hierselbst entwickelte sich zu einem befestigten adeligen Hofe mit eigenem Gericht. Im übrigen bestand nach Norden weiter fort das Gogericht.

Die inneren wirtschaftlichen Beziehungen sodann entwickelten sich zunächst auf der alten Basis weiter. In den Bauerschaften, sie mochten in die Stadt gezogen sein oder nicht[77]), schaltete und waltete man wie bisher nach den alten Gewohnheiten[78]).

Die integritas blieb vorläufig noch bei den Hufen. Ein allgemeiner Ausdruck für die Allmendformel ist „myd aller slayghter nut[79]“). Soweit die Bauerschaften nicht in die Stadt zogen, setzten

Hammers, S. 42 n. 2: „Der Landgraben, auch Landwehre genannt, war ein etwa 10 Fuß hoher und 20 Fuß breiter mit Eichen und Buchen bepflanzter Erdwall rings um Aachen und dessen Gebiet. . . . . Der Landgraben umfaßte nicht genau das ganze Stadtgebiet, da ein Teil z. B. an der Jülicher Seite außerhalb der Grenzwehr lag.“

[77]) Lappe, Rüthen, S. 22, 40: läßt sofort die Bauerschaften ihre Selbständigkeit verlieren.

[78]) Seibertz, UB. I, S. 48 ff. Nr. 42, 1120, Statutarrecht von Soest.

S. 53, § 37: Iniúste mensurationes et mensure corrigende. pertinent de annone et de cerúisia. iudicibus illis qui dicuntur Bur Richtere. in úiculis illis qui dicuntur Ty.“ S. 57, § 61: „Quod . . . . Hoc hi qui dicuntur burrichtere in suis conúentionalibus quod uulgo thy dicitur iudicare tenentur.“

Wie der Bgstr. der Magister Consulum war, so war der Burrichter der magister burgensium: Seibertz, UB. I, Nr. 408, 1283, April 16, S. 496.

eod. II, Nr. 798, 1369, Mai 23, S. 546:

„jurisdictio simplex curtialis in vulgo appellata Burgerichte.“

Vgl. Seibertz, Blätter XI, S. 119, betr. die Bauerrichter in Eversberg.

[79]) Vgl. Seibertz, UB. II, Nr. 712, 1348, Nov. 11; S 371:

„den hoyf gheue wy dem vorghenomden Cloystere von Vlinghusen, vnde hebbet ghegheuen, also, alse dey beleghen is, myd aller slayghter nut, an holte an velde, an torue vnde an twighe, an watere vnde an weyde, an vyscherye, an mulenstede, an ackere buwelych vnde vnbuwelych, myt weysen, vnde myd al ziner to behoringe, ewelikеn vnde erflike vor eyn vry durslaycht eghen, ledich vnde loys.“

Auch Walldemeine war die Bezeichnung hierfür; vgl. eod. Nr. 755, 1360 Febr. 25, S. 464: „Vnd oich is dar eyne wisscherye, dat waldemeyne is.“

sie den bisherigen Zustand überhaupt fort. In der Stadt dagegen traten gewisse Veränderungen ein. Die Einteilung entsprechend den 4 ursprünglich in die Stadt gezogenen Bauerschaften blieb grundlegend. Soweit aber im Laufe der Zeit noch andere Dörfer hinzuzogen, mußten diese sich den bisherigen Bezirken anschließen. Die 4 alten Bauerschaften hatten bereits durch die advenae eine ziemliche Arrondierung erfahren, sodaß neue Bauerschaften schlecht dazwischen gelegt werden konnten, auch einen zu kleinen Bezirk umfaßt haben würden. So entstanden die vergrößerten Bauerschaften[80]). In jeder derselben waren die Felder und Allmenden der zusammengezogenen Bauerschaften vereinigt. Der Bezirk der Curtis Brunwardinghusen wurde nun vom Erzbischof von Köln der ganzen Stadt als gemeinsamer Nutzungsbezirk bestimmt. Da er aber für eine sich mehrende Bevölkerung zu klein war, so wird der Erzbischof gleichzeitig mit den Bauerschaften Vereinbarungen[81]) dahin getroffen haben, die advenae als Nutzungsberechtigte zuzulassen. Die Hufenverfassung und damit die Bauerschaftsverfassung blieb also vorläufig bestehen. Die nicht althufenbesitzenden Bürger waren zur Mitnutzung zugelassen. Für den Untergang der alten Bauerschaftsverfassung sodann lag der Hauptgrund darin, daß mit der Zeit verschiedene alte Bauerschaften in einer städtischen Bauerschaft aufgingen. Zu den alten Hufen war ferner eine Menge neuer Wirtschaftseinheiten im Bezirk Brunwardinghusen und Elwardeshusen hinzugekommen. Infolge der weiter zunehmenden Bevölkerung kam es schließlich zu Hufenaufteilungen, und die Zahl der alten Hufenbesitzer muß im Anfang des 14. Jahrhunderts schon so zusammengeschrumpft gewesen sein, daß die Stadt keinen Widerstand mehr fand, vor allem die Rechtsprechung in den Bauerschaften in eine allgemeine städtische Rechtsprechung zu verwandeln. Es bat daher auch[82])

---

[80]) Nur durch diesen weiteren Zuzug erklären sich die sog. Samthuden. Die Erklärung Lappes (Salzkotten, S. 424/25), diese mit der Markenteilung, dem Zerfall der größeren in kleinere Marken zusammenzubringen, ist ungenau. Es fand nur eine Verschiebung der Bezirke zu verschiedenen ortsansässig gewordenen Altberechtigten statt.

Infolgedessen waren die Landwehren auch „keine sichere schnade der huede und weide“ mehr (eod. l. c., S. 424, n. 5).

[81]) Vgl. Haff i. Vierteljahrschrift VIII[1], S. 39, n. 3:

Westf. UB. IV. Nr. 2410, v. J. 1296: nobiles domini de Buren . . . . dedimus et contulimus eisdem opidanis nostris campos commúnes pascúales dictos vulgariter woldemeyne. Dazu eod. l. c. Nr. 2478 und auch die anderen von Haff l. c. angeführten Zitate.

[82]) Seibertz, UB. 3, Nr. 957, 1450, Mai 2, S. 114/15.

der Erzbischof in seinem Privileg betr. Einziehung der Woldemeine von 1450 die Bürger allgemein, die Stadt bei solchem Unternehmen nicht zu stören. Die Bauerschaften müssen in Rüthen in dieser Zeit ihre Tätigkeit schon vollkommen eingestellt haben. An anderen Orten, wie z. B. in Gesecke[83]), erhielten sich dieselben noch, etwa als sog. Feldgenossenschaften[84]). Weil hier die Hufenverfassung noch nicht unterging[85]), wurde die bisher durch den Schulten als Bauerrichter auf dem Ty oder Tigge gehandhabte Rechtssprechung nur[86]) teilweise auf die Stadt übertragen; die Bauerschaften wurden nur auf das eigentlich wirtschaftliche Gebiet zurückgedrängt. Die späteren Bauerschaften in Gesecke kann man daher etwa wie gesagt als Feldgenossenschaften charakterisieren. In Rüthen verloren sie auch diese ihre Position schon in jener Zeit. Aus dem Bauerrichter wurde ein gewählter niederer städtischer Beamter.

Die Bezirke der städtischen Bauerschaften wurden nun einerseits, aber nicht in allen Fällen, städtische Verwaltungsbezirke, namentlich für die ebenfalls in jener Zeit aufkommende Wehrverfassung. Als solche[87]) führten sie häufig die Namen der Bauerschaften wie auch der noch zu behandelnden Huden; Bauerschaften und Huden aber waren sie niemals. Sie können[88]) wohl mit den Bezirken der letzteren zusammenfallen, dies aber auch nur teilweise, nie insgesamt.

---

[83]) Lappe, Bauerschaften, S. 38.

In Gesecke klebte das Huderecht an den Wohnstätten, das Bauerschaftsrecht aber an den sog. „Gütern Land.“

[84]) Vgl. Varrentrap, S. 44 ff.:

„Im späteren Mittelalter giebt es kaum mehr Genossenschaften, die sich volle Autonomie und Gerichtsbarkeit dauernd bewahrt haben.“

eod. l. c., S. 100: Bauerschaft Schachten: „Feldgenossen zu Schachten, Bürger zu Grebenstein.“

[85]) St.-A. Rüthen, Bürgersachen: 1656, Mai 6.

Soweit gewisse Hufen als Gewinngüter bestehen blieben, auch um einer zu starken Zersplitterung vorzubeugen, scheint man in Rüthen in späterer Zeit wieder auf Erhaltung des Bestandes gesehen zu haben. Wenn z. B. infolge Erbganges Streitigkeiten entstanden über die Zugehörigkeit von Grundstücken, so sollte gewartet werden, bis diese Länder „verlassen, vndt zu Ihren gebührlichen Villis“ zurückgekommen wären.

[86]) Vgl. Seibertz, L. u. RG. I. 3, 3, S. 388 ff.

[87]) Lappe, Bauerschaften, S. 41:

In Gesecke gab es 6 Huden und 6 Bauerschaften, aber 4 Verwaltungsbezirke: Ost-, West-, Nord- und Mittelhofen.

[88]) Lappe, Salzkotten, S. 439 ff.:

„Es lag nahe, diese Einteilung wirtschaftlicher Natur auch für Verwaltungsbezirke zu benutzen . . . . wie sie sich in fast allen Städten finden.“

Lappe hat Recht, wenn er den Satz aufstellt: „Die oft aufgestellte These, die Huden und Bauerschaften seien Verwaltungsbezirke der Städte, muß demnach aufgegeben werden"[89]). Haff[90]) möchte diese Annahme Lappes nicht verallgemeinert wissen. Die Verwaltungsbezirke seien schon vorher vorhanden gewesen und daher habe die Bauerschaft Maspern in Paderborn und Ledrike in Brilon einem solchen künstlichen Bezirk den Namen gegeben. Die Verhältnisse in Rüthen ergeben aber das Gegenteil. In[91]) dem etwa 1667 angelegten Schott-, Schoßbuch, ist von der östern Berschaft ein Teil abgetrennt unter dem Namen „Schnerings wegen Oisten", und dann folgt „Schnerings". Die Bezeichnung „Bauerschaft" fällt fort. Es lag in der Natur der Sache. Unter dem Schutz einer Burgmannschaft erhielt sich die ländliche Verfassung in der Stadt noch lange Zeit. Als dann mit dem Zweckloswerden der Burgen die Bürger mehr zur eigenen Wehr greifen mußten, war es schließlich zweckdienlich und billig, in die um 1600 aufkommende Rottverfassung das Prinzip der gleichen Verteilung hineinzutragen. Daher diese städtischen Verwaltungsbezirke als Quartale, welche Einteilung sich mehr und mehr einbürgerte und dann auch in die Schoßbücher aufgenommen wurde.

In ihrem früheren Umfange dagegen blieben die Bauerschaftsbezirke noch als Bezirke der Huden, der Hütungsgemeinschaften, bestehen. Der Grund hierfür lag in den wirtschaftlichen Zusammenhängen. Die Regelung der Nutzung der Allmenden blieb praktisch bei den Nutzenden selbst. Da aber in der Stadt sich nur 4 Bauerschaften entwickelten, die Bezirke nachher hinzugekommener Bauerschaften mit diesen vereinigt wurden, so konnten ebenso, wie nur 4 Bauergerichte bestanden, auch nur 4 gemeinschaftliche Nutzungsbezirke entstehen. Mit dem Aufhören der Bauerschaften sodann nutzten sämtliche Beteiligte die jeweilige Allmende weiter, und zwar als Bürger. Aus alten vollberechtigten Bauerschaftsmitgliedern und neuen nur nutzungsberechtigten Bauerschaftsmitgliedern war eine bürgerliche gleichberechtigte Gemeinschaft geworden. Da ihre Tätigkeit sich nur auf den Weidegang des Viehes erstreckte, die Hude, so wurde sie Hudengenossenschaft genannt. Weil nur Bürger der Stadt die Mitglieder waren, deshalb wurden die Berechtigungen alle gleich gemacht und auch auf das

---

[89]) Haff i. Vierteljahrschrift VIII[1], S. 48.

[90]) eod. l. c., S. 48/49.

[91]) St.-A. Rüthen, Kemmereisachen: Schottbücher von 1508—1722.

Substrat des Bürgerrechts, die Solstätte, radiziert[92]). Ob Vollspann, Halbspann oder Kötter, das hatte in bezug auf Allmendnutzungen nur noch Bedeutung außerhalb der Stadt auf dem Lande, im Gogerichte[93]); in der Stadt brauchte man diese Einteilung lediglich noch bei der Bemessung der Spanndienste[94]). Die Vorsteher der Hudegenossenschaften hießen Hudeherrn[95]). Die Hudebezirke führten die Namen der Bauerschaften weiter[96]).

Die Entstehung der Stadt nun aus verschiedenen Bauerschaften und die Entwicklung in diesen Bauerschaften zeigt, daß von dieser Seite her der Stadt keine Markenrechte erworben worden sein können. Es wurden nur die alten Allmendrechte von deren Besitzern mit in die Stadt gebracht, und alle Bürger nahmen schließlich daran teil. Von Markenrechten ist keine Rede. Die Markenrechte der Curtis Brunwardinghusen verblieben bei der Villikation. Die später von der Stadt anerkauften Waldrechte von den Brüdern von Brunwardinghusen müssen als zur Curtis Meeste gehörig betrachtet werden; denn die von Brunwardinghusen erscheinen nach dem Verkauf ihrer Güter bereits 1191 als milites de Meeste.

Mit den Bauerschaften konnten, wie auch die Entwicklung in der Stadt gezeigt hat, überhaupt keine Markenrechte erworben werden. Die Markgenossenschaften müssen also auch nach der Stadtgründung ihre Selbständigkeit noch beibehalten haben. Durch die

---

[92]) St.-A. Rüthen, Gerichtssachen: Rüthen c/a. Altenrüthen betr. Beiliegergeld, 1764/65, S. 2 u. 1765, Mai 8:

Es ist die Rede von den Weidedistrikten, „welche aber jeglicher nicht Ehender mit seinem Vieh betreiben kan, biß Er zu vor das Bürgerrecht servatis servandis auff dem rathhauß Coram Magistratu erworben habe undt alßo dadurch Er erst des weydens berechtigt worden." Vgl. Lappe, Salzkotten, S. 422/23.

[93]) St.-A. Rüthen, Städt. Verwaltung: 1749; Gogericht Rüthen.

[94]) eod. l. c., um 1660—70, Stadt Rüthen.

[95]) Vgl. Lappe, Salzkotten, S. 432/33: Lohnherren.

eod. l. c., S. 432, n. 2: in Gesecke Mieteherren.

[96]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 613, 1551, Mai 14:

„Peter Gosschalcke von Belich, Koeherde in der neddern Burschoff zu Rüden . . . . Herde in der Sneuerings Burschoff. . . . ."

Burschof hießen auch die Stadtdörfer und die Dörfer des Gogerichts. Die Bezeichnung Gemeinheiten, Gemeinden kam erst später auf.

Vgl. auch noch Haff i. Vierteljahrschrift VIII [1], S. 48, welcher in den Huden Neuschöpfungen sieht. In Wirklichkeit waren sie aber nur Fortbildungen in Bezug auf Teilrechte der Bauerschaften.

Stadtgründung wurde nur eine Umgruppierung der Hofstätten[97]) der Markgenossen vorgenommen. Die Zahl der Hufen wie auch der Markgenossen wurde weder vermehrt noch auch verringert. Die Rechte der Markgenossen blieben nach der alten Gewohnheit bestimmt.

Um aber denjenigen Bürgern, die nicht Hufenbesitzer, nicht Markgenossen waren, die Vorteile der Waldmark auch zukommen zu lassen, scheint zwischen dem Erzbischof von Köln und den Markgenossenschaften von Rüden und Miste vielleicht schon bei der Stadtgründung ein Kompromiß[98]) stattgefunden zu haben. Die Rechte der Markgenossen wie insbesondere auch die gesamte Verwaltung der Marken verblieben den Markgenossen. Sie hatten nur den Bürgern, welche keine Markgenossen waren, die Nutzungen des Waldes: Holz, Weide und Mast nach gewissen Grundsätzen zu gestatten. Sie empfingen dafür die Vorteile des Stadtlebens, namentlich Schutz der Person und des Eigentums, welche ihnen in jenen traurigen Zeiten des Faustrechts wohl zustatten kamen. Ihre Hufen mit dem Waldrecht blieben vollkommene[99]) Hufen. Weil aber in Rüthen die Bauerschaftsverfassung schon frühzeitig unterging und die Hufen vielfach der Aufteilung anheimfielen, wurde das Markenrecht nur noch nach den Hofesaten und den zugehörigen Waldhufen, Echtworten, bestimmt.

Diese infolge der Stadtgründung in den bestehenden Wirtschaftskörpern eingetretenen territorialen wie organisatorischen Veränderungen sind nun keineswegs auch in anderen Orten, wo sich gleiche Vorgänge abspielten, in derselben Weise eingetreten. Je nachdem die wirtschaftlichen Einzelzustände sich gegenüber der nach Vereinheitlichung strebenden Stadtverfassung, vielfach geschützt durch Verhältnisse lokaler Natur, zu behaupten wußten, ergaben sich auch andere Kombinationen, die nur in den Grundzügen nicht von einander abweichen. Ein Vergleich mit den von Lappe[100]) für Gesecke getroffenen Feststellungen mag hier kurz gestattet sein.

[97]) Vgl. Lappe, Bauerschaften, S. 34:

„Vor allem blieb die Hufenverfassung auch jetzt noch dieselbe wie vor dem Zuge in die Stadt." Für Rüthen gilt dasselbe.

[98]) Lappe, Lünen, S. 62. Die Verhandlungen bei der Gründung von Neuünen sind zu vergleichen.

[99]) Seibertz, UB. II, Nr. 565, 1314, S. 141: Herdinghusen im Kirchspiel Velmede:

„. . . . eyne houe, ... mit erer tobehoringe, ock mit der Marcke, in holte, in water, in weide, ist eyne vullenkommen houe, berechtiget mede in der marcke, gelyk anderen houen, ..."

[100]) Lappe, Bauerschaften, S. 1 ff. Die Seitenzahlen im einzelnen sind im Texte angegeben.

In Gesecke hatten sich die Bauerschaften noch lange erhalten, weil trotz der Erbteilungen den Hufen noch eine ideelle Einheit bewahrt geblieben war. Vor allem scheinen hier weniger als bei Rüthen ursprüngliche Neurodungen stattgefunden zu haben, sodaß es in der Hauptsache bei der Zahl der alten Hufen verblieb. Die Besitzer dieser Hufen, der sog. „Güter Land", hießen die „Herren Erben", auch „privilegyrten Herren Erben"; die daran klebende Bauerschaft war eine „Erbbauerschaft". (S. 48/49.) Zu diesen Gütern (S. 63) gehörten die sog. Achtwerke, Waldparzellen, die, da sie „nicht gut aufgeteilt werden konnten" und sollten, gemeinsam von den Interessenten genutzt wurden. Es waren die Waldhufen. An der Spitze stand der Holzgraf (S. 65). Die speziell wirtschaftlichen Angelegenheiten regelten sog. Brachstecher, meistens je 4 (S. 70—72); daneben gab es einen sog. Vormund für die Kassenführung. Die Bauergerichte wurden vor den Toren der Stadt abgehalten (S. 80). Der Diener der Bauerschaft war der Bauerknecht (S. 75). Die Bauerschaften übten über das ganze Bauerschaftsgebiet mit Ausschluß des Weidebezirks die Feldpolizei aus (S. 85). Hebung der Kultur (S. 91), Wegebau und Brückenbau (S. 94), das jus finium regundorum in Feld und Wald (S. 96 ff.) waren ihre weiteren Aufgaben. Ihnen gehörte als Bauerschaftsgebiet die gesamte Allmende: Triften, Landwehren usw. nur mit Ausnahme der Gemeinweiden (S. 112 ff.). Als solche blieben die Bauerschaftsbezirke auch nach der Stadtgründung weiter dem Gogericht unterstellt (S. 144 ff.), eine Folge ihrer fortbestehenden Selbständigkeit. Weichbild der Stadt Gesecke ward nur der Stadtbezirk innerhalb der Befestigungen, auch eine Wirkung des Selbständigbleibens. Gesecke selbst hat es nicht vermocht, die Rechte der Bauerschaften an sich zu reißen; erst seit 1800 gingen sie langsam ihrem Ende entgegen (S. 150 ff.).

Die Gemeinweiden waren demgegenüber in den Besitz der Huden übergegangen (S. 112); sie allein regelten alle darauf bezüglichen Angelegenheiten.

Daneben bestand in Gesecke eine Genossenschaft der „Herren Erben"[101]), welche dieselben Rechte und Pflichten wie die Bauerschaften hatten. Haff[102]) nimmt an, daß das Gebiet derselben das

[101]) Lappe, Bauerschaften, S. 158; ferner Ztscht. Bd. 66 II, S. 159 ff. Lappe, „Die Herren Erben zu Geseke."

[102]) Haff zu Lappe, Bauerschaften i. ZRG. Bd. 45, S. 513 vermutet, daß diese „Herren Erben" die „Erffgenoissen", die älteste Agrargenossenschaft der Stadt Gesecke war. Haff erinnert an die Erffgenossen der Stadt Soest.

der alten Gesecker Mark sei. Auch Lappe hebt ausdrücklich hervor, daß, da den Bauerschaften bauerschaftliche und markgenossenschaftliche Befugnisse zustanden, die Besitzer der Erbbauerschaften in ihrer jeweiligen Gesamtheit Nachfolger alter Markgenossenschaften waren[103]. Dann können in einer späteren Bauerschaft nur die Dörfer einer alten Markgenossenschaft vereinigt sein[104]); Stadtdörfer entstanden nicht. Für den Bezirk der „Herren Erben" ist weiter eine ähnliche Stellung anzunehmen, wie sie Brunwardinghusen bei Rüthen einnahm. Jener Bezirk war tatsächlich das Gebiet um Gesecke und die südliche Feldmark; die Herren Erben bekamen einen Teil des Wortgeldes usw.

Daß auch in Gesecke unter den gleichen Verhältnissen wie in Rüthen Markgenossenschaften bestanden haben, das besagt eine unterm 12. Juli 1660 vom Rat der Stadt Gesecke an den Rat der Stadt Rüthen ergangene Attenstation[105]) des Inhalts: „Welcher gestalt bey Mast Zeitten vnsere Holtzmarken betrieben, vnnd welche durch die Marck Erben verstanden werden." Gesecke führt aus:

„Wan nun dieses alß ein billigmeßiges ansuechen nicht verweigern können vnnd dahero nach fleißiger erwegung diesen bestendigen bericht mit gueter Wißenschafft thun, daß vor vnd vmb vnser Stadtt verschiedene Marcken vnnd holtzere gelegen, zu welchen gewiße Holtzgreuen vnd einige bürgere auch andere auß der benaachbarten Stadtt Saltzkotten Stiffts Paderborn wegen gewißer habender länderen vnd houen einen gewißen anzahll Schweinen Zeit der Mast vor anderen Bürgern hero eintreiben, vnnd dahero die Jenige, welche solche gewiße guiter /: denen dieses Mastrecht anklebt :/ beweißlich haben vnnd besitzen, vor die Erben der Mark oder Marckgenotten von alters biß hierzu vndisputirlich gehalten, aber die Jenige, so solche guiter mit den Echtwercken oder anklebenden Mastrecht nicht haben, noch besitzlich herbracht, vor keine Erben reputirt noch zu der Mastbetreibungh alß Erben zugelaßen werden; Gleich nun diese obseruantz so woll vnß alß auch Jedermenniglichen hieselbsten mit bekant vnnd nicht anderß beschaffen, wie nicht weniger solchs auch bei hiesigen

[103]) Lappe, Bauerschaften, S. 38:
„Streng genommen ist die Bauerschaft die alte Markgenossenschaft . . . ."
Vgl. auch eod. l. c., S. 28 n. 1.

[104]) Haff i. Vierteljahrschrift VIII [1], S. 49, 52 verweist auf Caro (eod., Bd. VI, S. 572), welcher ein Eingehen Lappes auf die grundherrlichen Verhältnisse in den eingegangenen Ortschaften vermißt. Aber auch die siedelungsgeschichtliche Zusammengehörigkeit mußte geprüft werden. Vielleicht werden dann die Zusammenhänge klarer.

[105]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R/C. 1664 ff., S. 303/v.

benachbarten Stiffts Paderborn vnd anderen bevorab in hiesigem Fürstenthumb Westphalen insgemein von alters also obseruirt vnnd daß Wordt Marckerben nicht anderß außgedeutet worden noch werden kan."

Zum Vergleich sei auch noch die Entwicklung in den kleineren Städten herangezogen, in welchen nur ein Urdorf mit seinen Ausbauten völlig aufging, wie Warstein und Callenhardt. Die Bildung der Hudegenossenschaften ging hier den gleichen Weg. Die Markenverfassung muß aber wie auch die Bauerschaftsverfassung schon bald nach der Gründung dieser Städte untergegangen sein, und zwar mit allem, was an sie erinnerte, ausgenommen die Bemessung der Nutzungen. Nur so konnte 1655 im Maststreit mit Callenhardt z. B. von Callenhardt behauptet werden: „quod Ciuitas Callenhardtt alia propria nemora et Siluas habeat, in quas singuli incolae viritim Vel in Vniuersali iuxta numerum aut Capa . . . . Ciuium porcos inducunt, in hanc vero Marcam Ruthensem non Ut Ciues Vel jure proprio sed Ut heredes Vel possessores agrorum olim ad pagum Bosingh spectantium certos porcos inducant . . ."[106]) Von Echtwerken ist in Callenhardt keine Rede. In dem Sinne wird auch im Jahre 1659 vom Oberjägermeister Gaudens von und zu Weix bestätigt[107]), daß in verschiedenen Churfürstl. Marken ebenfalls keine Echtwerke betrieben würden; im allgemeinen seien die Marken aber auf Echtwerke reguliert[108]); im übrigen habe jede Mark ihren „besonderen modum". Weil nun in Callenhardt nicht mehr nach Echtwerken gerechnet wurde, deshalb gilt die übliche Unterscheidung der Höfe als Bemessungsmaßstab[109]); einige waren Heilspannige, andere Halbspannige, andere Kottsteden, und darnach wurden ihre „aufflage Vnnd auch genoß aller gemeinen gerechtigkeiten gerechnet vndt ahngeschlagenn".

Demgegenüber besteht allerdings auch die Möglichkeit, daß es sich hier vielleicht um eine grundherrlich gewordene Mark handelt. Es wird berichtet von den osterfeldischen[110]) oder Callenhardter „Wolgemeinen oder Markgenossen"; „Wolgemeinen" hießen sie als

[106]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R/C. 1655 ff. Brevis Informatio etc., S. 6/7, 45. S. 125: Callenhardt erklärt: „dan die Callenhardter von Echtwerken ihrer seyts niemahln ichts gewust."

[107]) eod. l. c., S. 298/99.

[108]) eod. l. c., S. 235/36.

[109]) Arch. Körtlinghausen, V C. 349. Interrogatoria c/a. Callenhardt, um 1610, 13.

[110]) eod. III. B. 146. Zeugenverhör betr. die Stötenburg. 1594 (1610?) Apud 3. Art. 9 u. 10.

Besitzer der „Wolgemeine", „Wolmeide" gleich Allmende. Da nun die Wollgemeinen identisch waren mit den Markgenossen, so war „Wolgemeine" auch gleich „Markgemeine", die Wolgemeinen die Markgenossen.

Das directum dominium wird dem zeitigen Landesfürsten zugestanden. Das „Nutzbarthum vel jus utilis dominii" aber stehe den osterfeldischen oder Kallenhardter Markgenossen zu. Damit würde auch die Gründungsnachricht von Callenhardt in Einklang gebracht werden können. In Warstein lagen die Verhältnisse ähnlich[111]).

Am wenigsten also wurden durch die Gründung der Stadt Rüthen die Markgenossenschaften, und zwar die von Rüden und Miste in ihrem Bestande betroffen. Das lag vor allem in dem persönlichen Charakter derselben und der Berechtigung an der außerhalb der Bifänge liegenden Waldmark, während die Stadt sich nur auf einigen der alten Bifänge aufbaute. So bildeten die Markgenossen, die Erben, wie auch in anderen Städten neben Ämtern und Gilden noch lange in Rüthen eine besondere Korporation. Selbst Bürgermeister und Rat waren ihren Anordnungen, und das bis um 1520, unterworfen[112]); „vnse frund vnd erven"[113]) wurden sie vom Rate der Stadt genannt, und man weiß es nicht, ob es Achtung war oder ein kluges Sichschicken in das Unvermeidliche. Es wird wohl das letztere anzunehmen sein; denn schon lange Zeit vor der Niederschrift dieser Worte ist das merkliche Bestreben der Stadt wahrzunehmen, auf jede mögliche Weise den Markgenossen, den Erben ihre Rechte zu entwinden.

Ganz frei waren die Markgenossen nach der Stadtgründung trotz ihrer selbstherrlichen Stellung nicht mehr; sie waren nicht mehr in der Lage, den Bestand ihrer Rechte um jeden Preis aufrecht zu erhalten. So unbedenklich man dieses Moment anfangs vielleicht aufgefaßt haben mag, so nachhaltig hat es aber gewirkt und im Verein mit einigen nicht minder hierdurch hervorgerufenen Zuständen das Fortbestehen der Markgenossenschaft langsam aber sicher untergraben.

---

[111]) Vgl. dazu Bender, Warstein.

[112]) Röingh, S. 286/87.

[113]) Vgl. S. 244 ff.

II. Vorgänge nach der Stadtgründung, denen zu begegnen die Markgenossenschaften nicht mehr gewachsen waren.

Das selbständige Fortbestehen organisierter Markgenossenschaften, an deren Entscheidungen Bürgermeister und Rat stets gebunden waren, ließ sich auf die Dauer in einer Stadt, deren Bevölkerung an nicht in den Marken voll Berechtigten beständig wuchs, mit der nach Einheitlichkeit strebenden Stadtverfassung nicht vereinbaren. Die advenae unter den Bürgern, vornehmlich Kaufleute und Handwerker, soweit sie nicht alten Hufenbesitz erworben hatten, bildeten den auf den alten Hufen angesessenen Grundbesitzern gegenüber mit der Zeit eine Gegnerschaft, die mit Neid auf die Vorrechte dieser ihrer Mitbürger herabblickte. Schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts, als die Hansa blühte und die reichen Kaufleute sich eine eigene Kirche bauten, die man spottweise „Spittkapelle"[114]) genannt hat, müssen Gegensätze bestanden haben. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts war es noch nicht besser geworden. Als seit 1577 in der Stadt eine bürgerliche Revolution tobte, waren es die Ämter, welche sich mit manchem unzufrieden erklärten und die städtischen Vertretungen vom Rathaus verjagten; wer ihnen nicht gehorsamen wollte, dem verbot man: „Holt vnd Heide, Wasser vnd Weide, alle Gerechtigkeit vnd Schlachtenuttunge"[115]), nach alten genossenschaftlichen Grundsätzen[116]). Immer wieder treten die Gegensätze zu Tage zwischen der altheimischen und angeerbten Ackerbau treibenden Bevölkerung und den neuen Vertretern des Handels und Gewerbefleißes. Bei jenen waren immer noch zahlreiche wirtschaftliche Vorrechte; diese, insbesondere die Rechte der Markgenossen, der Allgemeinheit nutzbarer zu machen, blieb ein nicht mehr zu beseitigendes Bestreben in der Stadt. Möglichkeiten zur Erreichung dieses Zieles gab es manche. Insbesondere wurden die veränderten Zeitumstände den Markgenossenschaften von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ungünstiger.

---

[114]) Seibertz, Quellen, I², S. 221 ff. Brandis, Geschichte von Rüden, S. 233. „Spitt" = Spott.

[115]) St.-A. Rüthen, Bürgersachen: 1577 ff. Bürgerstreit, S. 54.

[116]) Vgl. Lacomblet, UB. IV, S. 806, Nr. 671; 1269, März 24: „in toto dominio siue districtu domini de Sleyda . . . . ius obtineant communionis nemorum et pascuorum, que vulgo dicuntur wasser ind walt ind weyde . . . ."

1. Aufkauf[117]) der Markenrechte seitens der Stadt Rüthen.

Ursprünglich gab es für die Stadt Rüthen eigentlich nur eine Möglichkeit, den Bestand der Markgenossenschaften zu untergraben, wenn auch nicht sofort, so doch langsam aber sicher: den Aufkauf der Markenrechte. Wenn sie nur nach und nach jede Gelegenheit ausnutzte, so wurde sie in die Lage versetzt, immer größeren Einfluß auf die immer weniger werdenden Genossen zu erlangen. Einmal mußte die Zeit kommen, wo sie die unbeschränkte Herrin und Gebieterin auch der Marken von Rüden und Miste sein würde.

Der älteste bekannte Kauf seitens der Stadt Rüthen erfolgte bereits im Jahre 1330, April 29. Die opidani in Ruden kauften von den Gebrüdern von Brunwardinghusen, von denen Arnold damals Bürgermeister war, ein aneval und 4 Echtwerke, die Holzgrafschaft der curtis in Meeste[119]). Infolgedessen erwähnt auch von Steinen, daß die jura nemoralia der Stadt von den Rittern von Miste (Meeste) stammten[120]).

Für die nächste Zeit fehlen weitere Nachrichten.

Im Jahre 1559, Februar 18, wiederum kauften Bürgermeister und Rat[121]) von Wenemar Stam, Richter zu Belecke, und Jurgen Schloemen, Bürger zu Rüthen, deren Anteil am Bilsberg „sampt alle deßelbigen gerechtigheiden vnnd nutzigheiden, wie derselue in torue vnnd twige gelegenn . . . mit grundt vnnd bodden vnnd gelegen Ist Int Osten auff Henrich Lams lanndt vnnd de Wulffe eick, Westenn auff des Spitalls holt, Sudenn hefft dat Spitall lanndt beneffenn Henderichs Lams holte gelegen nichts daruon vßbescheiden . . .“

Im Jahre 1563, Juni 5, verkaufen[122]) Baltasar Bilfeldes, Bürger zu Rhoden in Waldeck, und sein Schwager Jacob an die Stadt

---

[117]) Die Markenrechte der vier (?) eingepflanzten Dörfer gingen nicht auf die Stadt über, wie Lappe (Rüthen, S. 2) annimmt; die Stadt mußte sie erst erwerben.

[118]) Seibertz, UB. II, Nr. 631, S. 239.

[119]) Vgl. S. 229.

[120]) Vgl. Bender, Rüden, S. 142/43.

[121]) St.-A. Rüthen, Gerichtssachen: Rüthen c/a. Hanxleden 1577 ff., S. 87 ff. Da es Freigut war, erfolgte der Verkauf vor dem Freigrafen.

1563, Mai 29 (eod. l. c., S. 85 ff.) kauft das Hospital Erb und Gut am Bilsberg mit 2 Echtwerken in der Rüder Mark.

1564, Mai 4 (eod. l. c., S. 89 v. ff.) kauft das Hospital eine Gerechtigkeit „ahnn dem geholte ahnn dem Bilßbergh“ 3 Teile und verschiedene Ländereien mit 1 Echtwerk in der von Rüden Mark.

[122]) eod. l. c., S. 92 v/93, Copie.

Rüthen „das holtz ahnn dem Bilßberge olſo genanndt vor der Stadt Rhüdenn gelegenn vnnd fünff morgenn Landts daſelbſt . . .“

In beiden Fällen kann es ſich nur um Echtwerke handeln.

Ebenſo erwarb auch das Hospital in Rüthen viele Echtwerke. Meiſtens wurden ſie ihm in frommem Sinne mit den Gütern vermacht. So übergab am 10. Juni 1423 Hermann Happe in Danzig[123]) dem gen. Hospital „de twe Deill des guides, dat he by vnnd vur de . . . Stadt Rudenn in Holtze vnnd felde liggende“ hatte, mitt dem Leingude bei dem Dorpe Kellinghauſenn gelegenn“, welches er von Cord Happen, ſeinem Vater in Rüthen, geerbt hatte.

1547, Dezember 11, verkauft das Hospital[124]) das Holz auf einem ſolchen Teil unter Vorbehalt des Grund und Bodens.

1564, Mai 1, verkaufen Henrich Tigges[125]) und Balzer Bielefeld ihre „angeerbte gerechtigkeitt, ſo wir ahnn dem geholte ahnn dem Bilßbergh haben, nemplichen Drei Dele . . . mitt etzlichen Lande als fünff morgenn des vff genißе ſidenn dem Boſinckerſlage, twe morgenn, vnnd dri morgenn, ahn deme Waiſterwege bouenn dem Erlebroicke gelegenn iſt, mit einem echtwerke in der vonn Rüdenn Marcke gelegen“ dem Hospital.

Eine beſondere Stellung nimmt das adelige Hauß Körtlingdem Eigentum der Stadt Rüthen geweſen, an die von Schorlemmer hauſen ein. Aus Röingh[125a]) iſt zu entnehmen, daß der Hof eheverpfändet war und nicht wieder eingelöſt wurde. Möglich iſt nun, daß die Stadt Rüthen etwa zu dieſem Hof gehörende Echtwerke zurückbehalten hat, was ganz zu ihrem Beſtreben paßt. Feſt ſteht aber auch, daß die adeligen Beſitzer dieſes Hofes Wert darauf legten, ſolche Echtwerke gleichfalls zu erwerben[126]). Jedenfalls mag die Stadt aus

---

[123]) St.-A. Rüthen, Gerichtsſachen: Rüden c/a. Hanxleden, 1577; S. 94ᵛ ff. Kopie der Urk. v. 10. Juni 1423.

Die Länder lagen (eod. l. c., S. 96/97) am Bilsberg, oberhalb der Silberbecke, am Düvelsſypen, auf der Brumecke am Weg to Oſterfelde, den Bettkenſlag 16 Mg., oberhalb des Weges nach Suttrop, auch oberhalb des Waſter Weges und bei dem Sypen, das ſüdlich vom Wiehagen herunter läuft.

[124]) eod. l. c., S. 97 ff.

[125]) eod. l. c., 89ᵛ. ff. Auch 1563, Mai 29 (eod. l. c., S. 85 ff.) erfolgte ein Verkauf von $^1/_5$ Gut mit 2 Echtwerken am Bilsberg.

[125a]) Röingh, S. 27.

[126]) Arch. Körtlinghauſen, Urkunden:

1400: Tylman Tutelman, Bürger zu Rüden, verkauft an Cord Lurwalde ein Holz „gelegen hinten an denn Bylſberge bouen dem Suttorper ſcheme.“

1531, Juli 15: Mertin Schoine verkauft an von Hanxleden 6 Morgen Land,

dem ersten Grunde ihr Recht hergeleitet haben, den Besitzern von Körtlinghausen „stroyt vnnd hode" abzusprechen[127]); von Hanxleden dagegen berief sich auf seine „selsellbige Echtwertt" und erklärte, er sei ein „erffgenote vnnd yn vorper . . . derseluen marckh, holtt, lant vnd felt", er wollte aber trotzdem von Rüthener Gebiet bleiben mit Hude und Mast, wenn man nur von dem seinigen fern bleibe.

Um nun auf alle Fälle die Markenrechte der Stadt zu sichern, wurden in die städtischen Willküren dahingehende Bestimmungen aufgenommen, daß kein Erbgut außerhalb der Bürgerschaft verkauft werden durfte, es sei denn, daß dasselbe vorher dem Rat der Stadt angeboten war. Für Brilon gab es eine diesbezügliche Willkür vom Jahre 1522[128]). Wer nicht danach handelte, wurde mit der Stadt höchsten „Broke" belegt.

Außerdem behielt sich die Stadt in Erbfällen das Vorkaufsrecht, die „weddergedde" vor. Letzteres ist das Beschüdd- oder Retraktrecht am Niederrhein[129]), ein Rest des alten Heimfallsrechtes der Markgenossenschaften.

Gleiche Ziele wurden auch von anderen Städten und Herren verfolgt.

So kaufte 1354[130]) und 1356[131]) Graf Otto zu Waldeck Echtwerke in den Hopperen, welche zu den Dörfern Bruchhausen und Hoberdinghausen gehörten.

Die Stadt Brilon hat ebenfalls durch Kauf ihre Waldberechtigungen erworben[132]); sie war nicht minder bemüht darum wie Rüthen.

„gelegenn achter der Brumeke, dar der Callenharder Wegh vann Rüden doergeitt vnd eine seißgarde holtz gelegen vnder der bettken slage."

[127]) St.-A. Rüthen, Gerichtssachen: Rüden c/a. Hanxleden. 1577, S. 99/100: Copie eines Briefes von 1524.

S. 109: 1830 schreibt Johan von Hanxleden wieder: „Dat Jck eine recht erwe sei in Rüder Marckh."

[128]) Seibertz, Quellen II[1], S. 78.

[129]) Weimann, S. 72.

[130]) Kopp, Heiml. Gerichte: S. 523: Urk. v. 1. Juni 1354:

Conrad von Brochusen, Knappe, verkauft an Otto Graf zu Waldeck: „vieff Achtwort, die Jch hadde van Brochhusen wegen, in denn Hopperen, also als die Waldt wendet, ane ein derdeill einer achtwortt mitt allem rechtenn, als ich sie hadde, in dem Waldt, als die waldt wendet. . . ."

[131]) eod. l. c., S. 524. Urk. v. 17. Febr. 1356:

Johan van dem Scharpenberge verkauft demselben: alle min recht vnnd alle min achwart, die Jch hadde in den hoepern vnnd als vort vnd verre die Rodbuische wendet, die Jch hadde von min guide wegen tho Brochusen, vnd tho Hoberdinghusen. . . ."

[132]) Becker, Brilon, S. 7.

Schott- und Dienstesfreiheit auf Lebenszeit wurde den Verkäufern der Echtwerke hier sogar zugesagt[133]).

Auch Büren[134]) kaufte Waldrechte auf und namentlich die Stadt Brakel Echtworte von den Klöstern Marienmünster und Gehrden und der Abtei Corvey[135]).

Der Ankauf der Waldrechte seitens der Stadt Rüthen hatte nun nicht etwa den Zweck, daß die Stadt als solche diese Rechte selbst zu nutzen beabsichtigt hätte. Dem Hospital waren die Echtwerke geschenkt, damit dieses hieraus auch die Nutzungen ziehen sollte; auf dem Gedanken beruhte auch der weitere Zukauf. Was aber die Stadt anbetrifft, so findet sich nirgendwo erwähnt, daß durch den Aufkauf die Nutzungen der Bürger quantitativ vergrößert worden wären. Es heißt immer nur, daß nach Holzgrafen und Erben erst die Bürgerrechte an die Reihe kamen, daß erst dann jeder Bürger auf sein Bürgerrecht in die Mast einzutreiben zugelassen wurde. Der Zweck des Aufkaufens war vielmehr, die Vorrechte der Holzgrafen und Erben zu reduzieren, wodurch dann indirekt der gesamten Bürgerschaft eine vermehrte Nutzung der Mast zustatten kam.

Die fundi der gekauften Echtwerke blieben als städtisches Eigentum liegen. Echtwerke müssen jene Bezirke gewesen sein, welche nach dem großen Brande von 1739 abgeholzt wurden. Soweit die Echtwerke aber bereits kultiviert waren, wurden sie als bürgerliche Wildländereien für die Stadt verpachtet[136]).

2. Ausnutzung der wirtschaftlichen Notlage der Markgenossenschaften durch die Stadt Rüthen.

Wie durch den Aufkauf der Markenrechte also die Zahl der Erben immer mehr verringert wurde, in demselben Maße wurde auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Genossenschaft beeinträchtigt. Man könnte annehmen, daß die Erben dem etwa dadurch vorzubeugen versucht hätten, daß sie durch erhöhte Teilbarkeit der Rechte die Zahl

---

[133]) Seibertz, Quellen, II[1], S. 76/77.

[134]) Westf. UB. IV, Nr. 2410 v. J. 1296.

[135]) Lappe, l. Ztscht. Bd. 74 I, S. 272 n. 3.

[136]) Die Weinkaufsgelder ebenso wie die Brüchte wegen Holz- und Feldschadens bekamen die einzelnen Ratsherren. Sie sind aufgeführt in den Ratsküchenregistern. Vgl. hierüber: St.-A. Rüthen, Bürgersachen: 1671, Febr. 3. Bürgerstreit, S. 9 ff. Zweck: „zu einiger ergetzung die daß gantze ihar vber mit groser mühe getragener last Vndt beforderten gemeinen bestens."

der Genossen wieder vergrößerten. Doch das war nicht der Fall. Die also herabgeminderte Leistungsfähigkeit der Erben wurde insbesondere im 16. Jahrhundert hart auf die Probe gestellt. Im 15. Jahrhundert war es schon nichts Seltenes, wenn bei Zeugenvernehmungen die ältesten Zeugen meistens erklärten, daß sie die inneren Waldgrenzen garnicht kännten; soweit wären sie noch nicht gekommen. Die Grenzen waren also weniger gut bekannt. Ein erhöhtes Bedürfnis nach Bauholz, hervorgerufen durch die alle 100 Jahre mit Sicherheit auftretenden verheerenden Brände in der Stadt, auch nach Kohlholz führte in dieser Zeit ein Abholzen namentlich auch auf den Grenzen herbei. Da die Grenzen im allgemeinen schlecht bekannt waren, zumal man zum Weidegang, zur Mast praktisch nur die nächsten Bezirke in Anspruch genommen hatte, waren also die Streitigkeiten da, insbesondere um die Waldgrenzen mit Büren und Brilon um 1520.

Die Erben allein waren nicht in der Lage, diese „Pleits“ durchzuführen. Wohl oder übel mußten sie die Hülfe der Stadt in Anspruch nehmen, und dieser waren solche Hilfegesuche willkommen. Ohne weitgehende Konzession in der Frage der Verwaltung der Mark aber war die Stadt nicht zu haben.

Früher traten in solchen Streitsachen vielfach die vom Adel den Parteien zur Seite. Durch ihr Ansehen erreichten sie günstige Schiedssprüche. Es war den von Meschede z. B. eine hohe Ehre, wenn sie, wie sie jedesmal besonders versicherten, als „borchmann to Ruden“[137]) ein solches Amt übernehmen konnten[138]). Wenn die Erben sich ihrer Hülfe nunmehr hätten bedienen wollen, so wären sie doch nicht einmal in der Lage gewesen, die sonstigen Kosten wenigstens zu bestreiten. Die öfteren und weiten Tagfahrten zur Malstede, zur ocularis inspectio, die Beschaffung von Rechtsbeiständen usw. ver-

---

[137]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 476, 1530, März 11:

Godert van Meschede wird von der Stadt Ruden um Beistand gebeten.

Kem.-Reg. 1448, S. 15: Ermfred van der Molen erhielt 10 Gulden, weil er zu Soest der Stadt Bestes vertreten hatte.

St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 537, 1540, Aug. 7:

Gert von Meschede bietet sich an: „Di wil Jch mich erkenne als Eyn borchman der Rutenborch vnd in sunderen vr günstiger frunt.“

[138]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: Brilon 1535, März 12:

„Wie dern allen vnd dwyle der Ernueste Goddart von Meschede als de Nober vndt frundt sich in de sake tho guitlichen vnderhandelunge tohlann geneiget.“

eod. l. c., 1544, Mai 3; 1567, April 26, hier aber auf „beselich vonn Arnsperch.“

ursachten hohe Aufwendungen. Diese Kostenfrage führte sie nun hin zur Stadtobrigkeit, zur Stadt selbst. Das Entgegenkommen der Stadt aber mußten die Erben mit ihren Vorrechten bezahlen. Die Verwaltung der Marken mußte an die Stadt abgetreten werden. Dies geschah um 1525.

3. Gewaltsame Eingriffe und landesherrliche Verordnungen.

Selbstbewußt durch das schnelle Aufblühen scheinen außerdem die Städte sich schon vor dieser Zeit vielfach Eingriffe in die bestehenden Rechte der Markgenossen erlaubt zu haben. Wo sie bei diesem Vorgehen einem energischen Widerstande der Markgenossen begegneten wie z. B. in Salzkotten[139]), Gesecke und Soest, war es letzten Endes die Gerechtigkeit des Kurfürsten, welcher die Städte veranlaßte, die Selbständigkeit der Markgenossenschaften anzuerkennen und von weiteren Eingriffen abzulassen.

In Gesecke[140]) wurden den Erbgenossen im Jahre 1372 vom Erzbischof von Köln ihre Freiheiten bestätigt. Aber schon Anfang des 15. Jahrhunderts entstand zwischen Rat und Gemeinheit dort und den „Eruen dar selues" ein neuer Streit um die erwähnten Freiheiten; wiederum und zwar durch einen Vergleich wurden dieselben den „Erúeghenoten van der Geseker marke" bestätigt. Diese Erben waren wahrscheinlich die späteren Herren Erben.

In Soest[141]) bestätigte 1369 Erzbischof Kuno den „Erfgenoissen" ihre „omnia jur aantiqua et hereditates, que et quas habent et habuerunt, in nemore de Arnsberge, et ipsius terminis, appellatis vulgariter marke, ... Electiones seu jura nemoralia . . ."

Von Rüthen sind derartige Vorgänge nicht berichtet.

Durch den Ankauf von Markenrechten hätte nun die Stadt als solche Markgenosse werden müssen. Von der Stadt wäre das ebenso gut denkbar wie es z. B. von der Kirche zu Miste bekannt ist, die als die prinzipaliste Erbin der Mister Mark bezeichnet wird. Spezielle Nachrichten hierüber besitzen wir jedoch nicht. Keinenfalls wurden durch den Ankauf seitens der Stadt die einzelnen Bürger berechtigt. Es scheint aber, daß in der Folgezeit die Stadt hieraus ein Mitrecht für ihre Bürger konstruiert hat. Da auch die Markgenossen, die Erben ihrerseits ihre Rechte gewahrt wissen wollten, so führten

---

[139]) Lappe, Salzkotten, S. 416.

[140]) Haff i. Vierteljahrschrift VIII[1], S. 50/51.

[141]) Seibertz, UB. II, S. 798.

diese sich bekämpfenden Rechtszustände auf beiden Seiten zum Raubbau[142]). Die besonneneren Elemente hier wie dort sahen aber bald ein, daß dem vorgebeugt werden mußte und zwar durch haushälterische Ausnutzung der noch vorhandenen Waldbestände. Auf diese Weise kamen unter den Beteiligten die Markenordnungen zustande. So enthält die Satzung der Harler Mark[143]) verschiedene Abschnitte über Abschaffung bisheriger Mißbräuche.

Für Rüthen sind besondere Markenordnungen aus der Zeit der Erben nicht bekannt. Vielleicht hat es überhaupt keine schriftliche Aufzeichnungen in den hiesigen Markgenossenschaften gegeben. Erst nach dem Übergang der Verwaltung der Mark auf die Stadt wurden diesbezügliche Bestimmungen aufgenommen in die sog. alten Churen, die Willküren der Bürgersprache[144]). Die in den einzelnen Jahren im Bedürfnisfall formulierten Willküren wurden dann später zu Markenordnungen zusammengestellt. Man sprach von der Mast- und Holzordnung[145]), der sich alle Herren und Erben, sie seien Bürgermeister, Holzgrafen, Ratsherrn „oder wie stark sie auch interessirt weren", bequemen mußten.

Der Gedanke, einseitiger Interessenwirtschaft und damit dem Raubbau in den Marken vorzubeugen, muß auch den auf die Marken des Landes sich beziehenden landesherrlichen, erzbischöflichen Verordnungen[146]) zugrunde gelegen haben.

Es ist bekannt, wie die Grafen von Arnsberg es verstanden hatten, unter Ausnutzung ihrer Bannrechte in jeder Richtung Hoheitsrechte geltend zu machen, in die Rechte der Markgenossen einzugreifen und deren alte ausschließliche Autonomie zu beseitigen[147]).

---

142) Vgl. hierüber Philippi, S. 20—23.

143) Philippi, S. 20/21.

144) St.-A. Rüthen, Bürgersachen: 1671, Febr. 3. Beschwerde des Magistrats, S. 9v. Die Gemeinheitsdeputierten hatten mit der Gemeinheit neue Artikel „wegen holtz (hode) Vnnd treibung der Schaffe vnnd Viehes" aufgestellt. Diese entsprachen aber nicht „dem alten Stadtsherkommen vnnd plebiscitis."

145) St.-A. Rüthen, Gerichtssachen: 1663 ff. Acta Voßla, S. 10/11.

146) Floer, S. 93 nimmt an, daß nur die allgemeinen forstpolizeilichen Vorschriften für alle Marken Geltung hatten; im übrigen lasse sich nicht feststellen, wie man in landesherrlichen bezw. nicht landesherrlichen Marken danach gelebt habe.

Philippi, S. 19 stellt fest, daß seit 1450 die Verwaltung der Mark durch die Markgenossen durch landesherrliche Verordnungen eingeengt und römischrechtliche Anschauungen eingedrungen seien.

147) Tigges, Grafen von Arnsberg, S. 47 ff.

Sie beanspruchten in wichtigen Markangelegenheiten die Gerichtsbarkeit und schufen so für sich die Stellung der Oberaufsicht als Obermarkenherr, ein landesherrliches Markenregal. Die Existenz mancher grundherrlicher Marken mag hier diese Entwicklung erleichtert haben.

Nach Erwerb der Grafschaft Arnsberg durch den Erzbischof von Köln wurde sodann im Jahre 1590 auf dem am 26. März d. J. zu Stockum gehaltenen Holzgericht wegen der „unordnung und Mangel auf dem hohen Goholtz" eine Holzordnung festgelegt und publiziert[148]). In deren neuen Publikation vom 20. Oktober 1666[149]) heißt es ferner ausdrücklich, daß der Churfürst als Landesherr diese „nit allein der fünff Marcken des Möhnstroms außgeschrieben, sondern auch zu Anstellung und Erhaltung guter Holtz-Ordnung in allen und jeden Marcken des Möhn- und Rhoerstrangs" verordnet habe.

In wieweit hiernach in den Marken von Rüden und Miste verfahren wurde, ist für die ältere Zeit nicht gewiß. Stammt die churfürstliche Holzordnung doch aus einer Zeit, als die Verwaltung der Marken namentlich in Rüthen bereits auf die Stadt übergegangen war. Erst 1794[150]) findet sich ein Hinweis auf diese Holzordnungen.

Neben den Holzordnungen waren allgemeine die Marken betreffenden Bestimmungen in die landesherrlichen Polizeiordnungen oder Reformationen aufgenommen worden. Die erste[151]) dieser Polizeiordnungen kam 1538 auf zur Abstellung der vielen in den Fürstentümern sich eingeschlichenen Mängel und Gebrechen. Erneuert wurde dieselbe 1595[152]) und ausdrücklich auch für Westfalen vorgeschrieben; während in ersterer nur das alte Herkommen sanktioniert wurde, wurden jetzt genauere, spezielle Bestimmungen getroffen. Auf diese Polizeiordnung wird in einer „Fundata refutatio cum submissione Drum Consulum et Senatorum Ruthensium c/a. Adm. rdum. Dm. pastorem Mistensem" etwa aus dem Jahre 1695 ausdrücklich verwiesen[153]). Veranlassung zur Festlegung dieser Bestimmungen gaben

---

[148]) St.-A. Rüthen, Allgem. Verwaltung: Scotti, I 1, S. 158, Nr. 32; S. 298, Nr. 114.

[149]) eod. l. c., S. 298, 305.

[150]) St.-A. Rüthen, Städt. Verwaltung: 1794, Dez. 12; 1796, März 18.

[151]) eod., Allgem. Verwaltung: Scotti, I 1, S. 60, Nr. 18.

[152]) Scotti, I 1., S. 166 ff. Nr. 37.

[153]) St.-A. Rüthen, Gerichtssachen: um 1695.

im besonderen auch die Landtage zu Arnsberg, auf welchen von Ritterschaft und Städten diesbezügliche Anträge zur Reformation gestellt wurden[154]).

III. Ungünstige Einwirkung aller dieser Vorgänge auf die Markgenossenschaften von Rüden und Miste: Rückbildung zu Walderbengenossenschaften, zu Waldmastgenossenschaften; allmählich fortschreitende Auflösung; Ende um 1750.

Betrachtet man all' diese Vorgänge, erwägt man, wie von denselben die Markgenossenschaften von Rüden und Miste mehr oder minder betroffen wurden, so muß man zugeben, daß seit der Stadtgründung von einer Freiheit der Markgenossenschaften keine Rede mehr sein kann.

Wenn nach der Stadtgründung die Markgenossenschaften von Rüden und Miste den nicht berechtigten Bürgern die Teilnahme an den Markennutzungen zugestanden, so war das dem Wesen der Genossenschaft nicht zuwiderlaufend, solange die Markgenossenschaften zu bestimmen hatten, inwieweit die Bürger zur Nutzung zuzulassen waren. Groß genug war die Mark, der Wald. Solange die Markgenossen diese unumschränkte Verwaltung in ihren Händen behielten, blieben sie auch Markgenossenschaften. „Weidezeit, Weidereviere, Weiderechte, Holzanweisung und Holzkultur, Torfstechen und Heidenutzung, Verpachtung, Verkauf und Verleihung von Markengrund", ferner aber auch „die durch deren Regelung veranlaßten internen Verwaltungsverhältnisse", alle diese nach Schotte[155]) im engen Rahmen der Markgenossenschaft sich vollziehenden wirtschaftlichen Angelegenheiten der Mark finden wir auch noch hier bei den Markgenossen, den Erben. Nicht aber „Einfriedigungen und Einzäunungen, Rodung, Anbau und Siedelung in der Mark" gehören hierher. Auch jetzt noch waren es „rein wirtschaftliche Korporationsangelegenheiten", das Holzgericht ein rein privates wirtschaftliches Korporationsgericht. Weil die Erben ferner von jeher nur eine wirtschaftliche Korporation gewesen waren, so ist es auch jetzt nichts Auffallendes, wenn beim Verkauf von

---

[154]) Staats-Arch. Münster, Herz. Westfalen, Landesarchiv III 20—21, Landstände, Prot. de 1651/52, S. 16 ff., 20, 32 ff. u. 33v.

[155]) Schotte, S. 114/115.

Markenrechten einer Zustimmung der Erben keine Erwähnung getan wird. Durch einen Verkauf, getätigt vor dem Rate der Stadt, dem Gorichter oder Freigrafen, war nur die Dokumentierung des Überganges des Eigentums gegeben. Ob aber die Erben die Ausübung des Nutzungsrechtes, die Aufnahme zum Erben gestatteten, das war eine andere Frage. Im eigenen Interesse wird die Stadt auch nur Veräußerungen mit Wirkung für den Bereich der Stadt beurkundet haben. So wurde im Jahre [156]) 1469 z. B. eine „houe landes off acker myt eynem betunden weseplasse vnde eynem Echtword in Ruder marke“ verpachtet. Von dem Echtwort aber heißt es ausdrücklich: „wilt se aver der echtwort bruken, so mogen se sich Invygen laten gelike dat dem wynneren wontlich is up er selves kost.“ Bei der Gründung des Süsterklosters im Jahre[157]) 1482 konnte die Stadt wohl bestimmen, daß die Nonnen Bürgerrechtsstellung haben und neben der üblichen Viehhaltung auch zur Mast berechtigt sein sollten wie die gemeinen Mitbürger, aber nur „nach rade der Erven“. Hinsichtlich der Schafhaltung dagegen heißt es, daß sie nicht mehr als 2 Verdel (50 Stück) „in Vnser Stadesweide“ halten sollen. Im Jahre[158]) 1525 noch gibt der Rat der Stadt ausdrücklich zu, daß die Erben das Recht hatten, bei Grenzstreitigkeiten auf der „malstede“ die „gebreke“ zu schlichten[159]). Im Jahre[160]) 1532 ferner gibt Johann von Hanxleden zu Körtlinghausen an, daß er 30 Echtwerke besitze. Er bemerkt, daß er habe „seyn vnd horen laten ock vor yúgen holtgreuen myt namen Johan nygewygent vnd yohan vygen yn nygewygendeß stowen, ock vor gort van messchet vnd yunker bernt heyr to buren op yugen wynhus . . . .“ Hier allerdings ist es schon fraglich, wer unter den Holzgrafen zu verstehen ist.

Die Genossenschaften der Rüther und Mister Mark, wie sie sich nach der Stadtgründung entwickelt hatten, nun als Waldmarkgenossenschaften zu bezeichnen[161]), dafür ist kein Grund vorhanden. Wald-

[156]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 228: 1469, April 24.

[157]) eod. l. c., Urk. Nr. 281, 1482, Jan. 2.

[158]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: Körtlinghausen, 1525, Juni 18.

Vgl. eod. l. c.: Kallenhardt. 1541, Nov. 17:

Es sollen Zeugen und Beweise nach Notturft und Recht mit „vp den oghenschyn vnnd maelstadt“ gebracht werden.

[159]) Seibertz, L. u. RG. I, 3, 3, S. 563 n. 65:

„Der Markenrichter fragte das Recht, die Markgenossen als Scheffen wiesen es . . . .“ zu vergleichen.

[160]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: Körtlinghausen, 1532, Febr. 6.

[161]) Lappe, Rüthen, S. 42.

markgenossenschaften, das waren nur die alten freien Markgenossenschaften. Die Bezeichnung Markgenossenschaft kehrt dann auch anscheinend nach der Stadtgründung nicht wieder. Mark-„Genossen" im weiteren Sinne aber waren jetzt auch die nur nutzungsberechtigten Bürger. Die Entwicklung (ob gleich nach der Stadtgründung oder erst in der Zeit bis zur Arrondierung der Stadt nebst Stadtdörfern und -Höfen) endigte damit, daß das geringste Maß der Nutzungen nicht mehr nach der Qualität als Markgenosse, sondern nach der Qualität als Bürger bemessen wurde, nachdem den Erben im voraus ihre alten Rechte in gewissem Sinne gewahrt waren. Die Gesamtheit der Nutzenden war jetzt in erster Linie Bürgerschaft. Dieser gegenüber, namentlich um allen Gegenströmungen den rechtmäßigen Zustand vor Augen zu halten, nannten sich die alten Markgenossen nun „Erben" der Mark. In der Folge konnte aber infolge des Aufkaufs von Markenrechten nicht verhindert werden, daß auch die Stadt Erbenqualität erwarb, wenngleich sie diese auch nicht geltend machte; vor allem stand dem gegenüber die Absicht der Stadt beim Aufkauf der Markenrechte und die Tatsache, daß den Erben die Verwaltung der Mark voll und ganz verblieb. Noch um 1520 konnten nur die Holzgrafen Holzanweisungen vornehmen; der Rat der Stadt mußte an sie verweisen. Man kann daher höchstens von einer Walderbengenossenschaft sprechen.

Aus den bekannten Gründen ging sodann nach 1525 auch die Verwaltung der Marken auf die Stadt über. Nur die Regelung der Mastbetreibung verblieb den Erben, sodaß diese nun weiter nichts anderes mehr waren als Waldmastgenossenschaften. Den gleichzeitig aufkommenden Teilerben gegenüber nannten sich die alten Erben Holzgrafen oder Collegium Holtgravicum oder Rüthener Holzgrafschaft Rüther- bezw. Mister Mark. Bezeichnet wurden die Holzgrafen auch weiterhin als die eigentlichen Waldeserben[162]).

In Wirklichkeit waren die alten Markgenossenschaften jetzt in das letzte Stadium ihrer Auflösung eingetreten. Noch aber bildeten sie eine Genossenschaft und diese in der immer mehr alle Rechte an sich reißenden Gesellschaft der Bürger.

---

[162]) St.-A. Rüthen, Gerichtssachen: R/C. um 1666:

„Pro accuratiori causae Ruthenensium Informatione . . . .

3. Item muß der Stadt Scharfrichter in derer freier gottesdracht, auf den Haselhoven Ihm Walde, woselbsten dan die Waldeserben oder Holtzgreuen eine Mahlzeit hatten, midt seinem Richtschwerdt erscheinen, vnnd wirdt Ihme daselbsten von den Holtzknechten, auß der Holtzgreuen Kaße, ein viertel biers, ohne entgeltnuß ordinarie geliebert."

Weil es sich für die Waldmastgenossenschaften nur um die wirtschaftliche Ausbeutung der Mast handelte, so blieb damit auch weiter die alte dies regelnde Instanz betraut, die Malleute[163]), hier die 4 sitzenden Herren Holzgrafen. Diese[164]) prüften auch die Qualifikationen der Erben, erließen sog. Resolutionen, z. B.[165]) an den Rat der Stadt, wählten die neuen zur Session kommenden Holzgrafen[166]) usw., alles dies aber „semoto Magistratu"[167]). Rat und Gemeinheit erhielten allerdings wieder besondere Mitrechte. Wenn sie aus ihrer Mitte einige zur Mastbesichtigung abschickten, so trafen sich diese an der holzgräflichen Küche[168]) mit den holzgräflichen Abgeordneten. Rat, Gemeinheit und Holzgrafen verhandelten über das Ergebnis der Inspektion zusammen, trafen auch Bestimmungen dahin, wie die Hude bei schlechter Mast zu verteilen war[169]).

Nach der Eintreibung der Schweine begann erst für die sitzenden Herren Holzgrafen „die inspectio undt obsorg der waldung auch disposition des Geholtz"[170]). Sie hatten während der Mastzeit alleinige volle Jurisdiktion in den Waldungen; sogar den Windfall während der Mastzeit prätendierten die Holzgrafen für sich[171]). Das Ende der Mast bestimmten ebenfalls noch die Holzgrafen. Dann aber mußte die Stadt wieder hinzugezogen werden (Zählherren, Satung). Die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben wurde dem Rat und den 24 gern eingereicht[172]).

Die Wahl und Anstellung der Holzknechte muß ebenfalls in dieser Zeit von der Stadt übernommen sein[173]). Um 1550 zuerst

[163]) Philippi, S. 25 weist hin auf die Schwierigkeit, die Gesamtheit der Erbexen in besonderen Fällen schnell bescheiden zu können.

[164]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 462: 1527, Okt. 19:
Johan van Hanxle schreibt an „Dey Ersamen vnd forsytygen borgermester vnd rayt vnd ock dey holtgreuen to ruden," daß er „echtwerde vnd gerechtych . . . yn ruder marke lut segel vnd breue" habe.

[165]) St.-A. Rüthen, St. u. BG.: 1723 ff. Mastprotokolle, S. 21; 1747, Okt. 9.

[166]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R/C. 1655 ff., S. 56:
„ahnordnung der Holtzgreuen, so . . . . a dominis fundorum zu geschehen pflegen."

[167]) Röingh, S. 287.

[168]) St.-A. Rüthen, St. u. BG.: 1720 ff. Mastprotokolle, S. 34v; 1725, Febr. 16.

[169]) eod. l. c., S. 8v, 1724, Okt. 10.

[170]) eod. l. c., S. 34v, 1725, Febr. 16.

[171]) eod. l. c., S. 37/v, 1725, Febr. 16.

[172]) eod. l. c., S. 34v/35.

[173]) Vgl. S. 244 n 154. Auf den Landtagen 1651/52 zu Arnsberg wurde auf Antrag von Ritterschaft und Städten angeordnet, daß die Holzknechte den Erben den Eid zu leisten hätten.

erscheint derselbe in den städtischen Kemnereirechnungen als von der Stadt besoldet.

Alle sonstigen Befugnisse der Walderbengenossenschaften gingen auf die Bürgersprache über: so die Art und Weise der Beschaffung des nötigen Brenn- und Bauholzes[174]), die Anlage eines Eckernkampes[175]) usw. Nur über die ihnen gebliebenen Rechte berieten sie als Mastgenossenschaften noch gesondert und geschlossen.

Gewisse mit der Verwaltung verbunden gewesene Einnahmen gingen ebenfalls auf den Rat der Stadt über. Sie finden sich verzeichnet als Holzbrüchten oder Brüchten in der Holzmark in den Ratsküchenregistern[176]). Diese Brüchten bestanden außerhalb der Mastzeit in Strafen für verbotenes Holzhauen, Mißachtung der Landwehren, Hauen von Heistern, Vorreiten durch die Knechte, Verkaufen von Holz in das Gogericht, Kohlenbrennen usw. Weitere Einkünfte werden als „holtzgräfliche Satzungsgelder" bezeichnet[177]). Ein aus der Mastbetreibung sich ergebendes Defizit scheint die Stadt übernommen zu haben[178]). Überschüsse fielen nicht mehr der Holzgrafenkasse zu, sondern wurden zu guten Zwecken verwandt[179]).

Wenn nun auch in Vorbereitung der Mastbetreibung ein getrenntes Verhandeln auf seiten des Magistrates wie auf seiten der holzgräflichen Kollegien stattfand[180]), so hatte der Magistrat doch insoweit noch kein ausschließliches Selbstbestimmungsrecht; er mußte vielmehr sehen, wie er „am füegligsten" sich mit den Holzgrafen vereinigen konnte[181]).

Je mehr im Laufe der Zeiten aber die Erben an Rechten einbüßten, um so mehr schwand auch der ursprüngliche Rechtszustand,

---

174) eod. l. c., wie n. 172, S. 36v: Bericht der Holzgrafen an den Churfürst: „Es wiederreden aber die Holtzgräffen nicht, daß sie ein undt andern bedürfftigen ad supplicata in scriptis wohl einen baum zu hawn erlaubt, weil sie darzu von alters berechtigt, welches sogahre vormahls von ihnen allein dependirt, im maßen der Magistrat etiam extra tempus glandemii absque consensu der holtzgräffen tum temporis nicht eins bawholtz erlauben können."

175) eod. l. c., S. 11, 1727, Sept. 24.

176) St.-A. Rüthen, Beamten-Sachen: Ratsküchenregister 1651 ff.

177) eod. l. c., 1673, 1675, S. 1v.

178) St.-A. Rüthen, Gerichtssachen: Bgstr. u. Rat, 1748, Okt. 14.

179) St.-A. Rüthen, St. u. BG.: 1723 ff. Mastprotokolle:
S. 9v — 1724 Dez. 9; S. 11v — 1727 Dez. 5; S. 13 — 1731 Dez. 14.

180) eod. l. c., S. 15v/16: 1737, Okt. 24.
Die Holzgrafen wollen ein Ineinanderziehen beider Marken zur Mast nicht gestatten.

181) eod. l. c., 1687, Sept. 27 ff. Mastprotokolle, S. 3: 1687, Sept. 27.

daß die Erben nämlich die alleinigen Eigentümer der Mark waren. Durch Erwerb von Holzgrafschaften und Echtwerken war die Stadt Miteigentümerin geworden. „Weilen die Stadt Rüthen sampt den Erben daselbsten ein rechter Erbherr Vnd Besitzer dieser Rüder Mark ist", so heißt es[182]) im Maststreit mit Kallenhardt, daher könnten irgendwelche sog. Rechte von Kallenhardt nur „per patientiam d. Ciuitatis Rüthensis eorumque lignorum Administratorum" gestattet sein; daraus folge aber keine possessio. Allgemein kommt dies auch in folgenden Worten zum Ausdruck: „Alsoh[183]) hatt auch Stadt Rhüten Jure Dominii plenum Regimen, et administrationem Vber die Marck, bey Mast Vnd allen anderen Zeiten Wegen pflantzen, hawen, Ein- vnd aufftreiben der Schweinen, Haltungh Vndt Salarirungh derro Dieneren, Bestraffungh der Excessen in hawen, Weyden Vnd sonsten, mitt Verthetigungh der Marcken Vndt setzungh der Schnadtsteinen, Vnd waß deßen mehr herbracht, quae omnia jus territorii denotant."

Von besonderer Bedeutung nach dieser Richtung hin war die Preisgabe der Verwaltung der Marken. Damit war die dingliche Natur der Markenrechte zerrissen. Das dingliche Substrat diente nur noch zum Beweise der Zugehörigkeit zu den Holzgrafen, zum Beweise ihrer wirtschaftlichen Nutzungsrechte. Nur scheinbar waren die Holzgrafen noch die Waldeserben. Rechtsverjährte Zeit, ungestörter Besitz ermöglichten der Stadt immer mehr den Nachweis des condominium und schließlich des alleinigen plenum dominium. Infolgedessen hatte der Magistrat „ex tali concurrentiâ" auch nicht die geringste Jurisdiktion über die holzgräflichen Kollegien[184]). Klagen über diese mußten beim Gografen und weiter bei der churfürstlichen Regierung angebracht werden. Verpflichtet war der Magistrat dagegen, den Holzgrafen insbesondere bei Durchführung ihrer Verwaltungsbefugnisse beizustehen und gegen Widerstrebende „nostrum brachium" zu gewähren[185]). Die ursprüngliche Stellung der Holzgrafen und Erben war schließlich soweit zurückgegangen, daß sie nur noch als Servitutberechtigte erscheinen. Formell werden sie benach-

---

[182]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R/C. 1655 ff., S. 278.

[183]) eod. l. c., S. 34.

[184]) St.-A. Rüthen, St. u. BG.: Mastprotokolle 1723 ff.; S. 35, 1725, Febr. 16.

[185]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R/C. 1655 ff., S. 24/26.

richtigt von allen Beschlüssen des Stadtrates[186]) und in der Durchführung ihrer Rechte im Verein mit der Stadt sieht man nur noch Ansuchen, denen man willfahrte[187]).

Alle übrigen ehemaligen Rechte der Erben waren auf die Stadt und deren Bürger übergegangen. Die Verteilung der Markenrechte war jetzt folgende:

Allgemeine Markenrechte gab es nicht. Wenn die Stadt nach § 4 des Stadtrechts von 1310[188]) das Recht hatte, die Stadt oder Feldmark zu „vestenen . . . . . myt graßen myt tvnen myt ricken my slingen eder et were wa mede dat et were“; wenn ihr später das jus pedagii et portorii auf Beschränkung der freien Durchfahrt zustand; wenn sie hatte vias publicas itemque pontes tam lapideos quam sublicеos et pensiles imo et quosuis ponticulos, welche von den reißenden Vndt landtsführeren mit einem springhstecken . . . . nicht vberhopfet werden mogen, in suo statu et esse zu erhalten; wenn sie „sothane gemeine wege vndt Brücken, welche zu ihrem eigenen, meistentheils aber auch ad commoditatem viatorum et transeuntium“ zu conserviren hatte[189]); wenn die Stadt das Recht hatte, die Hudeschnade, die Wolldemeine abzureiten, so waren dies alles Rechte, welche nicht von den Markgenossen als solchen herrührten. Diese Rechte waren ehedem Rechte der Bauerschaften, älteren Ursprungs als die Markenrechte; sie waren Rechte der Bauerschaftsmitglieder als Eigner der Bauerschaftsbezirke.

Die Rechte an der Waldmark dagegen waren anderer Natur; sie kamen her von den Hufenbesitzern bestimmter Bauerschaften und wurden in dem jus forestis zusammengefaßt. Der Bestand und die Verteilung der zum jus forestis gehörenden Rechte war nunmehr folgende:

1. Das jus novalia aut prata faciendi aut partes aliquas sibi appropiandi.

Das Recht auf dauernde Rodung, das[190]) „novalia oder Wiesen zu machen, auch den Hochwaldt abzuhawen“ war seit Alters kraft des Forstbannes von der Genehmigung des Landesherrn als Obermarkenherrn abhängig gemacht. Durch die Bannung der Wälder

---

[186]) St.-A. Rüthen, Gerichtssachen: Bgstr. u. Rat, 1722, Okt. 27.

[187]) St.-A. Rüthen, St. u. BG.: 1723 ff. Mastprotokolle, S. 4v, 1723 Dez. 1.

[188]) Seibertz, UB. III², S. 72.

[189]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R/C. 1658 ff., S. 5v.

[190]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R/C. 1664 ff., S. 276.

war von den Franken nicht nur die Anlage neuer Bifänge untersagt, sondern jede Niederlegung des Hochwaldes. Wenn jenes Recht der Stadt als solches später auftaucht, so wird es sich wohl nur im Rahmen der Nutzungen gehalten haben; vielleicht kann es aber auch nur auf größere Komplexe von Echtwerken bezogen gewesen sein.

Nicht hierher gehört das Recht auf Rodung der Wolldemeine. Darüber handelt ein besonderes erzbischöfliches „Privilegium vber die Zuschläge dero Woldemeine“ vom 2. Mai 1450[191]), nach welchem die Stadt auch später noch verfuhr[192]).

Die Rodung der Echtwerke als Privatwälder war nicht dieser landesherrlichen Genehmigung unterstellt. Die Echtwerke standen in nächster Beziehung zum Waldrecht. Sie waren Markengrund. Daß die Holzgrafen das Recht gehabt haben, Markenländer zur Nutzung herzugeben, geht daraus hervor[193]), daß sie die Pächte von gewissen Knick- und Markländern noch später eingezogen. Man nannte solche Länder auch Holzgrafenländer[194]); nur Echtwerke können damit gemeint sein.

Die Landwehren, deren Verkauf und Rodung aber unterstanden nicht den Markgenossen, sondern der Stadt in Nachfolge in die Rechte der Bauerschaften. So schickte nur die Stadt um 1450 z. B. die Bauerschaften aus zum Knicken und sonstiger Instandhaltung der Landwehren.

2. Das jus venandi et piscandi.

Zu unterscheiden ist zwischen der hohen und niederen Jagd einerseits, der Fischerei in[195]) und außerhalb des Waldes andererseits.

[191]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 164, 1450 Mai 2:

„Ind wir beúelen ind gebieden allen vnsen Burgern ind inwonner vnser Stat vurgl. / dat Sy die vurgl. Burgermeister ind Rait / . . . . ane vngehindert laissen Bis so lange dat . . . . yren schaden vurs. wa . . . . naher komen / ader bis tzo vnsen wederroiffen . . . .“

[192]) St.-A, Rüthen, Urk. Nr. 328, 1503, Febr. 14. Der Rat der Stadt Rüthen erlaubt auf 6 Jahre die Rodung eines Bruches der Waldemeine, „belegen boúen Olinckhusen vnder dem Stotberge boúen dem knicke. . . . .“

[193]) Röingh, S. 292/293.

[194]) St.-A. Rüthen, Bürgersachen: Aufstellung des Bürgervermögens 1645: S. 227: „Ein gewin von den Herrn Holtzgreven achte Morgen ligen ahn Einem stück ihm Hittkendahll negst ahn der Woldemein, zehentfrey.“ S. 236: Ein Gewinn von 13 Mg.: „ahm Hittenthall nagst der Meune biß an die Lanser.“

eod., Aufstellung usw. von 1740; S. 38: „Ein halb 3gart am Kallenharder Berge . . . . den Holtzgraffen mit einem Scheffel haber pfachtbahr.“

[195]) Tigges, Grafen, S. 45:

Die „hohe Jagts= vnd fischerei Waldtsgerechtigkeit", wird die Stadt von ihrem Gründer, dem Erzbischof von Köln, wohl weniger erhalten haben. Der ganze Esterwald gehörte zwar schon um das Jahr 1000 der Kölner Kirche, aber noch nicht[196]) als Bannwald[197]). Das „pertinet" der tabula Traditionum der Kölnischen Kirche bedeutet so viel als: Der Esterwald gehört hin zur Kölnischen Kirche. So nur war es möglich, daß nach einem Sühnebriefe zwischen dem Erzbischof Konrad von Köln und dem Graf Gottfried II von Arnsberg aus dem Jahre 1238 eine Untersuchung über dieses Eigentum angestellt werden sollte. Der Vorst aber war dem Grafen verblieben, und hat er dieses Recht bei jeder Gelegenheit für sich in Anspruch genommen. Möglich wäre daher nur das eine, daß bei der Gründung der Stadt Rüthen der Graf von Arnsberg für die Stadt ein Mitrecht hinsichtlich der hohen Jagd einräumte, welches Mitrecht vor allem in der Art der Jagdausübung zum Ausdruck kam. Ein mehr gestattete auch der Erzbischof nach dem Kauf der Grafschaft nicht. Es wurde daher der Stadt Rüthen neben Brilon im Jahre 1619 auf dem Landtage zu Arnsberg ihre hohe Jagd auch nicht streitig gemacht[198]). Bedeutsam ist ferner der Bericht Röinghs[199]), daß Rüthen von jeher besessen habe die hohe Wildbahn, das Recht, das große und kleine weiße, rote und schwarze Wildpret zu jagen. Die Stadt sei aber nicht zum Schuß berechtigt gewesen[200]). Die Jagd ging verfolgungs= und nicht jagdweise[201]) vor sich „mit öffentlichem Hornblasen vnd harten gewöhnlichem Jägergeschrey"[202]), mit Spießen und Hunden, aber ohne Gewehr, nach Anordnung des Rates. Später wurden besondere Stadtsjäger angestellt[203]), deren Amt vorher wohl

---

Den Bannwäldern entsprachen die Banngewässer. Die Grafen von Arnsberg suchten später ihre Rechte über den Lürwald hinaus auszudehnen.

Vgl. die Palant'schen Akten im Arch. Körtlinghausen vom Jahre 1621 ff., welche den Standpunkt von Seibertz (siehe n. 196) demgegenüber rechtfertigen.

[196]) Vgl. Seibertz, Das Westfälische Jagdrecht i. Neues Archiv für Preußisches Recht usw., Arnsberg 1851/52 XV, S. 10 ff., hier S. 43.

[197]) Vgl. S. 5/6; ferner Seibertz, l. c., S. 43—47, 49.

[198]) St.=A. Rüthen, Städt. Verw.: 1652, Juni 12. Churf. Gefälle und städt. Gerechtigkeiten, S. 2.

[199]) Röingh, S. 5, 100/101.

[200]) Vgl. auch St.=A. Rüthen, Städt. Verw.: um 1670, S. 3. „Dubia etc."

[201]) St.=A. Rüthen, Gerichtssachen: Callenhardt, Rotulus etc. 1662/63, S. 121.

[202]) eod. l. c., S. 121; Röingh, S. 106.

[203]) St.=A. Rüthen, Gerichtssachen: Ratsprot.: 1744, Juni 12; 1755, Mai 2.

bei den Holzknechten[204]) gewesen war. Außer als bei öffentlicher Jagd durfte kein Bürger im Walde jagend betroffen werden. Daß der Stadt allein diese Jagd verliehen sein muß, geht auch daraus hervor, daß die Beute nur unter die teilnehmenden Stadtbürger verteilt wurde[205]), während die auswärtigen Bürger, auch wenn sie Dienste bei der Jagd leisteten, kein Anrecht darauf hatten.

Die niedere Jagd dagegen war den Markgenossen geblieben[206]); in den Marken der Bannwälder allerdings ist sie den Markgenossen nach Seibertz[207]) später stillschweigend erst wieder gestattet worden. So muß es auch in der Rüther- und Mister-Mark der Fall gewesen sein. Callenhardt hielt sich wegen der aus Bosinghausen nach dort verzogenen Erben daher auch nur für an der niederen Jagd[208]), „fuchs, haasen, schweine, bairen zu jagen", mitberechtigt und zwar nur in der sog. Samtmark. In den markenberechtigten Bauerschaften war die niedere Jagd ein Recht der Bauerschaften gewesen. Im Gogericht demgegenüber muß dieselbe als ein Recht der Markgenossen angesehen werden, weil das Gogericht hinter der Haar ehemaliges Confinium war. In der Gesamtheit wird die niedere Jagd schon frühzeitig auf die Stadt übergegangen sein. Gestattet wurde dieselbe nur qualifizierten, d. h. des Schießens kundigen Bürgern[209]).

Ähnliche Ursachen werden die Stadt in den Besitz der Fischerei gebracht haben. Ein bestimmter kleiner Distrikt war dem Rat der Stadt vorbehalten. Im übrigen durften nur[210]) Bürger der Stadt die Fischerei ausüben, aber sich haltend an die Fischereiordnung[211]), wie sie von Rat und Gemeinheit erlassen wurde. Nur die Glennefischerei in der Rüther Mark konnte jeder Bürger nach Belieben ausüben[212]). In der Rüther und Mister Mark wie auch im Gogericht war die Fischerei markgenossenschaftlicher Herkunft. Die übrige Fischerei wurde von den Bauerschaften mit in die Stadt gebracht[213]).

204) Vgl. Röingh, S. 286 ff.; 101 ff.
205) Röingh, S. 226/27.
206) Vgl. Seibertz, l. c., S. 194 ff.
207) Seibertz, l. c., S. 194/95.
208) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R/C. 1664 ff., S. 271 v.
209) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R/C. 1664 ff., S. 31, 82 v.
eod., Jagdsachen, Hasenregister v. 1654 ff.
eod., Gerichtssachen, Acta Schellenwald, 1631, Jan. 15.
210) Röingh, S. 108 ff; vgl. St.-A. Rüthen, Gerichtssachen: Ratsprot. 1738 ff.
211) eod. l. c.
212) Röingh, S. 115.
312) Vgl. St.-A. Warstein, F. 270/56. Belecker Stadtrechtsbuch, 1596-1856. Anhang

3. Das jus lignandi.

Einen freien, uneingeschränkten Holzhieb, wie Schotte[214]) annimmt, gab es bereits zur Zeit der Volksrechte nicht mehr. Gerade in diesen Volksrechten wurde schon der fruchtbare Baum geschützt. Eine ökonomische, die Wirtschaftsbedürfnisse des einzelnen berücksichtigende Regelung erfolgte jedoch erst nach der Entstehung der freien Markgenossenschaften. Darin ist Schotte zuzustimmen. Zu den fruchtbaren Bäumen gehörte Eiche und Buche. Unfruchtbares Holz waren Birken und Tannen, das Untergehölz, Schwarz- und Weißdorn, Hasel und Hainbuchen, Erlen in den Niederungen. Fruchtbares Holz durfte nur gehauen werden, wenn es abständig war. Das Beholzigungsrecht bestand in dem Anspruch auf das nötige Brenn- und Bauholz. Daß z. B. einem Vollspann soviel Fuder Holz usw. zugestanden hätten, eine derartige Bestimmung ist nicht anzutreffen. Nur dort, wo die reine Hufenverfassung sich erhalten hat, sind derartige Bestimmungen noch im Gebrauch[215]). Jeder Bürger hatte hier Anspruch auf das nötige Brenn- und Bauholz. Zum Brennholzholen wurden nach späteren Nachrichten bestimmte Distrikte im Walde freigegeben[216]). Hinsichtlich besonderer Holzabgabe, namentlich Bauholz, aber auch Brennholz[217]), führt Röingh aus[218]),

---

„Item Es haben auch Bürgermeister vndt raedt vort gemeine Bürgerschaft dießer Stadt Beleke auf der Wehester genandt ein Waßer, von deß Churfl. waßer ahn biß ahn Henneken Schaden zum Greuenstein, auch auff der Mohene zwischen deren Welschebeck vnd Mescheder waßern, von vralterß hero vnd die freiheidt der Fischerei, vnd Erbgerechtigkeit gehabtt, woe noch."

[214]) Schotte, S. 62.

[215]) Vgl. Hammers, S. 18 ff.

Beim Probsteiwald waren die verschiedenen Berechtigungen ausgedrückt durch Manngut, Taufgut und Köttergut; Manngut war ein Bauerngut von mindestens 15 Mg. freien, eigentümlichen Ackerlandes; Taufgut, identisch mit „Tauffhöltzer" von mindestens 7 Mg., hatte nur eine Berechtigung auf „Doyffhoultz", alles Holtz außer Eichen und Buchen. Kötter waren Güter von 3—7 Mg. Alle Besitzer zusammen bildeten die Walderbengenossenschaft.

Vgl. eod. l. c., S. 19 n. 7: „Johann Grandt ein halb mangutt mit allem zubehoer, mit hauß, hove u. artlande."

[216]) Vgl. Lappe, Rüthen, S. 48: „nach Willkür" stimmt aber nicht. Dazu Weimann, S. 92 ff.

[217]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 490, 1532, Febr. 3, Bgstr. u. Rat zu Rüthen schreiben: „An die Junckeren vnn Hern van Buren samt etlicher Eruenn der Mistermarke . . . . So J. l. an vns hebben don friuen Sament Etlicher Eruen der Mister marcke belangen, dat wy eyn ort holts der seluen marcke gut. de thoslotten marcke Sunder erloff Juwer

waren ursprünglich nur die Holzgrafen zuständig, auf welchen Rechtszustand um 1520 noch Bürgermeister und Rat hinweisen mußten. Nach dieser Zeit aber nahm die Bürgersprache Bestimmungen über die Beschaffung des nötigen Brenn- und Bauholzes in ihre Willküren auf, erließ Holzordnungen usw.

Eine Besonderheit war das Recht der Bürger zum Halten von Holzeseln. In anderen Marken z. B. von Essentho[219]) war dieses Recht mit den Achtwerken verbunden, woraus wiederum auf eine ursprünglich vorhanden gewesene Sonderberechtigung der Erben auch hinsichtlich der Holznutzung geschlossen werden kann. Für Rüthen fehlen derartige Nachrichten.

4. Das jus pascendi.

Das jus pascendi bestand

a) in der Hude zu Laub und Gras in der offenen Zeit für alle Herden,

b) in der sog. Nachmast für die Schweineherden; diese Nachmast war das Abetzen der Eicheln durch die Schweinehuden der Stadt.

Das jus pascendi der Markgenossen wurde mit der Stadtgründung auf alle Bürger ausgedehnt. Der Wald war Samthude[220]), wo der eine dem andern nichts einzureden hatte. Ob zu diesen Zwecken und wann der Wald freigegeben wurde, stand im Ermessen der Holzgrafen. Das gleiche gilt von dem jus saginandi.

5. Das jus saginandi.

Die Mast war ein besonders geschätzter Nutzen des Waldes. Wenn man bedenkt, daß bei voller Mast über 1200 Schweine mit Erfolg in den Wald getrieben werden konnten, so ist es erklärlich, warum die Erben nach der Stadtgründung so zäh an diesem Rechte festhielten.

---

holtgreuen op gedaen hebben. Der beneuen Juwen Schulten vorboden Se dar nicht ynthofaren . . . . l. schriffte hebben wy Sament der gemeynheyt gelesen ock thom Dele vorstanden."

[218]) Röingh, S. 286/87.

[219]) Seibertz, UB. III, Nr. 1112, 1322 Febr. 21, S. 477:

„vnum Achtwerk in marka Essentho cum duobus asinis, quod proprie dici potest ein Kloswerk."

[220]) St.-A. Rüthen, Grenzsachen: R/C. 1655 ff., S. 16.

Wenn im allgemeinen die Waldnutzungen den Bedürfnissen der Berechtigten angepaßt waren, so wird gerade von diesem jus saginandi erwähnt, daß es auch nach dem wirklichen Zustande, dem möglichen Ertrage der Mark[221]) bemessen wurde. Das Höchstmaß war nach der Größe der Echtwerke bestimmt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, oder m. a. W. nach dem Einheitsmaße der Hufe, überhaupt nach der Größe des markberechtigten Hofes und Anwesens.

Die Regelung dieser Mastbetreibung allein war es, welche den Erben schließlich noch verblieben war.

Was ferner die noch mit Wald bestandenen Echtwerke angeht wie auch die Landwehren, so ist zu bemerken: Die Echtwerke, soweit sie in der Nähe der Marken lagen, wurden mit in die Mast einbezogen und unterstanden den Erben. Privatmast gab es nur, wenn der Wald freigegeben war. Die Mast auf den Landwehren, weil diese vielfach sehr abseits lagen, durften die Holzgrafen für sich verpachten, sonst wurden sie auch zum Walde in dieser Zeit mit einbezogen. Ebenso bestand gemeinschaftliche Viehhude in den Echtwerken für die Bauerschaft, in deren Bezirk sie jeweilig lagen. Alle sonstige Nutzungen aber waren frei. Frei war der Verkauf des Holzes. Als 1547[222]) die Vormünder des Hospitals „ein ardt holtz vnd fürwaß gelegen an dem Bilßberg", welches u. a. „geith an des Erbarn Henrich Lams holt her", verkauften, wurde neben dem „fal daraff", solange das Holz noch stand, auch der Grund und Boden vorbehalten. Damit war die Qualität als Echtwerk gewahrt. Fremden Erwerbern scheint man aber keinerlei Nutzung gestattet zu haben[223]).

Das Ergebnis dieser Zusammenstellung ist nun wieder das der bisherigen Ausführungen. Sämtliche Rechte der Markgenossen von Rüden und Miste waren ursprünglich noch bei den Erben vorhanden; nach und nach aber schmolzen dieselben bis auf das Mastrecht zusammen. Der Rückschritt war nicht mehr aufzuhalten und auch die

---

[221]) St.-A. Rüthen, Gerichtssachen: 1663 ff., Acta Voßla, S. 67.

„Drittenß wahr, daß zur Zeit der Mastung die Kirche und provisores zu Altenrüthen auff sichere binnen Rüthischen Waldt habende Eichwurtz pro ratâ der Mastunghe Ihre schweine . . . . (einzutreiben) im Besitz sein."

[222]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 596, 1547, Dez. 11.

[223]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 821, 1596, Okt. 10:

Wrede von Milinghusen hatte an Gorgen Nöllen zu Menzel 2 Echtwerke im Kupferbusch verkauft. Der Rat der Stadt Rüthen verweigerte aber die Mast wie auch jede sonstige private Nutzung im Kupferbusch.

Waldmastgenossenschaften von Rüthen und Miste gingen einem sicheren Ende entgegen.

Gegen Anfang des 18. Jahrhunderts versuchte der Rat der Stadt, von neuem in die Gerechtsame der Holzgrafen einzugreifen. Im Jahre 1724 waren der Stadt wieder besondere Unkosten für die Holzknechte und Schweinehirten zur Last gefallen. Der Rat wollte daher ein Mitwirken der Holzgrafen nicht mehr anerkennen[224]), so bei Festsetzung der Zahl der einzutreibenden Schweine. Außerdem beanspruchte er jetzt auch die Bestrafung der während der Mastzeit vorfallenden Holzexzesse. Andernfalls möchten die Holzgrafen ihre Rechte nachweisen[225]); eine Jurisdiktion könne nur „publice authorisiert" werden. Der Rat wußte sehr wohl, daß die Holzgrafen Siegel und Briefe nicht beibringen konnten. Die Holzgrafen demgegenüber erklärten jenes Vorgehen als Sonderinteressen, ausgehend „von Bürgerstr. Wilthelm undt seinen factionisten"[226]). Der Rat der Stadt aber glaubte in gewissem Sinne sich tatsächlich mit dem Gebahren der Holzgrafen unzufrieden zeigen zu müssen. Die Holzgrafen hätten heimlich Schweine angenommen, auch während der Mastzeit die größten und fruchtbarsten Bäume hauen lassen[227]). Die Holzgrafen wandten sich an den Churfürsten, woraufhin Bürgermeister Wilthelm die Mastschwene mitten in der Nacht, als sie aus dem Walde nach Hause gingen, abfangen und ins Gefängnis setzen ließ. Über den Ablauf dieses Streites findet sich nun keine Nachricht. Jedenfalls aber blieben die Holzgrafen bei ihrer Gerechtigkeit.

Doch auch unter den Holzgrafen scheint Neid und Uneinigkeit eingezogen gewesen zu sein. Im Jahre 1737 beschwerten[228]) sich verschiedene der Holzgrafen beim Rate der Stadt darüber, daß die Mast zu parteiisch besichtigt sei. Es sei bekannt, daß einer der sitzenden Holzgrafen einem aus der Bürgerschaft einen Hut versprochen habe, falls er dahin arbeite, daß die Mast nicht betrieben werde. Der tiefere Grund jedoch lag bei der Bürgerschaft selbst. Wenn auch eine Mast wie bisher meistens einen guten Erfolg versprach, so minderte sie sich doch stets um die Rechte der Holzgrafen. Eine Betreibung

---

224) St.-A. Rüthen, St. u. BG.: 1723 ff. Mastprot., S. 7^{v}: Rats- u. Gemeinheitsschluß vom 5. Dez. 1724.

225) eod. l. c., S. 28.

226) eod. l. c., S. 32.

227) eod. l. c., S. 29/30.

228) eod. l. c., S. 16; 1737, Okt. 25.

mit dem gesamten Vieh hielt man daher für vorteilhafter. Im Grunde aber gönnte man den Holzgrafen ihre alten Rechte nicht, denn eine solche Betreibung war immerhin für die Gesamtheit nachteiliger als eine geordnete Mast. Daher begründeten die Holzgrafen, wenn auch zur Erhaltung ihrer Rechte, die Mastbetreibung in der alten Weise damit, „daß, wan die Eichelmast nicht betrieben würde, so wehre es nicht für Gott zu verandwordten". So auch im Jahre 1747[229].

Gewisse Treibereien müssen auch von den Mühlenherren ausgegangen sein[230]. 1747 verlangten die Holzgrafen von der Stadt, daß zur Mastbesichtigung keine Mühlenherren genommen werden sollten. Würde die Mast betrieben, dann könnten manche Bürger, besonders die im großen Brande von 1739 geschädigten, mit Korn ihre Schulden und Lasten bezahlen; die Mühlenherren befürchteten dann aber durch Ausfälle im Mahlen Verringerung ihrer Einnahmen. Im übrigen wußten auch die Holzgrafen genau, daß man sie „eines vorall zu extirpiren" vorhatte; wenn sie zugaben, daß die in diesem Jahre so prächtige Eichelmast nicht betrieben wurde, dann hatte man seitens der Stadt gewichtige Gründe für die Mißwaltung ihres Amtes[231].

Was nun dem einen recht, war auch dem anderen billig. Die Gemeinheit Altenrüthen stellte beim Rat der Stadt den Antrag, als solche ebenfalls an der Eichelmast teilnehmen zu dürfen; sie trügen als auswendige Bürger dieselben Lasten wie die einwendigen Bürger; sie verlangten Gleichstellung.

Rat und Gemeinheit beschlossen Auftreibung der Faselschweine in den Wald, also Freigabe für die Schweinehude. Die Holzgrafen erwirkten vom Erzbischof zu Köln die Bestellung des Frhr. von Weichs zu Körtlinghausen als Kommissar in dieser strittigen Angelegenheit. Die Mast sollte von neuem besichtigt werden[232]. Die Entscheidung ist leider nicht mehr vorhanden. Die Holzgrafen werden aber wiederum ihr Recht bekommen haben; denn bei der Mastbetreibung im Jahre 1749 werden ihre Rechte in zuvorkommender Weise anerkannt[233].

---

229) St.-A. Rüthen, St. u. BG.: 1723 ff. Mastprot., S. 52, 1747, Okt. 9.
230) eod. l. c., S. 54, ut supra.
231) eod. l. c., S. 47/v; 1747, Okt. 6.
232) St.-A. Rüthen, St. u. BG.: 1723 ff. Mastprot., S. 22/23, 55/v; 1747, Okt. 15.
233) St.-A. Rüthen, Gerichtssachen: B. u. Rat; 1749, Okt. 14 ff.

Gewisse Elemente konnten es aber trotz und alledem nicht unterlassen, von neuem den Streit zu schüren. Jetzt wurden die den Holzgrafen zustehenden 18 rthl. als „Pacht" aus der Mastbetreibung ans Licht gezogen; diese belasteten die Verteilung des Mastgeldes[234]). Bürgermeister Vaßbach als Mitholzgraf der Mistermark erklärte, ein solches Vorgehen sei eine Bagatelle und verzichtete vor versammeltem Rat und Gemeinheit auf diese geringfügigen Pachteinnahmen; die Mast aber müsse als eine Gabe Gottes betrieben werden[235]). Die übrigen Holzgrafen der Mistermark jedoch wollten so ohne weiteres nicht darauf verzichten. Bürgermeister Happe als Küchenmeister der Rüthermark stellte eine Nichtbetreibung der Mast als Kränkung der holzgräflichen Gerechtigkeit hin. Um aus allen Streitigkeiten doch endlich herauszukommen, möchte er wünschen, „daß ein zeithiger Magistrath zu wohlfarht gemeiner bürgerschafft daß jus Holtzgravicum an sich bringen möchte, womit er seinestheils wohl zufrieden, zu bezeugung, daß ihm die Holtzgravenschaft wenig einbringen thäte"[236]). Bürgermeister und Rat schienen hierzu nicht abgeneigt zu sein. Im übrigen aber unterblieb auch diesmal die Mastbetreibung; der gemeine Schweinehirte wurde beauftragt, zu Holz zu treiben.

Weitere Nachrichten über den Verlauf dieser Streitigkeiten sind aus den unvollständigen Ratsprotokollen der folgenden Jahre nicht mehr aufzufinden. Wir hören nichts mehr von den Holzgrafschaften. Im Jahre 1812 wird zwar noch die Holzgrafschaft bei der Allodifikation des Hartmans Hofes zu Miste erwähnt[237]), aber bemerkt, daß dieses damit verbundene Holzgrafenrecht seit 100 Jahren keinen Wert mehr gehabt habe und nicht mehr existiere. Ähnlich hieß es 1798[238]) von einem Echtwerk, man wisse nicht, was es bedeute; einige meinten, es sei ein Busch Holz von einigen Morgen, so vor undenklichen Zeiten in der dortigen Gegend öde gelegen habe. Alles nur noch dunkle Erinnerungen. Gewiß bleibt aber, daß die Holzgrafschaften um 1750 ihre Existenzberechtigung aufgaben und damit aus der Wirklichkeit schieden, um in dem unermeßlichen Buche der Geschichte an dem ihnen vom Geschick bestimmten Platze weiter fortzuleben, der Nachwelt zum Gedächtnis.

---

[234]) eod. l. c., 1749, Okt. 16.

[235]) eod. l. c., 1749, Okt. 16 gleichfalls.

[236]) St.-A. Rüthen, Gerichtssachen: Bgstr. u. Rat, 1749, Okt. 16.

[237]) Bender, Rüden, S. 97 (ähnlich, S. 96).

[238]) eod. l. c., S. 144.

Anlage. Zu Seite 209.

Das Recht der Stadt Rüthen an der Waldemeine.[1]

Hir is ein ander recht van der Waldemeine der stat van Ruden / de se van aldes euet gehatt vnd hude dages heuet vnd besitet. Winte deselbe Waldemeine nicht alle Jaer gegaen waß deß quam Florint von dem steine ein vnser Burger vnd nam sik der vorsprocken Waldemeine hofmanigthe inde an lickerwise alset tu sine hoeue tu harderinckhusen hedde gehaet. Do dat vor de kunrap qwam der Stat van Ruden do gengen sei ehre Waldemeine alse van aldes ein plegerede was vnd funden dat also hirumme wint ein hir vnrecht waß an geren vnd walt vnd schade an erem Fe / an der Drifft / Dat se dafore gengen, also er recht was vnd dat korne dat dar vppe ehre Waldemeine gefunden wort Dat traden sei na mit ehrem Fe. Do dit gerein was deß bedoddede de vorsprockene Florin van dem steine / Hern Hinrecke van Dansecke / sinen broer einen prester Deselue prester de an ratede van siner wegene / vnd van siner broder wegene / de stat van Ruden mit rechte / Deß liegede Her Bertoldt van Buren[2]) ein edelman de in der tidt ein Marschalck was deß Stichtes van Cölne den borgeren van Ruden einen Dagh In dem Dage boheld de borgermeister Hermann euerdinck / Lubbe van Anlagen / Conradt van Kellinckhusen Dechart van Nittelstide Johan Blecke Johan but Johan volirquinc Henrick van Dreffer Conradt parborninck Gobbelle stockfix Gerdt van Hedinckhusen vnde Henric Waldradinc / radtlude in Ruden vor dem vorsprocken Hern van Buren an den hilligen / Dat sei mehr rechtes hetten an der Waldemeine de sei sick vndernommen hadden den se. Hir was ouer Her

---

[1]) St.-A. Rüthen, Urk. Nr. 1, um 1330; Abschrift aus dem 16. Jhdt.

[2]) Korte, Das westf. Marschallamt, S. 57 u. 64 ff.

Berthold von Büren war Marschall im Jahre 1298; ferner von 1333—1338. In die letzten Jahre ist obige Nachricht zu verlegen, zumal einige der sonst genannten Personen in dieser Zeit in Rüden vorkommen.

Gert van Ruden Her Frederick van safrendorpe Her Willer van Holthusen Her Direck van Meschede Her Brunstein van der Mollen de Riddere Frerick van Melricke Gobbell van Ruden Henrick van Hemerde Gert Karge Borghman tho Ruden vnde Brun van endese ein richter tu Ruden vnde Gobbell de Dobbere Detmar van Brunninckhusen Wilfart euerdes vnd andere bidder vel lude genoch Hirumme dat nen bedroneget mer der stat ane ein kumme So hebbe wi vorsprockene Burgermester vnd vorsprockene Radt midt rade vnser wiset vnd ock der meinet vnd na heiten vnser aldeßen Albertes deß Duueles Helmich van dem rode Sander van Heppere Hemele van snewerdinckhußen terel des greuen Hencke van der Molle vnse vorsprockene Waldemeine gethegenet vnd wilt dat nun vort vor ein recht halden Dat der Burgermester vndt Radt tho Ruden na der tidt sin alle Jaer de Waldemeine bosein lathen also alsei sei gethegenet is. Were dat also dat Jenich mensche worde darmidt befunden dat hyre boerndet hedde de solde der statt wedden tin mar vnd ein voder wins.

Anno M°C°LXX° octauo.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Franz Viegener, zu Rüthen im Kreise Lippstadt in Westfalen am 28. Juli 1887 als Sohn des Rechtsanwalts und Notars Franz Viegener und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Mennemann. Ich bin katholisch und preußischer Staatsangehöriger. In meiner Vaterstadt besuchte ich 4 Jahre die Volksschule und darauf die dortige Rektoratschule. Ostern 1902 wurde ich in die Obertertia des Gymnasiums Petrinum zu Brilon i. Westf. aufgenommen, welches ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Auf den Universitäten Freiburg i. Br. (S. S. 1907), Leipzig (W. S. 1907/08), München (S. S. 1908) und Münster i. Westf. (seit W. S. 1908/09) widmete ich mich dann rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, seit 1912 ausschließlich dem Studium der Staatswissenschaften. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 28. Juli 1925.

Eine angenehme Pflicht ist es mir, allen meinen Lehrern auch an dieser Stelle den schuldigen Dank auszusprechen.

Die Anregung zu dieser Arbeit gab mir die Heimat. Herr Prof. Dr. His wie auch Herr Prof. Dr. Schmöle † in Münster i. Westf. standen mir während der Ausarbeitung der Arbeit mit Rat und Tat hilfreich zur Seite. Nach Herrn Prof. Dr. Schmöles allzufrühem Hinscheiden übernahm Herr Prof. Dr. Bruck in Münster i. Westf. in liebenswürdiger Weise das Korreferat. Allen drei Herren noch ganz besonders meinen wärmsten Dank.

Dank schulde ich auch dem Staatsarchiv Münster i. W., der Stadt Rüthen, den Titularstädten Belecke und Warstein, den Pfarreien Altenrüthen und Effeln, wie auch dem Reichsfreiherrn von Fürstenberg auf Schloß Körtlinghausen für die bereitwillige Gestattung der Benutzung der in Frage kommenden Archivalien.